
3 1761 08117613 3

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 60. (8. Band, Heft 1)

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland

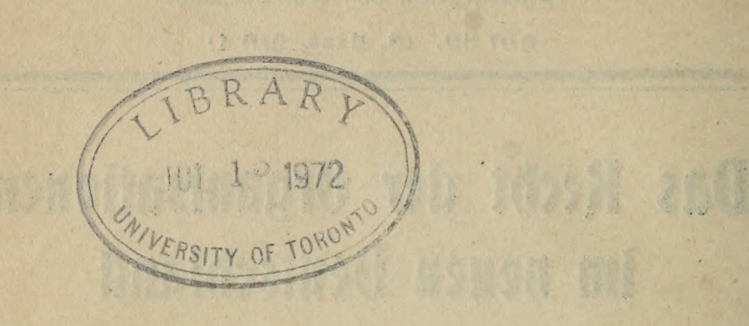
IV.
Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht

Im Auftrage des Vorstandes der
Gesellschaft für Soziale Reform
herausgegeben

vom Unterausschuß für Arbeitsrecht



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1918



Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Die Tätigkeit der Koalitionen berührt nicht nur das öffentliche Recht, insbesondere das Strafrecht, sondern auch das Zivilrecht. Dies gilt namentlich von den Koalitionskämpfen. Ein Eingriff des Gesetzgebers auf diesem Gebiete ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, denn jeder gesetzgeberische Eingriff schließt die Gefahr in sich, die Freiheit der Koalitionen zu beschränken und zu erschweren. Auch kreuzen sich hier die verschiedenen Weltanschauungen über die wünschenswerte gesellschaftliche Entwicklung zu sehr, um ohne eingehende Vorbereitung die Grundsätze über das erstrebenswerte Verhältnis zwischen Zivilrecht und Koalitionskämpfen festlegen zu können.

Es erschien deswegen erforderlich, in der vorliegenden Abhandlung zunächst einen Überblick über die Stellung des geltenden Zivilrechts zu den Koalitionskämpfen zu gewinnen. Hierbei kam es nicht darauf an, eigene Ansichten über den Sinn und den Inhalt des geltenden Zivilrechts zu entwickeln. Es handelte sich vielmehr darum, ein möglichst objektiv gehaltenes Inventar der herrschenden Anschauungen auf dem fraglichen Gebiet aufzunehmen und darzulegen. Denn diese herrschenden Anschauungen, nicht subjektive Wünsche, sind die Mächte, mit denen sich der Gesetzgeber auseinandersetzen und an die er anknüpfen muß, wenn er das geltende Recht revidieren und fortbilden will. Nur soweit herrschende Anschauungen auf dem Boden des geltenden Rechts nicht festgestellt werden können, war von gegebenen Voraussetzungen aus, die insbesondere der Recht-

sprechung des Reichsgerichts zu entnehmen sind, der Inhalt des geltenden Rechts selbständig auszulegen. Dementsprechend erschien eine Auseinandersetzung mit bestimmten literarischen Strömungen nur da erforderlich, wo diese Strömungen sich gegen jene herrschenden Anschauungen richten. Es mußte in diesen Fällen geprüft werden, ob sie begründet sind oder nicht. Im übrigen war die Untersuchung auf das Wesentliche zu beschränken und dasjenige Gebiet besonders zu beleuchten, welches im Vordergrund des sozialpolitischen Interesses steht. Fragen, deren Bedeutung auf dem Gebiete der juristischen Konstruktion liegen, traten in den Hintergrund.

Die legislativen Forderungen, die sich auf Grund dieser Betrachtung ergeben, sollen in nächster Zeit in einer besonderen Schrift dargelegt werden. Diese Darlegung wird nur dann zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen können, wenn der eigentliche Sinn des Koalitionskampfes, der in der Herstellung einer durch Tarifvertrag gesicherten sozialen Arbeitsordnung besteht, in den Vordergrund gestellt wird. Die nächste Schrift wird deswegen von dem Zusammenhang zwischen Tarifvertrag und Koalitionskampf ausgehen.

I. Abgrenzungen.

1. Die Tatbestände des Koalitionskampfes.

Die nachfolgende Betrachtung beleuchtet das Koalitionsrecht von einer Seite, die keineswegs seine einzige ist. Sie will das äußere und innere Leben der Koalitionen erfassen, wenn der Kampfzweck sie beherrscht. Dieses Leben interessiert hier aber nur soweit, als es ungebunden ist. Die Kämpfe der Koalitionen, die durch einen Tarifvertrag gebunden sind, müssen mit Rücksicht darauf, daß der Tarifvertrag das Leben der Koalitionen besonderen Einwirkungen aussetzt, ausscheiden.

Der Koalitionskampf spielt sich in mannigfaltigen Formen ab, die, wenn sie auch äußerlich verschieden sind, doch alle dem wirtschaftlichen Kampfzweck dienen. Wir unterscheiden folgende vier Tatbestände:

a) Die Koalitionshinderung. Sie will die Kräfte der Koalitionen schwächen durch Entziehung und Fernhaltung der Kampfgenossen. Als ihr Wesen wird hier angesehen, daß sie erfolgt, ohne daß ein Kampfzustand besteht. Sie ist ein feindseliger, aber kein kriegerischer Akt. Die Koalitionshinderung kann sowohl von Arbeiterseite wie auch von Arbeitgeberseite ausgehen. In Wirklichkeit kommt sie nur vor als Kampfmittel des Arbeitgebertums gegen die Arbeiterschaft. Koalitionshindernd ist die Abrede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wonach der Arbeitnehmer sich verpflichtet, sich in bestimmter Weise zu organisieren oder nicht zu organisieren, oder Nachteile gegen sich einräumt, wenn er sich nicht in der vorgeschriebenen Weise organisatorisch verhält (z. B. das Recht der sofortigen Kündigung im Falle des Eintritts in einen bestimmten Arbeiter-

verband). Koalitionshindernd sind weiter die Abreden unter einzelnen Arbeitgebern oder die Beschlüsse von Arbeitgeberverbänden, die darauf gerichtet sind, die einzelnen Arbeitgeber zu verpflichten, nur solche Arbeiter in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu halten, die bestimmten Organisationen angehören oder nicht angehören. Diese Abreden werden bekanntlich durch bestimmte Einrichtungen unterstützt (schwarze Listen, Handzettel der Arbeitgebernachweise).

b) Die Koalitionsbindung. Damit ein Koalitionskampf wirksam sei, ist Disziplin der Koalitionsgenossen ihrer Koalition gegenüber erforderlich. Diese Disziplin kann ausgeübt werden durch rechtliche Zwangsmittel, die sich aus Vertrags- und Vereinsrecht ergeben. Sie kann aber auch durch die Mittel der sozialen Exekution sichergestellt werden, welche die Koalition als solche gegen ihre Mitglieder auszuüben imstande ist.

c) Die Koalitionskampfhandlung. Als Kampfhandlungen kommen in Betracht: der Streik, die Aussperrung und der Boykott. Streik und Aussperrung sind nur dann echte Kampfhandlungen, wenn sie mit einer Sperre verbunden sind. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich lediglich um eine einfache Arbeitsniederlegung oder Arbeiterentlassung.

d) Die Koalitionswerbung. Wenn ein wirtschaftlicher Kampf erfolgreich sein soll, so muß eine einheitliche Front bestehen. Außenseiter stellen den Erfolg des Kampfes in Frage. Darum wirbt die Koalition um Mitglieder, auch wenn sie noch nicht im Kampfe steht, und sucht, wenn sie im Kampf steht, auf Nichtmitglieder dahin einzuwirken, sich am Kampfe zu beteiligen (z. B. durch „Streikposten").

2. Die Rechtsarten der Koalition.

Es sollen die Kämpfe aller Koalitionen berücksichtigt werden, die auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einwirken. Unter Koalitionen werden hierbei ihrem Sinne nach nur diejenigen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstanden,

die auch den wirtschaftlichen Kampf als Mittel zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einsetzen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um das Arbeitsverhältnis von Arbeitern oder von Angestellten handelt und ob die Arbeit der Landwirtschaft, dem Gewerbe oder den freien Berufen angehört. Ausgeschieden von der Betrachtung sind lediglich die Koalitionen der sog. Staatsarbeiter. Diese Ausscheidung erfolgt deswegen, weil die Betrachtung etwaiger Kämpfe dieser Koalitionen so innig mit den eigenartigen Problemen des Staatsarbeiterrechts verbunden ist, daß sie zweckmäßig im Zusammenhang mit diesen Problemen erfolgt.

Die Koalitionen unterstehen keineswegs einer einheitlichen Rechtsordnung. Ihre Kämpfe sind deswegen rechtlich von verschiedener Wirkung. Wir unterscheiden verbotene, geduldete und freie Koalitionen.

Verboten sind z. B. nach § 3 des Preußischen Gesetzes vom 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, die Koalitionen des Gesindes und der in diesem Gesetze bezeichneten landwirtschaftlichen Arbeiter.[1]) Das Gesetz gilt nur für die altpreußischen Landesteile.[2]) Es verbietet nicht die Vereinigung der bezeichnten Arbeiterkategorien, es verbietet auch nicht ihre Vereinigung zur Erlangung besserer Arbeits- und Lohnbedingungen, es verbietet nur die Kampfkoalition im oben bezeichneten Sinne. Unter den geduldeten Koalitionen sind alle Koalitionen zu verstehen, auf die sich § 152 GO. bezieht. Mit dieser Bestimmung räumt das Recht alle Verbote gegen gewerbliche Koalitionen aus dem Wege, kümmert sich aber nicht mehr weiter um sie. Es duldet sie, schützt sie aber nicht. Die Motive haben diesen Gedanken deutlich ausgesprochen: „Die bestehenden Koalitionsbeschränkungen

---

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes ist abgedruckt in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform: Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland, III. Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht, 9 u. 10.

[2]) Vgl. a. a. O. 14.

für die gewerblichen Unternehmer werden beseitigt, dagegen bleibt den Koalitionen der staatliche Schutz vorenthalten."[1]) Freie Koalitionen sind alle Koalitionen, die dem gemeinen Rechte unterstehen, auf die also weder besondere Verbotsgesetze noch die Sonderbestimmungen der §§ 152/153 GO. Anwendung finden. Dahin gehören die Koalitionen der Ärzte und landwirtschaftlichen Unternehmer, der Seeleute und der Büroangestellten von Rechtsanwälten, kurz die Koalitionen aller Berufsarten, die nicht der Gewerbeordnung oder landesrechtlichen Verboten unterstehen. Sie genießen den vollen Rechtsschutz wie die übrigen Verbände des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

II. Rechtswirkungen des Koalitionskampfes.

1. Die Koalitionshinderung.

Es handelt sich zunächst um die Frage, ob die Abrede zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ein bestimmtes organisatorisches Verhalten gültig ist oder nicht. Die Antwort auf diese Frage kann nur § 138 Abs. 1 BGB. entnommen werden, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. In der Kommissionsberatung über den Entwurf zum BGB. wurden Anträge gestellt, die darauf abzielten, Abreden der erwähnten Art für ungültig zu erklären. Die Anträge wurden abgelehnt, weil man ihren Sinn für selbstverständlich hielt. Die Vertreter der Regierung führten aus, es sei gewiß nicht zu verkennen, daß der Schutz der Koalitionsfreiheit die Nichtigkeit gewisser Verträge gebieterisch verlange; allein diese Nichtigkeit träte nach dem Entwurf zweifellos ein, da solche Verträge als „gegen die guten Sitten verstoßend" zu betrachten seien. Ein Vertrag, durch welchen jemand beispielsweise die Koalitionsfreiheit beschränke, verstoße zweifellos gegen die guten Sitten.[2]) Die Rechtsprechung hat sich jedoch

[1]) RTB. 1868 StenB. II, 111.

[2]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB.,

dieser Auffassung nicht angeschlossen und erklärt solche Abreden für gültig.[1])

Dasselbe ist von der Abrede zu sagen, die den Arbeitgeber berechtigt, einen Arbeiter mit sofortiger Wirkung zu entlassen, wenn er sich in bestimmter Weise organisatorisch verhält oder nicht verhält. Im allgemeinen sind im Gesetz die wichtigen Kündigungsgründe festgelegt. Es wird aber für zulässig gehalten, diesen gesetzlichen wichtigen Kündigungsgründen besondere vertragliche Gründe hinzuzufügen.[2]) Die Rechtsprechung hat es deswegen rechtlich nicht beanstandet, ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu vereinbaren, daß der Arbeiter einem bestimmten Berufsverein beitritt oder aus einem bestimmten Berufsverein nicht austritt.[3])

Schwieriger liegt die Frage bei den Verabredungen der Arbeitgeber untereinander, bzw. bei den Beschlüssen der Arbeitgeberverbände, wonach die einzelnen Arbeitgeber verpflichtet werden, die Anstellung koalierter Arbeiter zu unterlassen. Man könnte daran denken, daß solche Abreden durch § 113 Abs. 3 GO. verboten seien, wenn die Arbeitgeber entsprechende Mitteilungen untereinander ergehen lassen. Das Reichsgericht hat die eine Möglichkeit dieser Auffassung in Betracht gezogen, ohne aber bestimmte Stellung einzunehmen. Die herrschende Meinung verneint diese Möglichkeit.[4]) Sie stützt sich hierbei nicht nur auf den Wortlaut des § 113, der lediglich von Zeugnissen spricht, sondern auch auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung, wonach ein

Guttentagsche Ausgabe, 42; vgl. dazu Lotmar, Der unmoralische Vertrag, 73, und Arbeitsvertrag I, 218 Anm. 1.

[1]) Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 6. Aufl., 1912, II, 833 zu § 152 und die dort zusammengestellte Judikatur. Vgl. auch neuerdings Voelckers, Die vertragsmäßige Ausschließung des Koalitionsrechtes, ArbR. 1917, Heft 4.

[2]) Lotmar, Arbeitsvertrag, I, 621.

[3]) Vgl. Landmann, a. a. O. II, 446 zu § 123 (Zeile 14 von unten) und 593 (oben) zu § 134b.

[4]) Landmann, a. a. O. 830, 836 unten, 335.

Antrag, daß „die von Unternehmerverbänden und -vereinigungen, Innungen usw. ausgehende Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitsscheinen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter" als verbotene Kennzeichnung der Zeugnisse zu betrachten sei, abgelehnt wurde.[1]) Dagegen zeigt eine Prüfung aus § 138 Abs. 1 BGB., daß diese Abreden wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind. Allerdings liegen bis jetzt unseres Wissens oberstrichterliche Entscheidungen, die sich speziell auf den vorliegenden Fall beziehen, nicht vor. Die ausgesprochene Auffassung ergibt sich indessen aus dem Grundgedanken der Entscheidungen des Reichsgerichts, die sich auf die Personalsperre von Arbeitern durch Arbeitgeberverbände außerhalb des wirtschaftlichen Kampfzustandes beziehen.[2]) Danach ist es „ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit", daß ein Arbeitgeberverband „zur Aussperrung eines einzelnen Arbeiters auf längere Zeit oder zeitlich unbegrenzt höchstens dann vorschreitet, wenn es sich um sehr schwere Verfehlungen desselben im Arbeitsverhältnis handelt".[3]) Außer solchen Verfehlungen hat das Reichsgericht als zulässigen Grund für Personalsperren Untauglichkeit des Arbeiters zur Arbeitsleistung angesehen. Hieraus dürfte sich ergeben, daß, wenn die Personalsperre ihren Grund nicht in solchen Verfehlungen oder wirtschaftlichen Disqualifikationen hat, sie nicht als zulässig erachtet werden kann. Es ist dafür bezeichnend, daß Oertmann, der mit Nachdruck die Gültigkeit der bekannten Statuten des Zechenverbandes verteidigt, wonach Arbeiter, die vereinzelt unter Vertragsbruch die Arbeit in einem Verbandswerk niedergelegt hatten, während 6 Monaten auf einem anderen Verbandswerk nicht angenommen werden durften, ausdrücklich feststellt: „Ich müßte mich als unbedingter Freund einer ungehinderten Koalitionsfreiheit

[1]) Siehe dazu Oertmann, Noch einmal die schwarzen Listen des Zechenverbandes, ArchBürgR. 34, 279, und Krückmann, Der Boykott im Lohnkampf, ArWZivPrax. 113, 173ff.

[2]) RG. 51, 369; 57, 418 und 65, 423.

[3]) RG. 57, 428.

aufs alleräußerste dagegen wehren, wenn man mir nachsagte, die „schwarzen Listen“ als Mittel empfohlen oder auch nur für zulässig erklärt zu haben, um die Arbeiter oder sonstige Privatangestellte vom Eintritt in gewisse, den Arbeitgebern mißliebige Berufsverbände abzuhalten. Hätte man von mir ein solches Gutachten verlangt, so wäre es genau gegenteilig ausgefallen.“[1]) In der Tat: Selbst wenn man eine gewisse Strafgewalt des Arbeitgeberverbandes wegen vertragswidrigen Verhaltens der Arbeiter anerkennen wollte und auch ein berechtigtes Interesse eines solchen Verbandes an der Ausschaltung arbeitsuntauglicher Arbeitnehmer anzunehmen bereit wäre, muß man zugeben, daß eine Abrede, die den Arbeiter nur deswegen verfolgt, weil er koaliert ist, davon vollkommen verschieden ist. Ob sich Arbeiter koalieren oder nicht koalieren, ist nicht nur eine Frage, die den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betrifft. Sie ist eine soziale Angelegenheit, an der in hohem Maße auch die Volksgesamtheit interessiert ist. Der Krieg hat allen, die es noch nicht wußten, deutlich vor Augen geführt, daß auch die Organisationen der Arbeiter über ihre Berufsinteressen hinaus soziale Funktionen wahrnehmen. Die Gesamtheit kann es deswegen nicht dulden, daß einzelne sich anmaßen, über die Berechtigung der Arbeiterorganisationen zu entscheiden, an die Wahrnehmung der Organisationsfreiheit, die das Gesetz vorsieht, besondere Vorteile oder Nachteile zu knüpfen und auf die Möglichkeit ihrer Ausübung in einem ausschließlich egoistischen Interesse einzuwirken. Auf solches Verhalten trifft zu, was ein so vorsichtig urteilender Schriftsteller wie Maschke treffend ausführt: „Die grundsätzliche Bekämpfung der Organisation als solche kann heute nicht mehr als subjektiv berechtigtes Ziel angesehnen werden.“[2]) „Wegen eines ungebührlichen Verhaltens“ — so fährt Maschke fort — „ist eine disziplinare Ahndung zulässig, wegen eines solchen, das ohne diesen Charakter nur die

[1]) a. a. O., 271.
[2]) Boykott, Sperre und Aussperrung, 1911, 144.

Interessen der Gegenpartei gefährdet, nicht: es würde sich hier nicht um Strafe, sondern um Rache handeln."[1])

Durch diese Ausführungen ist schließlich die Frage beantwortet, ob den auf Grund der ungültigen Abrede ausgesperrten Arbeitern Ansprüche zustehen. Diese Frage muß bejaht werden. Zwar ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB. Denn wenn auch durch eine solche Personalsperre zweifellos das Koalitionsrecht und die freie Arbeitsbetätigung des durch sie betroffenen Arbeiters beeinträchtigt wird, so ist doch mit ihr eine Rechtsverletzung im Sinne dieser Bestimmung nicht verbunden. Denn weder gibt es heute ein absolutes Koalitionsrecht im subjektiven Sinne, noch ist das Interesse an freier Arbeitsbetätigung ein absolutes Recht. Absolute Rechte werden aber im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. vorausgesetzt.[2]) Es handelt sich in beiden Fällen um die allgemeine Freiheit der wirtschaftlichen und gewerblichen Willensbetätigung, deren Einschränkung nur durch § 826 BGB. betroffen wird. Diese Bestimmung trifft denn auch im vorliegenden Falle aus den Gründen zu, die wir soeben gegen die Gültigkeit der Personalsperrungsabrede geltend gemacht haben. Denn ist die Verpflichtung zu einem Tun mit Rücksicht auf dessen Charakter unsittlich, so ist auch dies Tun selbst unsittlich.

2. Die Koalitionsbindung.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Koalitionspflichten rechtlich sichergestellt werden können, wird die Unterscheidung der verschiedenen Rechtsarten der Koalitionen bedeutsam. Denn die Möglichkeit, Koalitionspflichten rechtlich zu begründen und durchzuführen, ist bei den einzelnen Koalitionsarten verschieden. Es ist deswegen eine getrennte Betrachtung der freien, geduldeten und verbotenen Koalitionen erforderlich.

---

[1]) a. a. O. 213 und ausführlich 220ff., insbesondere 229ff.

[2]) Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten, 2. Aufl., 1, 784.

a) Freie Koalitionen. Das innere Verhältnis der freien Koalitionen unterliegt den Bestimmungen des BGB. über die Vereine, wenn sie rechtsfähig, über die Gesellschaft, wenn sie nicht rechtsfähig sind. Hiernach können alle Koalitionspflichten, wenn sie nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, rechtlich begründet und durchgeführt werden. Es können also z. B. Mitgliederbeiträge nicht nur festgesetzt, sondern auch im Wege der Klage beigetrieben werden, und dasselbe gilt für Vereinstrafen. Sind die Koalitionen rechtsfähig, so sind zwar die Mitglieder jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Durch die Satzungen kann aber bestimmt werden, daß der Austritt erst am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist, die höchstens zwei Jahre betragen darf, zulässig ist (§ 39 BGB.). Sind die Koalitionen nicht rechtsfähig, so ist das Mitglied ebenfalls berechtigt, das Mitgliedschaftsverhältnis jederzeit zu kündigen, event. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn eine solche in den Koalitionsstatuten vorgesehen ist und die Kündigung nicht aus wichtigen Gründen erfolgt (§ 721 BGB.). Schreibt das Koalitionsstatut bestimmte Handlungen oder Unterlassungen vor, wie etwa die Pflicht, sich eines bestimmten Arbeitsnachweises zu bedienen oder einen bestimmten Arbeitsnachweis nicht zu benutzen, so ergeben sich aus der Verletzung solcher Pflichten die gewöhnlichen Rechtsfolgen, nämlich die Klage auf Erfüllung und Schadensersatz. Für den Koalitionskampf ist von besonderer Wichtigkeit die Verpflichtung der Mitglieder, sich dem Kampfe im Falle einer Kampfhandlung der Koalition anzuschließen. Dies bedeutet im Falle des Streiks für den koalierten Arbeiter, für die bestreikten Betriebe die Arbeit einzustellen und in den nicht bestreikten Betrieben keine Streikarbeit zu leisten, für den Arbeitgeber im Falle der Aussperrung, die koalierten Arbeiter zu entlassen und solche während der Aussperrung nicht anzunehmen.

Die Frage ist, ob eine solche Verpflichtung rechtlich wirksam ist oder gegen die guten Sitten verstößt.

Bei der Beratung des Koalitionsentwurfs von Schulze-

Becker sprach Lasker die Anschauung aus, solche Abreden würden gegen die „sittliche Freiheit des Menschen" verstoßen.[1]) Er hat damit die besondere Bestimmung des § 152 Abs. 2 GO. für die geduldeten Koalitionen durchgesetzt, von der wir noch sprechen werden. Diese Bestimmung kommt jedenfalls für die freien Koalitionen nicht in Betracht, und die Frage muß deswegen aus allgemeinen Gesichtspunkten entschieden werden. Der bisherigen Literatur und Judikatur kann eine Antwort nicht entnommen werden. Der Grund dafür liegt darin, daß die mangelnde Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Koalitionen dazu geführt hat, die Frage immer nur auf Grund des § 152 Abs. 2 GO. zu behandeln, ohne zu beachten, daß diese Bestimmung nur einen beschränkten Geltungsbereich hat und auf nichtgewerbliche Koalitionen keine Anwendung findet. In Wirklichkeit ist die erwähnte Grundanschauung Laskers, wenn sie auch noch so sehr mit populären Schlagworten harmoniert, nicht begründet. Wer sich dem Kampfe entzieht, den eine Koalition der Berufsgenossen ordnungsmäßig beschlossen hat, begeht eine Handlung, die allgemein als sittlich verwerflich angesehen wird. Denn er bricht die Solidarität, die die Berufsangehörigkeit von ihm fordert und die er ausdrücklich gelobt hat. Diese Anschauung ist nicht etwa der Ausdruck einer besonderen Klassenmoral, sondern der allgemeinen Volksmoral. Was darüber insbesondere Lotmar ausgeführt hat, wird nicht nur denjenigen aus dem Herzen gesprochen sein, die selbst an den sozialen Kämpfen teilnehmen, sondern wird auch von all denen anerkannt werden müssen, die nach einem objektiven, nicht nur den Interessen der Beteiligten dienenden Maßstabe suchen. Lotmar schreibt:[2])

> „Unternehmer so gut wie Arbeiter, ja alle welche verbündet mit vereinten Mitteln ein einiges Ziel verfolgen, stimmen darin überein,

[1]) Siehe Horst Kollmann, Die Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung (Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Lilienthal, Heft 191) 1915, 261.

[2]) Streikbruch und Streikarbeit. Ein Kapitel aus dem Privatrecht des Streikes. ArbR. 2, 279/280.

daß die oberste Pflicht der Vereinsmitglieder die Solidarität ist. Unerläßlich ist sie nicht sowohl für den Bestand überhaupt des Vereins, als für seinen Bestand gegenüber den ihn von außen bedrohenden Mächten. Gewiß bedarf er für seinen dauerhaften Bestand der inneren Eintracht und des Eifers seiner Glieder; aber hierin auftretende Mängel können zeitweise an seinem Marke zehren, ohne daß er daran zugrunde geht. Hingegen beim feindlichen Zusammenstoß mit äußeren Mächten hängt seine Solidität ganz und gar von der Solidarität der Genossen ab, ist deren Zusammenhalten gleichbedeutend mit der Selbsterhaltung eines Individuums. Das kommt darin zum stärksten Ausdruck, daß der innere Zwist zu verstummen pflegt, wenn die äußere Gefahr die Existenz des Vereins in Frage stellt.

Diese nach der Volksmoral für den Verein als solchen geltende Solidaritätspflicht wird verletzt durch Lässigkeit in der Verteidigung, schwerer noch durch Abtrünnigkeit und weitaus am schwersten durch Verrat. Der Verräter, der nicht bloß seine Genossen im Stich läßt, sondern sie täuscht und ihr Wohl dem Gegner preisgibt, der Verräter, der seinen Beistand den Gefährten entzieht und dem Feinde angedeihen läßt, ist seit Ephialtes und Judas überall und immerdar gebrandmarkt worden. Und nichts beleuchtet mehr die Neutralität dieses Moralverdikts als das bekannte Wort: „man liebt den Verrat und verachtet den Verräter". Denn es macht deutlich, daß selbst der Vorteil, den durch den Verrat der Feind gewinnt, diesen nicht bestimmt, im Urheber des Verrates den Verräter zu vergessen — er kann ihm Dank, nicht aber Achtung zuwenden. Vielmehr ist der Verrat etwas Schimpfliches auch in den Augen dessen, dem er nützt."

Wenn hierdurch der Abfall von der Koalitionspflicht als eine sittlich verwerfliche Handlung angesehen werden muß, so kann der rechtliche Zwang, der dieser Unsittlichkeit gegenübertritt, nicht selbst unsittlich sein. Im Gegenteil, er ist die rechtliche Erfüllung eines sittlichen Gebotes. Es kommt dazu, daß das Recht die „Arbeitswilligkeit" nicht als ein absolutes Rechtsgut ansieht, das unter keinen Umständen beeinträchtigt werden darf. Das heutige Recht kennt schon einen Zwang auf Arbeitseinstellung gegen Menschen, die arbeiten wollen. Man denke an die Konkurrenzklausel, die nicht nur durch Vertragsstrafen gesichert werden kann, sondern auch durch das Vollstreckungsgebot, die Arbeit, die einer Konkurrenzklausel widerspricht, einzustellen.

Bis heute haben auch die obersten Gerichte es noch nicht für unsittlich erachtet, daß vertragsbrüchigen Arbeitern mittels der schwarzen Listen die Arbeit, wenn auch nur auf Zeit, entzogen wird. Wie wir oben sahen, ist es gerade die in dem Vertragsbruch liegende sittliche Verfehlung, die die Judikatur veranlaßt hat, den Zwang zur Arbeitslosigkeit nicht als einen Verstoß gegen die guten Sitten zurückzuweisen. Arbeitsvertragsbruch oder Koalitionsbruch sind aber in gleicher Weise Verletzung übernommener Pflichten. Wenn das Recht in dieser Weise keine Bedenken trägt, private Einzelinteressen auch dann zu schützen, wenn die Folge des Schutzes die Entziehung der Arbeitsgelegenheit ist, so ist dieser Schutz um so mehr geboten, wenn ihn allgemeine Berufsinteressen sozialer Art erheischen. Ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der die Kampfpflicht der Koalition verletzt, verletzt nicht nur sein eigenes Interesse oder das Interesse eines anderen, er verletzt zugleich das soziale Interesse der Berufsgesamtheit. Er wirkt durch sein Verhalten auf die gesellschaftliche Lage der Berufsgenossen ein. Wenn das Recht einer solchen Verfügung einzelner über soziale Interessen entgegentritt, so kann es nicht in Widerstreit mit den guten Sitten geraten.

Die Folge dieses Standpunktes ist, daß die freien Koalitionen das Recht haben, die Übertretung der Koalitionskampfpflicht nicht nur durch Vereinsstrafen zu sichern und diese Strafen geltend zu machen, sondern auch die Einstellung der koalitionswidrigen Arbeit von den Koalitionsgenossen zu verlangen.

b) Geduldete Koalitionen. Für sie gilt § 152 Abs. 2 GO. Hiernach steht jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterer weder Klage noch Einrede statt. Diese Bestimmung läßt einen rechtlichen Bestand der Koalitionen nicht zu und versagt den Koalitionsverbindlichkeiten den rechtlichen Schutz. Jedes Mitglied kann sich jederzeit von der Koalition zurückziehen, auch wenn die Koalitionsstatuten Fristen für die Kündigung vorschreiben. Es kann mit Erlaubnis des Rechts die Zahlung der statutarischen Mitgliederbeiträge weigern und braucht Vereins-

strafen nicht zu zahlen. Streikunterstützungen oder Streikentschädigungen, die der Verband gewährt hat, braucht es nicht zurückzuzahlen, auch wenn die Statuten ausdrücklich vorschreiben, daß sie im Falle des Austritts aus der Koalition oder der Nichteinhaltung der Koalitionsverbindlichkeiten zurückgezahlt werden müssen. Denn es findet aus solchen Koalitionen keine Klage statt. Insbesondere kann die Erfüllung der Koalitionskampfpflicht nicht erzwungen werden. Rechtliche Surrogate für diese Erzwingung bieten keineswegs die gewünschte Rechtssicherung. Wenn daher Arbeitgeberverbände die Praxis haben, sich für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten Sicherheiten gewähren zu lassen oder Wechselakzepte in Depot zu nehmen, die im Falle der Verletzung der Koalitionspficht weiter begeben werden, so kann diese Praxis die Probe richterlicher Nachprüfung nicht immer bestehen. Sicherheiten können zurückverlangt und gegen Wechselakzepte kann im ordentlichen Prozeßverfahren Dritten gegenüber der Einwand erhoben werden, daß eine Verbindlichkeit auf Grund des § 152 Abs. 2 GO. nicht entstanden war, sofern der Dritte das Grundgeschäft des Wechsels kannte.[1]) Die Versagung des Rechtsschutzes für diese Koalitionen beruht indessen nicht darauf, daß der Gesetzgeber das innere Koalitionsverhältnis als unsittlich und deswegen die sich aus ihm ergebenden Verbindlichkeiten als nichtig ansieht. Das Recht steht nur diesen Verbindlichkeiten gleichgültig gegenüber. Wenn daher auf Grund der Koalitionsverbindlichkeiten etwas geleistet worden ist, so ist eine Rückforderung des Geleisteten ausgeschlossen. Bei nichtiger Verbindlichkeit wäre in der Regel der Anspruch auf Rückzahlung begründet. Die durch die Koalition begründete Verbindlichkeit ist deswegen eine sog. Naturalobligation, nicht eine Nichtobligation.[1])

c) Verbotene Koalitionen. Bei ihnen kann ein inneres Rechtsverhältnis nicht entstehen. Ebensowenig kann eine

---

[1]) Georg Zöphel, Das Interesse der Arbeitgeber an der Rechtsgültigkeit der Koalitionsabreden, ArbR. 3, 13ff.

Naturalobligation im Sinne des § 152 Abs. 2 GO. begründet werden.

Die geschilderte Rechtslage der Koalitionen bringt es mit sich, daß die innere Bindung der Koalition auch durch das Mittel der sozialen Exekution erstrebt wird. Denen, die abtrünnig werden, wird mit wirtschaftlichen Nachteilen gedroht, und die Drohung wird dem Widerstrebenden gegenüber durchgeführt. Arbeitgeberverbände wenden z. B. gegen ihre Mitglieder die Lieferantensperre an, Arbeiterverbände versagen den abtrünnigen Genossen die Verbandseinrichtungen usw. Die Drohung mit solchen Nachteilen ist nicht rechtswidrig, wenn diese Nachteile in den Statuten vorgesehen sind. Es handelt sich dann um die Anwendung einer an sich zugelassenen Vereinsstrafgewalt, die ihre Grenzen nur an gesetzlichen Verboten und den guten Sitten findet. Diese Auffassung ist von den Gerichten lange verkannt worden, so daß z. B. die Drohung eines Arbeitgeberverbandes, einen Wechsel in Umlauf zu setzen, den der Bedrohte behufs Sicherung seines Ausharrens beim Streik akzeptiert hatte, als ein Verstoß gegen § 153 GO. angesehen wurde. Insofern bildet § 153 eine Gefahr für die Durchführung der Koalitionspflichten bei geduldeten Koalitionen. Indessen scheint sich die unseres Erachtens richtige Auffassung jetzt auch in der Praxis durchzusetzen.[2]) Immerhin sind, so lange § 153 GO. besteht, Rückschläge möglich. Käme § 153 GO. zur Anwendung, so wäre ein Handeln der Koalition zum Zwecke der statutenmäßigen Exekution einer Koalitionspflicht stets rechtswidrig und auch ein ziviles Unrecht nach § 823 Abs. 2 BGB., von dessen Inhalt wir noch sprechen werden.

---

[1]) Vgl. dazu Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ArchSozG. 15, 61/62.

[2]) Vgl. Landmann a. a. O. 837 zu f.

3. Die Koalitionskampfhandlung.

Die moderne Gesetzgebung beruht auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit. Die Stellung des einzelnen im wirtschaftlichen Leben und sein Anteil am Ertrag dieses Lebens soll hiernach innerhalb der gesetzlichen Schranken durch seine freie gesellschaftliche Tätigkeit bestimmt werden. Diese Freiheit schließt in sich die Freiheit des wirtschaftlichen Kampfes, den die einzelnen untereinander oder ihre Vereinigungen gegeneinander führen. Kämpfen aber heißt schädigen. Darum bedeutet die wirtschaftliche Kampffreiheit die Freiheit der einzelnen oder der Gruppen sich auf Kosten der Gegenseite durchzusetzen. Sie ist in dem System der wirtschaftlichen Freiheit ein notwendiges Glied. Die Freiheit des Kampfes müßte verboten sein, wenn sie nicht erlaubt sein sollte. Deswegen sind alle Koalitionskampfhandlungen zulässig, wenn sie nicht durch das Gesetz verboten sind. Ein solches Verbot trifft nur für die sog. verbotenen Koalitionen zu. Kampfhandlungen, die solche Koalitionen vornehmen, enthalten nicht nur kriminelles, sondern auch ziviles Unrecht. Soweit solche Verbote nicht bestehen, soweit also die Koalitionen frei oder auch nur geduldet sind, sind ihre Lebensäußerungen rechtlich frei. Zu zivilem Unrecht können sie nur werden, wenn sie eine unerlaubte Handlung einschließen. Das BGB. hat in den §§ 823 Abs. 2, 823 Abs. 2, 824 und 826 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen von einer solchen unerlaubten Handlung gesprochen werden kann. Es ist also zu prüfen, ob und wann eine Koalitionskampfhandlung als unerlaubte Handlung im Sinne dieser Bestimmungen angesehen werden kann.

Die Bestimmungen lauten wörtlich:

„§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckenden Gesetz verstößt. Ist nach dem

Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpficht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

a) § 823 Abs. 1 könnte nur dann in Frage kommen, wenn die Koalitionskampfhandlung eine widerrechtliche Verletzung der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts eines Anderen wäre. Auf die Freiheit der Entschließung wird im Koalitionskampf insofern immer eingewirkt, als durch ihn eine bestimmte Handlung des Kampfgegners erzwungen werden soll. Indessen nimmt § 823 Abs 1 die Freiheit gegen solche Beeinträchtigung nicht in Schutz. Das Reichsgericht[1]) sagt darüber:

„Eine widerrechtliche Beeinträchtigung der Freiheit ist aber nicht schon der Verfolgung eigener, denen eines Dritten widerstreitender Interessen, wenn diese selbst von dem vorausgesehenen oder gewollten Erfolge begleitet sind, daß dadurch das Gebiet der freien Betätigung des Dritten eingeschränkt wird; als widerrechtliche Verletzung der Freiheit erscheint vielmehr nur die Beugung des fremden Willens durch Drohung oder Zwang und seine Bestimmung durch angewandte Täuschung."

Eine Verletzung des Eigentums kommt ebenfalls nicht in Frage. Denn die Koalitionskampfhandlung läßt das Eigentum an sich unberührt und wendet sich höchstens gegen das Vermögen. Das Vermögen wird aber durch § 823 Abs. 1 BGB. zweifellos nicht geschützt.[2]) Schließlich lehnt auch die in Literatur

[1]) JW. 1908, 679[11].

[2]) Vgl. dazu Oertmann, Gutachten über die zivilrechtlichen Folgen der Verrufserklärung, 28. DJT. 2, 59.

und Judikatur herrschende Meinung die Auffassung ab, daß die Koalitionskampfhandlung „ein sonstiges Recht eines Anderen" widerrechtlich verletzen könne. Man hat die Behauptung aufgestellt, es sei ein Persönlichkeitsrecht eines jeden, sein Gewerbe ungestört zu betreiben und seine Arbeitskraft frei zu betätigen. Dieses Persönlichkeitsrecht würde durch die Koalitionskampfhandlung beeinträchtigt. Diese Auffassung ist insbesondere von Pape[1]) und Lobe[2]) vertreten worden. Pape hat deswegen insbesondere den Boykott ohne weiteres für rechtswidrig erklärt, ebenso Lobe, letzterer allerdings mit weitgehenden Einschränkungen, die den Grundsatz praktisch wieder zu nichte machen. In glänzender Rede hat Rosin[3]) auf dem Deutschen Juristentag in Karlsruhe im Jahre 1908 diese Auffassung zurückgewiesen und den Standpunkt des Reichsgerichts[4]) gerechtfertigt, wonach weder ein unbedingtes Recht auf ungestörten Gewerbebetrieb, noch ein solches auf die freie Betätigung der Arbeitskraft im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. besteht. „Man kann" — so faßt Rosin seine Anschauungen zusammen — „nicht das Individuum zu einer uneinnehmbaren Festung machen nach unseren heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und dann erst den Kampf sich abspielen lassen, der dann natürlich aussichtslos ist. Der Kampf, der sich überall stößt an den Mauern, die das Individuum um sich gezogen hat, der würde einen Triumph des Individuums gegenüber dem wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten. Wir können die legitimen Mittel des Kampfes nicht entbehren und deshalb können wir ihn nicht durch solche uneinnehmbare Festungen von absoluten Rechten unmöglich machen, sondern wir können nur darauf hinwirken, daß dieser Kampf in einer Weise und mit

---

[1]) Gutachten über die zivilrechtlichen Folgen der Verrufserklärungen, 29. DJT. 4, 246ff.

[2]) StenB. d. Vhdl. d. 29. DJT. 5, 173. Auf die sehr anfechtbaren Einzelheiten sowohl der Ausführungen Lobes wie auch der Ausführungen Papes kann im Text nicht eingegangen werden.

[3]) 29. DJT. 195 ff., insbesondere 205.

[4]) RGZ. 64, 52ff.; 51, 369ff.; JW. 1913, 35[24]).

Mitteln geführt wird, welche nach dem Bewußtsein aller rechtlich und vernünftig Denkenden zulässig sind." Neuerdings hat wiederum Krückmann versucht, wenigstens für den Boykott die Auffassung des Reichsgerichts in Frage zu stellen. Er will ein Recht des Gewerbetreibenden auf die gleichen wirtschaftlichen Daseinsmöglichkeiten, wie sie die andern, insbesondere die Konkurrenten haben, in § 823 Abs. 1 BGB. geschützt sehen.[1]) Krückmann versucht dieses Recht auf die Gleichheit vor dem Gesetze zu stützen. Er schreibt: „Freiheit ist zu verstehen von der aktiven Betätigung, beim Boykott handelt es sich aber um das Geduldetwerden des Boykottierten, darum, daß ihm nicht die gleichen Daseinsbedingungen gegönnt werden, die anderen seines Berufes oder seines Gewerbes zuerkannt werden. Diese müssen ihm aber deshalb gegönnt werden, weil kein Grund abgesehen werden kann, weshalb sie ihm nicht ebenso wie den übrigen Menschen sollten gegönnt werden. Wenn alle Menschen vor dem Gesetze gleich sind, dann mache man damit auch Ernst in den wirtschaftlichen Kämpfen." Krückmann verwechselt hier die Gleichheit vor dem Gesetz, also dem Staate gegenüber, mit der Gleichheit vor den wirtschaftlichen Mächten, also der Gesellschaft gegenüber, die politische Gleichheit und die wirtschaftliche Gleichheit. Es braucht wohl nicht gesagt zu werden — und Krückmann wird es der ganzen Tendenz seiner Abhandlung nach am wenigsten bestreiten —, daß die wirtschaftliche Gleichheit das maßgebende Prinzip der heutigen Wirtschaftsgesellschaft nicht ist. Überdies wären die Konsequenzen der Krückmannschen Anschauung unabsehbar. Wenn z. B. eine Stadt einen Straßendurchbruch macht und dadurch den Gewerbetreibenden einer Straße die Kundschaft zugunsten einer anderen Straße entzieht, so würde, von dem Krückmannschen Prinzip aus, das Recht des Gewerbetreibenden auf die gleichen wirtschaftlichen Daseinsmöglichkeiten verletzt werden. Schließlich wäre es interessant, die Nutzanwendung des Prinzips im Hinblick auf die Arbeitgeberlage kennen zu lernen.

[1]) Der Boykott im Lohnkampf, ArchZivPr. 113, 167ff. insb. 190.

Wenn ein Unternehmer frei organisierte Arbeiter zurückweist und nur gelbe anstellt, um die Kräfte der freien Organisation zu brechen, so wäre, falls Krückmann sein Prinzip nicht nur für die Arbeitgeberseite gelten lassen will, den organisierten Arbeitern ohne weiteres ein Anspruch wegen der Verletzung ihres „Rechts auf die gleichen wirtschaftlichen Daseinsmöglichkeiten" gegeben. Krückmann ist weit davon entfernt, einen solchen Anspruch organisierter Arbeiter anzuerkennen.

b) § 823 Abs. 2 BGB. macht eine Handlung zu einer unerlaubten, wenn gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstoßen ist. Als solche Schutzgesetze kommen namentlich die Strafgesetze in Betracht und unter ihnen für die Koalitionskampfhandlung insbesondere § 253 (Erpressung) und §§ 185 und 186 (Beleidigung und üble Nachrede) StGB. Würde also die Koalitionskampfhandlung eine Erpressung sein, oder aber eine Beleidigung oder üble Nachrede enthalten, so würde auf Grund des § 823 Abs 2 BGB. zugleich ein zivilrechtliches Unrecht geschaffen sein. Es ist nun eines der interessantesten Vorkommnisse des modernen Rechtswesens, daß einerseits die Strafsenate des Reichsgerichts in der Androhung einer Koalitionskampfhandlung, insbesondere des Streiks, eine Erpressung sehen,[1] andererseits aber die Zivilsenate desselben Gerichts nach ihren Gründen die Möglichkeit einer solchen strafbaren Handlung ausschließen.[2] Für das Zivilrecht spricht das Reichsgericht (im Hinblick auf § 153 GO.) überzeugend aus, daß die Androhung eines Kampfes nicht un erlaubt sein kann, wenn der Kampf erlaubt ist. Damit ist aber wenigstens für das Zivilrecht der Widersinn ausgeschaltet, daß zwar eine Koalitionskampfhandlung mit all ihren Folgen erlaubt ist, zu einer unerlaubten Handlung aber wird, wenn sie dem durch sie Betroffenen zuerst angekündigt wird, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Man

[1]) Vgl. dazu die Schriften der Gesellschaft für soziale Reform (Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland, I. Koalitionsrecht und Strafrecht) 1ff.

[2]) RGZ. 64, 52ff.

hat annehmen können, daß die Auffassung der Zivilsenate des Reichsgerichts allgemein durchdringen, und daß die strafrechtliche Auffassung sich der zivilrechtlichen anschließen würde. Trotzdem macht Krückmann in seiner bereits erwähnten Abhandlung neuerdings den Versuch, die zivilrechtliche Auffassung zugunsten der strafrechtlichen zurückzudrängen und wenigstens den Boykott unter bestimmten Umständen als Erpressung, die auch zivilrechtlich haftbar mache, zu brandmarken.

Krückmann will einen rein juristischen Maßstab für die Beantwortung der Frage, wann ein Boykott erpresserisch ist, finden und die „moralisierende Jurisprudenz" zurückdrängen. „Mehr Mark und mehr Herbe wäre auch mehr Gerechtigkeit, denn Gerechtigkeit ist hart. Pseudomoral ist nie Gerechtigkeit gewesen" (S. 283). Krückmanns Auffassung gipfelt in folgendem Satz (S. 216):

> „Die Hineinziehung Dritter, die als Gegenpartei in dem umstrittenen Rechtsgeschäft weder gegenwärtig noch künftig in Frage kommen, ist grundsätzlich verboten."

Krückmann denkt hierbei an die bekannten Boykotts und ihre Androhung, welche die Friseurgehilfen, Bäckergehilfen und Metzgergehilfen einer Stadt ihren Meistern gegenüber ausführten, indem sie auch solche Schichten der Bevölkerung zur Teilnahme an dem Absatzboykott aufriefen, die nicht Berufsgenossen waren. Solche Boykotts seien erpresserisch, weil diejenigen, die als Boykottierer mitaufgerufen würden, als Gegenpartei in dem umstrittenen Rechtsgeschäft, d. i. in den Arbeitsverhältnissen, die den Ausgangspunkt des Streites bilden, nicht in Frage kommen könnten. Wenn Krückmann glaubt, mit diesem Grundsatz den reinen juristischen Maßstab gefunden zu haben, der einer bloß „moralisierenden Jurisprudenz" entgegengehalten werden könnte, so ist dies eine Selbsttäuschung. Denn die Grenzziehung, die er zwischen dem zulässigen und unzulässigen Boykott vornimmt, ist willkürlich und geht im Grunde auf das subjektive Werturteil zurück, daß man gesellschaftlich weiter um sich greifenden Boykotts entgegenzutreten habe. Die Aufstellung

eines solchen Grundsatzes ist um so bedenklicher, als Krückmann sich nicht der Mühe unterzogen hat, seine Bewährung auch vom Standpunkt der Arbeitgeberseite aus zu prüfen. Krückmann schildert einseitig nur die obenerwähnten Arbeiterboykotts, sieht aber von den Materialsperren der Arbeitgeberverbände ab, deren Wesen gerade darin besteht, unbeteiligte Dritte in ihre Lohnkampfstreitigkeiten einzubeziehen. Den einzelnen Arbeitgebern wird untersagt, Arbeiterforderungen zu erfüllen, unter Androhung des Materialentzugs durch ihre Lieferanten. Die Lieferanten, die auf diese Weise in den Kampf einbezogen werden, sind an sich an den Arbeitsstreitigkeiten nicht interessiert und können z. B. als Hefe- oder Backsteinlieferanten niemals als Arbeitgeber der streikenden Arbeiter der Brauereien oder Bauunternehmer in Frage kommen. Will Krückmann auch diese Materialsperren als Erpressungen qualifiziert haben? Es ist eine formale Betrachtungsweise, die es lediglich darauf ankommen lassen will, ob die Dritten als Vertragsparteien des umstrittenen Rechtsverhältnisses in Betracht kommen können. Denn wenn jene Dritten zur Teilnahme am Kampfe aufgerufen werden und auch bereit sind, sich an ihm zu beteiligen, so ist es der soziale Zusammenhang, der zwischen den Verrufern und den Aufgerufenen besteht. Es ist ein berechtigtes Interesse, diesen Zusammenhaug geltend zu machen und sich auf ihn zu berufen. Die Fragen des Arbeitsvertrages sind nicht nur Fragen des einzelnen Berufs, und wie sich die Arbeitgeber einer Branche zu ihren Arbeitern stellen, hat Bedeutung nicht nur für die Arbeiter dieser Branche, sondern für die Arbeitergesamtheit überhaupt. Man denke z. B. an die Frage der Anerkennung der Organisationen. Soweit aber Nichtarbeiter in den Kampf hineingezogen werden sollen, so ist auch hier die Verflechtung ihrer Interessen mit den Interessen der boykottierenden Arbeiter gegeben. Ein großer Teil des Kleinhändlertums z. B. ist von der wirtschaftlichen Stellung der Arbeiterschaft abhängig. Sie haben ein Interesse am Inhalt der Arbeitsverträge, die mit der Arbeiterschaft geschlossen werden. Es ist nicht einzusehen,

warum diese Interessen nicht auch in die Wagschale des an sich freien wirtschaftlichen Kampfes geworfen werden dürfen. Was aber die Schwere des Drucks anlangt, die gesteigert wird, wenn ein größerer Teil des Publikums am Kampfe teilnimmt, so ist ein solcher Druck nicht unerträglicher als die Maßnahmen, welche unbedenklich Arbeitgeberkreise anwenden, um ihre Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft aufzuerlegen. Man denke an die Gewalt, die insbesondere diejenigen Arbeitgeber über ihre Arbeiter ausüben, die ihnen nicht nur Arbeit, sondern auch Wohnung und Pension geben. Die Arbeitgeber drohen im Falle des mißliebigen Verhaltens der Arbeiter nicht nur mit dem Entzug der Arbeitsstelle, sondern auch der Wohnung und anderer Leistungen. Solche Drohungen und Gewaltanwendungen wären nach dem Grundsatz Krückmanns erlaubt, weil sie formal verschieden sind, wenn sie auch, was die Schwere des Drucks anlangt, mindestens gleich sind. Und ist es denn Unrecht, wenn mit allen gesellschaftlichen Mitteln ein Erwerb, nicht aber, wenn das Leben abgeschnitten wird? Kommt es denn nicht auf die Sache an, ist die Form alles? Bei solcher Betrachtungsweise entsteht der Verdacht, daß, indem an die Form angeknüpft wird, eine bestimmte sachliche Entwicklung unterbunden werden soll, daß unter dem Mantel einer formalen Gerechtigkeit sich wirkliche Ungerechtigkeit birgt, die mit den Worten der Gerechtigkeit argumentiert, nicht mit ihrem Geist, und daß hinter ausgesprochenen Scheingründen die wirklichen Gründe unausgesprochen bleiben.

Was die §§ 185 und 186 StGB. (Beleidigung und üble Nachrede) anlangt, so können sie mit einer Kampfhandlung übertreten werden und hierdurch auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. auch ziviles Unrecht begründen. Ihre Verletzung macht indessen nicht die Kampfhandlung als solche rechtswidrig, sondern nur die einzelnen Akte, die den Tatbestand der Verletzung enthalten. In der wichtigen Entscheidung des Reichsgerichts, RGZ. 76, 35ff., 42, ist ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn z. B. einzelne Flugblätter beleidigenden Inhalts gelegentlich eines Boykotts verwendet werden, nicht der ganze Boykott sitten-

widrig geworden ist. Bei der Anwendung der §§ 185, 186 StGB. ist stets auch § 193 im Auge zu behalten, der eine strafbare Handlung ausschließt, wenn die objektiv beleidigende Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschah, so daß auf eine Absicht der Beleidigung nicht geschlossen werden kann. Hiermit wird zugunsten der Kampfhandlung eine wichtige Einschränkung vorgenommen. Denn wenn selbst z. B. in einem Flugblatt falsche und an sich ehrenrührige Behauptungen aufgestellt werden, bleiben die dafür Verantwortlichen — wenigstens nach § 823 Abs 2 — doch zivilrechtlich unangreifbar, wenn sie diese Behauptung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt oder wenigstens daran geglaubt haben, daß sie mit solchen Behauptungen berechtigte Interessen wahrnehmen würden.[1])

c) § 824 BGB. kommt zur Anwendung, wenn mit der Kampfhandlung die Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache verknüpft ist, die geeignet ist, den Kredit des Angegriffenen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Diese Tatsache braucht nicht beleidigend zu sein. Die Haftung tritt selbst dann ein, wenn die kämpfende Partei die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß. Hat die kämpfende Partei an der Mitteilung der Tatsache jedoch ein berechtigtes Interesse, was bei den Koalitionskampfhandlungen in der Regel anzunehmen sein wird, so haftet sie nur dann, wenn sie die Unwahrheit kannte. Praktisch bedeutet dies: Wenn bei einer Kampfhandlung die kämpfende Partei wissentlich unwahre, wirtschaftlich schädigende Behauptungen aufstellt oder verbreitet, so haftet sie dafür. Solche Wissentlichkeit wird in den seltensten Fällen vorhanden sein, sodaß § 824 BGB. nur dann zur Anwendung kommen wird, wenn berechtigte Interessen am Koalitionskampfe und seinen Äußerungen nicht bestehen. Das berechtigte Interesse muß objektiv vorhanden sein. Der bloße Glaube, ein solches sei vorhanden, genügt im Gegensatz zu § 193 StGB. hier nicht.[2])

[1]) Oertmann, Gutachten, 62, 63.

[2]) Oertmann, a. a. O. 68, 69.

d) Die größte Bedeutung für die zivilrechtliche Beurteilung der Koalitionskampfhandlung kommt § 826 BGB. zu. Hiernach steht alles gesellschaftliche Handeln unter der Kontrolle der guten Sitten. Selbst wenn der Handelnde ein Recht ausübt oder berechtigte Interessen wahrnimmt, wird er nicht haftfrei, wenn er die guten Sitten verletzt. Dies bedeutet nicht, daß die absoluten Gebote der Sittlichkeit über das wirtschaftliche Leben und seine Kämpfe herrschen sollen. Das Recht kennt die Gewalt des wirtschaftlichen Egoismus und nimmt seinen Nutzen an, auch dort, wo die Ethik solchem Egoismus entgegentreten würde. § 826 BGB. „ethisiert" nicht das Wirtschaftsleben, wohl aber verlangt er, daß auch das wirtschaftliche Handeln die Normen beachtet, welche die gute Sitte der wirtschaftlichen Betätigung entgegenstellt. Diese guten Sitten sind nicht ohne weiteres die Gebräuche einer Klasse, eines Standes, eines Berufes. Gute Sitte ist nur das, was als solche von allen Klassen, Ständen, Berufen usw. anerkannt werden kann. Wenn solche Sitten nicht feststellbar sind, so sind sie der Gesinnung des gerecht und billig Denkenden zu entnehmen.

Auf Grund dieser Auffassung hat das Reichsgericht für die Koalitionskampfhandlung ein System der guten Sitten entworfen, dem sie untersteht, trotzdem sie rechtlich erlaubt ist. Am klarsten spricht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. September 1908 die Grundsätze aus, von denen es bei der Beurteilung des Koalitionskampfes ausgeht. Danach sind Handlungen, die im gewerblichen Lohnkampf den Gegnern durch Druckmittel zu einem bestimmten, dem Handelnden günstigen Verhalten bestimmen sollen, dann als gegen die guten Sitten verstoßend zu betrachten, „wenn entweder die zur Erreichung des zunächst erlaubten Zweckes angewandten Mittel an sich unsittlich sind, wie wahrheitswidrige und aufhetzende Darstellungen, oder wenn der als Druckmittel benutzte, dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt wird, oder wenn dieser Nachteil wenigstens zu dem erstrebten Vorteil in keinem erträglichen Verhältnis

steht, endlich auch, wenn nach Lage der Sache der Erfolg, der durch das Druckmittel herbeigeführt werden soll, als ein berechtigtes Ziel nicht mehr erscheint."[1]) Davon abgesehen, herrscht Übereinstimmung darüber, daß eine wirtschaftliche Kampfhandlung, die nur den Zweck hat, den Gegner zu schädigen, um Rache an ihm zu nehmen oder ihn wegen vergangenen Verhaltens zu strafen, unsittlich und darum rechtswidrig ist.

Es ist nötig, sich diese grundsätzliche Auffassung an einigen Beispielen aus der Praxis vorzustellen. Eine solche Darlegung wird zugleich ergeben, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts keineswegs einheitlich und ohne Schwankungen ist. Was zunächst die unlauteren Mittel anlangt, durch die eine Koalitionskampfhandlung unsittlich werden kann, so hat das Reichsgericht in einem Flugblatt, das „durch seine maßlos übertriebene und gehässige Darstellung von den angeblich in den Bäckereien vorhandenen Mißständen . . . in aufreizender Form die Leidenschaft der Volksklassen aufzustacheln suchte", eine unsittliche Handlung der Arbeiter und Boykottierer gesehen.[2]) In einem anderen Urteil führt das Reichsgericht aus, es sei nicht außer Acht zu lassen, „daß die Presse, die über den engeren Kreis der Gebildeten hinaus auf die weniger feinfühlige, an grobe Kost gewöhnte große Masse zu wirken sucht, sich, gleichviel welcher Partei sie angehört, beim politischen Kampfe starker und übertreibender Ausdrücke zu bedienen und in dicken, schreienden Farben aufzutragen pflegt, ohne daß das Volksempfinden darin einen Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken pflegt."[3]) Besonders bedeutungsvoll ist die Prüfung der Frage, wann der Zweck einer Kampfhandlung als unberechtigt und daher unsittlich anzusehen ist. Zunächst hat das Reichsgericht es abgelehnt, überhaupt die objektive Berechtigung des Koalitionskampfzweckes nachzuprüfen. indem es ausführt:

[1]) JW. 1908, 679.
[2]) JW. 1913, 35[24] insbesondere 38.
[3]) RGZ. 76, 35ff. insbesondere 40.

„Mit Recht hat die Vorinstanz hierbei, was das gesteckte Ziel anlangt, davon Abstand genommen, zu erörtern und zu entscheiden, ob die von den Beklagten vertretenen Wünsche der Bäckergesellen, insbesondere ihr Verlangen, es solle ihnen nicht mehr Wohnung und Beköstigung in Natur gewährt, sondern dafür eine angemessene Geldsumme gezahlt werden, sachlich berechtigt gewesen sind. Die Annahme, daß das Verhalten der Beklagten wegen des von ihnen verfolgten Zweckes als wider die guten Sitten verstoßend anzusehen sei, erscheint schon dann hinfällig, wenn sie die von ihnen angestrebten Änderungen der Arbeitsverhältnisse der Bäckergesellen als in deren Interesse geboten angesehen haben und es kann auch den Beklagten der Nachweis dafür, daß dies der Fall gewesen sei, nicht angesonnen werden."[1])

Das Reichsgericht hat diese Haltung nicht aufrecht erhalten. In mehreren wichtigen Entscheidungen hat es den Kampf um die Beseitigung der Heimarbeit, die Anerkennung des Arbeitsnachweises und der Arbeiterverbände für gegen die guten Sitten erklärt, weil diese Ziele als berechtigt nicht anerkannt werden könnten. „Es wäre", so meint das Reichsgericht, „unerträglich und deshalb sittlich unerlaubt, wenn eine Gruppe einseitig Beteiligter es unternehmen wollte, so bedeutungsvolle und weittragende Fragen der Wirtschaftspolitik vermöge der in ihre Hand gegebenen Machtmittel zum Schaden anderer Volksteile auf dem Wege des Zwanges und der Geschäftssperre gewaltsam auszutragen."[2]) Mit ähnlicher Begründung hat deswegen auch das Reichsgericht ein Boykottflugblatt der Hamburger Schlächtergesellen für unsittlich erklärt, das folgenden Inhalt gehabt hat:

„Herr K. erkennt also die Organisation der Arbeiter nicht an und stellt sich auf den Standpunkt des echten Scharfmachertums. Die Arbeiterkundschaft, deren Anschauungen Herr K. durch dieses Schreiben aufs schwerste beleidigt hat, wird nunmehr wissen, was sie zu tun hat. Kein aufgeklärter Arbeiter und keine Arbeiterfrau dürfen noch fernerhin bei einem Schlachtermeister kaufen, der als Arbeitgeber jede Verhandlung mit den Vertretern der Arbeiterschaft grundsätzlich ablehnt. Wenn Herr K. nicht mit der Organisation der Arbeiter verkehren will, so stellt auch Ihr den Verkehr mit Herrn K. ein."[3])

---

[1]) RGZ. 64, 52ff., 61.

[2]) JW. 1912, 810[34]. Dazu JW. 1913, 91[7].

[3]) JW. 1913, 91[7]. Vgl. dazu noch JW. 1911, 43[30], JW. 1913, 35[44],

Besonders strenge Anforderungen stellt das Reichsgericht an die Pflicht der Streitteile, das Streitverhältnis wahrheitsgemäß darzustellen. Es führt aus:

„Die in einem Kampfe . . . durch die Presse oder durch Verbreitung von Flugblättern an die Bevölkerung eines Ortes oder Bezirks im allgemeinen oder doch an große Bevölkerungskreise gerichtete Aufforderung, für den einen Streitteil Partei zu ergreifen und zu dessen Gunsten auf den Ausgang des Kampfes durch den Gegner schädigende Maßnahmen tätig einzuwirken, kann nämlich nur dann als sittlich erträglich und daher erlaubt angesehen werden, wenn bei denen, deren Beteiligung an dem Kampfe durch solche öffentliche Kundgebungen nachgesucht wird, eine ausreichende Kenntnis davon, um was es sich bei dem Streite handelt, und der Umstände, die zu diesem geführt haben, vorausgesetzt werden darf. Es muß daher in Fällen, wo es sich nicht um Streitfragen allgemeiner Natur oder um sonst in dem in Betracht kommenden Bezirke bereits allgemein bekannte Verhältnisse handelt, von demjenigen, der auf dem bezeichneten Wege an sich unbeteiligte Kreise zu seinem Vorteil in den Kampf hineinzuziehen unternimmt, verlangt werden, daß er vor oder mit den hierauf abzielenden öffentlichen Kundgebungen den Sachverhalt wahrheitsgemäß so weit klarlegt, daß diejenigen Personen, an welche er sich wendet, in die Lage gesetzt werden, sich ein eigenes Urteil in der Sache zu bilden und danach ihr Verhalten einzurichten."[1])

Diese Ausführungen werden durch Gesichtspunkte ergänzt, die das Reichsgericht auch sonst geltend gemacht hat.[2]) Danach stellt das Reichsgericht für diejenigen, die die Koalitionskampfhandlung betreiben, eine Wahrheits- und Sorgfaltspflicht auf, „deren Verletzung nach Umständen auch bei bloßer Fahrlässigkeit die Maßregelung und Schädigung des Gegners zu einer sittlich verwerflichen, daher unerlaubten Handlung stempeln kann". Es sagt darüber wörtlich:

---

auch JW. 1913, 146[26]. In dieser letzteren Entscheidung erklärt das Reichsgericht eine Betriebssperre der Arbeiter zur Auszahlung von einbehaltenen Strafgeldern für unerlaubt, weil der Schaden der Arbeiter in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch eine erfolgreiche Sperre angerichteten Schaden bestanden habe.

[1]) RGZ. 66, 379ff.

[2]) JW. 1912, 749[14], 750.

„Das trifft zu bei großer Fahrlässigkeit, frevelhaftem Leichtsinn; freilich nicht bei jedem nur leichten Versehen, zumal einem Irrtum in unwesentlichen Punkten. Aber es ist hier an die Sorgfalt des Handelnden eine strengere Anforderung . . . zu stellen. Der Maßstab hierfür ist eben in den guten Sitten, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, ihrer Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit zu suchen. Wer im wirtschaftlichen Kampfe die scharfe Waffe des Boykotts zur Hand nehmen will, der soll, bevor er dieses, meist zu einer sehr empfindlichen Schädigung des Betroffenen führende Kampfmittel in Bewegung setzt, gewissenhaft prüfen, ob die tatsächliche Grundlage seines Vorgehens auf Wahrheit beruht."

4. Die Koalitionswerbung.

Die Koalitionswerbung ist an sich zivilrechtlich zulässig. Dies gilt insbesondere vom Streikpostenstehen. Es wird dieser Grundgedanke ausdrücklich in der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 76 S. 44 hervorgehoben:

„Die Streikposten wenden sich nur an einen beschränkten Personenkreis, nämlich an die einem bestimmten Gewerbe angehörigen Arbeitswilligen. Für die Ausständigen ist es von entscheidender Bedeutung, Zuzug fernzuhalten, weil sie andernfalls nicht nur im Kampf zu unterliegen, sondern auch ihre Arbeitsstelle endgültig zu verlieren gewärtigen müssen. Sie haben daher ein dringendes Interesse, die Nachricht von der Sperre den Arbeitswilligen so rasch als möglich zu übermitteln. Dazu ist die mündliche Mitteilung dann, wenn die gesperrte Arbeitsstätte aufgesucht wird, am geeignetsten. Sind die Arbeitswilligen ortsfremd, und konnten sie durch die Presse und Versammlungen von der Sperre nicht unterrichtet werden, so bietet sich zu der mit der Bekanntgabe der Ursachen des Ausstandes verbundenen Benachrichtigung nicht wohl ein anderer Weg als der der mündlichen Mitteilung dort, wo die Arbeitswilligen angetroffen werden. Die Streikposten sind sohin mehr oder weniger auf die Benutzung der Straße angewiesen; sie beeinträchtigen auch nicht notwendig den allgemeinen Verkehr."

Zivilrechtliches Unrecht kann die Koalitionswerbung dann werden, wenn sie mit einer Verletzung der §§ 823 Abs 2 oder 826 BGB. verbunden ist.

Eine Verletzung des § 823 Abs. 2 liegt vor, wenn sich die Koalitionswerbung in Formen vollzieht, die § 153 GO. ver-

pönt, oder wenn durch sie die Polizeiverordnungen zum Schutze des allgemeinen Verkehrs auf Straßen[1]) übertreten werden. Denn sowohl § 153 GO. als auch diese Verordnungen bilden Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs 2 BGB. Es ist schon oft geschildert worden, wie durch die Anwendung dieser beiden Schutzgesetze die an sich zulässige Koalitionswerbung unterbunden werden kann. Wenn bisher auf zivilrechtlichem Gebiete die Wirkung der Verletzung des § 823 Abs. 2 BGB. kaum in die Erscheinung getreten ist, so liegt dies an der Tatsache, daß in vielen Fällen der ursächliche Zusammenhang zwischen der Entstehung eines Schadens und der unzulässigen Koalitionswerbung nicht ohne weiteres vorhanden sein wird. Wenn z. B. auf Grund der erwähnten Polizeiverordnungen durch die Polizei Übertretungen der Streikposten festgestellt werden, so ist durch eine solche Feststellung noch nicht ohne weiteres die Annahme begründet, daß durch diese Übertretung dem Unternehmer oder dem Arbeitswilligen ein Schaden entstanden ist. Es müßte immer noch die durch den Zivilrichter selbständig zu treffende Feststellung hinzukommen, daß tatsächlich durch das Verhalten des Koalitionswerbers dem Unternehmer Arbeitswillige entzogen oder die Arbeitswilligen an der Arbeit verhindert worden sind. Zu beachten ist hierbei, daß § 153 GO. als Schutzgesetz nur für diejenigen Koalitionswerbungen in Betracht kommen kann, die sich auf geduldete Koalitionen beziehen. Denn nur für diese gilt § 153 GO. Freie Koalitionen und auch verbotene Koalitionen unterstehen dieser Bestimmung nicht. Das Ergebnis dieser Rechtsgestaltung ist im Hinblick auf die verbotenen Koalitionen merkwürdig genug: Wenn eine Werbung für eine unerlaubte Koalition geschieht, so ist diese Werbung nach § 153 GO. nicht verboten. Wenn aber die Werbung für eine geduldete Koalition mit erlaubten Zwecken stattfindet, so ist diese Werbung nach § 153 verboten.

[1]) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. II. Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze.

§ 826 BGB. wird durch die Praxis der Gerichte hauptsächlich dann herangezogen, wenn organisierte Arbeiter nichtorganisierte Arbeiter dadurch zum Beitritt in ihre Organisation bestimmen wollen, daß sie dem Arbeitgeber gegenüber in Aussicht stellen, die Arbeit niederzulegen, wenn der nichtorganisierte Arbeiter nicht entlassen würde. Fälle, die unter § 153 GO. fallen, können unter Umständen auch durch § 826 BGB. ergriffen werden, sodaß ein Teil des Schutzes, den die verbotenen und freien Koalitionen infolge der Nichtanwendbarkeit des § 153 GO. auf sie entbehren, durch § 826 BGB. gewährt werden kann. Andererseits können sehr wohl Fälle der Koalitionswerbung nach § 153 GO. verboten sein, die kaum unter § 826 BGB. fallen dürften. Man denke z. B. an den Fall, daß organisierte Arbeiter nicht organisierten Arbeitern sagen, sie verhielten sich standeswidrig, wenn sie nicht der Organisation beiträten. Der Vorwurf des standeswidrigen Verhaltens ist eine Ehrenverletzung nach § 153 GO. Daß er aber nach § 826 BGB. sittenwidrig sei, kann wohl nicht behauptet werden.

5. Die Koalitionskampfklage.

Wir betrachten hier zusammenfassend die Klage, die sich aus unerlaubtem Koalitionskampf irgendwelcher Art ergeben kann.

Wird ein solcher Koalitionskampf eine unerlaubte Handlung, so steht dem durch sie Betroffenen ein Schadenersatzanspruch, wenn ein Schaden entstanden ist, ein Unterlassungsanspruch, wenn weitere Verletzungen zu besorgen sind, und außerdem ein Anspruch auf Beseitigung verletzender Maßnahmen zu, wenn solche mit dem Koalitionskampf verbunden sind. Wenn also z. B. in einem unzulässigen Boykott Flugblätter mit unerlaubtem Inhalt verbreitet werden, so steht den Betroffenen außer dem Anspruch auf Ersatz des Schadens der Anspruch zu, daß alle Boykotthandlungen, insbesondere auch die Verbreitung weiterer Flugblätter eingestellt und die bereits verbreiteten

Flugblätter beseitigt werden. Zur Beseitigung ist unter Umständen ein bestimmtes Handeln erforderlich. Wenn z. B. ein Arbeitgeberverband die Liste organisierter Arbeiter unter seinen Mitgliedern zu Zwecken der Koalitionshinderung verbreitet, so können die Betroffenen eine Mitteilung des Verbandes an seine Mitglieder erzwingen, daß die versandte Liste zurückgenommen wird. Praktisch besonders wichtig ist der Anspruch auf Unterlassung. Denn er hat vorbeugende Bedeutung. Er kann jeden unzulässigen Koalitionskampf im Keime ersticken. Die Vollstreckung des Anspruchs auf Beseitigung erfolgt, wenn die Beseitigung nicht durch einen Dritten erfolgen kann, auf Grund des § 888 Abs 1 ZPO. Danach ist auf Antrag von dem Prozeßgericht 1. Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von M. 1500 oder durch Haft anzuhalten sei. Der Anspruch auf Unterlassung wird nach § 890 ZPO. vollstreckt.

Diese Bestimmung lautet:

„Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen ..., so ist er wegen jeder Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe zu fünfzehnhundert Mark oder zu Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden."

Ein wichtiges Unterstützungsmittel der Koalitionskampfklage ist die einstweilige Verfügung gemäß § 940 ZPO. Hiernach sind einstweilige Verfügungen „zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung

wesentlicher Nachteile oder zur Verhindernug drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint." Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die einstweilige Verfügung kann insbesondere darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten wird. Einstweilige Verfügungen im Koalitionskampfe kommen insbesondere zur Anwendung, um die Begehung drohender Koalitionsmaßnahmen, die unzuläßig sind, zu verhindern. Damit sie erlassen werden können, genügt die Glaubhaftmachung ihrer Voraussetzungen durch den Betroffenen. Ihre Anwendung ist in den Koalitionskämpfen eine außerordentlich wichtige, aber auch gefährliche Waffe. Ohne Beweis, lediglich auf Grund allgemeiner Glaubhaftmachung greift sie in drohende oder bestehende Koalitionskämpfe ein und bleibt, wenn der Gegner ihre Aufhebung nicht durchzusetzen vermag, in Kraft, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des anzustrengenden oder schwebenden Koalitionsprozesses. Die meisten Koalitionskampfklagen, über die das Reichsgericht zu entscheiden hatte, sind aus einstweiligen Verfügungen hervorgewachsen.

Für Klage und einstweilige Verfügung im Koalitionskampfe sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Über die Dauer der in Frage kommenden Rechtsstreitigkeiten mögen einige Stichproben aus der reichsgerichtlichen Judikatur über Koalitionskämpfe Aufschluß geben:

JW. 1912, 43[30] —	Streitfall 1905 —	RGE.	17. Okt. 1910.
JW. 1912, 810[34] —	„ 1907 —	„	13. Mai 1912
JW. 1913, 35[24] —	„ 1906 —	„	26. September 1912
JW. 1913, 91[7] —	„ 1910 —	„	21. November 1912
RGZ. 71, 108ff. —	„ 1905 —	„	3. Mai 1909
RGZ. 76, 35ff. —	„ 1906 —	„	13. Februar 1911.

Zur Erhebung der Klage berechtigt sind die durch den Koalitionskampf Betroffenen. Dies können die einzelnen und die Verbände sein. So haben die durch eine unzuläßige Koalitionshinderung ausgesperrten organisierten Arbeiter die sich aus der

Aussperrung ergebenden Ansprüche. Daneben sind unter Umständen ihre Verbände zur Klage legitimiert, wenn sie z. B. an die Ausgesperrten Streikunterstützungen gezahlt haben. Umgekehrt haben nicht nur die einzelnen Arbeitgeber, z. B. aus unzulässigem Boykott, Ansprüche, sondern eventuell auch die Arbeitgeberverbände, wenn sie infolge des Boykotts an die boykottierten Arbeitgeber Unterstützungen gezahlt haben. Sind hiernach Verbände die Betroffenen, so ist die weitere Frage, ob sie klagefähig sind. Nicht rechtsfähige Verbände können eine Klage nicht erheben (§ 50 ZPO.). Sie können nur auf Umwegen prozessual aktiv auftreten. Als ein solcher Umweg kommt die Bestellung eines Treuhänders in Betracht, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Verbandes die Klage erhebt. Die Bestellung kann erfolgen durch das Statut oder durch Zession entstandener Vereinsansprüche an den Treuhänder. Die Zession kann durch den Vorstand des Vereins erfolgen.

Die Klage richtet sich gegen die Schädiger im Koalitionskampfe. Sie können einzelne oder Verbände sein. Der Streikposten, der den Arbeitswilligen in unerlaubter Handlung belästigt, der Arbeitgeber, der infolge einer Abrede mit seinen Kollegen dem organisierten Arbeiter die Arbeitsstätte verschließt, sind als einzelne haftbar. Hierbei ist zu beachten, daß diejenigen, die bei einer Koalitionskampfhandlung die Arbeit niederlegen oder die Arbeiter entlassen oder den Boykott durchführen, in der Regel keine unerlaubte Handlung begehen, selbst wenn die Koalitionskampfhandlung im ganzen oder in einzelnen Teilen rechtswidrig ist. Denn die Arbeiter, die die Arbeit auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung niederlegen, die Arbeitgeber, die die Arbeiter nach ordnungsmäßiger Kündigung entlassen, sowie alle diejenigen, die von dem Boykottierten nicht kaufen oder ihm nicht verkaufen, tun etwas, wozu sie an sich durchaus berechtigt sind. Die Rechtswidrigkeit solcher Koalitionskampfhandlungen kann nur dort gesucht werden, wo der Willensdruck auf den Gegner veranstaltet wird. Dies sind die Organisationen, welche den Kampf beschließen, ankündigen,

leiten und durchführen. Damit eine Organisation aus unerlaubtem Kampfe haftbar werde, muß ein solcher Zusammenhang der Koalition mit den Kämpfern festgestellt werden.

Dieser Zusammenhang ist ohne weiteres gegeben, wenn die Organisation selbst handelt. Sie beschließt z. B. eine unzulässige Aussperrung oder einen unzulässigen Boykott und trifft Maßnahmen zu seiner Durchführung, versendet Mitteilungen, verbreitet Flugblätter usw. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Organisation rechtsfähig oder nicht rechtsfähig ist. Denn auch nicht rechtsfähige Organisationen können als Einheit auftreten und verklagt werden. Bei den nicht rechtsfähigen Organisationen liegt insofern ein Unterschied vor, als die Haftung der Organisation als solcher verstärkt wird durch die Haftung ihrer Mitglieder. Denn auf nicht rechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung (§ 54 BGB.). Bei Gesellschaftsschulden haftet aber nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Vermögen der einzelnen Gesellschafter. Mit der Klage gegen den nicht rechtsfähigen Verband aus unzulässigem Koalitionskampf kann deswegen stets auch die Klage gegen seine Mitglieder verbunden werden.

Ist die Haftung der Organisation auch begründet für Handlungen und Unterlassungen Dritter?

Als Dritte kommen in Betracht:

1. Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer durch das Statut berufener Vertreter;
2. ein Angestellter oder Beauftragter, die nicht die Stellung eines Vereinsorgans haben;
3. die Mitglieder des Verbandes.

Was die Haftung zu 1. anlangt, so haftet der rechtsfähige Verein ohne weiteres für allen Schaden, den die unter 1. Genannten durch einen in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangenen unerlaubten Koalitionskampf einem Dritten zufügen. Wenn z. B. der Vorstand eines Arbeitgeberverbandes, der rechtsfähig ist, eine unerlaubte Aussperrung an-

ordnet, so haftet dafür der Verband als solcher. Diese Haftung ergibt sich aus § 31 BGB.[1]) Ist der Verein nicht rechtsfähig, so gilt § 31 BGB. nicht. Denn § 31 gilt nur für rechtsfähige Vereine. Für nicht rechtsfähige Vereine kann eine Haftung für die unter 1. Genannten nur dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 BGB. vorliegen. Diese Bestimmung lautet:

„Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Daß die unter 1. genannten Vereinsorgane Personen sind, die von dem Verein zu einer Verrichtung bestellt sind, kann nicht bezweifelt werden. Insofern ist nach Satz 1 des § 831 BGB. die Haftung auch des nicht rechtsfähigen Vereins für seine Organe gegeben. Der Unterschied zum rechtsfähigen Verein liegt im Satz 2 des § 831. Hiernach kann sich der nicht rechtsfähige Verein von der Haftung befreien, wenn er den Nachweis erbringt, daß er bei der Auswahl des Vereinsorgans oder der Leitung der Ausführung seiner Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Ein solcher Entlastungsbeweis steht dem rechtsfähigen Verein nicht zu. Er ist das Privileg des nicht rechtsfähigen Vereins. Indessen muß hierbei berücksichtigt werden, daß die praktische Bedeutung dieses Unterschieds durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf Grund des § 831 BGB. bereits so sehr abgeschwächt erscheint, daß die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins für seine Organe der gleichen

[1]) § 31 lautet: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."

Haftung des rechtsfähigen Vereins angenähert ist. Es kommt dafür hauptsächlich die Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1913, 35[24], in Betracht, wonach eine Koalitionskampfhandlung, die durch die Tätigkeit des Vorstandes des nicht rechtsfähigen Vereins unerlaubt wurde, den nicht rechtsfähigen Verein als solchen verantwortlich macht, wenn die Koalitionskampfhandlung an sich in der „Willensrichtung" des Verbandes gelegen war. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird auf Grund dieser Entscheidung des Reichsgerichts § 831 BGB. eine immer weitere Auslegung erfahren, insbesondere wird mit der Pflicht des Verbandes, die Tätigkeit seiner Organe zu leiten, in dem Sinne argumentiert werden, daß der Verband es an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt habe ermangeln lassen, wenn er in unzulässige Koalitionskämpfe nicht eingegriffen habe. Man kann deswegen ohne Uebertreibung sagen, daß, wenn die Anschauung des Reichsgerichts aufrechterhalten wird und durchdringt, das Privileg der nicht rechtsfähigen Vereine in bezug auf die Nichthaftung für widerrechtliche Tätigkeiten ihrer Organe praktisch in der Auflösung begriffen ist.

Was die Haftung zu 2. anlangt, so stehen hier rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine rechtlich gleich. Sie haften beide auf Grund des § 831 BGB. für die Tätigkeit ihrer Angestellten und Beauftragten, die nicht Vereinsorgane sind. Daß diese Haftung eine strenge ist, weil der Entlastungsbeweis erschwert ist, ergibt sich aus dem über § 831 soeben Gesagten.

Schließlich ist weder für den rechtsfähigen, noch für den nicht rechtsfähigen Verein eine Haftung für das begründet, was seine Mitglieder von sich aus in unerlaubtem Koalitionskampfe tun.

Schlußbemerkung.

Ueberblickt man den Zustand des geltenden Rechts, wie er sich nach den vorangegangenen Ausführungen darstellt, so dürften wohl folgende Eindrücke festgehalteu werden können:

Zunächst wird die Verschiedenheit der Rechtsbehandlung auffallen, die das geltende Recht den Koalitionen zuteil werden läßt. Man wird diese Verschiedenheit nicht aus inneren Gründen, sondern nur aus der geschichtlichen Entwicklung des Koalitionsgedankens in Deutschland erklären können.

Weiter sieht man, daß der Standpunkt, den das geltende Zivilrecht dem Koalitionskampfe gegenüber einnimmt, nicht auf bestimmte einheitliche Grundgedanken zurückgeht, sondern von den zufälligen Einwirkungen abhängt, die das allgemeine bürgerliche Recht auf die Tatbestände des Koalitionskampfes ausübt. Der Grund dafür liegt in der individualistischen Anlage des geltenden Rechts, welche es verschmäht, auf die Gruppenbildungsbewegung der Koalitionen besonders einzugehen.

Schließlich wird der Gedanke nicht abzuweisen sein, daß die Probleme, die der Koalitionskampf aufwirft, zu tiefgreifend sind und zu sehr mit der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung in Verbindung stehen, um durch eine isolierte zivilrechtliche Betrachtung in das richtige Licht gerückt werden zu können. Nur eine gesamtrechtliche Betrachtungsweise wird die Wege erhellen können, die zn einer sachlichen Lösung der Probleme führen.

G. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 61. (8. Band, Heft 2)

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland

V.
Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung

Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben

vom Unterausschuß für Arbeitsrecht



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1918

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Die vorliegenden Ausführungen knüpfen an die Untersuchungen des Heftes 60 über den „Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht“ an. Ihre Kenntnis muß hier vorausgesetzt werden, ebenso die dort vorgenommene Abgrenzung des Gebiets. Sobald man, wie es hier geschieht, dieses Gebiet als Problem der Gesetzgebung auffaßt, zeigt sich, daß der Koalitionskampf nicht losgelöst von dem Zwecke betrachtet werden kann, dem er innerlich dient, und die zivilrechtliche Betrachtung nicht ausreicht, um allen Seiten dieses Problems gerecht werden zu können. Deswegen mußte in diesen Ausführungen die höhere soziale Ordnung, auf die der Koalitionskampf hindrängt, in den Vordergrund gestellt und die Betrachtung auf Fragen des öffentlichen Rechts ausgedehnt werden. Andererseits war jene Ordnung, die im Tarifvertrag zum Ausdruck kommt, nur insoweit rechtlich zu behandeln, als ihre Einwirkung auf das Koalitionsrecht in Frage steht. Auch konnte die strafrechtliche Seite des Problems außer Betracht bleiben, weil diese Seite bereits eine ausführliche Behandlung in Heft 56 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform gefunden hat.

I. Das legislative Problem.

Wenn man an eine Regelung der durch den Koalitionskampf aufgeworfenen Fragen denkt, so muß das Ziel ins Auge gefaßt werden, dem die freie Koalitionsbewegung auf der Arbeiterseite zustrebt. Dieses Ziel ist eine höhere Ordnung in den sozialen Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft.

Die Arbeiterkoalitionen streben nicht nach dem wirtschaftlichen Kampfe, sondern nach der Verständigung zwischen den beiderseitigen Organisationen. Die Bewegung ist aus dem Stadium des Unbewußten und Instinktartigen herausgetreten. Sie hat die heiße Leidenschaftlichkeit des ersten Ansturms in strenger Selbstzucht überwunden und verfolgt ein eigenes, klar erwogenes Ziel. Wenn sie zum Kampfe schreitet, unternimmt sie den Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern deswegen, weil eine Verständigung nicht zustande kommen konnte. Es ist dafür die Tatsache charakteristisch, daß viele Koalitionskämpfe im Grunde nur deswegen entbrennen, weil die Gegenseite Verhandlungen mit der Organisation ablehnt. Diese Verständigung hat in den letzten 15 Jahren einen immer deutlicheren Sinn gewonnen. Sie hat nicht mehr die Bedeutung, daß gewisse Arbeitsstreitigkeiten gütlich beigelegt werden, um wieder zu entbrennen, sobald die Verhältnisse oder das Verhalten der Parteien sich geändert haben. Die Verständigung, die heute die ganze koalierte Arbeiterbewegung zu erreichen sucht, einerlei welcher Richtung sie angehört und um welche Gruppe von Arbeitern und Angestellten es sich handelt, ist darauf gerichtet, eine zeitlich genau bestimmte, für diese Zeit dauerhafte Ordnung in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen, die unabhängig ist von den sich wandelnden Verhältnissen und dem bei ihrer Eingehung vorhandenen Willen. Es ist der Tarifvertrag, der

von Organisation zu Organisation geschlossen werden soll.

Sein Zustandekommen setzt keineswegs den Koalitionskampf voraus. Im Gegenteil zeigt die Erfahrung, daß ein immer größerer Teil der Tarifverträge ohne einen vorausgegangenen Koalitionskampf abgeschlossen wird. Wenn aber ein Koalitionskampf entbrennt, so ist sein Ziel von vornherein gegeben. Es ist die durch einen Tarifvertrag mit den Arbeiterorganisationen zu sichernde Ordnung der Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. *Die Koalitionskämpfe der Gegenwart sind Tarifkämpfe geworden. An die Stelle der sozialen Unordnung soll ein neues soziales System der Ordnung treten.* Diese Ordnung ist als ein Inbegriff von Normen gedacht, die den Inhalt der Arbeitsverträge im voraus und unabhängig von dem Willen der Arbeitsvertragsparteien festlegen. Es sind *gesellschaftliche Normen*, die auf diese Weise erstrebt, Normen, die durch *soziale Selbstbestimmung*, nicht durch staatliche Rechtssetzung gebildet werden.

Eine solche Ordnung ist notwendig gegenüber dem Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag ist lediglich ein Instrument der *individuellen* Interessenauseinandersetzung. In Wirklichkeit sind die Arbeitsbedingungen nicht nur Niederschläge isolierter individueller Interessen, sondern auch die Wirkung gesellschaftlicher Verhältnisse. Die Höhe des Lohnes und die Länge der Arbeitszeit, welche der einzelne Arbeitgeber mit dem einzelnen Arbeiter vereinbart, entspringen nur scheinbar ihrer freien Vereinbarung. Tatsächlich sind schon diese Grundelemente des individuellen Austausches zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mindestens abhängig von den Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen im Gewerbe überhaupt. Unmittelbar sozial sind die Verhältnisse des Betriebs, in den der Arbeiter eintritt. Denn dieser Betrieb ist nicht eine Summe individueller Vertragsbeziehungen, sondern ein Verband. Er umspinnt die ihm angehörigen Arbeiter mit den verschiedensten Gemeinschaftsbeziehungen persönlicher und sachlicher Art. Schließlich löst die Zugehörigkeit des Arbeitgebers wie des Arbeiters zu

einem bestimmten Beruf oder Gewerbe Gemeinschaftsinteressen aus, die bestimmte Einrichtungen, welche alle Berufs- oder Gewerbeangehörigen umfassen, erforderlich machen. Man denke z. B. an die Frage der Lehrlingszahl, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenfürsorge und der Beschäftigung für Kriegsbeschädigte. Diesen Tatsachen sozialer Verflechtung kann der einzelne Arbeitsvertrag nicht gerecht werden. Denn er erstreckt sich seinem Wesen nach auf individuelle Verhältnisse. Sie können nur von bestimmten Gemeinschaftszentren aus geregelt werden.

Jene Ordnung ist auch notwendig gegenüber dem Staate. Der soziale Gedanke kann nicht nur durch den Staat verwaltet werden, er bedarf auch der Selbstverwaltung durch autonome Lebenskreise. Der Staat ist nicht beweglich genug, um den zeitlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse folgen, den Verschiedenheiten der einzelnen Berufe und Betriebe sich anpassen und den örtlichen Unterschieden in der Frage der Lebenshaltung und Lebensführung gerecht werden zu können. Der Staat kann auch, wenn er allein die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen trachtet, das freie Lebensgefühl nicht wecken, das erwächst, wenn die Menschen selbst planen und das Geplante ausführen. Nur die soziale Ordnung, die der Tarifvertrag aufbaut, wird jenem Interesse der Differenzierung und dem freien Selbstgefühl gerecht, das nicht nur politisch, sondern auch sozial zum Ausdruck kommen will. Würden die Gegenstände, die der Tarifvertrag regelt, der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten, so würden sie auf weiten Gebieten ungeordnet bleiben, und es würde dem Staat der Antrieb fehlen, der aus der menschlichen Selbstbetätigung erfolgt. Die beste Vorarbeit für die staatliche Sozialpolitik hat die soziale Ordnung geleistet, die in den Tarifverträgen unserer Zeit enthalten ist. Sie allein kann auch das Arbeitsverhältnis vor allzu großer Bureaukratisierung bewahren.

In diesem Gedanken der sozialen Selbstbestimmung, den der Tarifvertrag verwirklicht, kommt das Bewußtsein von der Bildungsfähigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die organi-

sierten gesellschaftlichen Kräfte selbst zum Ausdruck. Die Gesellschaft wird in dieser Vorstellung aus einem Gewirr sich durchkreuzender individueller Beziehungen, in das allein der Staat durch staatliches Recht eine notdürftige Ordnung bringen kann, ein sich selbst tragender Organismus, der sich unabhängig vom Staat durch sich selbst reguliert. Die „natürliche" Gesellschaftsordnung, auf deren Form und Inhalt der Mensch ohne Einfluß ist, entpuppt sich als eine künstliche Sozialordnung, die der planvollen Einwirkung nicht nur staatlicher, sondern auch gesellschaftlicher Maßnahmen offen liegt. Unter dem Einfluß dieser in mühsamer Erfahrung errungenen Einsicht wird das gesellschaftliche Verhältnis immer mehr das Kunstprodukt planvoll geleiteter, frei organisierter gesellschaftlicher Kräfte. Diese Einsicht treibt zu unwiderstehlicher Betätigung. Kein staatliches Recht wird mehr ihr Planen und Gestalten ersticken oder hemmen können. Ihre Haupthebel sind die Koalitionen, die so tatsächlich als Organe der sozialen Selbstbestimmung wirken.

Ist das Wesen der Koalitionen einmal in dieser Weise erkannt, so muß sich die Stellung der Rechtsordnung zu ihnen von Grund auf ändern. Sie können nicht mehr als Elemente sozialer Unruhe beiseite geschoben und mißachtet, sie müssen offen als Träger der sozialen Entwicklung, als Stützen einer höheren sozialen Ordnung anerkannt und befestigt werden. Dasselbe gilt für die Kämpfe, welche die Koalitionen unserer Zeit führen. Die lebendige Kraft, die diese Kämpfe beseelt, ist der Drang nach neuer sozialer Ordnung, die durch sich selbst besteht. Das Recht muß Formen finden; die diese Kraft vor willkürlicher Beeinträchtigung schützen und ihre Auswirkung in geregelten Bahnen fördern.

II. Positives Koalitionsrecht.

Ein eigentliches Koalitionsrecht bestand bisher nicht. Das Wesen der bestehenden Koalitionsgesetzgebung liegt im Grunde nur darin, daß sie bestimmte Verbote und Strafbestimmungen, die früher existiert haben, aufgehoben hat, sich im übrigen aber

nicht weiter um die Koalitionen kümmert. Deswegen finden die wirklichen Funktionen der Koalitionen einen besonderen rechtlichen Schutz und eine besondere rechtliche Sicherung im geltenden Recht nicht. Das geltende Recht ist im Hinblick auf die Koalitionen negativ. Lotmar hat diese Sachlage treffend mit den Worten gekennzeichnet: „Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit. Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist erst noch zu schaffen."[1] Wenn wir daher ein positives Koalitionsrecht fordern, so meinen wir einen rechtlichen Ausbau des Koalitionswesens, der es befähigt, die Aufgaben rechtlich zu erfüllen, die es sich selbst stellt. Im folgenden sollen die Grundzüge eines solchen Koalitionsrechts entwickelt werden. Die Aufgabe, die hierbei als Aufgabe des Koalitionswesens ins Auge gefaßt wird, ist die Herbeiführung und Erhaltung des Tarifvertrags. Es ist hier nicht der Ort, das Tarifvertragsrecht, wie es ist und wie es sein soll, zu behandeln. Wir begnügen uns hier damit, die Einwirkung des Tarifvertrags auf das Koalitionsrecht zu betrachten.[2])

1. Die Erhebung der Koalition zum Organ sozialer Selbstbestimmung.

Die Koalition spielt hinsichtlich des Tarifvertrags eine doppelte Rolle. Sie schließt, wenigstens auf Arbeiterseite, den Tarifvertrag ab und ist dazu bestimmt, für seine Einhaltung zu sorgen. Daraus entsteht die Anforderung an die Gesetzgebung, den Willenserklärungen der Koalitionen die Kraft zu geben, die

[1]) Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arch. f. soz. G. XV, 63, wo in ausgezeichneter Weise die Stellung des Rechts zu den Koalitionen im einzelnen dargelegt ist; s. bes. 48 ff.

[2]) Die Gesellschaft für soziale Reform hat sich mit den wichtigsten Teilfragen des Tarifvertragsrechts bereits eingehend beschäftigt. Wir verweisen auf Heft 42, 43, 44, 45 u. 46 ihrer Schriften. Im übrigen ist zur Ergänzung heranzuziehen das Werk von Sinzheimer „Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht", 1916, das mit einem ausführlichen Gesetzentwurf über den Arbeitstarifvertrag abschließt. Wir verweisen insbesondere auf die Ausführungen S. 51 ff., die der weiteren Darstellung im Text zugrunde liegen.

dem Sinne des Tarifvertrags entspricht, und sie rechtlich zu befähigen, den von ihnen geschaffenen Tarifvertrag aufrecht zu erhalten. Es kann dies nur in der Weise geschehen, daß den Koalitionen eine rechtsschöpferische und rechtsverwaltende Wirksamkeit ermöglicht wird.

a) Der Tarifvertrag kann nur dann seine Funktion erfüllen, wenn seine Bestimmungen nicht Vertragsbeziehungen, sondern objektives Recht bilden.[1]) Er ist als ein Organ gesellschaftlicher, Normenbildung gedacht. Der Tarifvertrag als Rechtsverhältnis wie er nach geltendem Recht aufgefaßt werden muß, macht seine zweckvolle Durchführung unmöglich. Nur wenn er als Rechtsquelle in die Erscheinung tritt, kann er rechtlich sein, was er sozial sein will, nämlich eine unabdingbare Ordnung der seinem Herrschaftsbereich unterstehenden Arbeitsverhältnisse. Auf Arbeiterseite können die Träger dieser Rechtsschöpfung nur die Koalitionen, nicht die einzelnen Arbeiter, nicht Arbeiterausschüsse, nicht gelbe Werkvereine sein. Damit alle Koalitionen diese Funktion der sozialen Rechtsschöpfung erfüllen können, ist ein Doppeltes erforderlich:

α) Zunächst ist das Koalitionsrecht von den Hemmungen zu befreien, welche die landesrechtlichen Verbote der Koalitionsfreiheit noch bereiten. Solange solche Verbote bestehen, können die durch diese Verbote getroffenen Koalitionen ein Tarifrecht nicht errichten. Der Abschluß von Tarifverträgen setzt die Kampffähigkeit der Koalitionen voraus.[2]) Eine solche Kampffähigkeit ist nicht vorhanden, wenn das Gesetz die Koalitionsausübung durch wirtschaftliche Kampfbetätigung untersagt. Die Aufrechterhaltung jener Verbote wäre daher praktisch der Ausschluß dieser Arbeiterschichten vom Tarifverkehr. Eine solche Verkürzung ihrer Rechtslage kann heute nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es ist Tatsache, daß auch in den durch die Verbote betroffenen Arbeiterschichten ein Bedürfnis nach dem Abschluß von Tarif-

[1]) Siehe dazu ausführlich Sinzheimer a. a. O. 39 ff. Vgl. Sinzheimer, Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz? Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 44.

[2]) Vgl. Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, 56 ff.

verträgen besteht. Dies beweisen die Tarifverträge, die auf diesen Gebieten schon abgeschlossen worden sind, wobei die Frage ihrer heutigen Rechtsgültigkeit dahingestellt bleiben muß. Außerdem ist der Bestand jener Verbote offenbar ein Ausnahmerecht. Denn während den bezeichneten Gruppen von Arbeitern die volle Koalitionsfreiheit versagt ist, genießen sie die ihnen entgegenstehenden Arbeitgeber in vollem Maße. Sowohl die landwirtschaftlichen Arbeitgeber als auch die Haushaltungsvorstände haben die Koalitionsfreiheit. Die Koalitionsfreiheit dieser Gruppen geht rechtlich über die Koalitionsfreiheit des § 152 GO. sogar hinaus, weil sie nicht der GO. unterstehen. Ob nach Beseitigung der Koalitionsverbote in den einzelnen Fällen der Abschluß von Tarifverträgen als zweckmäßig empfunden wird oder nicht, mögen die Beteiligten entscheiden. Die Gesetzgebung sollte jedenfalls dieser Entscheidung durch Verbote nicht vorgreifen. — Eine Hemmung besonderer Art bietet § 153 GO. Diese Bestimmung enthält zwar kein Verbot der auf die Errichtung von Tarifverträgen gerichteten Tätigkeit der Koalitionen. Ihre hemmende Bedeutung liegt vielmehr darin, daß sie unter allen Vereinigungen gerade die Koalitionen unter ein Ausnahmerecht beugt, dem andere Vereinigungen nicht unterliegen. Darin liegt eine Abstempelung der Koalitionen als Organisationen von minderem Wert. Es ist also eine Hemmung sozial-psychologischer Art. Sie steht im Widerspruch mit der organisatorischen Aufgabe, welche die Koalitionen tatsächlich lösen und zu deren Lösung sie auch rechtlich berufen werden sollen. Eine solche Aufgabe verlangt nicht nur rechtliche Anerkennung, sondern auch soziales Ansehen. Dieses Ansehen kann nicht aufkommen, wenn der Gesetzgeber nach wie vor den Standpunkt behaupten will, daß die Koalitionen im Gegensatz zu Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art besonderer Zügelung bedürfen, wobei noch zu bemerken ist, daß die Aufrechterhaltung des § 153 GO. schon deswegen eine Inkonsequenz ist, weil er nur auf gewerbliche Koalitionen zutrifft. Daß im übrigen für die Aufhebung des § 153 GO. auch noch andere Gründe in Betracht kommen, ergibt sich nicht nur aus seiner strafrecht-

lichen Bedeutung, die in Heft 56 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform bereits gewürdigt ist, sondern auch aus den zivilrechtlichen Nebenwirkungen, die im Verlaufe dieser Untersuchung noch erwähnt werden.

β) Damit die Koalitionen Tarifverträge abschließen und Ansprüche aus ihnen geltend machen können, müssen sie in allen Angelegenheiten, die den Tarifvertrag betreffen, rechtsfähig sein. Koalitionen können bereits nach bestehendem Recht auf Grund der Bestimmungen des BGB. über die Vereine (§§ 21 ff. BGB.) die Rechtsfähigkeit erlangen. Bekanntlich hat auf Arbeiterseite keiner der bestehenden, hier in Betracht kommenden Berufsvereine von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch auf Arbeitgeberseite haben nicht alle Arbeitgeberverbände die Rechtsfähigkeit erworben. Die Gründe für dieses Verhalten, namentlich der Arbeiterberufsvereine, sind oft erörtert und auch durch den Entwurf eines Gesetzes, betr. gewerbliche Berufsvereine vom 12. November 1906, der die Bestimmungen des BGB. über die Erlangung der Rechtsfähigkeit als nicht durchweg geeignet für die Berufsvereine ansah, anerkannt worden. Dieser Entwurf hat allerdings die Mängel nicht beseitigen können. Er hat in völliger Nichtbeachtung des inneren Lebens und der sozialen Tendenzen der Berufsvereine für die Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit eine bürokratische Zwangsordnung vorgesehen, die für diese Vereine erst recht unerträglich war. Man braucht deshalb nicht zu bedauern, daß dieser Entwurf kein Gesetz wurde. Die Folge aber ist, daß sich alle Tarifverträge, bei denen Arbeiterverbände als Vertragsparteien beteiligt sind, auf dem Grunde nicht rechtsfähiger Berufsvereine aufbauen. Die Nachteile einer solchen Rechtsordnung sind offensichtlich. Der Abschluß von Tarifverträgen wird durch den Mangel der Rechtsfähigkeit entwertet. Nicht rechtsfähige Berufsvereine können Ansprüche aus Tarifverträgen nicht geltend machen, wenn sie nicht besondere Umwege einschlagen oder, was praktisch regelmäßig ausgeschlossen ist, alle ihre Mitglieder die Ansprüche verfolgen lassen (§ 50 ZPO.). Dazu kommt die Haftung der Mitglieder als einzelne für die Verbindlichkeiten ihrer Vereine, wenn diese Haftung

nicht vertraglich ausgeschlossen ist. Endlich ist § 54 BGB. zu beachten, wonach diejenigen, die beim Abschluß eines Tarifvertrags als Vertreter tätig waren, persönlich aus den im Namen des Berufsvereins abgeschlossenen Tarifverträgen haften. Alle diese Nachteile kann das Recht ausschließen, wenn es für den Kreis der Tarifangelegenheiten die Rechtsfähigkeit aller Koalitionen anerkennt, auch wenn sie nach den Bestimmungen des BGB. oder nach anderen Vorschriften die Rechtsfähigkeit nicht erworben haben. Das Recht greift damit dem allgemeinen Problem einer Erlangung der Rechtsfähigkeit aller Berufsvereine nicht vor. Es erklärt nur, daß jedenfalls Koalitionen für Tarifzwecke rechtsfähig sind. Damit erlangen diese Vereine die für sie notwendige Parteifähigkeit (§ 50 ZPO.) und es fällt die Haftung ihrer Mitglieder, wie auch ihrer Vertreter, für Vereinsverbindlichkeiten weg.

b) Der Tarifvertrag ist ein Massenvertrag. Der allgemeine staatliche Rechtsschutz, der auf die individuellen Rechtsbeziehungen zugeschnitten ist, ist daher für ihn unzulänglich. Aus diesem Grunde müssen die Koalitionen als organisatorische Einheiten dazu berufen werden, in erster Linie den Tarifvertrag rechtlich zu sichern. Was hier die Koalitionen zu leisten haben und allein leisten können, ist eine Aufgabe der Selbstexekution.[1])

α) Diese Aufgabe der Selbstexekution kann zweckmäßig nur von rechtsfähigen Koalitionen in dem oben entwickelten Sinne gelöst werden. Die Notwendigkeit einer solchen Rechtsfähigkeit für Tarifzwecke ergibt sich daher nicht nur aus dem oben Gesagten, sondern auch aus dem hier in Betracht kommenden Bedürfnis, abgeschlossene Tarifverträge dadurch zu sichern, daß die Koalition auf ihre Mitglieder rechtlich einwirkt. Die Durchführung der Aufgabe der Selbstexekution ist den freien Koalitionen ohne weiteres möglich. Denn sie können ohne jede rechtliche Beanstandung durch Vereinssatzung einen Rechtsschutzapparat errichten, der sie befähigt, ihren Mitgliedern gegenüber die nötigen

[1]) Vgl. dazu ausführlich Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, 127 ff.

rechtlichen Maßnahmen zur Beachtung des Tarifvertrags zu ergreifen. Für verbotene Koalitionen ist der Weg zu der gleichen inneren Rechtssicherung gebrochen, sobald, was bereits oben gefordert worden ist, die Verbote selbst gefallen sind. Dann können auch früher verbotene Koalitionen in sich privatrechtlich das gleiche Band knüpfen, das die freien Koalitionen heute schon herstellen können. Was die geduldeten Koalitionen anlangt, so wird auch deren Rechtsstellung erleichtert, wenn nach dem oben Gesagten § 153 GO. für sie wegfällt. Denn, wie früher ausgeführt (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 60), ist, solange § 153 GO. besteht, die Einwirkung der Koalitionen auf ihre Mitglieder zur Durchführung der Koalitionspflichten nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich gefährdet. Von dieser Gefahr werden die geduldeten Koalitionen befreit, wenn § 153 GO. fällt. Für sie bleibt aber § 152 GO. bestehen, der eine rechtliche Einwirkung dieser Koalitionen auf ihre Mitglieder zur Erfüllung der Tarifpflichten unmöglich macht.

β) Nach § 152 Abs. 2 GO. können Rechtsbeziehungen zwischen Koalitionen und ihren Mitgliedern, auch wenn der Berufsverein rechtsfähig ist, nicht entstehen. Ihre Mitglieder können sich z. B. nicht zur Zahlung von Beiträgen und Strafen, auch nicht dazu verpflichten, während der Dauer des Tarifvertrags nicht oder nur unter Voraussetzungen aus dem Verein auszuscheiden. Damit ist dem rechtlichen Körper des Tarifvertrags die Sehne durchschnitten. Der Tarifvertrag verlangt in seiner Durchführung die Einwirkung der Koalition auf ihre Mitglieder. Ist eine solche rechtlich nicht möglich, so ist die Durchführung des Tarifvertrags letzten Endes auf soziale Mittel angewiesen. Auch diese können der Erhaltung des Tarifvertrags dienen. Insofern ist der Bestand eines rechtlichen Innenverhältnisses zwischen Verein und Mitglied keine Existenzfrage für den Tarifvertrag. Aber ihm fehlt die Möglichkeit einer völligen rechtlichen Durchdringung der von ihm ergriffenen Lebensbeziehungen. Darum muß der Weg dazu geöffnet werden, daß tariffähige Berufsvereine, wenn und wie sie es wollen, im Innern ein rechtliches Leben begründen

können. Dieser Weg ist offen, wenn die Gesetzgebung für die tariffähigen Berufsvereine, soweit Angelegenheiten des Tarifvertrags in Betracht kommen, Abs. 2 des § 152 GO. beseitigt. Ist dies der Fall, so können die Berufsvereine den Tarifzweck auch nach innen rechtlich durchführen. Durch eine solche Beseitigung des § 152 Abs. 2 GO. wird zugleich die Gleichmäßigkeit des Rechts hergestellt, die heute in bezug auf das innere Koalitionsverhältnis noch nicht besteht. Dieser Mangel führt besonders auch beim Abschluß von Tarifverträgen zu ungerechten Ergebnissen. Man denke z. B. daran, daß landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Transportarbeiterverband einen Tarifvertrag abschließen oder Ärztevereinigungen mit einem gewerblichen Arbeitgeberverband über die Bedingungen ärztlicher Hilfeleistung für die Betriebskrankenkassen sich tariflich verständigen. In solchen Tarifverträgen würde sich die eine Seite in sich vollkommen rechtlich binden können, während die andere Seite, solange § 152 Abs. 2 GO. besteht, dazu rechtlich unfähig wäre. Denn sowohl landwirtschaftliche Unternehmer, wie auch Ärzte, unterstehen nicht der Gewerbeordnung, fallen also nicht unter die Sonderbestimmung des § 152 Abs. 2 GO., so daß sie unbehindert innere Vereinsrechtsverhältnisse begründen können, während dies in den angeführten Fällen ihre Gegenorganisationen, für die § 152 Abs. 2 gilt, nicht vermögen. Ist § 152 Abs. 2 GO. beseitigt, so ist für alle Koalitionen in Tarifangelegenheiten ein gleicher Rechtsboden für die innere Koalitionsbindung erreicht.

2. Das Recht, sich zu koalieren.

Wenn das Recht die Koalition zu einem Organ sozialer Selbstbestimmung erhebt, so muß der Gesetzgeber auch entschlossen sein, die sich daraus ergebende Konsequenz zu ziehen. Diese Konsequenz besteht darin, daß die Freiheit eines jeden einzelnen, sich zu koalieren, sichergestellt, zu einem Rechte erhoben wird. Dieses Recht ist mit sozialem Gehalt erfüllt. Denn es bedeutet die Freiheit eines

jeden einzelnen, teilzunehmen an der Bildung eines Gemeinschaftswillens, dem der Staat nach dem in den vorigen Abschnitten Gesagten eine soziale Funktion zuerkennen soll. Dieses Recht muß daher ein unentziehbares Persönlichkeitsrecht sein. Es darf im Privatinteresse nicht ausgetilgt oder beschränkt werden, weil nicht nur Privatinteressen es begründen und tragen. So wenig der Staat öffentlich rechtlich durch seine Verwaltungsorgane das Recht der einzelnen, sich zu koalieren, entziehen oder beschränken darf, indem er allen Reichsangehörigen nach dem Reichsvereinsgesetz die Vereinsfreiheit einräumt, sollte ein privater Arbeitgeber es unternehmen dürfen, diese Freiheit zu Privatzwecken zu beeinträchtigen. Dem politischen Grundrecht muß das soziale Grundrecht entsprechen und der Staat sollte durch private Handlungen die Grundlage nicht zerstören lassen, die er selbst als notwendig anerkennt.

Aus solcher Auffassung ergibt sich zunächst die Einbeziehung der Koalitionsfreiheit in den Kreis derjenigen Rechte, die § 823 Abs. 1 BGB. schützt. So würde z. B. die Sperrung von Betrieben für organisierte Arbeiter, weil sie organisiert sind, außerhalb einer Koalitionskampfhandlung nicht nur ein Verstoß gegen § 826 BGB. sein, wie bereits nach geltendem Recht anzunehmen ist (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 60, S. 10 ff.), sondern auch ein Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB.

Insbesondere müßten aber von dieser Auffassung aus alle Abreden rechtlich unmöglich gemacht werden, die darauf gerichtet sind, das Recht, sich zu koalieren, zu entziehen oder zu beeinträchtigen. Wie bereits in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 60, S. 10 dargelegt ist, war dies auch der Gedankengang der Schöpfer des BGB., die es für selbstverständlich hielten, daß über das Gut der Koalitionsfreiheit mit rechtlicher Wirkung geschäftlich nicht verhandelt werden könne. Die Rechtsprechung hat sich dieser Grundauffassung nicht angeschlossen, der Gesetzgeber muß deswegen seinem eigenen früheren Willen Geltung verschaffen und jede private Koalitionshinderung rechtlich ausschließen. Hiernach müssen in erster Linie Abreden zwischen

Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die den einen oder den andern Teil verpflichten, einer Koalition beizutreten oder nicht beizutreten, für nichtig angesehen werden.

Es wird nötig sein, diesen Grundgedanken auch solchen Abreden gegenüber sicherzustellen, die den Eintritt oder Nichteintritt in bestimmte Koalitionen zu einer Bedingung des Arbeitsvertrags machen, oder dem Arbeiter Nachteile auferlegen, wenn er ein bestimmtes Verhalten in bezug auf seine Koalitionsbetätigung nicht einhält. Es kann sich hierbei um aufschiebende oder auflösende Bedingungen handeln. Wir führen einige Beispiele an: Der Arbeitgeber schließt mit einem Arbeiter einen Arbeitsvertrag, der aber nur gültig sein soll, wenn er aus einer bestimmten Organisation austritt. Der Arbeitsvertrag soll aufgelöst sein, wenn der Arbeiter einer bestimmten Organisation beitritt. Es werden dem Arbeiter bestimmte Vorteile, z. B. aus Pensionskassen oder Wohnungseinrichtungen eingeräumt, die wegfallen sollen, wenn er einer bestimmten Koalition beitritt. Solche Bedingungen müssen, wenn sie aufschiebend sind, den Arbeitsvertrag überhaupt nichtig machen, wenn sie auflösend sind, aber als nicht ausbedungen angesehen werden.[1])

Aus ähnlichen Gründen ist in gleicher Weise die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu behandeln, wonach dem Arbeitgeber ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zustehen soll, wenn der Arbeiter einer bestimmten Organisation angehört oder nicht angehört. Eine solche Abrede sollte rechtlich gestrichen werden können, ohne die Gültigkeit des Arbeitsvertrages zu berühren.

Die Folge dieses Standpunkts ist die Nichtigkeitserklärung auch derjenigen koalitionshindernden Abreden und Beschlüsse, die Arbeitgeber unter sich oder Arbeitgeberverbände für ihre Mitglieder treffen. Zwar dürften solche Abreden und Beschlüsse bereits nach geltendem Recht ungültig sein (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 60, S. 11). Es wird aber mit Rücksicht auf die zum Teil organisationsfeindlichen Tendenzen

[1]) Vgl. Dernburg, Pandekten I, 7. Aufl., 252 unter 4 u. 5.

unseres Richtertums, von denen wir nicht wissen, ob sie durch den Krieg geläutert sind, zweckmäßig sein, diese Auffassung vorsorglich gesetzlich festzulegen.

Daß diese Rechtsanschauungen nicht nur zugunsten der Arbeiterkoalitionen, sondern auch durchweg zu gunsten der Koalitionen der Arbeitgeber gelten müssen, versteht sich von selbst. Wenn wir namentlich von dem Rechte des Arbeiters, sich zu koalieren, gesprochen haben, so ist dies daraus zu erklären, daß sich bisher regelmäßig die Koalitionshinderung nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen den Arbeiter gerichtet hat.

III. Koalitionskampfrecht.

1. Die Tatbestände des Koalitionskampfes in rechtspolitischer Beleuchtung.

Durch den Aufbau eines positiven Koalitionsrechts werden, wie sich gezeigt hat, alle diejenigen Kampfmethoden ausgeschaltet, die den Tatbestand der Koalitionshinderung bilden. Diese Kampfmethoden sind nur solange möglich, als, nach dem Worte Lotmars, die Koalitionen frei, und zwar „vogelfrei" sind.

Ebenso führt ein positives Koalitionsrecht wenigstens insoweit zur rechtlichen Festigung der inneren Koalitionsverhältnisse, als Tarifverträge abgeschlossen sind und es sich um die rechtliche Sicherung der den Koalitionen zustehenden Tarifgewalt ihren Mitgliedern gegenüber handelt. Damit wird die durch § 152 Abs. 2 GO. geschaffene Rechtlosigkeit der Koalitionen für ein wichtiges Gebiet innerer Koalitionsbeziehungen beseitigt. Für dieses Gebiet wird die Koalitionsbindung auch rechtlich gesichert. Darüber hinaus § 152 Abs. 2 GO. allgemein zu beseitigen und damit auch für die geduldeten Koalitionen, insbesondere für Kampfzwecke, die Koalitionsbindung auf den Boden eines vollwirksamen Rechtsverhältnisses zu stellen, besteht zurzeit keine Veranlassung. Der Gesetzgeber kann hier abwarten, bis ein solches Bedürfnis in den Kreisen der Beteiligten selbst allgemein zutage getreten ist. Dies ist bis heute nicht der Fall. Namentlich

in den Kreisen der Arbeiterkoalitionen wird die Beseitigung des § 152 Abs. 2 GO. auch für Kampfzwecke nicht beansprucht. Durch allzu großen rechtlichen Radikalismus könnte deswegen der Gesetzgeber leicht über das Ziel hinausschießen, das er sich stellen sollte, um den wirklichen Koalitionskräften und -bestrebungen ein angemessenes Recht zu geben.

Was aber die Koalitionskampfhandlung anlangt, so wird auch für den Gesetzgeber der Grundsatz des geltenden Rechts, wonach sie frei, aber nicht schrankenlos ist, unanfechtbar sein. Offen bleibt nur die Frage, ob die Grundsätze, die das Reichsgericht aus § 826 BGB. für die Koalitionskampfhandlung entwickelt hat, unbedenklich sind, und der Gesetzgeber an die Stelle dieser Grundsätze bestimmte, feste Normen aufstellen soll. Die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers auf diesem Gebiete ist, die allgemeinen Schranken der Koalitionsfreiheit, die für alle menschlichen Handlungen innerhalb der Rechtsordnung bestehen, nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Freiheit werden zu lassen. Denn wir sahen, daß diese Freiheit eine soziale Funktion erfüllt, weil sie das Mittel ist, um im Spiel der gesellschaftlichen Gewalten zur Begründung einer neuen höheren sozialen Ordnung beizutragen.

Darum wird auch bei der Koalitionswerbung zu prüfen sein, ob die verschiedenen Straßenpolizeiverordnungen, die auch zivilrechtliche Bedeutung haben, noch bestehen können. Soweit dieser Koalitionswerbung durch § 153 GO. nach geltendem Recht besondere Schranken gezogen sind, fallen sie mit der Beseitigung des § 153 GO., die aus anderen Gründen bereits gefordert worden ist, weg. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde für die Koalitionswerbung Bestimmungen gelten sollen, die für andere Organisationswerbungen nicht gelten. Daß das Strafrecht diese Ausnahmebestimmungen entbehren kann, ist bereits an anderer Stelle dargelegt (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 56, S. 47). Die zivilrechtlichen Interessen finden genügenden Schutz durch § 826 BGB., der auch hier gilt. Kommt § 826 BGB. allein zur Anwendung, so werden Koalitionswerbungen grundsätzlich keine andere Beurteilung finden können,

als Werbungen für Verbände anderer Art, wie sie namentlich von Kartellen ausgehen.

Schließlich wird sich der Gesetzgeber die Frage vorlegen müssen, ob es nicht auch zur Aufgabe des Rechts gehört, alle Einrichtungen zu treffen, die, ohne die lebendige Kraft des Koalitionskampfes zu lähmen, geeignet sind, Koalitionskämpfe überhaupt zu verhüten. Die Lösung dieser Frage erscheint uns wichtiger, als eine noch so feine zivilistische Ausgestaltung der Koalitionskampfklage.

2. § 826 BGB. und die Freiheit der Koalitionskampfhandlung.

Die Hauptschranke, die das Recht der Kampffreiheit zieht, ist § 826 BGB. entnommen. Aus ihm hat das Reichsgericht Grundsätze entwickelt, die zweifellos von einem feinen sittlichen Geiste und unparteiischen Willen erfüllt sind, aber doch in ihrer konkreten Anwendung schwerwiegende Bedenken hervorrufen, welche die Frage nahelegen, ob gegenüber dem unbestimmten Inhalt des § 826 BGB. zum Schutze der Kampffreiheit bestimmte und feste Normen festgelegt werden müssen.

a) Das Reichsgericht begnügt sich nicht damit, eine Koalitionskampfhandlung als unzulässig anzusehen, wenn beleidigende Behauptungen oder wissentlich falsche Angaben vorkommen. Es läßt eine Koalitionskampfhandlung unter Umständen schon dann als unerlaubt erscheinen, wenn nur im allgemeinen aufreizende und gehässige Äußerungen gemacht oder unrichtige Behauptungen zwar nicht wissentlich, aber ohne genaue vorherige Erkundigung und sorgfältige Prüfung, also fahrlässig, aufgestellt werden. Es gibt damit dem § 826 BGB. eine Ausdehnung die angesichts der §§ 823 Abs. 2 und 824 BGB. auffällt. Denn diese beiden Bestimmungen machen eine Handlung nur dann zu einer unerlaubten, wenn eine strafbare Beleidigung festgestellt wird (§§ 185, 186, 193 StGB.), oder wissentlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet werden, die den Gegner schädigen (§ 824 BGB.). Aber davon abgesehen, scheint uns das

Reichsgericht bei dieser Beurteilung der durch eine Koalitionskampfhandlung geschaffenen Kampfsituation nicht genügend Rechnung zu tragen. Wenn man den wirtschaftlichen Kampf an sich zuläßt, kann die mit dem Kampf verbundene Psychologie nicht ausgeschaltet werden. In der Kampfstimmung will man den Gegner treffen und die Anhänger zusammenhalten. Man muß rasch handeln und steht im Kampfe nicht über den Parteien. Deshalb müssen aufreizende und gehässige Worte im Kampfe anders gewertet werden als bei ruhiger geschäftlicher Überlegung, und der heiße Glaube an das eigene Recht muß in Rechnung gestellt werden, wenn in gutem Glauben gegen den Gegner etwas ausgesagt wird, was sich bei sorgfältiger Nachprüfung nicht als richtig herausstellt. Es kommt dazu die Gefahr der ungleichartigen Behandlung von Arbeiter- und Arbeitgeberkämpfen, die durch solche Rechtsprechung heraufbeschworen wird. Die Arbeiter müssen den Kampf öffentlich führen. Sie müssen Versammlungen abhalten, Flugblätter verteilen und offen auf ihre Gesinnungsgenossen einwirken. Sie sind auf Massenwirkung angewiesen, nur zu einem kleinen Teil können sie privat von Mensch zu Mensch wirken. Ganz anders die Arbeitgeberseite. Bei ihnen vollzieht sich die Mobilmachung fast lautlos. Die Teilnehmer des Kampfes sind persönlich leicht zu übersehen. Private Aussprachen und vertrauliche Briefe, von denen die Öffentlichkeit nichts erfährt, genügen, um dem Kampf zu organisieren. Es ist natürlich, daß, wenn die Rechtsprechung jene öffentlichen Kampfäußerungen der Arbeiterschaft zu einer Ausdrucksweise zwingen will, die mit der Natur ihrer Kampforganisation oft nur schwer zu vereinigen sein wird, sie diese Tätigkeit zugunsten jener stillen unfaßbaren Handlungsweise der Gegenseite, die in der Sache oft viel brutaler sein kann, erschwert und damit die Empfindung auslöst, daß mit zweierlei Maß gemessen wird. Es ist gut, sich in diesem Zusammenhang der Worte zu erinnern, die Fritz Kestner dieser Gefahr der Rechtsprechung widmet. Kestner[1]) schreibt:

[1]) Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern, 1912, 360/61.

„Es mag wünschenswert sein, wenn die Parteien sich nicht beschimpfen, aber das Brutalste sind oft gerade beim Organisationszwang nicht die lauten Streitigkeiten, sondern die lautlosen Zwangsakte, das einfache Nichtantworten; dem Außenseiter, dem die Lieferung verweigert wird, hilft es nichts, wenn das Kartell ihm in ausgezeichneter Hochachtung schreibt. Eine Rechtsprechung, die dahin geht, höflicher abgefaßten Zwang milder zu beurteilen, kann unter Umständen sogar die Gefahr mit sich bringen, daß sie die wirkliche Sachlage verdunkelt."

b) Noch bedenklicher ist die Bevormundung der Koalitionskampfhandlungen durch das Reichsgericht, wie sie sich in den früher erwähnten Urteilen ausspricht, die den Kampf um die Beseitigung der Heimarbeit, die Anerkennung der Arbeiterorganisation und des Arbeitsnachweises als unerlaubt angenommen haben (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 60). Das Reichsgericht ist mit der Auffassung, daß der Zweck einer Koalitionskampfhandlung objektiv auf seine Angemessenheit durch den Richter nachzuprüfen sei, von dem Standpunkt abgewichen, den es zuerst eingenommen hat, wonach im Hinblick auf den Kampfzweck nicht ein objektives Moment, sondern der Glaube der Beteiligten an seine Berechtigung entscheide. Hätte das Reichsgericht diesen Standpunkt konsequent festgehalten, so hätte es nicht zu jener richterlichen Bevormundung kommen können, mit der nunmehr auf Grund der erwähnten Urteile gerechnet werden muß.

Diese Urteile stellen im Grunde eine Umdrehung der an sich zulässigen Kampffreiheit dar. Sie machen die Zulässigkeit einer Kampfhandlung davon abhängig, ob die gerade urteilenden Richter auf Grund ihrer besonderen Weltanschauung und Ausbildung den Zweck eines Kampfes billigen oder nicht. Sie muten dem Richter zu, im Gedränge seiner Geschäfte Probleme zu lösen, um die sich oft noch vergebens die Wissenschaft müht und deren Lösung nicht etwa von objektiv feststehenden Maßstäben, sondern von Werturteilen und Willensentscheidungen abhängt. Die Kritik, die deswegen insbesondere auch Krückmann[1]) an dieser Tendenz zur Bevormundung übt, ist berechtigt. Er schreibt mit Recht:

[1]) Der Boykott im Lohnkampf, ArchZivPrax. Bd. 113, 254 ff, insbes. 256.

„Die Folgerung, zu der das RG. vorgeschritten ist und vorschreiten mußte, legt dem mit den tatsächlichen Feststellungen beauftragten OLG. nichts Geringeres auf als eine statistische Erhebung in der Art der Umfragen, wie sie der Verein für Sozialpolitik veranstaltet; das OLG. soll prüfen, ob bei der Herstellung von Burschen= und Arbeiterkleidern die Heimarbeit durch Werkstättenarbeit ersetzt werden könnte, ohne daß zahlreichen Personen der unentbehrliche Erwerb unterbunden würde. Also ein deutsches Gericht soll so gelegentlich bei der Urteilsfällung eine der schwierigsten und verwickeltsten volkswirtschaftlichen Fragen lösen. Das geht denn doch nicht, die dem Leben zugewandte Rechtsprechung, nach der wir alle rufen, ist etwas anderes als diese, dem OLG. auferlegte volkswirtschaftliche Abhandlung. Wir brauchen ein rein juristisches und schärfer faßbares Merkmal."

Diese Bevormundung gefährdet vor allem die Freiheit der Tarifbewegung. Wenn das Reichsgericht die Erstrebung des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises, der Anerkennung der Organisationen als Vertretungskörper der Arbeiterschaft, der Beseitigung der Heimarbeit als unsittlich ansieht und deswegen diejenigen, die einen Kampf für diese Forderungen führen, verantwortlich macht, so ist der Weg zu der Anschauung offen, daß auch die Erstrebung eines Tarifvertrags oder die tarifliche Festlegung von Minimallöhnen oder Arbeitszeiten in Tarifverträgen Ziele sein können, die auf Grund des § 826 BGB. zurückgewiesen werden müßten. Denn auch diese Fragen sind lebhaft umstritten und die staatliche Gesetzgebung betrachtet ihre Lösung noch keineswegs als spruchreif. Die Bedeutung jener Bestrebungen liegt aber gerade darin, daß sie auf sozialem Wege für bestimmte Berufe Fragen lösen, die der Gesetzgeber nicht lösen kann oder nicht lösen will. Tritt ihnen der Richter in den Weg, so unterbindet er eine Pionierarbeit, die sich bisher in glücklicher Weise entwickelt hat und als Element des Fortschritts nicht entbehrt werden kann. Im Grunde beruht der Gedanke der richterlichen Nachprüfung der Berechtigung des Kampfzwecks auf der beamtenstaatlichen Auffassung, daß die Vernunft in den sozialen Dingen nur durch das staatliche Recht hergestellt werden könne. Diese Auffassung ist aber unrichtig. Vernunft liegt auch in dem bewußten Walten frei organisierter gesellschaftlicher Kräfte

die einem eigenen Ziele zustreben, und die Rechtsentwicklung findet ihren wirksamsten Hebel nicht in staatlicher Gesetzgebung und behördlicher Einwirkung, sondern in gesellschaftlicher Organisationsfreiheit. Die Organisatoren des wirtschaftlichen Kampfes sind keine leichtfertigen Hetzer, sie sind sich in vollem Maße der Verantwortung bewußt, die sie tragen, wenn sie für bestimmte Forderungen die Mittel des Kampfes einsetzen. Sie spielen nicht mit dem Kampfe, und die Ziele, für die sie eintreten, sind erwogen, auf ihre Gerechtigkeit und Durchführbarkeit geprüft. Wer insbesondere die hohe Verantwortlichkeit der Gewerkschaften aller Richtungen im Kriege beobachtet hat, wird das Vertrauen haben müssen, daß sie ihre hohe gesellschaftliche Macht nicht mißbrauchen. Dazu treibt sie, von allem anderen abgesehen, schon ihr eigener Egoismus. Sie werden die Kosten und Opfer eines Kampfes nicht an Zwecke vergeuden, die sie nicht in ernster Weise vor der gesamten Öffentlichkeit vertreten können. Das Korrektiv gegen leichtfertige Handhabung der Kampffreiheit liegt nicht in ängstlichem Mißtrauen, sondern im Vertrauen zur Freiheit.

c) Schließlich erscheint es bedenklich, wenn das Reichsgericht die Grenze einer zulässigen Kampfhandlung in der Möglichkeit der wirtschaftlichen Weiterexistenz des Gegners erblickt. Es gibt Kämpfe, die sittlich berechtigt erscheinen, auch wenn die Erfüllung ihrer Forderungen den wirtschaftlichen Ruin der durch sie betroffenen Existenzen nach sich ziehen kann. Nicht alles, was heute eine wirtschaftlich selbständige Existenz bildet, hat ein Recht zu dieser Existenz. Der einzelne kann sein Recht zur selbständigen wirtschaftlichen Existenz nicht aus sich selbst, aus seinem Anspruch, herleiten, sondern nur aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Wenn gewisse Betriebe nur in den Formen krasser Ausbeutung existieren können und wirtschaftlich zugrunde gehen würden, falls sie die Forderungen erfüllen müßten, die ein gegen diese Ausbeutungsformen gerichteter Kampf ihnen zumutet, so sollen sie zugrunde gehen. Dann mögen sich höhere Lebensformen entwickeln, die in sozial besserer Form auf Grund einer anderweiten Organisation die Funktion erfüllen, die

gesellschaftlich notwendig ist. Gerade darin liegt ein Teil des sozial aufbauenden Charakters der Koalitionskämpfe, daß sie zu immer höheren besseren Organisationen antreiben. Wofür die Gesamtheit zu sorgen hat, ist nicht, einen privatrechtlichen Schutzwall vor solche Existenzen hinzubauen, sondern ein Arbeitsrecht zu errichten, das einen Menschenschutz gewährt für alle, die in ihrer Existenz abhängig sind von dem Willen anderer. Wenn deswegen auch unter Umständen einzelne industrielle Betriebe durch Koalitionskampfhandlungen der Arbeiter ihre wirtschaftliche Existenz aufgeben müßten, so ist die Existenz der „Industrie“ noch lange nicht in Frage gestellt, und selbst wenn die Industrie durch den Eingriff der Kampfhandlung zunächst Schaden erleiden sollte, bleibt immer noch die Frage offen, ob der Schaden nicht ausgeglichen werden kann durch neue Organisationsmethoden, die gesellschaftlich nützlicher sind wie die alten. Man sollte sich in diesem Zusammenhange der trefflichen Worte erinnern, mit denen die Motive zu dem preußischen Gesetzentwurf von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter diese Gesichtspunkte würdigen:[1])

„Die Folgen einer Arbeitseinstellung treffen in der Hauptsache nur solche Interessen, welche im Bereich des Privatrechts liegen und deren Wahrung und Sicherung den Beteiligten selbst am zweckmäßigsten überlassen bleibt. Das Interesse des Gemeinwohls ist dabei nur mittelbar beteiligt, insoweit durch das Einstellen der Arbeit die Gütererzeugung sich mindert und der Wohlstand dadurch eine Einbuße erleidet. Allein Arbeit und Gütererzeugung sind nicht Selbstzweck. Nicht ihre Menge, sondern die Art des Daseins, welches sie dem Arbeiter ermöglichen, bestimmen ihren Wert.“

Und ist es denn nur die Koalitionskampfhandlung, die heute wirtschaftliche Einzelexistenzen bedroht und sie mit Sicherheit ihrem Ruin zuführt? Die Bedrohung der Einzelexistenzen ruht heute in der Regel auf Vorgängen, deren Zulässigkeit das Reichsgericht bisher nicht angetastet hat und auch nicht antasten wird. Es ist die gesellschaftliche Wucht der großen industriellen Ex-

---

[1]) Die Motive sind abgedruckt in den Schriften für soziale Reform, Heft 58, Anlage, S. 23 ff.

pansion, die monopolistische Tendenz der Kartelle und Trusts, die hohe Macht des Finanzkapitals, die dem einen gibt und dem anderen versagt, die heute an den Wurzeln vieler wirschaftlichen Existenzen nagen. Und warum soll nur die bestehende wirtschaftliche Existenz privatrechtlich geborgen sein, nicht aber auch die Existenz, die neu entstehen will? Sind die großen Privatmonopole, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Macht das Emporkommen neuer selbständiger Existenzen auf dem von ihnen besetzten Gebiet unmöglich machen, nicht ebenso individualitätsfeindlich, wie Koalitionskampfhandlungen, die bestehenden Ausbeuterexistenzen das Handwerk legen? Man wird deswegen auch diesen Maßstab, den das Reichsgericht im Hinblick auf den Erfolg an die Zulässigkeit einer Koalitionskampfhandlung anlegt, nicht ohne weiteres als berechtigt anerkennen können.[1]) —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle diese Bedenken darin ihren Grund finden, daß § 826 BGB. eine scharfe Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Koalitionskampfhandlung nicht zieht. § 826 BGB. gehört zu denjenigen Bestimmungen, die dem freien Ermessen des Richters den weitesten Spielraum lassen. Trotzdem können wir die Frage, ob § 826 BGB. für den Bereich der Koalitionskampfhandlung ausgeschaltet und durch feste Normen ersetzt werden soll, nicht unbeschränkt bejahen. Wir glauben nämlich, daß es kaum möglich sein wird, solche Normen in befriedigender Weise zu finden. Die Fälle und Anlässe des Koalitionskampfes, seine Ziele, Methoden und Arten sind so vielgestaltig, seine Entwicklung in der Zukunft so ungewiß, die Kräfteverhältnisse nach dem Kriege so unübersehbar, daß sehr leicht Normen, die den zulässigen Kampf sichern sollen, zu seiner Fesselung führen können. In Wirklichkeit wird die richterliche Beurteilung der Frage, ob ein Kampf zulässig ist oder nicht, immer mehr oder weniger abhängen nicht von dem Wortlaut der Gesetze,

---

[1]) Auch Krückmann verwirft die Berechtigung des vom RG. angewandten Maßstabs (a. a. O. 250), allerdings aus anderen Gründen, als den im Text angegebenen.

sondern von den Grundanschauungen und Werturteilen, die das Richtertum beseelen. Es sind Erfahrungen und Weltanschauungen, die im letzten Grunde darüber entscheiden. Der beste Weg, um auf solchem Gebiet die Willkür und den Zufall auszuschließen, ist eine möglichst weitgehende Objektivierung der richterlichen Erfahrung, die es vermeidet, daß nur subjektive Wahrnehmungen des Richters das Urteil bilden, und eine wahrhaftige Selbstbesinnung auf die individuellen Schranken des eigenen Werturteils, die dazu antreibt, den einzelnen Fall des Kampfes nicht herrisch von der engen Warte der eigenen Überzeugung zu beurteilen, sondern sich auch in die der eigenen Überzeugung fremd gegenüberstehenden Standpunkte zu versenken. Deswegen mahnt die hohe Verantwortlichkeit des Richters, die ihm gerade auf diesem Gebiete obliegt, das von Leidenschaft und Mißtrauen durchfurcht ist, daran, dem juristischen Denken und der juristischen Ausbildung die sozialen Horizonte zu eröffnen, ohne die ein Erkennen des Koalitionskampfes unmöglich ist. Berichtigung der sozialen Erfahrung und Selbstaufklärung über den sozialen Wertmaßstab auf sozialwissenschaftlicher Grundlage müssen mindestens ebenbürtig der heute vorherrschenden formalen Ausbildung unserer Juristen auf privatrechtlicher Grundlage zur Seite treten. Hier zeigt es sich, daß der Gedanke der sozialen Reform innig mit allen Bestrebungen verflochten ist, die auf eine Erneuerung der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung auf soziologischer Grundlage gerichtet sind.

Aber wenn wir auch § 826 BGB. nicht durch bestimmte Kampfrechtsnormen ablösen wollen und den Schutz vor Beeinträchtigung berechtigter wirtschaftlicher Kämpfe mehr in einer sozialen Erneuerung des juristischen Denkens suchen, die von allgemeinen Strömungen des Geisteslebens abhängt, so glauben wir doch, daß der Gesetzgeber durch eine bestimmte Abgrenzung eine Hauptgefahr beseitigen könnte, die durch die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichts heraufbeschworen worden ist. Diese Gefahr enthält zweifellos die richterliche Bevormundung des Koalitionskampfes, die das Reichsgericht auf Grund des

§ 826 BGB. für sich in Anspruch genommen hat. Wir sahen schon, daß der Geist dieser Bevormundung gerade den aufwärts treibenden Teil des Koalitionskampfes, der durch die Begründung von Tarifverträgen eine neue soziale Ordnung herbeizuführen sucht, tödlich verwunden kann. Die Gefahr ist ausgeschaltet, wenn der Gesetzgeber einfach bestimmt, daß aus dem Zwecke einer Koalitionskampfhandlung auf Grund des § 826 BGB. nur dann ein Anspruch aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden kann, wenn dieser Zweck gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Damit wäre die Linie in aller Klarheit markiert, die das richterliche Ermessen zum Schutz berechtigter Koalitionskampffreiheit nicht überschreiten dürfte.

3. Das Recht zur Koalitionswerbung.

Eine schwere auch zivilrechtliche Fessel, insbesondere für die Streikposten, bilden die verschiedenen Polizeiverordnungen zur Regelung des Straßenverkehrs. Diese Verordnungen sind zum Teil nur deswegen erlassen worden, um das Streikpostenstehen zu verhindern. Auf sie dürfte die Charakterisierung zutreffen, die Franz Klein[1]) von solchen Normen gibt, die einem Friedenswerk auf sozialem Gebiet entgegengesetzt sind:

„Ob es allgemeine oder Spezialnormen sind, auf jede Weise müßte es ausgeschlossen werden, daß Parteibestrebungen hinterher an verborgenen Stellen der Rechtsordnung Behelfe für das Niederringen des Gegners fänden. Die Methode, Normen, die man haben möchte, aber auf parlamentarischem Wege nicht zu erlangen hoffen kann, heimlich, in Sätzen oder Deliktsbegriffen, wo sie fürs erste niemand vermutet, durch zweideutige Tatbestandsmerkmale u. dgl. einzuschmuggeln, ist des Rechts und des Gesetzes unwürdig und sie führt zu nichts Gutem."

Die zivilrechtliche Gefahr dieser Bestimmungen kann nur dadurch ausgeschaltet werden, daß das öffentliche Recht ein Recht zum Streikpostenstehen anerkennt und es so vor jeder polizeilichen Antastung schützt. Dies ist z. B. in England durch das Gesetz vom 21. Dezember 1906 geschehen, wonach es zweien oder drei

[1]) Franz Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, 274.

Personen, die in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse der Gewerkschaft handeln, gestattet ist, „zwecks Verwirklichung und zwecks Unterstützung des Streiks (in contemplation or furtherance of a trade dispute) in der Nähe des Hauses oder Platzes oder daneben zu verweilen, wo jemand wohnt, arbeitet, sein Geschäft betreibt, oder wo er sich zufällig befindet, wenn ein solcher Aufenthalt nur den einen Zweck hat, in friedlicher Weise Nachrichten einzuziehen oder Informationen zu geben, oder jemand zur Arbeit oder zur Niederlegung der Arbeit zu überreden“ [1]). Schwittau schreibt über die Durchführung des Gesetzes: „Diese offizielle Anerkennung des Streiks findet u. a. gegenwärtig auch ihren eigentümlichen äußeren Ausdruck in der englischen Arbeiterbewegung. Wenn man durch die Straßen Londons geht, kann man oft Personen mit weißen Schleifen um den linken Arm, auf denen man in roten Lettern die Inschrift: „picketing“ lesen kann, über das Trottoir gehen sehen“ [2]). In welcher Form in Deutschland ein solches Recht anerkannt werden kann, bleibe hier dahingestellt. Zu beachten ist der Vorschlag, den Wolfgang Heine gemacht hat [3]). Hier war nur hervorzuheben, daß eine einwandsfreie zivilrechtliche Regelung der Koalitionswerbung der Ergänzung durch das öffentliche Recht in der vorgeschlagenen Richtung bedarf. Man wird Ausschreitungen der Koalitionswerbung am besten dadurch entgegentreten, daß die im Interesse der Koalition gebotene Koalitionswerbung auf eine positive rechtliche Grundlage gestellt wird. Je mehr die Koalitionen das Bewußtsein erlangen können, daß auch die Ausübung der Koalitionsfreiheit unter dem Schutze des Rechts steht, desto mehr werden etwaige Neigungen zu Gewalttätigkeiten verschwinden. Es würde damit verwirklicht, was Kestner [4]) mit Recht als anstrebenswert bezeichnet, daß nämlich „der Organisationszwang

---

[1]) Schwittau, Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes (Streik, Boykott, Aussperrung usw.). Eine volkswirtschaftliche Untersuchung auf dem Gebiete der gegenwärtigen Arbeitspolitik, 165.

[2]) a. a. O. 166 Anm. 1.

[3]) Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 57, S. 34.

[4]) Kestner, a. a. O. 389.

aus der Sphäre des Ungesetzlichen, Rechtswidrigen in die Sphäre des rein Geschäftsmäßigen, Rechtsgemäßen hinübergeleitet wird". Denn in der Tat ist oft die Gewaltanwendung nur die Folge der Rechtlosigkeit.

Dieses Recht zur Koalitionswerbung würde eine erhöhte Wirksamkeit erlangen, wenn mit ihm ein gewisser Schutz gegen berufsmäßige Streikbrecher verbunden wäre, etwa ähnlich dem in Massachusetts ergangenen Gesetz vom 25. April 1910, wonach ein Arbeitgeber, der während eines Streiks oder einer Aussperrung durch öffentliche Anzeigen Arbeiterersatz sucht, das Bestehen des Streiks oder der Aussperrung bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Dollar angeben muß[1]). In derselben Richtung liegt der Gedanke, daß allen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlern, wie auch allen Arbeitsnachweisstellen, welcher Art sie auch seien, die öffentlich-rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen ist, den Arbeitsuchenden von etwaigen Wirtschaftskämpfen Mitteilung zu machen.

4. Kampfvorbeugung durch öffentliches Recht.

Wenn das Wesen der Kultur darin besteht, durch fortschreitende Vernunftentwicklung für jeden menschlichen Zweck das rationellste Mittel zu finden, so ist es eine wichtige Kulturaufgabe, auch wirtschaftliche Kämpfe dadurch zu vermeiden, daß Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie überflüssig oder wenigstens zur Ausnahme machen. Das Recht muß Wege öffnen, die zu der durch den Koalitionskampf angestrebten höheren sozialen Ordnung führen, ohne daß ein Kampf zu ihrer Erreichung notwendig ist. Gesetzgeberischer Geist kann auf diese Weise zur Vermeidung unnötiger Machtausübung mit allen ihren Folgen und Opfern beitragen. Nur so steht er auf der Höhe wahrhaft sozialer Politik.

Diese Aufgabe wird nach dem Kriege eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Denn der volks- und weltwirtschaftliche Zustand wird

---

[1]) Keßner, a. a. O. 392 Anm. 10.

dann intensivste Entwicklung und Steigerung aller produktiven Kräfte erforderlich machen. Große Störungen durch Wirtschaftskämpfe, die sich auf Grund des organisatorischen Wachstums der Kapitalmächte im Kriege nur auf breitester Grundlage abspielen würden, kann ein solcher Zustand nicht ertragen. Man muß leider auf Grund der Erfahrungen im Kriege erwarten, daß auch nach ihm mit neuer Stärke der Gedanke und Wille auftritt, diese Produktionsinteressen durch soziale und rechtliche Niederhaltung der Arbeitskräfte zu wahren. Solchen Bestrebungen gegenüber ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß sie die produktiven Kräfte unseres Volkes nicht erhalten und steigern, sondern konvulsivischen Zuckungen ausliefern würden. Es kann daher die Aufgabe einer gerade die produktiven Kräfte wahrenden Rechtsordnung nur sein, Wirtschaftskämpfe nicht mechanisch zu verhindern, sondern ihnen vorzubeugen durch Schaffung und Aufbau von Einrichtungen, die den Interessen der Arbeitskraft eine friedliche Auswirkung ermöglichen. Diese Interessen sind in den Arbeiterkoalitionen gesammelt. Sollen diese Einrichtungen ihre Aufgabe erfüllen, so ist daher die Einschaltung des Selbst- und Mitbestimmungsrechts dieser Koalitionen zur Herbeiführung friedlicher Zustände in erster Linie erforderlich.

Wir begnügen uns im folgenden damit, auf die Grundlinien, die für solche Einrichtungen maßgebend sein können, hinzuweisen.

a) Es ist notwendig, das Arbeitstarifvertragswesen rechtlich auszubauen und zwar in einer Weise, die seinem sozialen Sinn gerecht wird. Sind die Arbeitstarifverträge rechtlich gesichert, so fällt mancher Widerstand weg, der ihnen heute noch von Arbeitgeberseite aus deswegen geleistet wird, weil die Ansicht besteht, die Arbeitstarifverträge böten keine rechtliche Sicherheit für die Einhaltung ihrer Bedingungen.

b) Tarifverträge haben nur Geltung für die Tarifbeteiligten. Als Tarifbeteiligte können nur diejenigen angesehen werden, die den Arbeitstarifvertrag abgeschlossen haben oder Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen sind.[1]) Und doch ist die Tendenz der meisten Tarifverträge darauf gerichtet, auch diejenigen

Betriebe und Arbeiter dem Tarifvertrag zu unterwerfen, die dem betroffenen Gewerbe zugehören, an dem Tarifvertrage aber nicht beteiligt sind. Es sollte deswegen möglich sein, den Geltungsumfang eines Tarifvertrags über den Vertragsbereich hinaus zu erweitern. Dies könnte durch Einrichtungen geschaffen werden, welche die Aufgabe haben, von Fall zu Fall unter Hinzuziehung der davon Betroffenen die Ausdehnungsfähigkeit der einzelnen Tarifverträge zu prüfen und die vorgesehene Erweiterung des Vertrags zu verordnen. Als solche Einrichtungen kommen die neuerdings geplanten Arbeitskammern in Betracht. Man sollte bei ihrer Schaffung diesen Gesichtspunkt der Kampfvorbeugung nicht außer acht lassen. Er könnte der friedlichen Erweiterung abgeschlossener Tarifverträge sehr förderlich sein.[2])

c) Es müssen Stellen geschaffen werden, die es verhindern, daß Kampfursachen entstehen. Der Einbau solcher Ventile in die Arbeitsverfassung ist durch das Hilfsdienstgesetz vorbereitet worden. Die von ihm geschaffenen obligatorischen Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen müssen beibehalten und fortgebildet werden.[3])

d) Schließlich ist Vorsorge zu treffen, daß besser als seither eine Einigung der streitenden Parteien möglich ist, wenn Kämpfe ausbrechen oder ausgebrochen sind. Es handelt sich hier im wesentlichen darum, das bestehende Einigungswesen zu befestigen und zu vereinheitlichen, außerdem durch die Schaffung eines Reichseinigungsamts die staatliche Vermittlertätigkeit in umfassenden Wirtschaftskämpfen sicherzustellen und die Wirksamkeit der Vermittlertätigkeit dadurch zu erhöhen, daß ein Verhandlungszwang eingeführt wird. Wie dies im einzelnen geschehen kann, ergibt sich aus den Leitsätzen, die Prof. Dr. Zimmermann und Frhr. v. Berlepsch der 6. Hauptversammlung der Gesellschaft

[1]) Vgl. dazu ausführlich Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, 50ff.

[2]) Vgl. Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, 205ff.

[3]) Der Entwurf eines Gesetzes, betr. Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungswesen, den kürzlich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht hat, enthält in Abschnitt II Grundlagen für die gesetzliche Regelung solcher Fragen (Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 27. Jahrg., Nr. 49 u. 50).

für soziale Reform in Düsseldorf im Jahre 1913 vorgelegt haben.[1])

IV. Die Forderungen an die Gesetzgebung.

1. Alle landesrechtlichen Bestimmungen, die Koalitionen zu Kampfzwecken verbieten, sind aufzuheben. Aufzuheben ist auch § 153 GO.

2. § 152 Abs. 2 GO. soll für die Beziehungen wegfallen, die sich zwischen der Koalition und ihren Mitgliedern zur Durchführung eines Tarifvertrags ergeben.

3. Auch nicht rechtsfähige Koalitionen sollen als rechtsfähig angesehen werden, soweit es sich um den Abschluß von Tarifverträgen und die Ansprüche aus Tarifverträgen handelt.

4. Das Recht eines jeden, sich zu koalieren, muß als ein unentziehbares Persönlichkeitsrecht gelten. Abreden und Beschlüsse, die dieses Recht beeinträchtigen, sind ungültig.

5. Eine Kampfhandlung kann wegen ihres Zieles nur dann eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. bilden, wenn dieses Ziel einem gesetzlichen Verbot widerstreitet. Die Kampffreiheit ist insoweit gegen die Anwendung des § 826 BGB. sicherzustellen.

6. Das Recht muß Vorsorge treffen, daß das Streikpostenstehen eine geordnete Ausführung finden kann, auch gegen Polizeiverordnungen, die zum Schutze des Straßenverkehrs erlassen sind.

7. Zur Vorbeugung wirtschaftlicher Kämpfe ist auf dem Grunde des freien Koalitionswesens, ein besonderes Tarifvertragsrecht zu bilden und mit Hilfe von Arbeitskammern auszubauen. Auch sind obligatorische Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen beizubehalten oder neu zu schaffen, sowie die Einrichtungen des Einiguugswesens fortzubilden, insbesondere durch Errichtung eines Reichseinigungsamtes mit Verhandlungszwang.

[1]) Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 45, 46, S. 183 ff. und 198 f.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 62. (8. Band, Heft 3)

Für Sozialpolitik nach dem Kriege!

Große Kundgebung
veranstaltet am 14. April 1918 in Berlin
von der
Gesellschaft für Soziale Reform.

Anhang: Bericht über die 7. ordentliche Hauptversammlung.



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1918

Inhalt.

Vorbemerkung.

Der öffentlichen Kundgebung für Fortführung der Sozialpolitik, die die Gesellschaft für Soziale Reform 10 Wochen vor Kriegsausbruch unter gewaltiger Beteiligung zum flammenden Protest gegen die Müdigkeit, die sich in sozialpolitischen Dingen bemerkbar machte, veranstaltet hat[1]), ist vier Jahre später eine neue Kundgebung gefolgt, die von siegesfroher Hoffnung auf große sozialreformerische Fortschritte getragen war. Den Bericht von dieser Kundgebung unterbreiten wir im folgenden der Öffentlichkeit.

Zwischen den beiden Kundgebungen lagen die vier schwersten Jahre unseres Volkes und Vaterlandes. Sie haben denen Recht gegeben, die an die deutsche Arbeiterschaft mit heißer Liebe glaubten, weil sie sie bereits kannten, als andere nur ein Zerrbild von ihr in der Seele trugen. Sie haben aber auch denen Recht gegeben, die auf Wert und Bedeutung der Sozialreform immer wieder hinwiesen, nicht um einer Klasse zu dienen, sondern um des Staates willen, für des Deutschen Reiches Selbsterhaltung und Kraft. Der Krieg hat das so offensichtlich erwiesen, daß die Sozialpolitik in seinem Verlauf an Freunden mehr gewonnen hat, als in den letzten Friedensjahren von ihr abgefallen waren. Nicht mehr Einspruch gegen sozialpolitische Müdigkeit galt es jetzt zu erheben, sondern die alten und neuen Forderungen der Sozialreform einer weiten, für sie empfänglichen Öffentlichkeit gegenüber rechtzeitig zusammenzufassen und

[1]) Stenographischer Bericht: Heft 51 dieser Schriften.

ins Gedächtnis zu hämmern, damit der gute Wille in naher Zukunft gute Taten zeitigt.

Die Gesellschaft für Soziale Reform selbst, die die große Kundgebung veranstaltet hat, ist im Kriege durch den Beitritt namhafter Verbände, die sich, als 1914 der Ruf zum Protest gegen die sozialpolitische Rückwärtserei erging, noch abseits hielten, wesentlich erstarkt. Allein die ihr angeschlossenen Verbände von Arbeitern, Angestellten und Beamten haben in Feld und Heimat etwa 4½ Millionen Mitglieder. In ihrer aller Namen durfte die Gesellschaft ihre Stimme erheben. Alle diese großen Berufsgruppen waren auf der Kundgebung vom 14. April 1918 durch ihre namhaftesten Führer und durch zahlreiche Mitglieder der Gewerkschaften und sonstigen Berufsvereine vertreten. Aus dem ganzen Reich waren Gau- und Bezirksleiter der Arbeitnehmerverbände zusammengeströmt. Obwohl die Versammlung ausschließlich gegen Karten zugängig war, die von der Gesellschaft für Soziale Reform und von den ihr körperschaftlich angeschlossenen Organisationen nur an Mitglieder ausgegeben wurden, war lange vor 12 Uhr mittags trotz der lachenden Frühlingssonne der große Saal der berliner Philharmonie so voll, wie man diesen gewaltigen Raum wohl selten gesehen hat. In allen Gängen drängte sich Kopf an Kopf, auf der Bühne, auf den Stufen zu ihr, auf den Tribünen und in den Logen herrschte eine unbeschreibliche Überfüllung, und noch immer strömten dichte Massen in die Vorräume hinein, so daß schließlich nichts übrig blieb, als in dem Oberlichtsaal eine Nebenversammlung zu veranstalten. Auch diese war in wenigen Minuten so überfüllt, daß viele Teilnehmer stundenlang stehen mußten.

Neben den aus allen deutschen Gauen zusammengekommenen Führern und Vertretern der Arbeitnehmerverbände nahm der zur Gesellschaft für Soziale Reform gehörende Kreis von sozialgesinnten Persönlichkeiten aus den anderen Bevölkerungsschichten außerordentlich rege teil. Nur wenige vermögen wir namentlich aufzuzählen, so die Herren Staatssekretär a. D. Dernburg,

Wirkl. Geh. Rat Gruner, Generalleutnant z. D. Rohne' Stadtverordnetenvorsteher Michelet, Stadtältesten Mugdan, Stadtschulrat Reimann, die Stadträte Eisenführ, Maas und Sassenbach, Direktor Kuczynski, die Oberbürgermeister Göttelmann (Mainz), Wild (Fürth) und Glücksmann (Guben), Stadtrat Ausländer (Königsberg), Direktor Böhmert (Bremen), Direktor Schickenberg (Hannover), die Geheimräte Straehler (Reichskolonialamt), Zacher (Kais. Statist. Amt), Moll (Reichsschatzamt), Freund (Landesversicherungsanstalt Berlin), Düttmann (Landesversicherungsanstalt Oldenburg), die Senatspräsidenten Flügge und Spiegelthal, die Professoren Albrecht, Fuchs (Tübingen), Günther, Mahling, Manes, Rathgen (Hamburg), Weyrauch (Stuttgart), Wilbrandt (Tübingen) und Zimmermann, die Abgeordneten Bauer, Kanzow, Mugdan, Tewes, Weinhausen, Wissell und Wuermeling, Präsident Rickelt (Bühnengenossenschaft), ferner Fürst Henckel-Donnersmarck und aus Kreisen der Industriellen u. a. Handelsrichter Dr. Fürstenheim, Leffmann (Cöln), Kommerzienrat Schmid (Maggiwerke), Dr. Schwanhäußer (Nürnberg), Kommerzienrat Simon (Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen, Dresden), Direktor Stern. Ferner bemerkten wir unter den Ehrengästen u. a. die folgenden Herren: Ministerialdirektor Deutelmoser (Ausw. Amt), Oberst Ritter und Edler von Braun (Kriegsministerium), Oberpräsident a. D. von Hegel (Magdeburg), Freiherrn von Haller (Oberkommando in den Marken), Hauptmann Braumann und Dr. Oppenheimer (Kriegsamt), Major Romberg (Hilfsbund für kriegsbeschädigte Offiziere), Dr. Osterrieth (Kriegsamtstelle Breslau), Landesgerichtsrat Dr. Wolfhard (Mannheim), Stadtrat Kaskel, sowie Frln. Dr. Siquet (Großherz. Gewerbeaufsicht, Karlsruhe). Endlich waren zahlreiche befreundete Wohlfahrtsverbände durch berliner und auswärtige Damen und Herren vertreten, so die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die Zentrale für private Fürsorge, der Bund Deutscher Frauenvereine, die Kirchlich-Sozialen Frauengruppen,

der Evangelisch-Soziale Kongreß, der Volksverein für das katholische Deutschland, der Caritasverband, der Nationale Frauendienst, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, der Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen, die Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt, der Ständige Ausschuß für Arbeiterinnen-Interessen, neben vielen anderen. Die Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform waren größtenteils vertreten.

Alle mit der Sozialpolitik befaßten Stellen des Reichs und der Bundesstaaten waren eingeladen worden. Die Gesellschaft für Soziale Reform durfte als amtliche Vertreter die folgenden Herren begrüßen: den Stellvertreter des Reichskanzlers v. Payer mit Geh. Reg.-Rat v. Schlieben von der Reichskanzlei, den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts Frhrn. v. Stein mit dem Unterstaatssekretär Caspar und dem Geh. Ober-Reg.-Rat Siefart, den Staatssekretär des Reichsjustizamts v. Krause, den Vertreter des Reichsamts des Innern Geh. Reg.-Rat v. Jacobi, den Präsidenten des Reichsversicherungsamts Kaufmann mit Direktor Bassenge und Geheimrat Schulz, den Regierungsrat Thissen von der Reichs-Versicherungsanstalt für Angestellte, den Vertreter des preußischen Kriegsministers Generalmajor Scheüch, Chef des Kriegsamts, die Herren Unterstaatssekretär Dönhoff und Ministerialdirektor v. Meyeren vom preußischen Handelsministerium, den Vertreter des preußischen Justizministeriums Geh. Justizrat Schollen, Geh. Ober-Reg.-Rat Eggert vom Landwirtschaftsministerium, ferner die Vertreter der bayerischen und württembergischen Regierung Ministerialdirektor Rohmer und Min.-Rat Schäffer, sowie von der sächsischen Gesandtschaft Legationsrat Poetzsch, endlich die Militärbevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs, General der Infanterie v. Köppel, Oberstleutnant Schulz und Generalmajor Faber du Faur.

Die Kundgebung.

Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, Exzellenz: Ich eröffne hiermit die Versammlung. Im Namen des Vorstandes und des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform heiße ich Sie, verehrte Anwesende, alle herzlich willkommen zu einer Kundgebung für Fortführung und Ausbau der sozialen Reform im neuen Deutschland, in unserem Vaterlande, wie wir es erhoffen und ersehnen, daß es sich nach Beendigung des gewaltigen Krieges, in dem wir stehen, gestalten wird. Mancher von Ihnen wird sich daran erinnern, daß wir eine gleiche Versammlung kurz vor Ausbruch des Krieges abhielten. Sie fand statt am 10. Mai 1914 und war veranlaßt durch die Besorgnis, daß der Fortführung der sozialen Reform ernstliche Gefahren drohten. Man schrieb und sprach damals viel von der Notwendigkeit einer Pause in der sozialen Reform; man sprach und schrieb von den schlimmen Wirkungen dieser sozialen Reform auf die deutsche Gütererzeugung und das wirtschaftliche Leben unseres Vaterlandes. Man redete von Schwäche des Willens der großen Masse, von Schwäche des Willens zur Selbsthilfe; man sprach von Verweichlichung und von Simulation, und man sprach von den Schäden, die die wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes nehmen würde, wenn man in der sozialen Reform in der bisherigen Weise fortfahren würde, und von Schäden, die durch die Organisationen der Arbeiter und Angestellten verursacht würden.

Die Gesellschaft für soziale Reform hielt es damals für erforderlich, gegen diese flaue und feindliche Stimmung starken Protest zu erheben, und dieser Protest fand unter zahlreicher Teilnahme am 10. Mai 1914 statt. Wir schieden damals aus

dieser Versammlung mit dem festen Vorsatz, daß die Gesellschaft für soziale Reform nicht müde werden wollte in ihrer Arbeit zur Hebung der Lage der Angestellten und Arbeiter in unserem Vaterlande, und wir schieden mit der Hoffnung, daß unser Ruf nicht ungehört verhallen würde bei denen, die berufen sind, die Geschicke des Reiches zu gestalten, bei denen, die berufen sind, die Forderungen der sozialen Reform in gesetzliche Bestimmungen überzuführen.

Ich sage: wir schieden mit der Hoffnung, ich kann nicht sagen: wir schieden mit der festen Zuversicht, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehen würde. Heute, verehrte Anwesende, kann unsere Stimmung eine zuversichtlichere sein. Wir haben einen mächtigen Bundesgenossen gefunden, einen Bundesgenossen in dem gewaltigen Kriege, der uns aufgezwungen worden ist, der uns so viel Erhebendes, aber auch so viel Not, Kummer und Sorge gebracht hat. Kaum einer im deutschen Volke ist von Not, Kummer und Sorge verschont geblieben. Aber gemeinsam getragenes Leid und gemeinsam getragene Not führen die Menschen fester zusammen als gemeinsam erfahrenes Glück; sie zwingen zur höchsten Kraftleistung, führen zur Einigkeit und zur Einsicht in die Wege, auf denen die erlittenen Wunden wieder geheilt werden können und das Vaterland zu neuer Blüte geführt wird. So hat die Not des Krieges auch uns Erfolge gebracht, um die wir Jahrzehnte lang umsonst gerungen hatten. Wir haben Angestellten- und Arbeiterausschüsse bekommen, Schlichtungsstellen, das Verbot der Nachtarbeit der Bäcker, und es sind weitere Zusicherungen gemacht worden für Maßnahmen, für die wir lange unsere Kraft vergeblich eingesetzt haben, für Arbeiterkammern und für die Beseitigung der Hemmnisse, die dem Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten heute noch entgegenstehen. Vor allem aber hat der Krieg nach zwei Richtungen hin zu einem Erfolge geführt, nach zwei Richtungen, die für die Gesellschaft für soziale Reform und ihre Bestrebungen von höchster Bedeutung sind. Das Urteil über die Wirkungen der sozialen Reform auf die Hebung der Kraft, der Gesundheit, des sittlichen Willens unseres

Volkes hat sich gründlich geändert. Die Unkenrufe über Verweichlichung und Simulation, über Mangel an Kraft des Willens zur Tat und zur Arbeit sind gründlich zu Schanden geworden. Und sodann ist klargestellt worden, welche Bedeutung die große Masse unseres Volkes für unser staatliches Leben, welche Bedeutung ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft überhaupt, ganz besonders aber in solchen Zeiten hat, wo die Not uns dazu zwingt, mit allen Kräften einzustehen für die Existenz und Blüte unseres Vaterlandes.

Wir in der Gesellschaft für soziale Reform, wir haben nie daran gezweifelt, daß die große Masse der Arbeiter und Angestellten in der Not das Vaterland nicht verlassen würden. Heute aber finden wir die gleiche Anerkennung bei den Behörden des Reiches, bei den Behörden der Einzelstaaten, in den Parlamenten, in der öffentlichen Meinung. Und diesem Anerkenntnis werden hoffnungsreiche Zusicherungen hinzugefügt.

Und so darf ich wohl sagen, daß wir heute in zuversichtlicherer Stimmung zusammentreten als wir am 10. Mai 1914 zusammentreten konnten. Aber noch ist die Not des Krieges nicht beendigt, wenn wir auch hoffen dürfen, daß die siegreichen Erfolge unserer Truppen bald den Kriegswillen unserer Feinde niederzwingen werden. Und wenn der Friede eingekehrt sein wird, wird die wirtschaftliche Not noch nicht beseitigt sein, und wir werden noch der höchsten Kraftanstrengung bedürfen, um die Wunden zu heilen, die der Krieg uns geschlagen hat.

Es wird sich darum handeln, den Kriegsbeschädigten und heimkehrenden Kriegern lohnende Arbeit zu verschaffen, das rechte Verhältnis zwischen Männer- und Frauenarbeit wieder herbeizuführen, allen Störungen der Gütererzeugung nach Möglichkeit vorzubeugen, die Kriegsindustrie wieder in die Friedensindustrie überzuführen; und es wird sich darum handeln, allen Angestellten und Arbeitern unseres Vaterlandes, die sich draußen im Heer und in der Heimat unseren Dank verdient haben, die Lebenslage zu bereiten, auf die sie Anspruch haben, und in der sie in freudiger Stimmung dem Wohle des Ganzen dienen werden. Und zur

Erfüllung aller dieser Aufgaben wird es sich darum handeln, die Einigkeit im deutschen Volke zu wahren, die sich im Kriege so herrlich bewährt hat.

Nun lehrt uns die Geschichte an zahlreichen Beispielen, daß Zeiten großer Erhebung auch Zeiten großer Enttäuschung gefolgt sind. Wenn die Not vorbei ist, hat oft die Alltagsstimmung wieder die Oberhand gewonnen, und die Zusicherungen, die gemacht worden sind, stehen dann auf schwankendem Boden. Wir hoffen, daß das in jetziger Zeit und in unserem Lande nicht der Fall sein wird. Wir müssen auch damit rechnen, daß die Gegner der sozialen Reform die wirtschaftliche Not der Übergangszeit ausnutzen werden, um ihre Hindernisse zu häufen. Gerüstet müssen wir Freunde der sozialen Reform auf alle Fälle sein, und es wird unsere Aufgabe sein, danach zu trachten, den Boden zu kräftigen, auf dem die soziale Reform recht gedeihen kann. Und wir hoffen, daß uns das gelingt.

Wenn wir diese Hoffnung aber aussprechen, so können wir sie nur aussprechen mit dem Gefühl des innigen Dankes gegen diejenigen, die uns helfen, sie zu verwirklichen; und das sind die, die uns an den Grenzen den Sieg bereiten, den Sieg, den wir erhoffen müssen, nachdem der Friedenswille der deutschen Regierung auf so schnöden Widerspruch gestoßen ist, die Friedenshand zurückgestoßen ist, der Friedenswille erwidert worden ist mit Hohn, mit Haß, mit Eroberungssucht. Ihrer wollen wir heute in Dankbarkeit gedenken. Wir gedenken unseres Kaisers und Königs, der immer seinen Friedenswillen bekundet hat, der, nachdem der Krieg ihm aufgenötigt worden ist, ihn mit kraftvoller Hand weiterführt. Wir gedenken der großen Führer unserer Heere und ihrer genialen Taten, der Männer, deren Namen heute im Herzen und Munde jedes Deutschen leben, und wir denken vor allem der heldenmütigen Truppen, die ja zum großen Teil aus denen bestehen, für die wir wirken wollen. Den Toten können wir heute nur in dankbarer Erinnerung danken. Den Lebenden aber, die zu uns zurückkehren, den Helden besonders, die an Kraft und Gesundheit geschwächt in unsere Mitte zurück-

kehren, denen wollen wir mit der Tat danken, und denen soll die Kundgebung auch dienen, zu der wir heute hier versammelt sind.

Ich danke Ihnen, verehrte Anwesende, daß Sie so zahlreich erschienen sind und an unserer Kundgebung teilnehmen wollen, und ich danke auch von Herzen und aufrichtig den zahlreichen Vertretern höchster und hoher Reichs- und Staatsbehörden, die sich bei uns eingefunden haben und damit bekunden, daß sie an der Fortführung der sozialen Reform ein reges Interesse nehmen. Auch hier zeigt sich, daß wir zuversichtlich und hoffnungsfreudig in die Zukunft blicken dürfen. Als wir am 10. Mai 1914 hier versammelt waren, waren die Vertreter der Behörden nur in einer Person gegenwärtig. Daß ein solcher Wandel eingetreten ist, erfüllt uns mit dem Gefühl froher Hoffnung für die Zukunft, für die Erreichung unserer Ziele.

Ich habe nur noch wenige Worte hinzuzufügen über den Verlauf unserer heutigen Versammlung. Zunächst wird Herr Professor Francke den einleitenden Vortrag halten; dann wird eine Reihe von vorbezeichneten Rednern kurze Worte sprechen, und zum Schluß werde ich mir erlauben, noch ein Schlußwort zu sprechen. Eine Diskussion findet nicht statt und kann, wie Sie wohl verständlich finden werden, bei dieser großen Menge der Beteiligten nicht stattfinden.

Ich gebe nun das Wort Herrn Professor Francke. (Lebhafter Beifall und anhaltendes Händeklatschen.)

Professor Dr. E. Francke:

Sehr verehrte Versammlung! Das erste Wort sei ein Gruß der Heimat an unser Volk in Waffen! Mit hellen Augen und heißen Herzen folgen wir im Geiste ihren Siegeszügen, die das Vaterland schützen vor Verwüstung und unser Volk vor Verknechtung. Ehrfürchtigen Dank widmen wir den großen Heerführern und jedem Wehrmann, der da draußen für uns ficht. Und diesem Danke sei ein Gelöbnis hinzugefügt: dem Vernichtungswillen der Feinde setzen wir unseren stahlharten Siegeswillen entgegen! Wir geloben: jeder von uns in der Heimat will ausharren in treuer Pflichterfüllung auf dem Posten, der ihm zugewiesen

ist. Der Gefallenen Witwen wollen wir trösten und betreuen, ihre Waisen zu Staatsbürgern erziehen, auf die Deutschland stolz sein kann. Den durch Wunden und Krankheiten Geschädigten wollen wir ihr Leben neu gestalten helfen. Und wenn der Tag der Heimkehr kommt, dann wollen wir den Siegern im Vaterlande ein neues Heim bereiten, in dem sie im Frieden schaffen und an dem neuen Deutschland mit bauen helfen.

Die Wege dazu wird uns die Sozialpolitik weisen. Sie wird mithelfen an diesem Werke. Die Gesellschaft für soziale Reform, die in den beiden Kaisererlassen von 1881 und von 1890 wurzelt, hat von jeher in der Sozialpolitik eiuen Dienst am Gemeinwohl, eine Staatsnotwendigkeit gesehen. Die Massen heben auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete, das heißt die Volkskraft stärken, das Wirtschaftsleben befruchten, die Kultur zu höheren Stufen führen, Wohlfahrt und Macht des Reiches festigen.

Darum erblickten wir, wie Frhr. von Berlepsch bereits gesagt hat, vor vier Jahren in der Verkündigung eines Stillstandes der sozialen Reform eine Gefahr. Wir wurden damals viel gescholten ob unserer Kundgebung und arg verlästert. Aber die Ereignisse haben uns recht gegeben. Als der Krieg ausbrach, verstummten der Tadel und die Beschwerden gegen die soziale Reform. Der 4. August 1914 sah die reife Frucht; der Krieg hat die Ernte gehäuft. Freilich, er hat auch zerstört. Er hat die Schutzwehren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter zum großen Teile niedergelegt oder durchlöchert. Wir waren gezwungen, unter dem Drucke schwerster Kriegsnot Frauen und Jugendliche Männerarbeit verrichten zu lassen, mit einer Ausdehnung ihrer Arbeitszeit, mit Aufopferung ihrer Nachtruhe, mit Preisgabe ihres Sonntags, die für die Gesundheit und die Kraft nicht förderlich sein konnten. Aber selbst auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes hat der Krieg uns Fortschritte gebracht: das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien, den Lohnschutz in der Heimarbeit, sogar einen Schutz gegen die Giftgefahr von Farben. Auf dem Gebiete der Reichsversicherungsordnung sind gekommen

die Wochenhilfe, die Herabsetzung der Bezugsgrenze für die Altersrente auf das 65. Lebensjahr und die Zulagen für die Invaliden- und Witwenrenten. Die Tarifverträge haben sich Anerkennung errungen; die bestehenden sind aufrecht erhalten geblieben, neue zugewachsen, Arbeitsgemeinschaften haben sich gebildet. Durch das Hilfsdienstgesetz sind die Betriebsausschüsse eingeführt worden für Angestellte und Arbeiter, das Schlichtungs- und Einigungswesen hat einen erfreulichen Ausbau erfahren. Nicht minder hat die Kriegsnot dazu geführt, die Arbeitsvermittlung und den Arbeitsnachweis samt der Berufsberatung weiter auszubilden.

Aber über alle diese Einzelheiten weit hinaus geht in ihrer Bedeutung eine andere Kriegserrungenschaft: Wir waren ein Reich gewesen; wir wurden nun ein Volk. Unter diesem Zeichen stand die erste Zeit des Krieges. Aus allen Klassen und Berufen tat man sich in der Heimat ebenso zur Kriegshilfe zusammen, wie draußen im Felde aus allen Berufen, Schichten und Richtungen die Feldgrauen unter die Waffen traten. Man lernte sich kennen, man lernte sich schätzen in gemeinsamer Arbeit. Manche Vorurteile verschwanden, in gegenseitiger Achtung begegnete man sich. Minister und Staatssekretäre besuchten Gewerkschaftshäuser, Arbeiter- und Angestelltenführer gingen in Amtsstuben, die bürgerlichen wie die militärischen, um dort mitzuhelfen. Die Gewerkschaften, die Organisationen der Arbeiter und Angestellten, wurden, nachdem sie vorher vielfach mit Mißtrauen und mit Besorgnis angesehen worden waren, nun unentbehrliche nationale und wirtschaftliche Werkzeuge. Was sie geleistet haben, verdient in der Geschichte dieses Krieges mit goldenen Buchstaben verzeichnet zu werden. Sie haben sich als treue Helfer am Werke erwiesen und dürfen den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß niemand an Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit sie überboten hat. So haben sie sich die Anerkennung errungen und die Gleichberechtigung, die man ihnen bisher versagt hat. Ein Zeichen dessen, wie man sie jetzt zu schätzen begonnen hatte, war die Novelle zum Vereinsgesetz, die die Gewerkschaften ausnahm von den Vorschriften über die politischen

Vereine, unter deren Hemmungen und Nadelstichen sie bisher so vielfach gelitten hatten.

So sind auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Kriege große Errungenschaften eingebracht worden, die auch im Laufe der Zeit, wo die Not manches zermürbt und zerdrückt hat, nicht geschwunden sind. Vielleicht hat sich manches nicht so entfalten können, wie wir es gehofft hatten, aber wir dürfen darauf vertrauen, daß hier Wege beschritten worden sind, die uns weiter führen in eine glückliche Zukunft des Reiches. Wir werden die Sozialpolitik brauchen auf allen Gebieten der Neuordnung unseres Vaterlandes, unseres wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Lebens. Sie wird unentbehrlich sein für den Wiederaufbau unserer Volkskraft. Sie wird mithelfen bei der Neugestaltung unseres Wirtschaftslebens. Sie wird sich kräftig erweisen in der Neuordnung des staatlichen Lebens, und sie wird befruchtend wirken auf unser sittliches und Kulturleben.

Menschen sind der größte Reichtum des Staates. Dieses Wort eines großen preußischen Königs müssen wir uns angesichts der furchtbaren Lücken, die dieser Krieg in unsere Volkskraft gerissen hat, stets vor Augen halten. Nicht nur hat der Tod auf dem Schlachtfelde Generationen unserer besten und kräftigsten Männer dahingemäht, nicht nur kehren Hunderttausende siech und verstümmelt in die Heimat zurück mit geschwächter Kraft: auch in der Heimat selbst ist die Sterblichkeit gestiegen, dank dem verruchten Hungerkriege, den unsere Feinde über uns verhängt haben, und die Geburtenhäufigkeit hat sich gemindert. So stehen wir vor einer Schwächung unserer Volkskraft, und wollen wir wieder ganz in die Höhe kommen nach dem Siege, so ist es notwendig, diese Wunden zu heilen und die Lücken wieder zu schließen. Wir müssen eine zielbewußte, energische Bevölkerungspolitik auf allen Gebieten treiben.

Wir müssen Fürsorge für den Säugling, für das Kind, für die Mutter haben. Jedes Kind, das uns zuwächst, ist ein Schatz. Jedes gesunde Leben, das aufwächst, ist von unvergleichlichem

Werte. Wir müssen die Wochenhilfe beibehalten. Wir müssen in der Krankenversicherung die Familienversorgung ausdehnen. Wir müssen in der Unfallversicherung den Einfluß der Arbeiterschaft verstärken helfen. Wir müssen sehen, ob wir die Renten nicht erhöhen können. Die Träger der Sozialversicherung haben sich als äußerst wertvoll für die Seuchenbekämpfung erwiesen, für die Vorbeugung und die Verhütung von Krankheiten. Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Trunksucht, das sind Feinde, die wir zurückdrängen müssen.

Gewiß, das wird Geld kosten, und das Reich seufzt unter der Last der Schulden, die dieser Krieg ihm auferlegt hat, und der Verpflichtungen für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihm eine Ehrenpflicht sind. Aber jede Million, die hier für die Volkskraft aufgewendet wird, ist ein Samenkorn, das hundertfältig Frucht trägt.

Und das Gleiche gilt erst recht von der Wohnungspolitik die auch ein Stück Bevölkerungspolitik ist. Gesunde, behagliche, billige Wohnungen: das ist ein Boden, auf dem Volkstüchtigkeit, Volkszufriedenheit aufwachsen. Wir wollen und wünschen aufs Dringlichste, daß das Reich, an das jetzt vom Reichstag sehr erhebliche Forderungen für Wohnungshilfe gerichtet werden, zusammen mit Staat, Kreis und Gemeinde, vereint mit den Privatunternehmungen, den Genossenschaften und den Berufsverbänden der Arbeiter und Angestellten sich zusammenschließt zu einer nützlichen und umfassenden Wohnungsreform, vor allem zum Bau neuer Kleinwohnungen. Sie wissen, daß die Wohnungsnot nicht nur ihre drohenden Schatten vorauswirft, sondern daß wir in den großen Städten schon mitten in dieser Not darin stehen. Daß sie ein Wohnungselend werde, das wollen wir unseren heimkehrenden Kämpfern ersparen.

Unerläßlich ist ferner die Wiederaufrichtung des Arbeiterschutzes. Was die Kriegsnot von unserem arbeitenden Volke verlangt hat, hat es willig gegeben. Aber nicht einen Tag länger, als die Notwendigkeit es heischt, darf dieser Raubbau an unserer Volkskraft währen. Wir müssen den Höchstarbeitstag für Frauen

Jugendliche und Kinder wiederbekommen, einen vermehrten Kinder- und Jugendlichenschutz; die Nachtruhe, auch im Bäckergewerbe, aufrecht erhalten, ebenso den Schutz der Frauen, Jugendlichen und Kinder vor sittlichen Gefahren. Die Sonntagsruhe bedarf der Erweiterung für die Angestellten; im Kaufmannsgewerbe ist der Ladenschluß beizubehalten und in Kontoren und Bureaus eine gemessene Arbeitszeit einzuführen. Und immer aufs neue ertönt auch der Ruf nach einer schützenden Regelung des Arbeitsverhältnisses für die Leute vom Theater, für die Musiker, für die Krankenpfleger, die Gastwirtsgehilfen und wie die anderen „Stiefkinder" der Sozialpolitik heißen.

Alles dies gehört zum Schutze der Volkskraft, und ich stelle diese Forderungen voran, weil ein starkes Wirtschafts- und Staatsleben nur zu führen ist, wenn wir über eine große Volkszahl gesunder Männer, Frauen, Jugendlicher und Kinder verfügen. Da hört man aber den Einwand: wir gehen so schweren Zeiten entgegen, daß jeder Mann und jede Frau bis zur letzten Faser ihre Kräfte anspannen müssen. Der Arbeiterschutz hemmt; wir brauchen verlängerte Arbeitszeit, wir müssen auch die Nacht- und die Sonntagsarbeit zu Hilfe nehmen.

Das ist ein ganz falscher Schluß. Nicht diejenigen Völker sind Sieger im Wettbewerbe gewesen, welche lange Arbeitszeiten und keine Sonntagsruhe und keine Nachtruhe gehabt haben, sondern im Gegenteil: Sieger blieben die, welche sich des besten Arbeiterschutzes erfreuten. Denn ein Wirtschaftsleben, das nur geführt werden kann auf Kosten der Volkskraft, muß in sich zusammenbrechen. Nur ein solches Wirtschaftsleben kann zur Blüte auf die Dauer kommen, in dem gesunde und kräftige, leistungsfähige Arbeiter vorhanden sind, und das will der Arbeiterschutz. Gewiß, wir werden arbeiten, wie wir nie gearbeitet haben; wir werden alle unsere Kräfte anspannen; wir werden arbeiten, bis das Blut unter den Nägeln spritzt, aber nicht auf Kosten unserer Volkskraft, sondern mit Erhaltung unserer Volkskraft.

Ich kann hier in diesem knappen Rahmen nicht eingehen auf die Verbesserung des Betriebes und der Technik, auf die Rationalisierung

unseres Wirtschaftslebens. Ich will nur sagen, daß bei allen diesen Maßnahmen in den Berufsverbänden der Arbeiter und Angestellten gewiß willige Helfer und einsichtige Förderer erstehen werden. Mögen die Unternehmer und die Behörden diese Mithilfe heranziehen und fruchtbar verwerten! Einen Ausgleich gegen einseitige Belastung durch Arbeiterschutz und Sozialversicherung schaffen internationale Abmachungen, die als Klauseln in die Friedensverträge aufgenommen werden sollten.

Unser Wirtschaftsleben wird für die nächste Zeit unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen stehen. Wenn die Millionen aus dem Felde heimkehren, so werden große Massen von ihnen ohne Zweifel von zahlreichen Gewerben aufgenommen als hochwillkommene Helfer. Aber es werden andere Gewerbe da sein, in denen aus Mangel an Rohstoff oder weil sie sich in die Umstellung aus der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft noch nicht gefunden haben, Arbeitsmangel besteht und Arbeitslosigkeit herrscht. Die Frauen, die jetzt in einer größeren Zahl fast als die Männer — und wenn man die Landwirtschaft hinzunimmt, sicher in einer sehr viel größeren Zahl als die Männer — in der Kriegswirtschaft tätig sind, werden zum großen Teil wieder ausscheiden. Andere werden bleiben; wieder andere werden die Plätze wechseln. Da tut not bei dieser Umstellung ein sorgfältig ausgebildetes Arbeitsnachweissystem. Hier kann noch viel geschehen, hier muß noch viel geschehen! Es ist manches erreicht worden, aber Deutschland muß überzogen werden von einem dichtmaschigen Netze gut geleiteter Arbeitsnachweise, die einen genauen Überblick über den Arbeitsmarkt ebenso geben, wie sie imstande sind, Arbeit den einzelnen nachzuweisen und Stellen zu vermitteln.

Hiermit steht auch in gewissem Sinne in Zusammenhang eine Regelung der Einwanderung auswärtiger Arbeiter, die auch den Arbeitsmarkt stark zu beeinflussen vermögen. — Und wenn nun sich dann noch Lücken zeigen, wenn Arbeiter und Angestellte trotz aller Mühe nicht die Plätze finden können, die sie brauchen, um ihr Brot zu verdienen, so muß eine Erwerbslosenfürsorge, eine Arbeits-

losenfürsorge eintreten, die ihnen über die schwierigen Zeiten hinüberhilft. Und nicht zu vergessen: Hilfe dem Mittelstande! Erwerbslosenfürsorge und Kredithilfe für ihn. Und es steigt wieder auf das große Problem der Arbeitslosenversicherung, das uns noch ganz besonders beschäftigen wird.

Aber ich sehe noch eine andere Gefahr, die unserem Wirtschaftsleben droht. Die Lebensbedürfnisse werden im Preise noch lange Zeit hoch bleiben. Die Löhne aber werden voraussichtlich eine sinkende Richtung einschlagen. Der Arbeiter braucht aber gute Löhne, wenn hohe Lebensmittelpreise sind, und er wird sich dagegen wehren, daß seine Lebenshaltung verschlechtert wird. So werden möglicherweise schwere Arbeitskonflikte drohen. Hier ist es dringend notwendig, daß, was in der Kriegszeit sich bewährt hat, nun erhalten und ausgebaut werde: die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zur Pflege des Friedens in den einzelnen Betrieben, die Gewerbegerichte als Einigungsämter für örtliche Streitigkeiten, die Einigungsämter und Schlichtungsstellen für größere Bezirke, bis hinauf zum Reichsarbeitsamt, das Arbeitskämpfe verhütet und beseitigt, die das ganze Reich umfassen.

Daneben werden sich Reich, Staat, Gemeinde nicht der Pflicht entschlagen können, auch selbst Lohnpolitik zu treiben. Um ein Sinken der Löhne zu verhüten, wird es notwendig sein, bei öffentlichen Aufträgen, Lohnklauseln einzufügen, die den Arbeiter vor Lohndruck bewahren und auch vor Schmutzkonkurrenz den Unternehmer schützen. Dies wird ganz besonders notwendig sein in der Heimarbeit, die voraussichtlich nach Friedensschluß in eine sehr bedrängte Lage gerät. Hier hat nun der Krieg in einigen Generalkommando-Bezirken nicht nur feste Lohnvorschriften gebracht, sondern sogar rechtsverbindliche Mindestlöhne für die Aufträge der Heeresverwaltung. Damit ist ein Weg beschritten, der nicht mehr verlassen werden kann. Und um ihn trotz fallender Konjunktur zu gehen, ist es nötig, möglichst bald Fachausschüsse der Heimarbeit, die leider immer noch nicht bestehen, ins Leben zu rufen.

Alle diese Einzelmaßnahmen werden getroffen werden auf dem Boden einer neuen Ordnung der Dinge im Reiche. Wir

gehen anders aus dem Kriege heraus, wie wir hineingegangen sind. Das Volk hat sich die volle Gleichberechtigung mit den Waffen und im treuen Heimatsdienste erworben. An dieser Gleichberechtigung kann nicht mehr gerüttelt werden. Sie ist die notwendige Grundlage für alle Maßnahmen, die vom Staate getroffen werden und ebenso für alle Taten der organisierten Selbsthilfe.

Es ist uns versprochen worden ein Arbeitskammergesetz, das nicht nur der Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dienen soll, sondern auch zur Vertretung der Arbeiter, zur Fühlung mit ihnen, damit die Arbeiter jederzeit frei und offen ihre Wünsche, ihre Beschwerden, ihre Bedürfnisse klarlegen können. Dieses Arbeitskammergesetz hat eine besonders lange Vorgeschichte, und wir können nur dringend hoffen, daß die gesetzgebenden Faktoren diesmal zu einer Einigung kommen, damit endlich den Arbeitern eine gesetzlich organisierte Vertretung geschaffen wird, die andere Stände, und namentlich die Arbeitgeber, schon lange Zeit haben.

Und ebenso ist uns als Beginn einer Reform des Koalitionsrechtes die Aufhebung des schlimmen Ausnahmeparagraphen 153 der Gewerbeordnung zugesagt worden. Keine Streiksünde, die wirklich eine solche ist, soll ungestraft bleiben. Aber Recht und Gerechtigkeit sollen auch hier herrschen und nicht ein Paragraph weiter bestehen bleiben, der sich ausschließlich gegen die Arbeiter gerichtet hat und Dinge straflos ließ bei anderen, die das Gleiche taten. (Lebh. Beifall.)

Hiermit wird aber nur ein Anfang gemacht. Wir werden auf diesem Wege einer gründlichen Reform des Koalitionsrechtes, dieses Grundrechtes der Arbeiter ebenso wie der Unternehmer, weiter schreiten. Wir werden dahin trachten, und die Gesellschaft für soziale Reform hat sich das besonders angelegen sein lassen, ein Recht der Vereinigung zum Schutze der Interessen der Arbeiter, der wirtschaftlichen wie der geistigen und sittlichen, zustande zu bringen, das wirklich auf dem Boden voller Gleichberechtigung ruht. Nur dann kann sich die Selbsthilfe frei und

kräftig entfalten, und ihrer kann auch der Staat nicht entraten, die Gesellschaft und das Wirtschaftsleben nicht.

Notwendig wird besonders auch sein die Wegräumung von veraltetem Schutt, der die Rechte der Landarbeiter belastet. Wie will man der Landflucht steuern, die nach dem Kriege einsetzt — das Land wird sowieso schon zum Teil verödet sein — wenn man den Landarbeiter in minderem Rechte hält als den städtischen?

Diese ganze Rechtsgestaltung der Koalition wird auch die Vorbedingung sein für die Sicherung der Tarifverträge, des kollektiven Arbeitsverhältnisses, wobei auf dem Wege der Verhandlung und des Vertragschlusses Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen unter Anerkennung gegenseitiger Gleichberechtigung sich zusammenfinden und nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den sozialen Frieden verbürgen.

Und weiter: die Neuordnung in Reich und Staat und Gemeinde wird dahin gehen, die Arbeitgeber und -nehmer zur Mitarbeit heranzuziehen. Wir brauchen alle Köpfe und alle Hände, um das neue Deutschland aufzurichten; und die Führer der Arbeiter und der Angestellten, das sind wahrhaftig nicht die schlechtesten Helfer! In ihrer Sachkunde, in ihrer Pflichttreue, in ihrem Eifer werden sie unschätzbare Dienste leisten. Man hat ihnen jetzt schon die bisher ihnen verschlossenen Magistrate geöffnet; manche städtische Deputationen haben sich ihnen erschlossen; in hohen Reichsstellen sind sie geschätzte Mitarbeiter; in anderen Ämtern helfen sie als Beiräte. Alles dieses wird sich noch ganz erheblich ausdehnen müssen. Hier ist ein Aufstieg der Tüchtigen, den wir dringend nötig haben.

Man sollte nicht fragen: Ist der Mann Arbeiter, oder hat er eine akademische Bildung? Sondern man soll fragen: Was leistet der Mann, und was leistet die Frau? (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Die Gleichberechtigung, die wir auf diesem Gebiete fordern, muß sich vor allen Dingen zeigen in der preußischen Wahlreform. (Stürmischer Beifall.) Die Osterbotschaft unseres Kaisers und Königs war eine soziale Botschaft; sie ist ausdrücklich von

ihm selbst als eine solche gekennzeichnet, und sie hat uns die Wahlreform verheißen, die den breiten Schichten des Volkes den Zugang zu der Gestaltung des eigenen Geschickes eröffnet. Wie kann man von einem Volke, das so Ungeheures in diesem Kriege geleistet hat, so unermeßliche Opfer gebracht, eine so unsagbare Geduld bewiesen, eine Pflichttreue und eine Kraft, die an das Unbegreifliche grenzt, wie kann man sagen, dieses Volk sei nicht reif, mitzuwirken in der Volksvertretung? (Stürmische Zustimmung.) Die Wahlreform wird kommen, das ist unser aller feste Überzeugung. Und dann wird sich zeigen, daß das Vertrauen, das die kaiserliche Botschaft dem Volke entgegengebracht hat, gerechtfertigt wird durch das Vertrauen des Volkes.

So baut sich das neue Deutschland auf Gerechtigkeit und Vertrauen auf. Und diese sittlichen Mächte werden auch dazu helfen, manche der Kriegsschäden wieder auszumerzen. Der Wuchergeist und die schnöde Profitgier, der Mammonismus, das Pochen auf rasch erworbenen Reichtum, die sittliche Verwilderung, die vielfach eingerissen ist, werden weichen vor der redlichen Arbeit eines tüchtigen, seiner Kraft sich bewußten Volkes. Wir hoffen auf diese sittliche Gesundung und würden sie als eine der schönsten Früchte der Sozialreform begrüßen.

Diese Ziele, die wir hier aufstellen — ich habe sie ja nur mit einigen Schlagworten zeigen können —, werden nicht ohne Kampf zu erreichen sein. Wir fürchten diesen Kampf nicht. Im Kampf ist Leben, und im Kampf wird der Tüchtige sich bewähren. Mag sein, daß die Gegner zeitweilig obsiegen, mag sein, daß vorübergehend wieder Stillstand und Niedergang kommt, mag sein, daß veraltete Vorurteile, egoistische Interessen und starres Festhalten an Privilegien, daß der „Herr-im-Hause"-Standpunkt sich sträuben, die Forderungen der neuen Zeit anzunehmen. Wir sehen es ja jetzt schon bei den Verhandlungen über die preußische Wahlreform, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß gegen die Reform des Koalitionsrechts und gegen die Arbeitskammern starke Widerstände sich geltend machen. Wir fürchten, wie gesagt, den Kampf dagegen nicht. Wir wollen ihn aber stets führen mit

dem Blick auf das Ziel des Friedens, des wirtschaftlichen und sozialen Friedens. Wir wollen den Kampf führen in dem Geiste der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und mit dem Bewußtsein, daß er unter Volksgenossen, die in Not und Tod die schwersten Pflichten für ihr Vaterland gemeinsam getragen haben, ausgefochten wird.

Wir wollen diesen Kampf aber auch führen mit dem Mut und der Entschlossenheit, die eine gute Sache uns verleiht. Mit uns sind Einsicht und Wille der Regierungen und der Parlamente. Mit uns gehen die großen organisierten Massen der Angestellten, der Beamten und der Arbeiter. Mit uns sind starke sittliche Kräfte. Uns gehört die Zukunft. Dem neuen Deutschland leuchte die Sonne der sozialen Reform! (Stürmischer, langanhaltender Beifall und lebhaftes Händeklatschen.)

Staatsminister D. Dr. Graf von Posadowsky, M. d. H. u. d. R., Exzellenz: Meine Herren und Damen! In diesem Kriege, wie ihn die Weltgeschichte noch nicht gekannt hat, haben wir unseren Feinden eine große Überraschung bereitet. Unsere Feinde haben es für unmöglich gehalten, daß wir imstande sein würden, einen Krieg drei Jahre und länger zu führen, abgeschnitten in den ersten Kriegsjahren von der ganzen Welt mit Ausnahme von Österreich-Ungarn, und gleichzeitig kämpfend gegen die halbe Welt.

Das deutsche Volk war hierzu nur imstande auf zweierlei Grundlagen. Einerseits auf Grund der gewaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, die Sie ja alle mit erlebt haben. Wir haben im Anfang dieses Jahrhunderts durch einen neuen Zolltarif und neue Handelsverträge mit einer großen Anzahl von Staaten unser ganzes Wirtschaftsleben auf eine neue Grundlage gestellt. Nur dadurch war es möglich, daß unser Wohlstand, unsere industriellen Mittel, unser Weltverkehr in einer Weise stiegen, die uns so kräftig machte, um, auch abgeschnitten von der Welt, uns wirtschaftlich selbst zu genügen und diesen Kampf mit einer Welt von Feinden aufzunehmen.

Die zweite Grundlage unserer Kraft war die Sozial-

politik. Nur durch die Sozialpolitik ist es möglich geworden, daß den minderbemittelten Klassen, die ihr Leben in harter Arbeit verbringen müssen, zum Bewußtsein gekommen ist, daß der Staat nicht nur ein Staat der Reichen und Wohlhabenden und der Oberklassen ist, sondern daß jeder Staatsbürger Interesse am Bestande des Staates hat. Je mehr diese sozialpolitische Gesetzgebung wirkt, je mehr Staatsbürger ihrer Segnungen teilhaftig werden, desto mehr hat sich dieses Bewußtsein entwickelt in der großen Masse unseres Volkes. Auf diesen beiden Grundlagen, Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, war es möglich, daß wir wirtschaftlich so stark und in unserer Gesinnung, in unserer Vaterlandsliebe so geeinigt diesen ungeheueren Kampf gegen unsere Feinde aufnehmen konnten.

Vor dem Kriege machte sich nicht nur bei einzelnen Personen, welche sonst durchaus sozialpolitisch gesinnt waren, sondern auch in gesetzgebenden Körperschaften eine gewisse Ermattung auf sozialpolitischem Gebiete geltend. Man hatte den Eindruck, als ob man vielfach glaube, jetzt sei es vorläufig genug mit der Sozialpolitik, wir müßten zunächst Atem holen für andere wichtige Aufgaben des Reichs- und Staatslebens. Ich halte es für eine dilettantische Auffassung, zu erklären: es ist genug mit der Sozialpolitik. Mit demselben Rechte könnte man sagen: es ist genug mit der Wirtschafts- und Handelspolitik. Die Sozialpolitik ist nicht etwas in sich Abgeschlossenes, ein ideales Gebiet, wo man sich in Hoffnungen auf eine bessere Zukunft wiegt, sondern die Sozialpolitik ist ein integrierender Bestandteil unserer gesamten Wirtschaftspolitik. Diese Erkenntnis muß immer tiefer in das Gehirn der führenden Klassen unseres Volkes eindringen.

Was will denn die Sozialpolitik?

Die Sozialpolitik will, daß für die handarbeitenden minderbemittelten Klassen eine Lebenslage geschaffen wird, die sie in die Lage versetzt, an den staatlichen Aufgaben, an den Aufgaben der bürgerlichen Gesellschaft, an den sittlichen Aufgaben des Hauses und der Familie wirksam teilzunehmen. Die Sozial-

politik will, daß wir den arbeitenden Klassen eine Lebenslage schaffen, in der sie gesund und kräftig ihre Berufsarbeit verrichten können. Die Sozialpolitik will durch die Arbeiterschutzgesetze, durch die Versicherungsgesetze dahin wirken, daß der Arbeiter sich seine Arbeitskraft möglichst lange erhält, weil die Arbeitskraft jedes einzelnen Menschen in unserem Vaterlande ein wertvolles Kapital darstellt. Die Sozialpolitik will endlich, daß der Arbeiterstand im bürgerlichen Leben und in jeder gesetzlichen Beziehung vollkommen gleichberechtigt ist mit allen anderen Ständen unseres Staates. (Beifall.)

Wie kann man gegenüber diesen Aufgaben einer ehrlichen Sozialpolitik einen Augenblick daran denken, die Sozialpolitik könne ruhen? Das ist schon aus rein äußeren Gründen nicht möglich. Mit der Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens, mit der Entwicklung unserer Technik, unserer industriellen Tätigkeit werden fortgesetzt neue Arbeitsarten eingeführt. Die Warenerzeugung ändert sich fortgesetzt. Infolgedessen entstehen auch fortgesetzt neue Bedürfnisse auf sozialpolitischem Gebiete; um gegen diese Veränderungen der Arbeitsart und Arbeitswege den Arbeiter zu schützen, ihn bei seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft zu erhalten.

Außerdem entstehen auch dadurch — das ist nun einmal eine Erscheinung unseres zeitgenössischen Lebens, wenn es auch keine erfreuliche Erscheinung ist —, daß sich die Bevölkerung immer mehr zusammenballt in den Brennpunkten der Industrie und des Handels, aus diesem fortgesetzten Zusammendrängen der Massen, stets neue soziale Aufgaben. Man gehe doch hin auf die Straßen großer Städte und beobachte die Menschen, die an uns vorübergehen. Wie wenig gesunden, frischen, lebensfrohen Menschen begegnet man, wenn man nach ihren Gesichtszügen urteilen darf? Wie wenig Menschen sieht man, von denen man sagen kann: sie haben sich unter normalen Verhältnissen entwickelt!

Ein Volk gesund und kräftig zu erhalten, das ist die höchste Aufgabe, die der Staat hat. Da bleibt noch eine ungeheure

Lücke auszufüllen. Bei der kurzen Zeit, die mir bemessen ist, kann ich selbstverständlich nur auf ein paar Fragen ganz flüchtig eingehen.

Es sind drei Fragen, die vor allen Dingen jeden beschäftigen müssen, der an der Sozialpolitik Anteil nimmt und deshalb die menschliche Pflicht empfindet, auf sozialpolitischem Gebiete mitzuarbeiten, drei Fragen, die einer Lösung bedürfen! Das ist die Wohnungsfrage, die Frauenfrage und die Frage der zukünftigen Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten.

Was zunächst die Wohnungsfrage betrifft, so muß ich leider sagen — ich will indeß niemandem zu nahe treten — daß man auf diesem Gebiete recht vielen dilettantischen Auffassungen begegnet; ich würde es für eine große Gefahr halten, wenn Hoffnungen erweckt würden, die sich wirtschaftlich nicht erfüllen lassen.

Die Wohnungsfrage regelt sich nach drei verschiedenen Richtungen: zunächst der Wohnungsbedarf der Bevölkerung in den Großstädten; dann auf wesentlich anderer Grundlage der Wohnungsbedarf in Mittelstädten und Kleinstädten, und endlich die Regelung der Wohnungs- und Siedlungsfragen auf dem platten Lande.

Was zunächst die Wohnungsfrage in den Großstädten betrifft, so ist ja daran gar kein Gedanke, daß man hier ganz allgemein zum Flachbau übergehen könnte mit zugehöriger Gartenlage. Dazu ist der Grund und Boden in den Großstädten viel zu teuer, es würden auch Entfernungen entstehen, die gar nicht zu überwinden wären, auch mit keiner Schnellbahn, ganz abgesehen von den ungeheuren Kosten der Straßenanlagen, der Beleuchtung, der Ent- und Bewässerung, des Feuerschutzes. Hier wird man immer zum Viel-Familienhause greifen müssen, wenn auch nicht zu den schrecklichen Mietskasernen, die jetzt Berlin verunstalten, aber doch zu Häusern mindestens für vier Familien berechnet.

Wenn aber diese Frage für die Großstädte gelöst werden soll, wenn wirklich das hohe Ziel erreicht werden soll, daß jeder eine den polizeilichen Mindestforderungen entsprechende Wohnung hat, so ist es gar nicht zu umgehen, daß, wie die Flüssigkeit in

zwei kommunizierenden Röhren ein gleiches Niveau einnehmen muß, so auch zwischen dem Bestand und der Herstellung von Wohnungen einerseits und dem Zuzug der Bevölkerung andererseits ein entsprechendes Verhältnis hergestellt werden muß. Ich bin deshalb der Meinung, daß man eine gesetzliche Bestimmung erlassen muß, daß niemand in eine andere Gemeinde ziehen darf, bevor er nicht in dem neuen Wohnort den Besitz einer den polizeilichen Mindestforderungen entsprechende Wohnung nachweist, oder bevor nicht sein Arbeitgeber diesen Nachweis für ihn führt. Wenn wir ein solches Verhältnis zwischen Zuzug und vorhandenen Wohnungen nicht schaffen, bricht jedes Wohnungsgesetz sofort nieder, denn in dem Augenblick, wo ein großer geschäftlicher Aufschwung in einer Gemeinde eintritt, wo deshalb große Massen nach dort hinströmen, werden diese Zuzügler suchen, unterzukommen, wo und wie sie können, und dann werden die alten Mißstände mit überfüllten Wohnungen, Schlafgängerwesen usw. wie vorher eintreten. Wenn wir nicht die Wohnungsfrage systematisch anfassen — und da haben die Gemeinden eine große Aufgabe — und zwar auch auf finanziellem Gebiete der Beschaffung der letzten Hypotheken, wofür meines Erachtens besondere Kasseneinrichtungen zu gründen sind, so werden wir diese volksgesundheitliche Frage nicht lösen.

Eine andere Seite ist die Wohnungsfrage in den mittleren und kleinen Städten. In den mittleren und kleinen Städten, da ist es möglich, daß man kleinere Häuser, Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser baut und auch ein Stückchen Gartenland hinzufügt, wo der Mann nach des Tages Arbeit sich gesund beschäftigen und für die Familie, für ihren Gemüse- und ihren Obstbedarf einen Zuschuß schaffen kann. Solche Einrichtungen sind in Gaarden und Ellerbek bei Kiel — Ein-, Zwei-, auch Vierfamilienhäuser in Verbindung mit etwas Gartenland, das auch die Zucht von Kleinvieh ermöglicht — in geradezu musterhafter Weise bereits hergestellt.

Das dritte Gebiet der Wohnungsfrage ist die Siedlungsfrage. Da bedauere ich zunächst, daß man deren Zuständigkeit

von der der Wohnungsfrage getrennt hat; das jetzige Reichsamt des Inneren bearbeitet nur die Wohnungsfragen, das Reichswirtschaftsamt behandelt dagegen die Siedelungsfragen. Beide Angelegenheiten sind aber meines Erachtens untrennbar verbunden, da es schon jetzt bei vielen Anlagen sehr zweifelhaft ist, ob es sich um eine Siedelung oder nur um eine Wohnungsfrage handelt. Dabei hat die Siedelung vielleicht den allergrößten volkswirtschaftlichen Wert. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung versichern: Wenn Frankreich diese Widerstandskraft entfaltet, die wir jetzt erleben, so liegt das zum großen Teile an seinem zahlreichen gesunden Bauernstande. Der Bauernstand, der Klein- und Großbauernstand in Frankreich, ist die grundfeste Kraft des französischen Volkes. Die ganze politische Pariser Wirtschaft, die geht an dem französischen Volke ziemlich spurlos vorüber. Im Bauernstande liegt die eigentliche Kraft Frankreichs. Ich halte es für eine große Aufgabe, in Zukunft auch bei uns den Bauernstand zu vermehren und den ländlichen Arbeiterstand dadurch seßhaft zu machen, daß man ihm eine eigene Scholle gibt.

Es ist eine traurige Erscheinung, daß der deutsche Boden nicht mehr allein von deutschen Händen bearbeitet werden kann, sondern daß wir Massen von fremden Arbeitern, die auf einer tieferen Stufe der Gesittung stehen als unsere deutschen Arbeiter, nach Deutschland heranziehen müssen. Der ungünstige Einfluß dieser Fremdlinge ist nur zu sichtbar.

Eine zweite Frage ist die Frauenfrage. Die Frau ist doch die Grundlage der künftigen Geschlechter. Unter der Not des Krieges haben Frauen sehr viele Beschäftigungen übernehmen müssen, die eigentlich ihrer ganzen Natur nach nicht für sie passen. Die Frauen haben dabei vielfach ihre Arbeitskraft überspannt und so ihre Gesundheit geschädigt. Deshalb wird das eine wichtige Aufgabe der Zukunft sein: der Schutz der Frau, um die fürchterlichen Lücken, die uns der Krieg geschlagen hat, wieder zu füllen, um so mehr, da wir ein Land sind, das nicht Überfluß an Menschen hat, sondern vielmehr aus Mangel an Menschen 1½ Millionen Arbeiter jedes Jahr aus dem Ausland nach

Deutschland hereinziehen muß, um die deutschen Bergwerke, die deutsche Industrie mit Arbeitskräften zu versehen und den deutschen Boden zu bestellen.

Da möchte ich zwei Forderungen aufstellen: Erstens unbedingten Ausschluß der Frauen von jeder Nachtarbeit und von allen gefährlichen Betrieben und Verrichtungen. Und ferner Verkürzung der Arbeitszeit der Frau. Die Frau ist die Seele der Familie. Leider hat sich schon vor dem Kriege die Zahl der Frauen, die in der Industrie beschäftigt sind, fortgesetzt vermehrt. Wenn aber eine Frau bis zu zehn Stunden in der Fabrik arbeiten muß, kann sie ihre häuslichen Verpflichtungen und ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Familie nicht mehr erfüllen, die Folge ist vielfach eine vollkommene Verwahrlosung der Familie und vor allem der Kinder.

Die dritte Frage ist die der Versorgung unserer Kriegsbeschädigten. Vorläufig ist die Frage nicht besonders dringend; bei dem großen Arbeitermangel, unter dem wir leiden, hat man die Kriegsbeschädigten zum allergrößten Teile gerne wieder in den Werkstätten und in der Landwirtschaft aufgenommen und beschäftigt. Ich befürchte aber, sobald der Krieg beendet ist, wird sich dieser Zustand ändern. Denn es ist klar, daß es für eine Industrie, die rastlos arbeitet in allen ihren einzelnen Zweigen, sehr schwer ist, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, die entweder nicht in der Lage sind, *jeden* Tag zu arbeiten, oder die nur *stundenweise* arbeiten können. Ich befürchte, sobald neue frische Arbeitskräfte vorhanden sind, werden im Wettbewerb mit ihnen zahlreiche Kriegsbeschädigte, die jetzt eine Unterkunft gefunden haben, gar nicht mehr beschäftigt oder wenigstens nicht mehr auskömmlich beschäftigt werden.

Ich meine, da ist es Ehrenpflicht, für die weitere Beschäftigung dieser Kriegsbeschädigten zu sorgen. Wir haben nach dem Kriege von 1870 die Erfahrung gemacht, welche sittliche Gefahr für einen Kriegsbeschädigten damit verbunden ist, wenn er keine Arbeit finden kann und schließlich dem Müßiggang verfällt. Es ist also eine große, außerordentlich schwierige Aufgabe, die Kriegs-

beschädigten zu Arbeiten zu verwenden, die sie außerhalb der Werkstatt ausüben können, die auch ihren dauernden Beschädigungen entsprechen, und die ihnen doch noch einen Lebensunterhalt oder wenigstens einen Zuschuß zu ihrer Kriegsrente gewähren können. (Starker Beifall.)

Schon diese kurzen Andeutungen und die Ausführungen, die Herr Professor Francke Ihnen gemacht hat, zeigen, welches ungeheuere Gebiet der Tätigkeit für den Sozialpolitiker der Zukunft noch vorhanden ist, und sie zeigen weiter, daß es einen Stillstand in der Sozialpolitik niemals geben kann. Denn der innerste Gedanke der Sozialpolitik ist der, daß die arbeitenden Klassen im gleichen Schritt mit der gesamten Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, mit ihrer steigenden Wohlhabenheit, an dem Aufstieg unseres Volkes verhältnismäßig teilnehmen können. Die Grundlage jeder Sozialpolitik muß aber auch in Zukunft sein: bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung des Arbeiterstandes mit allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. (Starker Beifall.)

Verbandsvorsitzender der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Stadtv. G. Hartmann: Sehr geehrte Versammlung! Herr Professor Francke hat in seinen Ausführungen eine ganze Reihe sozialpolitischer Forderungen aufgestellt, deren Notwendigkeit klar zutage tritt. Aus dieser Fülle von Material gestatte ich mir, einen Punkt herauszugreifen, der nach meiner Meinung für die kommende Friedenszeit von ganz besonderer Bedeutung ist. Es betrifft das die Frage des gewerblichen Einigungswesens.

Meine Damen und Herren! Sie wissen, daß wir vor dem Kriege nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern, wo eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung vorhanden war, oft recht harte und langwierige Kämpfe zwischen Arbeitern und Unternehmern ausfechten mußten. Und der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß nach dem Kriege die Möglichkeiten für das Wiederaufleben solcher Kämpfe sich ausdehnen werden, wenn die Preise der Bedarfsgegenstände und Nahrungsmittel zweifellos hoch bleiben,

wogegen sich auf der anderen Seite ein Lohndruck bemerkbar machen wird.

Die Arbeiterschaft wird nicht ohne weiteres diesen Lohndruck so hinnehmen können, wenn die Nahrungsmittelpreise, die Wohnungsmieten und alle anderen Preise von Bedarfsgegenständen hoch bleiben. Es muß ein Ausgleich geschaffen werden. Und einen solchen Ausgleich kann man nicht der Willkür zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern überlassen. Man muß versuchen, das gewerbliche Einigungswesen so auszugestalten, daß es einen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auszuüben vermag. Nicht nur ist es notwendig, die heute mit dem Hilfsdienstgesetz eingeführten Arbeiterausschüsse obligatorisch in die Friedenszeit hinüberzuleiten. Es ist auch notwendig, in weiterem Maße die Schlichtungsstellen auszubauen und den zukünftigen Aufgaben anzupassen. Das geht nicht auf dem Wege der Freiwilligkeit; hier ist eine gesetzliche Überleitung notwendig.

Die Arbeiterorganisationen haben in ihrer Eingabe zum Arbeitskammergesetz diese Forderungen einmütig erhoben. Und wir haben geglaubt, daß das Arbeitskammergesetz, weil es auch einen notwendigen Akt der Sozialpolitik bedeutet, doch nun endlich einmal vom Reichstage beraten würde. Wir haben bis heute noch nicht gesehen, daß das Arbeitskammergesetz dem Reichstage unterbreitet worden ist. Wir hoffen aber, daß das baldmöglichst geschehen möge, um auch den berechtigten Forderungen der Arbeiter und Angestellten Rechnung zu tragen.

Wir gehen dann noch weiter und sagen, daß wir für die Kämpfe, die über den Rahmen eines kleinen Betriebes, eines kleinen Bezirks hinausgehen, die vielleicht einen Beruf betreffen, der sich über ganz Deutschland erstreckt, die irgendeine Industrie betreffen, die nicht nur auf einen Landesteil beschränkt ist, — daß wir für die Milderung der dann in diesen Berufen und Betrieben vorkommenden Kämpfe ein Reichseinigungsamt wünschen, dessen Aufgabe es sein muß, zur rechten Zeit vermittelnd einzugreifen und dahin zu wirken, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einem Tische sitzen und über die Bedingungen des Arbeits-

verhältnisses beraten. Auf diese Art wird manches Mißverständnis beseitigt, manches Vorurteil aus der Welt geschafft. Und wenn wir nach der Kriegsnot unsere Wirtschaft wieder aufbauen wollen, ist es notwendig, daß nichts dazwischen tritt, was diesen Wiederaufbau unserer Wirtschaft stört.

Kommen wir nach dem Kriege zu langen und harten Arbeitskämpfen, so ist der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens arg belastet, und wir werden das kaum ertragen können. Deshalb ist ein Druck notwendig, der auch dahin wirkt, die Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen obligatorisch in die Friedenszeit hinüberzuleiten und als Krönung ein Reichseinigungsamt zu errichten. Damit ist dann die Voraussetzung gegeben, daß die Gleichberechtigung wirklich zur Durchführung kommen kann. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Görnandt, Vorsitzender der Vereinigung deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände: Nur wenige Minuten stehen dem einzelnen Redner zur Verfügung. Es ist nicht meine Aufgabe, und es ist auch kaum Zeit, einen sozialen Gedanken nach allen Richtungen hin zu entwickeln und zu begründen. Das ist aber auch nicht erforderlich. Der heutige Tag ist ein Tag des Bekenntnisses, des Bekenntnisses zu der Politik, zu der inneren Politik, die Deutschland groß und stark gemacht hat, groß und stark genug, um einer Welt in Waffen nicht nur Widerstand zu leisten, sondern um sie zu besiegen. Und wir bekennen uns zu dieser Politik und fordern, daß sie nach dem Kriege energisch weitergeführt werde. Und so wird der Tag des Bekenntnisses ein Tag der Forderungen.

Was ist Sozialpolitik? Sozialpolitik ist nicht eine Politik der Schwäche, wenn sie auch dazu berufen ist, den schwachen Volkskreisen, den wirtschaftlich Schwachen den staatlichen Schutz zu geben, auf den sie Anspruch erheben können. Sozialpolitik ist eine Politik der Stärke; sie stärkt unsere innere Kraft, wie wir das im jetzigen Kriege in glänzender Weise gesehen haben. Sozialpolitik ist aber auch keine Politik des Kampfes, sondern

eine Politik der Verständigung und der gerechten Abwägung der Bedürfnisse der einzelnen Volksschichten.

Und so habe ich als Vorsitzender der Vereinigung deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände heute hier den Wunsch auszusprechen, daß die Angestelltenschaft nach dem Kriege nicht mehr die Rolle der abseits stehenden, weder von der Regierung noch von den Parteien noch von den Arbeitgebern gewürdigten Volksschicht spielen möge.

Der heutige Tag ist ein Tag der Forderungen, und der Privatangestellte verlangt, daß nicht nur Sozialpolitik für ihn getrieben werde von oben herab, sondern daß die Sozialpolitik mit ihm und seinen Organisationen durchgeführt werde. Wir wünschen eine lebendige Sozialpolitik, eine Sozialpolitik, an der alle Volksschichten Anteil nehmen können, die an ihrer Entwicklung interessiert sind. Das neue Deutschland soll aufgebaut sein auf der Gleichberechtigung aller Stände, und die erste große Forderung, die wir beim Übergang in normale Verhältnisse zu erfüllen haben, wird die Wiedereinsetzung des soliden Kaufmanns, des soliden Landwirtes, des soliden Gewerbetreibenden in seine Rechte und Pflichten sein. Die soziale Unmoral wird wieder verschwinden, wenn erst die fünfzigtausend Kriegsverordnungen und Kriegsgesetze verschwunden sind. (Zustimmung.)

Sozialpolitik ist nicht eine Politik der Knebelung, nicht eine Politik der Bureaukratie. Sozialpolitik kann nur gedeihen unter dem Schutze von Freiheit und Gerechtigkeit. Und so glaube ich, daß eine moralische, starke Privatwirtschaft die beste Grundlage abgeben wird für eine gedeihliche Fortführung unserer Sozialpolitik nach dem Kriege. Eine starke Privatwirtschaft wird auch stark genug sein, um neue soziale Lasten auf sich zu nehmen, wird in der Lage sein, die heimkehrenden Krieger wieder zurückzuführen in ihre alten Berufsstellungen. Es genügt nicht, wenn hier eine Ehrenpflicht konstruiert wird für die Arbeitgeber. Es müssen gesetzliche Garantien eingeführt werden, damit der einzelne Arbeitgeber auch auf seine Ehrenpflicht hingewiesen wird. Die aber als Kriegsbeschädigte zurückkehren, die gilt es, ganz besonders

zu bevorzugen. Sie sollen nicht wieder als Verletzte verletzt beiseite stehen und zusehen, wie andere die Früchte ihrer Wunden und ihres Blutes ernten.

Und diejenigen, die den Todesschlaf auf den Feldern ruhen, die gilt es zu ersetzen. Und darum sage ich: Die Sozialpolitik nach dem Kriege muß in allererster Linie eine Politik der deutschen Familie sein. Wir müssen bevölkerungspolitische Gesichtspunkte, die Erleichterung der Gründung und Erhaltung der deutschen Familie, maßgebend sein lassen im Ausbau der sozialen Gesetzgebung, der sozialen Versicherung und nicht zuletzt bei der Gehaltspolitik. Die deutsche Frau, das deutsche Kind müssen wieder zu ihrem Rechte kommen. Und da möchte ich Ihnen zum Schluß die Worte Victor Blüthgens zurufen:

Greift Männerkraft zu Axt und Pflug,
Zu Last und Feder wieder,
Dann sei des Helfersdiensts genug
Werkfremder Frohn im Nieder.

Dann frischt ihn auf, den alten Ruhm
Von deutscher Frauentugend
Und hütet auch das Heiligtum:
Die Zukunft deutscher Jugend. (Lebhafter Beifall.)

Carl Legien, Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Mitglied des Reichstags: Meine Damen und Herren! Das von Herrn Hartmann besprochene Einigungswesen hat zur Voraussetzung die Koalition, die Vereinigung der Arbeiterschaft zum Zweck der Erringung besserer Lohnbedingungen. Koalitionsrecht und Arbeiterschutz werden in nächster Zeit in unserer Gesetzgebung eine größere Rolle spielen müssen als bisher. Das Koalitionsrecht ist bei uns in Deutschland nicht so gestaltet, daß die Arbeitnehmerschaft die Möglichkeit hat, wirtschaftliche Kämpfe erfolgreich führen zu können. Die wirtschaftlichen Kämpfe mögen zeitweilig für die unmittelbar Beteiligten unangenehm sein, und in unserem Wirtschaftsleben unangenehm empfunden werden. Aber sie sind eine

Folge unserer privatkapitalistischen Produktion und werden erst mit dieser aufhören. Solange die Arbeitskraft eine Ware ist, die gegen Geld verkauft wird, so lange wird auch der Gegensatz zwischen dem Käufer, dem Unternehmer, und dem Verkäufer, dem Arbeitnehmer, der Ware Arbeitskraft vorhanden sein.

Solange dieser Gegensatz besteht, lassen sich die wirtschaftlichen Kämpfe nicht vermeiden. Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer Durchführung zugunsten der Arbeitnehmerschaft, ist das Koalitionsrecht. Der Staat hat die Pflicht, den Rechtsboden für diese Kämpfe für beide Teile gleichmäßig zu gestalten. Diese Gleichmäßigkeit des Rechtsbodens ist heute nicht gegeben. Wir haben eigentlich kein gesetzliches Recht auf Koalition, auf Vereinigungen zu dem Zwecke, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, sondern nur deren Duldung. Der § 152 der Gewerbeordnung hebt nur die Strafbestimmungen auf, die sich gegen diejenigen richten, die zur Arbeitseinstellung zur Erreichung bestimmter Zwecke greifen. An die Stelle dieser Duldung muß ein gesetzliches Recht auf Koalition treten.

Ferner ist notwendig, daß alle ausnahmerechtlichen Bestimmungen gegen diejenigen, die die Arbeitseinstellung anwenden, aufgehoben werden. Insbesondere kommt hier in Frage der § 153 der Gewerbeordnung, ein Ausnahmegesetz gegen diejenigen, die von dem Koalitionsrecht Gebrauch machen. Zu dieser Erkenntnis scheint auch unsere Regierung gekommen zu sein, denn sie will in nächster Zeit diesen § 153 beseitigen.

Damit ist aber noch nicht genug getan. Das Koalitionsrecht soll nicht nur theoretisch anerkannt, sondern es muß auch praktisch angewandt werden. Um die ungehinderte Anwendung zu sichern, wird bei unseren Verwaltungsbehörden und Gerichten vieles geändert, wird dort ein anderer Geist einziehen müssen. Weniger in dem Wortlaut der Gesetze liegen die Hindernisse, als vielmehr in der Verwaltungspraxis und der Gerichtspraxis, in der Auslegung dieser Gesetze zuungunsten der Arbeitnehmerschaft.

Verlangen wir bei dem Koalitionsrecht die Sicherung des gleichen Rechtsbodens für beide Parteien, so bei dem Arbeiter-

schutz Eintreten für den wirtschaftlich Schwächeren im Kampfe ums Dasein. Dieser soll vor Verelendung geschützt werden. Wir haben alle Ursache, nach den ungeheuren Verlusten, die der Krieg uns gebracht hat, mit den Arbeitskräften haushälterisch umzugehen. Es sind nicht nur die Verluste auf den Schlachtfeldern zu beklagen, sondern auch die Einbuße an Arbeitskraft durch Überanstrengung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter. Da muß vieles ausgeglichen werden. Nicht nur, daß die Bestimmungen zum Schutze der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte unmittelbar, sobald irgend angängig, wieder in Kraft treten, sondern diese Bestimmungen werden noch sehr wesentlich erweitert werden müssen, wenn die Volkskraft erhalten werden soll. Ungehinderte Ausnutzung der Arbeitskraft heißt nicht nur Vernichtung von Menschenglück und Lebensfreude, heißt auch Vernichtung von Volkskraft.

Die Zahl der dem Arbeiterschutz Widerstrebenden ist nicht ganz gering. Und es sind sehr einflußreiche Kreise, die Widerstand leisten und den Widerstand gegen ausreichenden Aebeiterschutz organisieren. Diese widerstrebenden Kräfte zu überwinden, muß Aufgabe aller fortschrittlich gerichteten Kreise sein. Sie müssen sich vereinigen zu gemeinsamem Handeln zum Wohle unseres Volkes, zum Wohle unseres Landes. (Stürmischer Beifall.)

Ernst Remmers, Vorsitzender der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände: Meine Damen und Herren! Als Vertreter der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, ist es auch mir ein Bedürfnis, ein kurzes Bekenntnis zur Fortführung der Sozialpolitik abzulegen. Die Beamten genießen zwar infolge ihrer der unmittelbaren Fürsorge der staatlichen Verwaltungen näher gerückten Verhältnisse eine gewisse Vorzugsstellung gegenüber anderen Berufen, aber dennoch bleibt auch bei ihnen noch viel zu bessern übrig. Manche Wünsche der Beamtenschaft sind unerfüllt geblieben, viele wichtige Gebiete sind vorhanden, bei denen es an einer gesetzlichen Regelung mangelt. Das Verhältnis der Beamten zu dem Arbeitgeber Staat wurzelt immer noch fast ausschließlich in der alten Auffassung

des Staatsdieners. Die Wesensart des Beamten hat sich aber im letzten Jahrhundert, namentlich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert, dadurch, daß der Staat durch Übernahme großer eigener Betriebe — ich will nur erinnern an das Eisenbahnwesen, an das Postwesen — Großunternehmer geworden ist. Mit der Änderung der Beschäftigungsart ist der Beamtencharakter ein anderer geworden, die Pflichten und Rechte aber sind die gleichen geblieben.

Auf diese Weise ist es gekommen, daß die Beamten in mancher Beziehung zurückgeblieben sind hinter anderen Erwerbsschichten. Ich erinnere z. B. daran, daß die für gewerbliche Betriebe durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Schutzbestimmungen keine Anwendung finden auf die Staatsbetriebe, insbesondere auf die großen staatlichen Verkehrsverwaltungen. Da diese Betriebe Musterbetriebe sein sollen, wäre Bedacht darauf zu nehmen, daß zum mindesten die zum Schutz der Arbeiter und Angestellten privater Betriebe erlassenen Vorschriften auch auf die Staatsbetriebe Anwendung finden.

Bezüglich der dienstlichen Inanspruchnahme der Beamten im Tages- und Nachtdienst, im Sonntagsdienst mangelt es an gesetzlicher Regelung. Die Arbeits- und Ruhezeiten der Beamten müssen aber gesetzlich geregelt werden, da nur auf diese Weise die Arbeitskraft der Beamten ausreichend geschützt werden kann.

Wenn während der Kriegszeit wichtige Errungenschaften der Sozialpolitik zu verzeichnen sind, so müssen wir leider bekennen, daß für die Beamtenschaft dabei nichts herausgekommen ist. Wir hätten gewünscht, daß bei verschiedenen Reformen, die in letzter Zeit zur Durchführung gelangt sind, man sich auch der Beamtenschaft erinnert hätte. Wenn man die Gewerkschaften aus der Liste der politischen Vereine gestrichen hat, so hätte der Gedanke vielleicht nahe gelegen, auch mancherlei Hemmnisse und Einschränkungen in dem Vereinsrecht der Beamten, die aus der Vergangenheit uns überkommen sind, zu beseitigen. Vielleicht wäre es sogar möglich gewesen, bei der Erörterung der Frage der Arbeitskammern auch daran zu denken, ob nicht der lang gehegte

Wunsch der Beamtenschaft, der sich auf die Einrichtung von Beamtenausschüssen und Beamtenkammern bezieht, bei dieser Gelegenheit der Erfüllung näher gebracht werden konnte. Das sind alles wichtige Fragen für die Beamtenschaft.

Die Beamtenschaft ist der Auffassung, daß man in Zukunft die Organisationen bei Regelung von Lebensfragen des Beamtenstandes selbst mit heranziehen müsse, da es auf anderem Wege nicht möglich sein wird, den berechtigten Wünschen der Beamten so zu entsprechen, wie es erforderlich ist, um sie zufrieden zu stellen. Die Beamtenverbände hoffen, daß die Regierung sich mehr als bisher mit der Beamtenschaft in Verbindung setzen werde, um sie bei der Regelung großer grundsätzlicher Fragen der Beamtenschaft zu hören. Im übrigen ist die Beamtenschaft sich wohl bewußt, daß sie zusammenstehen muß mit den übrigen Schichten, die an der Fortführung der Sozialpolitik interessiert sind. Nur der Staat, der die Sozialpolitik für die Arbeiter und die Angestellten fortführt, wird sie auch fortführen für die Beamtenschaft. Wir sind uns des Zusammenhanges aller Fragen der Sozialpolitik bewußt, darum stellen wir uns auch hier Schulter an Schulter mit den anderen Schichten des Volkes.

Derjenige Staat, der es an sozialpolitischer Fürsorge für seine wirtschaftlich Schwachen nicht fehlen läßt, der sich dafür einsetzt, daß die Sozialpolitik ausgebaut wird, wird in der Lage sein, die geistigen, physischen und sittlichen Kräfte aller schaffenden Volksschichten zur höchsten Vollendung zu bringen. Die Beamtenschaft wird sich daher immer in die vorderste Linie stellen, wenn es gilt, für die Fortführung der Sozialpolitik zu kämpfen. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Justizrat Karl Trimborn, Mitglied des Reichstages und des preuß. Abgeordnetenhauses: Meine Damen und Herren! Die alten Kämpen für die Sozialreform — es sind hier so manche zu sehen. — erfüllt es mit großer Genugtuung, darauf hinweisen zu dürfen, daß die bisherigen Kriegserfahrungen die Bedeutung der sozialen Reform in das hellste Licht gestellt haben. (Zustimmung.) Der Sozialen

Reform ist es wesentlich mit zu verdanken, wenn unsere Arbeiterbevölkerung Millionen von gesunden und tüchtigen Krieger gestellt hat; ihr Verdienst ist es, daß die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft so innerlich mit dem Staatsganzen verbunden waren, daß sie in der Zeit der Not den Boden der Vaterlandsbejahung verhältnismäßig leicht gefunden haben. Weiter: Die gesamte Kriegswohlfahrtspflege — das werden auch die Herren Militärs anerkennen müssen — beruht zum guten Teile auf den Erfahrungen und Organisationen unserer bisherigen Sozialpolitik.

Aber nun eine andere Seite: Die Kriegserfahrungen haben auch gezeigt, daß wir in der Vergangenheit manche Unterlassungen und Härten uns haben zu schulden kommen lassen. Die unabhängige, ehrliche Beurteilung der Gesamtlage erfordert, auch das festzustellen. Namentlich haben wir uns zu wenig gekümmert um die um ihre Existenz ringenden Väter und Mütter. Wir sind während der Jahrzehnte der Sozialpolitik nicht näher gekommen dem großen Problem: wie helfen wir der Arbeiterfamilie in den schweren Jahren, in denen sich die Kinder fortlaufend mehren und der arme Vater — Arbeiter, Angestellter oder Beamter — die ganze Last der Familienernährung und der Familiensorgen trägt.

Wenn Sie sich ein Bild machen wollen von der Schwere dieser Jahre, dann lesen Sie einmal das Buch von Stoffers in Düsseldorf, das jüngst erschienen ist, mit dem ansprechenden Titel: „Kinderreiche Mütter." Nur mit Ergriffenheit liest man die Schilderungen dieses Buches. Dann werden Sie sagen: Solchem Elend gegenüber muß ein systematisches Hilfsprogramm aufgestellt werden, eine systematische Hilfsaktion muß eingreifen; und dieses Programm muß zum Gegenstande haben den weiteren Ausbau der sozialen Reform mit dem Ziele der hygienischen und der sittlichen Erstarkung der deutschen Arbeiter- und Angestellten- und Beamtenfamilie zur Sicherung unserer nationalen Zukunft.

Wenn Sie sich ein solches Programm einmal im einzelnen näher ausgebaut ansehen, wenn Sie darüber praktische Einzelheiten hören und lesen wollen, dann können Sie sich nicht besser unter-

richten als aus dem Buche meines näheren Freundes und Reichstagskollegen, Herrn Professor Hitze: „Geburtenrückgang und Sozialreform.“

Meine Damen und Herren! es ist ein großes Ziel, die soziale Reform ganz speziell einzustellen auf das Wohl der Arbeiterfamilie in den schweren Jahren, in denen die wachsende Zahl der Kinder die Sorgen fortwährend vermehrt. Eine solche Arbeit ist eminent segensreich. Sie ist aber auch der beste Dank für die aus dem Kriege, mit Lorbeer gekrönt, heimkehrenden Familienväter. Ihnen wollen wir dann begegnen mit dem herzlichen Versprechen: Euere Familiensorgen wollen wir Euch mithelfen tragen in heiliger nationaler Solidarität!

Das ist das Gelöbnis, das wir ablegen wollen in dieser feierlichen, ernsten Stunde. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Fräulein Herrmann, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände:

Geehrte Versammlung! Männliche und weibliche Angestellte als Berufsgenossen haben Wohl und Wehe ihres Standes in gleicher Weise zu tragen. Gleich sind daher auch die Forderungen, die sie an die Fortführung der sozialen Reform stellen. Nur dort, wo die weiblichen Angestellten als Frauen besonders benachteiligt sind, haben sie auch besondere Wünsche. Gestatten Sie mir, als Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände diese Forderungen, oder wenigstens die wichtigsten, hier ganz kurz zu skizzieren.

Wir verlangen vor allen Dingen Wiedergutmachung jenes Unrechtes, das man uns durch Vorenthaltung des Wahlrechtes zu den Kaufmannsgerichten angetan hat. Der Reichstag hat uns im Jahre 1904 das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Körperschaften zugestehen wollen. Die Regierungen aber haben Widerspruch erhoben. Sie haben diesen Widerspruch damit begründet, daß sie sagten, auf die Kaufmannsgerichte würden Arbeitsvertretungen aufgebaut werden, und diese Arbeitsvertretungen würden politischen Charakter erhalten, und es ginge nicht an,

daß man den Frauen die Beteiligung gewähre an politischen Körperschaften.

Geehrte Versammlung! Diese Gründe sind längst in nichts zerfallen. Kein Mensch wird heute den Kaufmannsgerichten politischen Charakter zusprechen, und die Arbeitsvertretungen, auf die wir hoffen, werden auf ganz anderer Grundlage errichtet werden.

Wir verlangen völlige Gleichstellung in allen Körperschaften der Angestelltenversicherung. Man hat uns mit großer Konsequenz überall da ausgeschaltet, wo es sich um Funktionen der Rechtsprechung handelt. So z. B. dürfen wir zum Rentenausschuß nur hinzugezogen werden, wenn es sich nicht um die Schlichtung von Streitigkeiten handelt. Es bleiben also übrig Verwaltungssachen. Die aber erledigt der Vorsitzende, der ein Beamter ist, allein und ohne uns. Von den Schiedsgerichten der Angestelltenversicherung sind wir völlig ausgeschlossen. Wir verlangen Wählbarkeit als Versicherungsvertreter beim Versicherungsamt als der untersten Aufsichtsinstanz für die Krankenkassen. Wir verlangen Wählbarkeit als Beisitzer zum Oberversicherungsamt und zum Reichsversicherungsamt, der höchsten Instanz für Versicherungssachen.

Geehrte Versammlung! Ein Stück sozialer Reform ist auch die Berufsbildung. Wir verlangen, daß ein ähnlich dichtes Netz von kaufmännischen Pflichtfortbildungsschulen, wie es in fast allen Bundesstaaten für die männlichen Angestellten besteht, geschaffen wird auch für die weiblichen Angestellten, und daß die Unterrichtsgestaltung der der männlichen Schulen gleichgeartet ist.

Wir verlangen Ausbau der Handelsschulen. Wir verlangen, daß der hauswirtschaftliche Unterricht aus den kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen ausgeschieden wird, nicht etwa weil wir Gegner sind hauswirtschaftlicher Unterweisung, sondern weil wir Gegner sind der Verquickung zweier einander so völlig entgegenstehender Unterrichtsgebiete, weil wir Gegner sind jeder Oberflächlichkeit und Halbheit in Erziehung, Bildung und Berufsbildung der berufstätigen Frauen.

Wir verlangen endlich reichsgesetzliche Regelung des privaten

Handelsschulwesens, dieses Krebsschadens an der Berufsbildung der kaufmännisch tätigen Frauen. Wir verlangen, daß hier eine ausreichende fachliche Überwachung eintritt. Wir verlangen Schaffung einer Aufsichtsinstanz für das Lehrlingswesen, damit diejenigen, die drei Lebensjahre opfern, um den kaufmännischen Beruf praktisch zu erlernen, in dieser Zeit auch angelernt und nicht ausgenutzt werden.

Verehrte Anwesende! In diesen vier schweren Kriegsjahren haben die berufstätigen Frauen im allgemeinen und die weiblichen Angestellten im besonderen wahrlich von neuem bewiesen, daß man sie tief unterschätzt hat. Für die in das Feld berufenen, vor dem Feinde kämpfenden Männer haben sie eintreten müssen, haben das Wirtschaftsleben aufrecht erhalten müssen, und es hat nicht im einzelnen Falle gefragt werden können, ob die Arbeit, die notwendig war, zu verrichten, für eine Frau geeignet war oder nicht. Überall haben sie sich angepaßt, überall haben sie sich bewährt. Angesichts der so geklärten Verhältnisse wirken die kleinlichen Bedenken, die man den aufstrebenden weiblichen Angestellten, ihrer sozialen und rechtlichen Gleichstellung entgegenhält, tief beschämend und verbitternd als eine Geringschätzung und Mißachtung, für die auch der Schein einer Berechtigung fehlt. Wir verlangen, daß sie fallen, damit auch die kaufmännischen weiblichen Angestellten ihre Kräfte frei und ungehemmt entfalten können, im Interesse der Aufwärtsentwicklung ihres Standes, beim Wiederaufbau unseres deutschen Wirtschaftslebens, zur Wohlfahrt unseres geliebten deutschen Vaterlandes! (Beifall.)

Behrens, Ausschußvorsitzender des Christlich-Nationalen Arbeiterkongresses, Mitglied des Deutschen Reichstages: Seit längerer Zeit ist es bei uns Gewohnheit im deutschen Volke, wenn wir von sozialer Reform und von sozialer Gesetzgebung reden, dann denken wir immer nur an die industrielle, gewerkschaftliche Arbeiterschaft, und wir vergessen darüber, daß eine weitere, wichtige und sehr zahlreiche Arbeitergruppe im deutschen Volke vorhanden ist, die bei der sozialen Reform — mit Ausnahme in beschränktem Maße bei

der Versicherungsgesetzgebung — vollkommen vergessen worden ist: das ist die Landarbeiterschaft.

Hier handelt sichs um Millionen von Männern, hier handelt sichs um eine Arbeitergruppe, die eigentlich die natürliche Kinderstube des deutschen Volkes sein müßte, und die einen Überschuß an Menschen an Stadt und Industrie abgeben müßte. Und es ist eigentlich unnatürlich, daß die deutsche Landwirtschaft nicht in der Lage ist, ihren Arbeiterbedarf aus der deutschen Arbeiterschaft zu decken.

Welche Bedeutung die Landwirtschaft und somit die Landarbeit für unser Volk hat, das hat uns der Krieg und die Kriegsernährung handgreiflich zum Bewußtsein gebracht. Und mit dem Kriegsende sind die Ernährungsschwierigkeiten noch nicht überwunden, und es wird unsere ausreichende Ernährung noch Jahre hindurch, vielleicht dauernd, auf die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft angewiesen sein. Und da wird dann ein Arbeitermangel, ein Mangel an Arbeitskräften geradezu zu einer nationalen Gefahr für unser Volk.

Während des Krieges sind die Frauen und Mädchen auf dem Lande bis zum Äußersten angespannt worden in der Arbeit. Mancher Großstädter weiß nicht, daß er seine Ernährung während des Krieges nicht zum wenigsten auch den deutschen Landfrauen verdankt. Wenn aber die Kriegsgefangenen heimkehren — die Landfrau kann nicht mehr angespannt werden zur Arbeit —, und wenn dann die Verluste — die Männer, die gefallen sind vor dem Feinde, und die, die in ihrer Arbeitskraft durch den Kampf geschwächt sind — wieder in Erscheinung treten in der Friedenszeit, dann werden uns mindestens zwei Millionen Arbeitskräfte auf dem Lande fehlen; und darin liegt die Gefahr für unsere Ernährung.

Darin liegt aber auch eine Gefahr völkischer Art. Die Landflucht hat sich schon vor dem Kriege sehr stark zur Geltung gebracht. Aber, ich glaube, wir haben sie lediglich oder überwiegend vom Standpunkte der Arbeiterknappheit für die Landwirtschaft angesehen. Sie ist aber in erster Linie eine soziale

Erscheinung. Der Landarbeiter ist landflüchtig geworden, ist in die Industrie und die Stadt gegangen, nicht zum wenigsten auch deswegen, weil er minderen Rechtes als Arbeiter, als Staatsbürger ist gegenüber seinen gewerkschaftlichen Kollegen. Und darum, weil das so ist, kann keine soziale Reform für die Zukunft sein, die nicht verlangt, daß die Landarbeiterschaft Deutschlands gleichwertig und gleichberechtigt dastehen soll.

Wir dürfen nicht mehr davon reden: nach dem Kriege wollen wir uns der Landarbeiter annehmen; nein, jetzt, sofort muß etwas geschehen. Die Landarbeiter dürfen nicht heimkehren und noch das Gesetz von 1858 vorfinden, das ihnen Recht und Freiheit beschneidet; sie dürfen nicht die mehr als vierzig veralteten Gesindeordnungen noch vorfinden, sondern es muß angefangen werden mit der Reformarbeit! (Lebhafter Beifall.)

Wir werden in den nächsten Tagen den Prüfstein haben. Der Reichstag wird das Arbeitskammergesetz zu erledigen haben. Hier wird die Frage zu entscheiden sein, ob der Reichstag und die Regierung wollen, daß die Landarbeiter in den Arbeitskammern den gewerkschaftlichen Arbeitern gleichgestellt werden. Ohne diese Gleichstellung kann es kein Arbeitskammergesetz geben.

Bei der Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung ist die Frage zu entscheiden, ob die alten Bestimmungen von 1858 noch weiter bestehen sollen. Bei dieser Gelegenheit oder bei Beratung des Arbeitskammergesetzes muß § 152 aus der Gewerbeordnung herausgenommen und zu einem besonderen Reichsgesetz gemacht werden, damit auch für die Landarbeiter unter Berücksichtigung der Eigenart der Landwirtschaft und der Staatsbedürfnisse ein zeitgemäßes Vereinigungsrecht geschaffen wird. Ich glaube, daß die Industriearbeiterschaft sich auch in dieser Angelegenheit nicht befriedigt erklären wird, wenn nicht auch die Landarbeiterschaft zu Freiheit und Recht kommt, auf die sie Anspruch hat.

Die Zeit ist zu kurz, um weiteres zu sagen. Die Landarbeiter wünschen: Die Beseitigung des preußischen Gesetzes von 1858 und der ähnlichen Gesetze anderer Bundesstaaten, die Beseitigung der Gesindeordnungen, die Beseitigung der Gutsbezirks-

einrichtung. Sie wünschen Arbeitskammern, ländliche Arbeitsgerichte als Analogie zu den Gewerbegerichten, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; die zeitgemäße Regelung der Arbeits- und Lohnmethoden, angemessene Löhne, Tarifverträge, Reform des Wohnungswesens auf dem Lande, obligatorischen Fortbildungs- und Haushaltungsunterricht und ländliche Wohlfahrtspflege.

Sie sehen, der Wunschzettel der Landarbeiter ist lang. Aber wir haben das Vertrauen zum deutschen Volke, zur deutschen Reichsregierung und zum Deutschen Reichstag, wenn die Arbeiterschaft geschlossen sich dahinter stellt, daß bei der kommenden sozialen Gesetzgebung auch die Landarbeiterschaft als gleichberechtigter Faktor in der Sozialreform Berücksichtigung findet. (Lebhafter Beifall.)

Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch: Bevor ich das Wort weiter gebe, gestatte ich mir die kurze Mitteilung, daß wegen der Überfüllung unserer Versammlung in einem anderen Saale dieses Hauses eine gleiche Veranstaltung stattfindet, die ebenso wie diese hier überaus zahlreiche Teilnehmer zählt. (Lebhaftes Bravo.) Daraus erklärt es sich, daß ein Teil unserer Redner hin und wieder den Saal verläßt. Ich bin selbst genötigt gewesen, dies auf kurze Zeit zu tun, um in der andern Versammlung unsere Kundgebung ebenso zu begründen, wie ich das Ihnen gegenüber getan habe.

Dr. Höfle, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die deutschen Privatangestellten legen besonderen Wert darauf, zu betonen, daß zu den innerpolitischen Kriegszielen nicht nur die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger, sondern auch die Neuregelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört. So sehr die Privatangestellten den Nachdruck auf die Selbsthilfe legen und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im wesentlichen als ein Machtverhältnis auffassen, so wissen sie trotzdem, daß die Staatshilfe in Form der sozialen Gesetzgebung gewisse Voraussetzungen für ihren wirt-

schaftlichen Aufstieg schaffen muß. Das Bekenntnis der Privatangestellten zum sozialen Staat in dem Sinne, daß dieser nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, zugunsten der wirtschaftlich Schwachen in das Wirtschaftsleben einzugreifen, ist daher eine Selbstverständlichkeit.

Unter dem Einfluß des Burgfriedens hat man die Dinge so dargestellt, als ob die bestehende Gewerbe-Solidarität alle Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Angestellten aus der Welt geschafft habe. Gewiß haben Arbeitgeber und Angestellte an dem Blühen und Gedeihen des deutschen Wirtschaftslebens das gleiche Interesse, und die Angestelltenverbände sind auch gern bereit, nach dieser Richtung mit den Arbeitgeberverbänden zusammenzuarbeiten. Aber es darf nicht übersehen werden, daß nach der sozialwirtschaftlichen Seite, also über die Verteilung des Produktionsgewinnes, über die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben, die einen Ausgleich finden müssen. Es wäre verkehrt, diese natürlichen Gegensätze nicht zu beachten und von einer allgemeinen Harmonie zwischen Kapital und Arbeit zu reden. Nur die klare Erkenntnis dieser Zusammenhänge hat zur Folge, daß man nach Mitteln sucht, um den Ausgleich möglichst reibungslos herbeizuführen. Die Betonung dieser Grundsätze bedeutet nicht den ständigen Kampf gegen die Unternehmer. Der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Angestellten braucht sich nicht in einem planlosen wüsten Streit ohne Unterbrechung auszutoben.

Um diesen zu verhüten, kommen als wichtigste Mittel in Betracht die Neuregelung des Dienstvertragsrechtes, Angestelltenausschüsse und Schlichtungsstellen, sowie die Anerkennung der Berufsorganisationen.

Der Arbeitgeber muß sich daran gewöhnen, den Arbeitnehmer als gleichwertigen Kontrahenten zu betrachten. Angestelltenausschüsse und Schlichtungsstellen bieten den Angestellten die Möglichkeit, ihre Wünsche vorzutragen. Tritt dann dazu die Anerkennung der Berufsorganisation, so haben wir genügend Mittel, um den sozialen Frieden zu fördern. So sehr sich die Angestellten

darüber freuen, daß die Arbeitgeberverbände mit den Arbeitergewerkschaften verhandeln, so sehr bedauern sie, daß die Arbeitgeberverbände auf dem Standpunkt stehen, man dürfe die Bedeutung der Angestelltenorganisationen nicht dadurch vermehren, daß man sie als die berechtigten Interessenvertretungen der Angestellten anerkennt.

Die deutschen Privatangestellten haben Verständnis dafür, daß es nach dem Kriege in erster Linie auf den Aufbau der Wirtschaft ankommt, aber sie glauben, daß die Einordnung der Privatangestellten als gleichberechtigte Glieder des Staats- und Gesellschaftslebens eine Aufgabe ist, die mit allem Nachdruck gefördert werden muß.

Geh. Konsistorialrat Professor D. Baumgarten, Kiel: Meine Damen und Herren! Wenn ich hier ein kurzes Wort sagen soll über die Beziehungen der wissenschaftlichen zur Arbeiterwelt, so muß ich ausgehen von dem vielfach ungünstigen Schein, den die Gelehrtenwelt in letzter Zeit auf sich geladen. Sie scheint ja so weit entfernt von Parteilichkeit für die Arbeiterschaft, daß sie vielfach auf der anderen Seite des wirtschaftlichen Gegensatzes steht. Bis zu einem gewissen Grad ist das unvermeidlich. Muß die Wissenschaft sich doch peinlichst der Objektivität befleißigen, voraussetzungs- und vorurteilslos über den Parteien stehen, und verlangt doch der hehre Dienst der Wissenschaft eine gewisse ruhende Entfernung vom streitenden Leben, auch einen gewissen Luxus, der überschüssige Kraft dem Gedankenleben zuführt. Aber ich brauche doch nur an den Mann zu erinnern der statt meiner ursprünglich reden sollte, an Lujo Brentano (Beifall), um klar zu machen, daß die deutsche Wissenschaft den Arbeiterkämpfen keineswegs leidenschaftslos beobachtend gegenübersteht, sondern mit dem theoretisch gewonnenen Bild der notwendigen Entwicklung nun sich an die Wirklichkeit der Verhältnisse hingibt, um in ihnen die Gesetze und Normen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Gerechtigkeit zu verwirklichen. Es findet da eine Wechselwirkung statt: Jeder Wissenschaftler des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fühlt sich innerlichst verpflichtet der großen deutschen Arbeiterbewegung, die ihm ein Anschauungs-

bild der Organisation und Disziplin übermittelt, aus dem seine Theorie das Beste schöpft, und wiederum wirkt er die Idee der sozialen Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Kraft, die er in stiller Verarbeitung seiner Beobachtungen gewonnen, hinein in das streitende Leben der Arbeit. Und so entsteht jener vielverschriene Kathedersozialismus, jene von großen, umfassenden Ideen durchtränkte, von heiliger Gewißheit des notwendigen Geschehens erfüllte Reformarbeit an den gegebenen Verhältnissen, die über alles bloße Gehen- und Werdenlassen erhebt zum energischen Wollen besserer Verhältnisse (Beifall). Entsteht und vertieft sich nun noch eine jetzt durch viel Leiden verklärte Anschauung von der staatlichen Gemeinschaft, die Quelle und Trägerin aller Volksrechte und wirtschaftlicher Kräfte ist, dann bildet sich jener Staatssozialismus, der individuelle und wirtschaftliche Freiheit und Initiative nicht ausschließt, uns noch zuletzt in Adolf Wagner verkörpert, jener Staatssozialismus, dessen vorbildliche Kraft niemand geringeres an unserem Volk gerühmt hat als unser größter und gefährlichster Feind, Lloyd George. Es ist keine Frage: Die deutsche Arbeiterschaft, die in Karl Marx eine seltene Vereinigung wissenschaftlicher, denkender Energie und agitatorischer Kraft gehabt hat, kann nicht vergessen, daß die großen leuchtenden Ideen der deutschen Wissenschaft und ihre Anschauungen von den Gesetzen und Normen gesunder wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung das Geheimnis ihres unbesieglichen Reformdranges sind. Wir aber, wir deutschen Gelehrten, werden uns stets und steigend bewußt sein unserer Verpflichtung gegen den Staat, der uns durch die Wogen der kampferfüllten Zeit aufwärts trägt, und gegen die Arbeiterschaft, ohne deren Ordnungs- und Gemeinsinn unser Staat diese schwerste Probe seiner Macht nicht bestanden hätte. Wir wollen, ungebunden durch Parteilichkeit, gebunden nur an die Wahrheit und Wirklichkeit, doch die ganze Leidenschaft und die ganze sittliche Strebsamkeit eines geschulten Denkens in den Dienst stellen einer deutschen Arbeiterbewegung hinauf zum vollen Anteilhaben aller an möglichst allen Gütern der Nation. (Stürmischer, anhaltender Beifall.)

Ickler, Mitglied des Deutschen Reichstages, Vorsitzender des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes: Möge dieser Kundgebung Erfolg beschieden sein! Der Erfolg soll dann dazu dienen, den Wirtschaftsfrieden, dessen wir so dringend bedürfen, zu erhalten, auch für die Zeit nach dem Kriege. Denn wenn einmal nach dem Kriege alle Ausnahmegesetze für die Sicherheit unseres wirtschaftlichen Lebens fallen müssen, dann wird diese Aussicht auf den wirtschaftlichen Kampf ganz bedeutend größer sein, und wenn der Wirtschaftsfrieden erhalten werden soll, so ist erforderlich, daß man der Arbeitnehmerschaft vollste Gleichberechtigung widerfahren läßt.

Die volle Gleichberechtigung, auf die die Arbeitnehmerschaft schon längst Anspruch hat, soll in dem Arbeitskammergesetz ausgedrückt werden. Der Arbeitskammergesetzentwurf, auf den wir schon alle seit Jahren warten, muß außerordentlich gut sein, denn es währt ungeheuer lange, bis wir in dessen Besitz kommen. Wünschen wir also, daß er so gut ist, wie wir erwarten; dann werden wir ein ganz erhebliches Stück auf dem Wege zum Wirtschaftsfrieden vorwärts gekommen sein.

Einen Punkt, den wir fordern, müssen wir heute noch unterstreichen: die Berufsvereine sollen ihre Anerkennung finden. Die Wählbarkeit der Vertreter der Organisationen fordern wir unbedingt. Wenn Gesetze gemacht wurden, so ist es in der Vergangenheit sehr oft der Fall gewesen, daß ein Teil unseres Volkes die Kosten dafür bezahlen mußte. Es ist heute morgen von dieser Stelle aus darauf hingewiesen worden, daß das Reichsvereinsgesetz einen erheblichen Fortschritt für die Arbeiter gebracht hätte. Wir Staatsarbeiter haben keinen Fortschritt gehabt, lediglich ein Gleichbleiben der früheren Verhältnisse. Wir erwarten als Staatsarbeiter nun auch nicht, daß die Staatsarbeiter die Kosten für einen Fortschritt bezahlen sollen, der anderen zugute kommt. Die Staatsarbeiter erwarten, daß sie genau so behandelt werden wie jeder Privatarbeiter, daß auch ihre Forderungen im Arbeitskammergesetz anerkannt werden.

Ein anderes ist noch zu fordern: es sind gesetzliche Be-

stimmungen zu treffen, welche den Abschluß von Tarifverträgen erleichtern. Denn wenn auch die wirtschaftlichen Kämpfe in der Zukunft härter und schwerer werden können, so werden die Tarifverträge diesen wirtschaftlichen Kämpfen jedenfalls am ehesten die Spitze abbrechen können.

Über den Wert unserer Sozialversicherung noch ein Wort zu verlieren, erscheint überflüssig, nachdem der Krieg den besten Beweis dafür erbracht hat. Es ist zu fordern Erleichterung zur Erlangung der Invalidenrenten. Ein Aufsetzen von Lohnklassen wird, wenn man die Entwertung unseres Geldes ansieht, ohne weiteres als berechtigte Forderung anerkannt werden müssen. Auch die Forderung, daß der bei der Unfallversicherung gleichbleibende Arbeitsverdienst nach dem tatsächlichen Einkommen geändert werde, ist durchaus normal und zu begrüßen. Unter den heutigen Verhältnissen kommt es vor, daß ein junger Mann, der im Alter von 16 Jahren einen Unfall erlitten hat, dann für die ganze Zeit seines Lebens auf die niedrigen Bezüge angewiesen ist, auf die er zur Zeit seines Unfalls Anspruch hatte.

Daneben gibt es noch andere Forderungen, die durchaus sozialer Natur sind, die sich beziehen auf den Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz.

In der Zukunft werden wir mehr vom deutschen Volke als vom Deutschen Reiche reden müssen; das deutsche Volk soll mehr in den Vordergrund treten. Wenn wir in dieser Weise fortschreiten werden, so werden wir den Wirtschaftsfrieden sichern, die Gegensätze, die heute noch weite Kreise unseres Volkes auseinanderreißen, überbrücken. Solange das deutsche Volk einig ist, werden wir selbst auf wirtschaftlichem Gebiete die Gegensätze zu überbrücken vermögen, zum Vorteil unseres ganzen Volkes. (Beifall.)

Bechly, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände: Meine verehrten Damen und Herren! Die kaufmännischen Angestellten sind der Teil des Mittelstandes, der der kommenden Friedenszeit mit der allergrößten Sorge entgegensehen muß. In keinen Stand sind weibliche Ersatzkräfte in solcher Masse eingedrungen wie bei uns.

Während es in fast allen anderen Berufen an Arbeitskräften fehlt, besteht in unserem Stande bereits eine große Stellenlosigkeit weiblicher Ersatzkräfte. Wohl an hunderttausend deutsche Handlungsgehilfen sind aus dem Auslande zurückgekehrt. Da entsteht leicht die Frage, wie sich die Lage der kaufmännischen Angestellten nach dem Kriege gestalten wird. Die Aussichten sind in der Tat so ungünstig wie möglich. Zahllosen Industriezweigen wird es in den ersten Jahren nach dem Kriege an Rohstoffen fehlen, so daß es hier, wie auch im Zusammenhang damit in vielen Betrieben des Einfuhr- und Ausfuhrhandels keine Beschäftigungsgelegenheit für kaufmännische Angestellte geben wird. Demgegenüber steht das große Angebot der aus dem Felde heimkehrenden Angestellten und der Ersatzkräfte. Hier werden halbwegs erträgliche Verhältnisse nur eintreten können, wenn es gelingt, die weiblichen Kriegsersatzkräfte in genügendem Umfange wieder auszuscheiden.

Erfahrungsgemäß stoßen derartige Umwälzungen auf Schwierigkeiten; sie sind aber unvermeidlich. Der Gesetzgeber muß eingreifen und den moralischen Anspruch der Kriegsteilnehmer auf Wiedereinstellung in den früheren Arbeitsplatz in einen tatsächlichen verwandeln und ihn sicherstellen. Die ungünstige Lage, mit der wir nach Friedensschluß rechnen, wirft ihre Schatten voraus. Wir Angestellten fühlen wie kein anderer Stand die Nöte des Krieges, weil man unsere Leistungen mißachten zu dürfen glaubt. Gerade diese beiden Fragen: Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und standeswürdige Bezahlung haben bewiesen, wie wenig Bereitschaft recht, recht viele Arbeitgeber zeigen, den Bedürfnissen unseres Standes Verständnis entgegenzubringen.

Es ist hier von dem Geist gesprochen worden, der 1914 lebendig wurde und das ganze Deutschland zu einem einigen Volke voller Opferbereitschaft gemacht hätte und daß es gelte, diesen Geist zu erhalten. Das ist auch unser Wunsch, obgleich wir uns darüber klar sind, daß alles Bemühen in dieser Richtung vergeblich sein wird, soweit es sich um das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt. Ich denke hier an eine deutsche Handelskammer, die die Firmen ihres Bezirkes schon

am 2. August 1914 aufforderte, sämtlichen kaufmännischen Angestellten zu kündigen und sie dann zu einem Drittel des bisherigen Gehaltes wieder neu anzustellen. (Lebhafte Bewegung.) Diese Handelsherren haben nichts gespürt vom Geist der Augusttage 1914. Als im Verlaufe des Krieges die Militärbehörden weibliche Hilfskräfte einstellten und sie angemessen zu bezahlen versuchten, erhoben die Magdeburger Handelsherren dagegen Einspruch und setzten es durch, daß die Gehälter von 120 bis 140 Mk. auf 70 Mk. monatlich herabgesetzt wurden. (Hört! hört!)

Heute ist an die Stelle des Geistes von 1914 der von 1918 getreten. Rücksichtslose Gewinnsucht beherrscht das Feld, und wenn wir Angestellten uns vergegenwärtigen, welche Schwierigkeiten wir zu überwinden haben, um nur ganz bescheidene Verbesserungen des Einkommens herauszuholen, daß die Arbeitgeberverbände zurzeit noch immer jede Verhandlung mit uns, trotz wiederholten Angebots von unserer Seite, ablehnen, dann läßt uns dieser Geist ahnen, welche Hemmnisse zu überwinden sein werden, um die sozialen Schutzgesetze weiter auszubauen. (Sehr richtig!)

Uns kaufmännischen Angestellten liegt besonders daran, die unhaltbaren Zustände beseitigt zu wissen, die auf dem Gebiete der Arbeitszeit bestehen. Die Arbeitszeit in den Kontoren muß endlich ihrer gesetzlichen Regelung entgegengeführt werden. Bei Ausbruch des Krieges — die Kriegsverhältnisse können hier außer Betracht bleiben — wurde in vielen Kontoren noch 12, 13 und mehr Stunden täglich gearbeitet. Auch die Sonntagsarbeit besteht noch immer. Das Sonntagsruhegesetz läßt teilweise eine Beschäftigung bis 7 Uhr abends zu, weil einige Bundesstaaten das Gesetz so auslegen dürfen.

Die Wunden, die der Krieg unserem Volkskörper geschlagen hat, sind schwer. Wir müssen darum eine aufbauende Bevölkerungspolitik treiben, die sorgsam alle Ursachen beseitigt, die der Gesundung des Volkskörpers hinderlich sind. Überlange Arbeitszeiten aber zermürben den Körper des einzelnen, verschlechtern den Gesundheitszustand des Volkes und führen zu einem vorzeitigen Kräfteverbrauch. Diesen Luxus können wir uns nach

diesem Kriege aber ganz gewiß nicht leisten. Nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist sein. Der schaffensfrohe deutsche Geist, der unser Volk groß werden ließ, darf uns auch nach dem Kriege nicht fehlen; er ist es, der uns im Bunde mit dem sozialen Reformwerk neuer Blütezeit entgegenführen soll. Möchte uns die heutige Kundgebung diesem Ziele näher bringen. (Lebhafter Beifall.)

Aufhäuser, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände: Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist naheliegend, daß in dieser Zeit des Weltkrieges diejenigen sozialen Reformen im Vordergrund stehen, die dazu geeignet sind, die Not des Augenblicks zu mildern, und dazu beitragen, die Kraft und Leistungsfähigkeit unserer werktätigen Bevölkerung zu mehren. Auch wir Angestellte wissen dieses Gebiet des Arbeitsschutzes voll und ganz zu würdigen. Wir sind aber gleichzeitig der Meinung, daß sich die Sozialpolitik des Reiches nicht in der reinen Fürsorgetätigkeit erschöpfen darf; unsere gesetzgebenden Körperschaften sollten sich vielmehr allmählich zu jener höheren und staatsmännischen Auffassung der Sozialreform bekennen, die dazu dienen wird, die Angestellten und Arbeiter aus ihrem heutigen sozialen Untertanenverhältnis herauszuheben, um ihnen die Gleichberechtigung im Wirtschaftsprozeß zu gewährleisten. Von diesem Standpunkt des Persönlichkeitsrechtes müssen wir Angestellte es lebhaft beklagen, daß es bisher in das Belieben des einzelnen Unternehmers gestellt ist, die freie Berufstätigkeit des Angestellten und dessen ganzes wirtschaftliches Fortkommen durch Dienstvertragsbestimmungen, wie Konkurrenzklausel, Erfinderklausel usw. in unbegrenzter Weise zu beschränken. Jeder Unternehmer hat in Deutschland das Recht, sich frei zu betätigen, jeder selbständige Kaufmann, Industrielle, Landwirt, Handwerker usw. ist in der Lage, sich den Beruf und den Erwerbszweig auszuwählen, der seinen Neigungen und seinem Können entspricht und selbst den Ort seiner Tätigkeit zu bestimmen. Die Unternehmer haben, kurz gesagt, in unserem Lande grundsätzlich volle Gewerbefreiheit, den Privatangestellten dagegen ist dieselbe Gewerbefreiheit bisher versagt geblieben, sie

müssen es sich gefallen lassen, daß auch nach dem Austritt aus einer Firma diese durch die besagten Klauseln über das ganze künftige Arbeitsleben des Angestellten verfügt. Diese Unfreiheit in der Berufsausübung des Angestellten entspricht den Beschränkungen, die hinsichtlich der schöpferischen Tätigkeit der Angestellten gleichfalls noch bestehen.

Es ist in der heutigen Versammlung wiederholt auf die Leistungen der deutschen Technik im Weltkrieg hingewiesen worden, und wir alle haben ja täglich die gewaltigen technischen Fortschritte bewundert. Es hätte nahe gelegen, bei dieser Anerkennung für den hohen Stand der deutschen Technik auch ihrer Träger, unserer Ingenieure und technischen Angestellten, zu gedenken und sie zu weiterer schöpferischer Arbeit anzureizen. Tatsächlich bestehen aber für die technischen Industrieangestellten bis auf den heutigen Tag die sog. Erfinderklauseln, durch die ihnen die Möglichkeit genommen wird, ihre technischen Schöpfungen selbst zum Patent anmelden zu können. Jeder Staatsbürger hat in Deutschland das Recht, seine Erfindung zum Patent anzumelden, sofern er nicht Angestellter ist. Bei den technischen Angestellten dagegen sind es wiederum Klauseln in den Dienstverträgen, die es bewirken, daß jede Erfindung eines angestellten Ingenieurs oder Technikers automatisch in den Besitz der Firma übergeht, die den Ertrag aus der schöpferischen Arbeit des Erfinders für sich in Anspruch nimmt.

Diese Klauseln sind ein Ausschnitt aus dem heutigen Persönlichkeitsrecht unserer Privatangestellten, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer ernsthaften sozialpolitischen Neuorientierung für alle derartigen Beschränkungen der freien Persönlichkeitsentfaltung kein Raum mehr bleibt. (Sehr richtich!) Ich möchte meinen, daß weit über den Rahmen der Angestellten hinaus die gesamte Bevölkerung ein lebhaftes Interesse daran hat, daß bei dem Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege alle Kräfte zur freien Entfaltung gelangen und es keinem Unternehmer mehr möglich sein darf, Intelligenzen und Arbeitskräfte in der besagten Weise für sich mit Beschlag zu belegen.

Die Sozialpolitik nach dem Kriege muß nach meiner Auffassung gerade in dieser Zeit des Groß- und Massenbetriebes dafür sorgen, daß jene Persönlichkeitsideale, die uns Kant überliefert hat, nicht verloren gehen, sondern durch eine soziale Gesetzgebung gewahrt und gefördert werden. Die künftige deutsche Volkswirtschaft braucht nicht nur Arbeitskräfte, sie braucht Persönlichkeiten! (Großer Beifall.)

Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch: Wir sind am Schlusse unserer Versammlung. Wir haben von Vertretern aller Richtungen der Arbeiter- und Angestelltenbewegung viele gute Worte, viele wertvolle Aufklärung bekommen, und Sie dürfen versichert sein, daß die Gesellschaft für Soziale Reform Ihre Worte nicht unbeachtet lassen wird. Nicht alle Einzelforderungen haben zur Geltung kommen können. Zum Beispiel hätte das Gebiet der Heimarbeit hier noch besonders erörtert werden sollen, ebenso hätte auch das Gebiet der Wohnungsfrage gern einen besonderen Vertreter gefunden. Leider war es bei der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, noch weiteren Rednern das Wort zu geben.

Aber die Gesellschaft für Soziale Reform gibt Ihnen das Versprechen: sie wird darauf bedacht sein, alle die hier aufgeworfenen Fragen, die hier vorgetragenen Wünsche und Forderungen gründlich zu prüfen; sie wird insbesondere sich bemühen, alle die Fragen, die die Zeit des Krieges uns neu eröffnet hat, mit regstem Interesse weiter zu verfolgen und zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Uns treibt nicht Neuerungssucht, wir sind nicht novarum rerum cupidi, uns treibt lediglich der innige, herzliche Wunsch, unser deutsches Volk zu einem Volke zu machen, das an der Spitze der Kultur in der Welt marschiert und dessen Kinder alle ohne Ausnahme den Zugang finden zu den Segnungen der Kultur, die sich auf den alten Gütern unseres Volkstums aufbaut und sich keiner neuen Errungenschaft verschließt. (Beifall.)

Deshalb müssen wir bestrebt sein, das Gute, das die Vergangenheit uns überliefert hat, in Übereinstimmung zu bringen

mit den zwingenden Bedürfnissen der Gegenwart, die die Neugestaltung unseres Reiches mit sich bringt. (Beifall.)

Wenn Sie, verehrte Anwesende, diesen Raum verlassen, bitte ich, es nicht genug sein zu lassen mit dem Anhören einer Kundgebung, sondern nehmen Sie alle den festen Willen mit hinaus, auch persönlich tätig zu sein und zu wirken für die Ausgestaltung der deutschen Sozialreform. Stellen Sie sich mit uns unter das Motto: „Gerechtigkeit für alle, Schutz den Schwachen und Hilfsbedürftigen, Einigkeit im Volke, und damit Blühen unseres Vaterlandes!" (Großer Beifall.) —

* * *

Über die **Nebenversammlung** berichtete die „Soziale Praxis": Die Leitung lag hier in den Händen des Schatzmeisters der Gesellschaft für Soziale Reform, Baurat Bernhard, Vorsitzenden des Vereins der Arbeitgeberbeisitzer am Berliner Gewerbegericht. Die Eröffnungsrede hielt Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg. Er begründete kurz die soziale Reform als Forderung der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und der Staatsnotwendigkeit, ging dann auf die Methode unserer Feinde, alles Deutsche herunterzureißen, ein und hob wirkungsvoll hervor, wie sehr ihn seinerzeit im Kampfe um die öffentliche Meinung eines neutralen Landes der belegte Hinweis auf Deutschlands Vorkämpfertum für die soziale Reform unterstützt habe. Hierin sah Dernburg einen großen Beweis für die Richtigkeit des Strebens nach Ausbau unserer Sozialpolitik. Diesen zu fördern, sei die Gesellschaft für Soziale Reform nie müde geworden, „in der richtigen Erkenntnis, daß auch die ungeheure Prüfung, durch die unser Volk jetzt geht, hauptsächlich eine Probe auf unseren Charakter als sittliches, gerechtes, gebildetes Volk darstellt, das von seinen Zielen im Unglück nicht kleinlaut abweicht und ihnen im Glück mit um so größerem Nachdruck nachstrebt". Für diese Auffassung ein Bekenntnis abzulegen, sei Zweck der großen Kundgebung: wir wollen auch weiterhin sozialpolitisch an der Spitze der Völker marschieren.

Hierauf gab Baurat Bernhard Herrn Prof. Dr. Robert Wilbrandt (Tübingen) das Wort. Dieser begründete die

Notwendigkeit der Sozialpolitik nach dem Kriege vor allem aus der volkswirtschaftlichen Lage, die dieser geschaffen hat. Er ging auf die großen Sorgen der Übergangswirtschaft — Rohstoffmangel, Lebensmittelknappheit, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit — ein und entwickelte daraus die Gefahren, die gerade Arbeiter, Angestellte und Beamte bedrohen werden. Mehr denn je sei da Sozialpolitik am Platze, damit das drohende Elend behoben oder besser verhütet wird. Im einzelnen streifte der Redner besonders die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, die Frauen- und Jugendlichenarbeit, die Lohnfrage. Er nahm eine Radikalisierung der Kriegsteilnehmer als wahrscheinlich an und mahnte zu Dankbarkeit und Pflichterfüllung des Staates gegenüber der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Ihre Treue müsse er entgelten, indem auch er ein treuer Vater seiner ärmsten Söhne ist. Vor allem gelte es, solche Treue gegenüber den Gewerkschaften und Genossenschaften zu bekunden, die der Staat nie wieder als Parias oder Rebellen behandeln dürfe. Treu möge der Staat aber auch darin sein, daß er die Massen an seinen Geschicken mitwirken lasse, vor allem durch das gleiche Wahlrecht in Preußen. Mit einem warmen Aufruf zu bleibender Einigkeit aller, die sozialpolitisch vorwärtsdrängen, schloß Prof. Wilbrandt seine gehaltvollen, wiederholt durch kräftigen Beifall unterbrochenen Ausführungen. Nun folgten Ansprachen des Staatsministers Frhrn. v. Berlepsch, des Grafen Posadowsky, des Abgeordneten Trimborn, des Geheimrats Baumgarten und der Arbeiter- und Angestelltenführer wie im großen Saale. Auch Frl. Marg. Behm ergriff die Gelegenheit, einige Worte für die Heimarbeiterinnen zu sagen, die in großer Zahl auch von außerhalb zu der Kundgebung erschienen waren, der warmherzigen Förderung gedenkend, die die Gesellschaft für Soziale Reform den Fragen der Heimarbeit stets entgegengebracht hat. Im Schlußwort sprach Prof. Dr. E. Francke die Bitte aus, die Versammlung möge den Eindruck der gehörten Reden treu bewahren und die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform nachdrücklich unterstützen.

Das neue Deutschland und die Sozialreform.

Erklärung der Gesellschaft für Soziale Reform, beschlossen von ihrem Ausschuß am 24. Januar 1918.

Der Krieg hat in Feld und Heimat ein mannhaftes Volk gefunden. Von natürlicher Vaterlandsliebe beseelt und dem Staate dank seiner jahrzehntelangen Sozialpolitik innerlich verbunden, haben die Millionen deutscher Arbeiter und Angestellten, geschult in der Zucht ihrer Berufsvereine, Hervorragendes geleistet, sich aufs glänzende bewährt. Dies ohne Verkleinerung dessen, was andere Stände geleistet und gelitten haben, anzuerkennen, gebieten Dankbarkeit und Gerechtigkeit um so mehr, als die Arbeitnehmerschaft den zerstörenden Einflüssen des Krieges ohne wirtschaftlichen Rückhalt ausgesetzt und darum von der Not mit am härtesten betroffen war. Nicht aber mit Worten zu danken, sondern tatkräftig die Folgerungen aus der neuen Lage zu ziehen, ist die Aufgabe einer gestaltungsfreudigen, die Zeichen der Zeit verstehenden Staatspolitik, sofern diese den Anspruch erhebt, die Macht des Reiches in den Dienst *sittlicher Gedanken* zu stellen und den Willen zum freudigen Dienst für das Wohl des Volkes und Staats in allen Schichten der Bevölkerung lebendig zu erhalten. Das wird nach dem Kriege um so notwendiger sein, als die lange Zeit des Kampfes und der Not unzweifelhaft verderbend auf das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl weiter Volkskreise gewirkt und einem ungeahnten Maße von Ausbeutung und Streben nach müheloser Bereicherung Duldung verschafft hat, so daß das sittliche Empfinden der besitzlosen Masse des Volkes verletzt und seine Staatsfreudigkeit vernichtet zu werden droht.

In dieser Lage erheben wir, zugleich gestützt auf den militärischen Sieg des dank der bisherigen Sozialpolitik erstarkten deutschen Volkes, aufs neue unsere Stimme für die alten Ideale der Sozialreform: für Recht und Gerechtigkeit, für den Schutz der Schwachen, für die Anteilnahme des ganzen Volkes an dem Segen deutscher Kultur, und stellen für die Fortführung der Sozialreform folgende Forderungen:

Die Eingliederung des Arbeiter- und Angestelltenstandes in den staatlichen Neubau, wie er aus dem Weltkriege hervorgehen soll, ist nur auf dem Wege der vollen tatsächlichen Anerkennung seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gleichberechtigung und durch Heranziehung seiner Organisationen zur Mitwirkung auf allen Gebieten des Wirtschafts- uud Kulturlebens zu erreichen. Sie muß höchstes Ziel staatspositiver Innenpolitik sein. Die Gleichberechtigung hat ihren Ausdruck in der Anerkennung der Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten durch Gesetz und Verwaltung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechts und durch die Schaffung von Arbeitskammern mit Wählbarkeit der Organisationsvertreter, zu finden. Die Heranziehung der Arbeiter zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben muß unter Berücksichtigung der bewährten Berufsvereine erfolgen. Hierbei haben diejenigen Arbeiterorganisationen, welche von Arbeitgebern oder mit ihrer Hilfe ins Leben gerufen sind, von ihnen erhalten und unterstützt werden, ihre Vertretung in paritätisch zusammengesetzten Körperschaften auf seiten der Arbeitgeber zu suchen.

Hand in Hand mit der Erneuerung der Rechtsgrundlage des Koalitionswesens, durch die die im Gesetz bereits anerkannte Rechtsgleichheit der Arbeitgeber- und -nehmerverbände der Verwirklichung näher gebracht wird, muß ein Schutz der Gesamtheit vor den Folgen der Kämpfe auf wirtschaftlichem Gebiet geschaffen werden. Streiks und Aussperrungen gefährden ohnehin den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland aufs schwerste. Zu ihrer Vermeidung

ist die beiderseitige Verhandlungsbereitschaft durch Ausbau des gewerblichen Einigungswesens (Beibehaltung obligatorischer Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Umgestaltung der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes entsprechend der wiederhergestellten Freizügigkeit, Reichseinigungsamt) sicherzustellen. Wir fordern grundsätzlich den Abschluß von Tarifverträgen und eine gesetzliche Grundlage für diese Tarifverträge.

Das sittliche Empfinden des Volkes würde schweren Schaden leiden, wenn die Dankespflicht gegenüber den Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen vernachlässigt würde. Sie vor Arbeitslosigkeit und ihren Folgen zu schützen, für ihre tunlichste Wiedereinstellung in den alten Betrieb zu sorgen, ihre Renten aufzubessern und unter sozialen Gesichtspunkten zu bemessen, sowie einen geordneten Rechtsweg für das Rentenverfahren zu schaffen, ist eine dringliche, vielleicht die dringlichste Forderung. Daneben gilt es, nach der Demobilisierung den heimkehrenden Kriegsteilnehmern daseinswürdige Lebensbedingungen zu schaffen. Einer etwaigen Erwerbslosigkeit ist durch Erstellung produktiver Arbeit, durch den weiteren Ausbau des öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweiswesens und die tatsächliche Sicherung der Zusammenarbeit aller nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise vorzubeugen. Erwerbslosen-Unterstützung und Kredithilfe haben ergänzend einzugreifen, um Verschuldung und Verbitterung hintanzuhalten.

Von den Arbeitgebern muß eine den fortbestehenden Teuerungsverhältnissen angemessene Lohnpolitik erwartet werden, notfalls ist diese durch rechtsverbindliche Mindestsätze insbesondere für die Heimarbeit zu erzwingen. Der Zuzug ausländischer Arbeiter für die deutsche Industrie bedarf einer Lohn- und Kulturdruck verhütenden Regelung unter Mitwirkung der beteiligten Organisationen, damit die Staats- und Arbeitsfreudigkeit des Arbeiterstandes erhalten und gemehrt wird. Die Arbeitsweise muß intensiv sein, ohne durch ein besinnungslose Hast förderndes Arbeitsteilungs- oder Entlohnungssystem Raubbau an Arbeitskraft und Lebensfreude des Arbeiters oder

Angestellten zu treiben. Der auf Kriegszeit beseitigte Arbeiterschutz ist natürlich alsbald wieder herzustellen. Über ihn hinaus sprechen aber zwingende Gründe für eine zielbewußte Bevölkerungspolitik. Wie weit man im einzelnen sogleich wird gehen können, das wird von dem Stande des Wiederaufbaues der Wirtschaft mit abhängen müssen, wobei jedoch nie vergessen werden darf, Ausgaben für die Bevölkerungspolitik als bestmöglichste Kapitalsanlage und nach dem Aderlaß dieses Krieges als eine einfache Lebensfrage unserer Nation anzusehen. Ein Volk, das die ungeheuersten Ausgaben für seine Verteidigung aufgebracht hat, muß auch für seine fernere Selbsterhaltung ausreichende Mittel beschaffen. Dies gilt ganz besonders von der Wohnungserstellung aus öffentlichen Mitteln, der die Reform des Hypotheken-Bankgesetzes und eine großzügige ländliche und halbländliche Siedlungspolitik an die Seite zu treten haben.

Eine Fortentwicklung von Arbeiterschutz und -versicherung hätte insbesondere den Schutz der Frauen und Jugendlichen zu vermehren. In der Krankenversicherung wäre die Wöchnerinnenhilfe gemäß der Reichswochenhilfe unter Heranziehung öffentlicher Mittel auszugestalten; die Hausgewerbetreibenden wären allgemein in Kranken- und Invalidenversicherung reichsgesetzlich einzubeziehen. Die Krankenversicherung wäre obligatorisch auf die Familienangehörigen auszudehnen, die Einkommensgrenze in der Sozialversicherung zu erhöhen. Für die Bekämpfung der Volksseuchen und Kriegsfolgen wären den Trägern der Sozialversicherung Mittel des Reiches nnd Staates in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Bevölkerungspolitische Gedanken müssen auch in den Fragen der Sonntagsruhe, der Nachtarbeit, der gesundheitsschädlichen und beschwerlichen Betriebe, des Hausarbeiterschutzes und bei Würdigung der Sonderwünsche der Privatangestellten und Unterbeamten mehr und mehr die Oberhand gewinnen. Nicht minder müssen Steuer- und Ernährungspolitik auf diesen Gesichtspunkt eingestellt werden, die erstere, indem sie den Kinderreichtum begünstigt, die letztere, indem sie für alle Zukunft die Wiederholung einer ernsten Gefährdung des Nachwuchses durch

mangelnde Ernährungsvorsorge unmöglich macht. Insbesondere sind auf diesem Gebiete zu verlangen: die Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung, zumal durch ländliche Fortbildung und durch soziale Hebung des Landarbeiter- und Gesindestandes, weitsichtige Vorratspolitik, Sicherung der rechtlichen Stellung der Konsumvereine, soziale Gütertarifspolitik. Zum Wiederaufbau des Volkskörpers gehören indessen auch die Fortentwicklung eines guten Volks- und Fortbildungsschulwesens in Stadt und Land und Maßnahmen, die über die Schranken des Besitzes hinaus den Aufstieg der Begabten in andere Berufsschichten nach Maßgabe ihrer besonderen Fähigkeiten ermöglichen.

Dieses Programm zu verwirklichen, wird Zeit und Geld kosten. Keiner seiner Punkte aber verträgt auf die Dauer Aufschub, ohne daß unser Volk darunter Schaden litte. Manche Bedenken können überwunden werden, wenn beim Friedensschluß und in späteren Staatsverträgen Vertragsklauseln ein Mindestmaß von Sozialpolitik international festlegen und so die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Auslandsmarkte verbessern.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Dr. Frhr. v. Berlepsch,
Staatsminister,
Vorsitzender.

Professor Dr. E. Francke,
stellv. Vorsitzender.

Anhang.

Die 7. ordentl. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die große Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege, deren Verlauf wir nach dem Stenogramm wiedergegeben haben, bildete den 2. Teil der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Diese hatte tags zuvor mit einer geschäftlichen Sitzung im „Rheingold", Berlin, begonnen. Danach waren die Teilnehmer an der Sitzung der Einladung des Vorstandes der Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft zu einem „Sozialpolitischen Abend" gefolgt, der der Besprechung des Genossenschaftswesens in Krieg und Frieden auf Grund eines Vortrages des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. August Müller galt und ungemein stark besucht war.

Die geschäftliche Sitzung, geleitet vom Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch, nahm zunächst den unten im Auszuge folgenden Tätigkeitsbericht entgegen, den (als Stellvertreter des in der Berichtszeit großenteils durch Krankheit an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert gewesenen Generalsekretärs) Herr Dr. Ludwig Heyde erstattete. Darauf folgte der Kassenbericht des Schatzmeisters Kgl. Baurat Bernhard. An beide Berichte schloß sich eine kurze Aussprache und der Bericht der Kassenrevisoren, worauf die Entlastung erteilt wurde. Die Wahlen zum Ausschuß wurden einstimmig vollzogen; zum ersten Male tritt in diesen ein der bisherige Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herr Oberbürgermeister Dr. H. Luther (Essen), während die übrige Zusammensetzung des Ausschusses

im wesentlichen unverändert geblieben ist. Wir geben das Verzeichnis der Ausschußmitglieder am Schlusse dieses Heftes nach dem Stande vom 13. April 1918 wieder. Endlich befaßte sich die Hauptversammlung noch mit der Beitragsfrage. Diese bedarf einer zeitgemäßen, der Geldentwertung und den an die Geschäftsstelle gestellten hohen Anforderungen Rechnung tragenden Neuregelung. Zur Vorbereitung der letzteren wurde ein Finanzausschuß eingesetzt, der das Ergebnis seiner Erwägungen einer außerordentlichen Hauptversammlung im Herbst 1918 zur Beschlußfassung unterbreiten soll.

Tätigkeitsbericht
für die Zeit von Ende 1913 bis Frühjahr 1918.

Die 6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 21. und 22. November 1913 in Düsseldorf stattgefunden. Zu dieser Zeit galten die Arbeiten der Gesellschaft ganz der Sicherung des gewerblichen Friedens durch Festigung des kollektiven Arbeitsvertrags und Erweiterung des Einigungwesens. Der Verhandlungsbericht der Düsseldorfer Versammlung ist 1914 als Heft 45/46 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" im Druck erschienen, und auch Heft 47/48 war verwandten Gedankengängen gewidmet, indem es den Ausbau und die Vervollkommnung des Einigungswesens auf Grund einer Erhebung der Gesellschaft behandelte, die Prof. Dr. W. Zimmermann bearbeitet hatte.

In der Folgezeit traten einige Fragen des Arbeiterschutzes in den Vordergrund. Vor allem galt es, darauf hinzuwirken, daß die zur Sanktionierung der 1913 aufgestellten Grundsätze für den Herbst 1914 in Bern geplante diplomatische Konferenz über das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen männlichen Arbeiter und den Höchstarbeitstag für Frauen und für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts auch für Deutschland einen langersehnten Fortschritt brächte: die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre. Die Gesellschaft für Soziale Reform ließ nichts unversucht, um, besonders durch ein solidarisches Vorgehen der zu ihrem Ausschuß zählenden Reichstagsabgeordneten, einen Druck auf die deutsche Regierung, die sich der dringend notwendigen Verbesserung des Jugendlichenschutzes gegenüber ablehnend verhalten zu sollen glaubte, auszu-

üben. Leider ist die Konferenz infolge des Krieges nicht mehr zustande gekommen, so daß die Bemühungen der Gesellschaft auf diesem Gebiete, die der Krieg alsbald eindringlich rechtfertigte, gegenstandslos wurden.

In Zusammenhang mit dem Höchstarbeitstag für Frauen steht die Frage des allgemeinen Samstagsfrühschlusses für Arbeiter und Angestellte in Industrie und Handel. Sie wurde im Auftrage der Gesellschaft eingehend von Dr. Ludwig Heyde untersucht; das Ergebnis liegt in Heft 52/53 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform vor.

Ein besonderes Augenmerk hat die Gesellschaft immer den Arbeiterschutzfragen des Gastwirtsgewerbes zugewandt, für die sie einen Unterausschuß, dem sozialgesinnte Unternehmer neben Angestelltenvertretern und Sozialpolitikern angehören, eingesetzt hat. Da die Übelstände in diesem Gewerbe auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes großenteils auf das Trinkgeldunwesen zurückzuführen sind, veranstaltete der Unterausschuß eine Erhebung darüber, wie sich die verschiedentlich eingeführte Ablösung der Trinkgelder durch feste Zuschläge bewährt hat. Das Ergebnis der Umfrage hat Dr. Heyde im Heft 49 der Schriften zusammengefaßt.

Neben den Arbeiterschutzfragen beschäftigten die Gesellschaft in den letzten Monaten vor dem Kriege vornehmlich sozialpolitische Angelegenheiten der Privatangestellten. Auch für diese besteht ein besonderer Unterausschuß, in dem so gut wie alle nennenswerten Angestelltenverbände Deutschlands vertreten sind. Auf Grund seiner Verhandlungen nahm die Gesellschaft gemeinsam mit den ihr durch ihre Verbände angeschlossenen 690 000 Angestellten für volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in einer Eingabe an den Reichstag Stellung, die offen aussprach, wie wenig die damals zur Beratung stehende Regierungsvorlage den Ansprüchen der Sozialreformer genügte. Am Zustandekommen der Neuregelung der Konkurrenzklausel hat der Unterausschuß für die Angestelltenfragen unter Vorsitz des Abg. Trimborn gleichfalls lebhaften Anteil genommen. Die Verbesserung

des Erfinderschutzes beschäftigte die Außerordentliche Hauptversammlung, die die Gesellschaft zum 9. Mai 1914 einzuberufen Anlaß hatte (Referent: Abg. Dr. Bell; der Vortrag wird als Heft 50 der Schriften noch veröffentlicht werden).

Inzwischen hatte sich eine sozialpolitische Müdigkeit an den maßgebenden Stellen gezeigt, die den schärfsten Widerspruch herausforderte. Vorbereitet durch Schriften über angebliche unerwünschte Folgen der Sozialpolitik, gestützt durch eine umfassende Agitation interessierter Kreise und begünstigt durch das weitverbreitete Gefühl, daß der Sozialreform keine großen unerledigten Aufgaben mehr harren, machte sich die beginnende Reaktion auf sozialpolitischem Gebiete drohend bemerkbar. Besonders schien mit dem sich ankündigenden Stillstand der sozialen Gesetzgebung auch ein Vorgehen gegen die Selbsthilfe der Arbeitnehmerverbände Hand in Hand gehen zu sollen. Angesichts dieser ungeheuren vaterländischen Gefahr konnte die Gesellschaft für Soziale Reform nicht schweigen. Schon die Tagesordnung ihrer Außerordentlichen Hauptversammlung spiegelte die Erregung der sozial gerichteten Kreise wider: an der Spitze stand ein Vortrag Prof. Dr. Kesslers (Jena) über das Koalitionsrecht, der sich zu einer eindrucksvollen, in der Erörterung noch unterstrichenen Abrechnung mit den Bestrebungen der Gegner eines freien Vereinigungsrechts der Arbeiter und Angestellten gestaltete. Außer der schon erwähnten Besprechung des Erfinderschutzes waren es ferner die Forderungen der „Stiefkinder der Sozialpolitik“ — der Gastwirtsgehilfen, Krankenpfleger, Schauspieler, Bürobeamten usw. —, die sich auf der Hauptversammlung geltend machten, um darzutun, daß es für manche Berufskreise nicht nur nicht zu viel, sondern überhaupt noch keine nennenswerte sozialpolitische Gesetzgebung gegeben hat. Mehr noch aber als die Generalversammlung selbst trug die ihr am 10. Mai folgende Öffentliche Kundgebung für Fortführung der Sozialreform den Charakter eines aus tiefster Sorge um die Zukunft von Volk und Vaterland geborenen, wuchtigen Protestes gegen den Stillstand der Sozialpolitik und gegen die drohende Erstickung der Selbsthilfe. Der

Verlauf dieser von Tausenden besuchten Kundgebung ist im Heft 51 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform dargestellt worden.

Noch gingen die Wogen der Erregung über die Gefahr des sozialpolitischen Stillstandes und des Wiederbeginns gefährlichster Repressionen hoch und drohten viel von dem nationalen Gewinn jahrzehntelangen beharrlichen Werbens des Staates um die Arbeiterseele zu verschlingen, als die Schüsse von Sarajewo jäh zur Selbstbesinnung mahnten. Der Krieg machte den Plänen, die gegen die Arbeiterorganisationen geschmiedet wurden, sofort und nach menschlichem Ermessen wohl für sehr lange Zeit ein Ende. Andererseits schien es zunächst, als müsse alles sozialpolitische Vorwärtsdrängen zum Schweigen kommen, ja als wolle sich der Krieg nur als Zerstörer des bisher in Arbeiterschutz und -versicherung Erreichten auswirken.

Diese Befürchtungen haben sich zum Teil als übertrieben erwiesen. Der Krieg hat zwar zur zeitweisen Aufhebung eines Teiles der Arbeiterschutzgesetzgebung geführt, er hat aber die Fortsetzung der Sozialpolitik nicht ganz hintanzuhalten vermocht. Ja, er hat sich sogar in mannigfacher Hinsicht schöpferisch erwiesen und hat dem sozialen Interesse des deutschen Volkes einen ungeheuren Impuls gegeben.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, bei Kriegsausbruch einen Augenblick lang um die Zukunft ihrer Arbeit besorgt, sah sich sehr bald vor Aufgaben gestellt, die die Kräfte ihrer Geschäftsstelle aufs äußerste in Anspruch nahmen. In engem Zusammenwirken mit dem von Prof. Dr. Francke geleiteten Büro für Sozialpolitik, das auch in der Berichtszeit wieder der Gesellschaft seine unschätzbare Hilfe für ihre Geschäftsführung zur Verfügung stellte, fand die Gesellschaft für Soziale Reform ungemein reiche Betätigungsmöglichkeiten, die sich nur zum kleinen Teil in einem kurzen Geschäftsbericht erwähnen lassen. Auf zahlreichen Gebieten der Kriegsfürsorge und Kriegswirtschaft konnte die Gesellschaft mitwirken; ihre leitenden Persönlichkeiten fanden Ge-

legenheit, in der Arbeitslosenfürsorge, bei der Einführung der Massenspeisungen, in der Kriegswitwen- und -waisenfürsorge, im Beirat des Kriegsernährungsamts, später in der Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes, sowie bei zahllosen einzelnen Gelegenheiten bald unmittelbar praktisch, bald beratend mitzuarbeiten. Das Vorhandensein einer mit der gesamten Arbeiter- und Angestelltenbewegung aufs engste verbundenen neutralen Auskunfts- und Vermittelungsstelle wurde insbesondere auch von den militärischen und zivilen Dienststellen als wertvoll empfunden und den Aufgaben des Krieges nutzbar gemacht.

Neben der sich hieraus ergebenden laufenden Arbeit der Geschäftsstelle verdienen indessen einige Gebiete hervorgehoben zu werden, auf denen sich die Gesellschaft für Soziale Reform ganz besonders betätigen konnte.

Zuvörderst sei hier erwähnt, daß die Geschäftsstelle es für ihre Pflicht gehalten hat, die Entwicklung der Arbeiterbewegung in ihren Beziehungen zu Krieg, Staat und Gesellschaft fortdauernd genau zu verfolgen, da sie sich der sozialpolitischen Zukunftsbedeutung dieser Fragen klar bewußt ist. Aus den Beobachtungen der ersten Kriegsmonate ist die Schrift „Der Krieg und die deutsche Arbeiterschaft" als Heft 54/55 der Schriften der Gesellschaft hervorgegangen. Später ist von einer Veröffentlichung des auf diesem Gebiete fernerhin gesammelten Materials vorerst Abstand genommen worden.

Eine der Fragen, die sich schon im Anfang des Krieges als besonders schwerwiegend erwiesen und bis heute noch im Vordergrunde des sozialpolitischen Interesses stehen, ist die Regelung des Arbeitsnachweiswesens. In den ersten Kriegsmonaten nahm bereits die Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform Veranlassung, an die Groß-Berliner Vorortsgemeinden mit einer Eingabe um Zusammenwirken mit den Arbeiterorganisationen heranzutreten. Im Frühjahr 1915 begannen gemeinsame Beratungen der Gewerkschaften aller Richtungen zur Herbeiführung einer reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung. Zu diesen Verhandlungen wurden von vornherein Vertreter der

Gesellschaft für Soziale Reform hinzugezogen. Die Reichsregierung konnte sich aber nicht entschließen, das Arbeitsnachweiswesen gesetzlich zu regeln, obwohl sich der Reichstag, von der Gesellschaft auf die Schwächen und Lücken der von der Regierung vorgelegten Darstellung der bestehenden Verhältnisse eindringlich hingewiesen, auf den Boden der reichsgesetzlichen Regelung stellte. Als die Regierung darauf bestand, im Verwaltungswege die Neuregelung des Arbeitsnachweises vorzunehmen, führte die Gesellschaft die großen Zentralen der Arbeitergewerkschaften zu erneuter Beschlußfassung über Leitsätze für diese Neuregelung zusammen. Diese wurden am 15. April 1916 den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten, sowie zahlreichen Stadtverwaltungen überreicht und sind in mehreren dieser Körperschaften gebilligt worden. Auch späterhin haben Vertreter der Gesellschaft bei den zentralen Beratungen über Arbeitsnachweisfragen regelmäßig mitgewirkt.

Ein anderes Sondergebiet der Arbeiten der Gesellschaft war das der Heimarbeit. Wenn sie hier auch überwiegend der ihr nahestehenden und mit ihrer Geschäftsstelle räumlich verbundenen Auskunftsstelle für Heimarbeitreform die Initiative überlassen konnte, hielt es die Gesellschaft doch für ihre Pflicht, an zwei vom Büro für Sozialpolitik einberufenen Konferenzen und anschließend unterschriftlich an zwei Eingaben gemeinsam mit den Arbeiterorganisationen teilzunehmen, die sich mit der Durchführung des Hausarbeitgesetzes (§§ 3, 4 und 18 bis 25), sowie mit der Vergebung der Heeresnäharbeiten befaßten. Auch gab die Gesellschaft gemeinsam mit dem Verbande Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und mit dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen 1917 eine Schrift „Die Heimarbeit im Kriege", verfaßt von Dr. K. Gaebel und Magistratsrat v. Schulz, heraus.

Besonders umfassende und erfolgreiche Arbeiten der Gesellschaft galten der Neuordnung des Koalitionsrechts. Ein für die Bearbeitung dieses grundlegend wichtigen Gegenstandes eingesetzter Unterausschuß förderte binnen Jahresfrist knapp ge-

faßte und klar begründete Reformvorschläge auf der Grundlage einer sachkundigen Darstellung des geltenden Rechts zutage. Dem Unterausschuß gehörten neben beiden Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie Prof. Zimmermann und Dr. Heyde, die Geheimräte Brentano und Herkner, die Rechtsanwälte H. Heinemann und H. Sinzheimer, Assessor Röhr, Abg. Legien, Gutsche und Stadtv. Hartmann an. Das Beratungsergebnis liegt in fünf gehaltvollen und vielbeachteten Heften vor: „Koalitionsrecht und Strafrecht" (Heft 56 der Schriften der Gesellschaft), „Koalitionsrecht und strafrechtliche Neben- und Polizeigesetze" (Heft 57), „Koalitionsrecht und Gesinde- und Landarbeiterrecht" (Heft 58), „Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht" (Heft 60), und „Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung" (Heft 61). Die fünf Arbeiten führen den gemeinsamen Obertitel „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland" und sollen mit einem weiteren Heft abgeschlossen werden.

In einem Punkte haben die Vorschläge der Gesellschaft für Soziale Reform eine schnelle Verwirklichung gefunden: die Aufhebung des § 153 hat den ersten Anfang der koalitionsrechtlichen Neuordnung gemacht. Die Gesellschaft hatte die Genugtuung, daß sich die Reichsregierung endlich die Argumente zu eigen machte, die die Sozialreformer schon immer gegen dieses Ausnahmegesetz vorgebracht hatten. Zwei Jahre vor der Aufhebung des § 153 war ein anderer Stein aus dem Wege der Koalitionen geräumt worden: die Vereinsgesetznovelle von 1916 hatte die Gefahr der Politisch-Erklärung der Gewerkschaften behoben und damit den Jugendlichen den Weg zur Berufsorganisation geebnet; die Gesellschaft für Soziale Reform hatte Gelegenheit gehabt, sich für die Einbeziehung der Landarbeiter, sowie der Gemeinde- und Staatsarbeiter energisch und mit Erfolg in einer Eingabe, die der Abg. Behrens im Ausschuß anregte, einzusetzen.

Die Arbeitskammern, deren Schaffung jetzt wieder einmal den Reichstag beschäftigt, sind eine alte Forderung der Gesellschaft (vgl. die Hefte 12, 13, 14, 16, 19 und 21 der

Schriften), und das mit ihnen verbundene Einigungswesen hat sie ebenfalls immer wieder beschäftigt (vgl. Hefte 22, 23/41, 45/61, 47/48). Auf Anregung des Abg. D. Mumm hat die Gesellschaft schon im Sommer 1917 dafür Sorge getragen, daß die ihr nahestehenden Parlamentarier zu gegebener Stunde ein gemeinsames Vorgehen zugunsten der Arbeitskammern einleiteten, aus dem schließlich die Einbringung der Regierungsvorlage als beabsichtigte Folge herauswuchs.

Die gewaltigen Verschiebungen, die der Krieg im Werte des Geldes hervorbrachte, zwangen die Gesellschaft, auch die Lohnfrage, die sie an sich den Berufsorganisationen zu überlassen pflegt, in den Bereich ihrer Erwägungen einzubeziehen. Der Unterausschuß für die Angestelltenfragen regte im Februar 1917 infolge der Notlage der Handlungsgehilfen eine Eingabe an, die die Gehaltsentwicklung mit der fortschreitenden Teuerung vergleicht und die maßgebenden Stellen um eine Einwirkung zugunsten von Gehaltszulagen bei der Vergebung von Aufträgen ersucht. Ferner befinden sich mehrere Hefte der Schriften der Gesellschaft in Vorbereitung, die sich mit der Kaufkraft des Lohnes befassen werden.

Mit der Entwertung des Geldes hing eine Eingabe zusammen, die 1917 auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens dem Bundesrat übergeben wurde: es wurde um Erhöhung der Einkommensgrenze für die Krankenversicherungspflicht ersucht. Auf dem gleichen Gebiete bewegte sich 1915 bereits eine Eingabe um Erhöhung der Waisenrenten und um Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrenten in der Reichsversicherungsordnung, ein Verlangen, dem inzwischen bekanntlich stattgegeben worden ist.

Der Vaterländische Hilfsdienst gab der Gesellschaft für Soziale Reform mehrfach Veranlassung zum Vorgehen. Besonders zu der Zeit, als General Groener das Kriegsamt leitete, war die Fühlungnahme zwischen dem Amt und der Leitung der Gesellschaft sehr befriedigend. Der stellvertretende Vorsitzende, Prof. Dr. Francke, gehört der Wissenschaftlichen Kommission des Kriegsamts an. Erwähnung verdient im einzelnen eine um=

fassende Eingabe der Gesellschaft, die die Wünsche der Angestellten zum Hilfsdienst auf Grund einer Besprechung im Unterausschuß für Angestelltenfragen dartat (März 1917) und in mehreren Punkten Berücksichtigung fand. Die obligatorischen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die das Hilfsdienstgesetz brachte, veranlaßten einen bekannten sozialgesinnten Arbeitgeber, Herrn Warenhausbesitzer Cohn in Halberstadt, 1000 Mk. für ein Preisausschreiben zur Verfügung zu stellen, das die Gesellschaft für Arbeiten über Angestelltenausschüsse veranstalten sollte. Der Vorstand berief als Preisrichter Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch, Prof. Francke, Herrn Cohn, den Präsidenten der Handelskammer in Halberstadt, Herrn Kämpfert, den Generaldirektor der Maggiwerke, Herrn Kommerzienrat Schmid, sowie Vertreter der großen Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände. Das Ergebnis war die Teilung des Preises zwischen den Herren Fabry (Coblenz) und Pöthe (Kiel).

Endlich befaßte sich die Gesellschaft angelegentlich mit Fragen der Übergangswirtschaft. Sie legte kurz nach Schaffung des Reichskommissariates für Übergangswirtschaft der Reichsregierung vergebens die Berufung von Arbeitnehmervertretern in diese Dienststelle nahe. Sodann richtete sie in Gemeinschaft mit der Leitung des Vereins für Sozialpolitik einen Gemischten Ausschuß für Demobilisierungsfragen ein. Dieser beriet 1916/17 mehrfach sozialpolitische Fragen der Übergangszeit, litt aber sehr unter dem Mangel an grundlegendem Material. Die Arbeiten wurden schließlich wieder aufgenommen, als die Kriegswirtschaftliche Vereinigung sich erbot, die übergangswirtschaftlichen Fragen in ihrem Büro laufend zu verarbeiten. Es gelang, die führenden Persönlichkeiten der Gesellschaft für Soziale Reform zur Mitarbeit in den Unterausschüssen zu veranlassen, die die Kriegswirtschaftliche Vereinigung für die verschiedensten Teilfragen der Übergangswirtschaft schuf (z. B. Entlassungsplan, Finanzierungsfragen, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung, Angestelltenfragen, kommunale Fragen, Wohnungswesen, Handwerkerfragen). An die Spitze des Zentralausschusses trat der

stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Francke. Als erstes Ergebnis der Beratungen erschien Heft 59 der Schriften der Gesellschaft („Der Tag der Heimkehr"). Nach Abschluß der Beratungen, die zu zahlreichen Eingaben führten, sind bei G. B. Teubner die Forderungen der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung als Broschüre erschienen. An dem beachtlichen Werke haben neben den leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaft für Soziale Reform besonders die Zentralen der Arbeiter- und Angestelltenverbände bedeutenden Anteil. — Die Gesellschaft hat unabhängig von der Mitarbeit in der genannten Vereinigung wiederholt zu Fragen der Übergangswirtschaft Stellung genommen. So hat die Berliner Ortsgruppe im November 1916 bereits Vorschläge zur Verhütung akuter Wohnungsnot gemacht. Im Juni 1917 wandte sich eine Eingabe der Gesellschaft gemeinsam mit einer bunten Fülle anderer Organisationen gegen den die Arbeitslosigkeit der Übergangszeit vermehrenden Fachschulschwindel und die ungenügende Ausbildung zu gelernten Berufen, nachdem im März eine Tagung den gleichen Gegenstand behandelt hatte; diese Eingabe hatte erheblichen Erfolg. Im Frühjahr 1918 folgte eine Eingabe betr. Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft. Endlich wurde auf einem Sondergebiete versucht, Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft zu meistern. In zwei Sozialpolitischen Konferenzen für das Gastwirtsgewerbe wurde auf Anregung des zuständigen Unterausschusses der Gesellschaft die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und die Gestaltung der Frauenfrage im Gasthausgewerbe eingehend besprochen. Nachdem es der Gesellschaft gelungen war, der maßlosen Zersplitterung der gastwirtschaftlichen Gehilfenvereine durch die Schaffung einer „Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände", an der alle zentralen Gehilfenorganisationen beteiligt sind, ein Ende zu machen, führten unmittelbare Besprechungen zwischen den Prinzipals- und Gehilfenverbänden zur einstimmigen Annahme der in den Konferenzen geschaffenen Leitsätze zur Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer.

Die Große Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege

wurde durch eine formulierte Erklärung der Gesellschaft („Das neue Deutschland und die Sozialreform") vorbereitet, die von den Vertretern aller Organisationen der Arbeitnehmer begutachtet worden war und im Ausschuß der Gesellschaft einstimmige Annahme fand. Den Verlauf der Großen Kundgebung in der Berliner Philharmonie schildert Heft 62 der Schriften der Gesellschaft auf Grund des Stenogramms.

Als deutscher Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz boten sich der Gesellschaft im Kriege natürlich nur geringe Betätigungsmöglichkeiten. Ihren Beitragsverpflichtungen ist die Gesellschaft trotz der Valuta restlos nachgekommen. Auch die Reichsregierung hat dem Internationalen Arbeitsamt ihre Unterstützung nicht entzogen. Das Erscheinen des Bulletins konnte, da auch die anderen kriegführenden Staaten ihre Beziehungen zu dem Internationalen Arbeitsamt aufrecht erhielten, während des ganzen Krieges fortgesetzt werden (deutsche Ausgabe im Verlag von G. Fischer, Jena).

Wiederholte Bemühungen der Gesellschaft für Soziale Reform galten einer Verständigung mit den gleichgerichteten Organisationen Österreichs und Ungarns über eine Annäherung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in den verbündeten Reichen. Da die Punkte, in denen Abweichungen bestehen und eine Angleichung erwünscht scheint, klargestellt sind, dürfte die eingeleitete Verständigung über ein analoges Vorgehen, besonders im Deutschen Reich und Österreich, trotz der Schwierigkeiten, die in der Überlastung der beiderseitig mit den Vorarbeiten befaßten Persönlichkeiten liegen, noch gelingen.

Andererseits vergißt aber die Gesellschaft für Soziale Reform nicht die zwingende Notwendigkeit, daß die uns heute feindlichen Staaten nach dem Kriege den Vorsprung der deutschen Sozialpolitik vor der ihrigen ausgleichen. Für unsere Volkswirtschaft ist das um so erwünschter, als diese ohnehin den Wettbewerb auf dem Weltmarkte unter schwierigsten Verhältnissen wird

wieder aufnehmen müssen. Die Friedensverträge erscheinen der Gesellschaft als die gegebene Gelegenheit, Vereinbarungen über Ausgleichung des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung durchzusetzen. Eine diesbezügliche Eingabe ist den zuständigen Stellen am 24. Dezember 1917 unterbreitet worden. Leider ist sie weder bei den Friedensschlüssen mit Rußland und der Ukraine, noch bei den Verhandlungen mit den industriell höher entwickelten Staaten Finnland und Rumänien berücksichtigt worden, obwohl alle Friedensverträge sehr ausführliche wirtschaftliche Vereinbarungen anderer Art enthalten. Bald nach einer Verhandlung von Vertretern der Gesellschaft und der freien Gewerkschaften mit dem Reichswirtschaftsamt ist indessen eine Regierungserklärung im Reichstage abgegeben worden, die, zugleich einem einmütigen Wunsche des Parlaments entsprechend, sich sympathisch zu den Forderungen der Gesellschaft äußert. Man darf also wohl hoffen, daß wenigstens im Westen nicht die gleichen Unterlassungen wie im Osten wiederholt werden.

Neben der Aufgabe, für den Fortschritt der Sozialpolitik unmittelbar einzutreten, hat die Gesellschaft für Soziale Reform ihre andere Pflicht, neue Freunde für die Sozialpolitik zu werben und das Verständnis für die sozialen Aufgaben, sowie für die Selbsthilfebestrebungen der Arbeitnehmer durch Aufklärung über ihre Bedeutung in jeder Weise zu fördern und zu vertiefen, nicht vernachlässigt.

Obwohl die Geschäftsstelle unter den Schwierigkeiten des Krieges und wiederholter langer Krankheit des Generalsekretärs litt, den in dieser Zeit der Geschäftsführer der Berliner Ortsgruppe, Dr. Heyde, vertrat, ist es gelungen, den Bestand der Gesellschaft an Mitgliedern zu mehren, die Arbeit in den Ortsgruppen zu vertiefen und die Zahl der Gruppen zu erhöhen, sowie die Zusammenarbeit mit der wachsenden Zahl angeschlossener Körperschaften auszubauen.

Die Zahl der persönlichen Mitglieder der Gesellschaft ist auf 1452 gestiegen, die sich größtenteils zu Ortsgruppen zusammen-

geschlossen haben. Die Zahl der körperlichen Mitglieder beträgt 265.

Die neuen Mitglieder gehören zum großen Teile den intellektuellen Kreisen an, die den Arbeiten der Gesellschaft in den Jahren vor dem Kriege mit geringerer Anteilnahme gegenüberzustehen pflegten. Durch den Tod verlor die Gesellschaft eine Reihe namhafter und führender Mitglieder, so die Herren Abg. Bassermann, Franz Brandts, Stadtv. Goldschmidt, Gewerberat Löffer, Dr. Wilhelm Merton, Exz. v. Schmoller, Exz. Thiel und Exz. Ad. Wagner, ferner den verdienten Geschäftsführer der Berliner Ortsgruppe, Herrn Stadtrat a. D. Dr. Felix Clauß.

Von körperschaftlichen Mitgliedern, die der Gesellschaft in der Berichtszeit beigetreten sind, seien genannt: Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände, Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Verband deutscher Lokomotivführer, Verband der evangelischen Arbeitervereine der Provinz Brandenburg, Deutscher Meisterverband, Deutscher Chorsänger- und Ballettverband, Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Deutscher Buchbinderverband, Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Verband der Sozialbeamtinnen, Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Reichsverband deutscher Konsumvereine, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Allein die Verbände der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die der Gesellschaft körperschaftlich angeschlossen sind, haben (unter Abrechnung von Doppelzählungen) in Feld und Heimat zusammen etwa 4 1/2 Millionen Mitglieder, bzw. werden diese ihre frühere Mitgliederzahl wohl in naher Zukunft und bestimmt bald nach Ende des Krieges wieder erreichen. Die Gemeinschaftsarbeit dieser vielfältigen Verbände hat sich im Rahmen der Gesellschaft reibungslos und fruchtbar gestaltet. Sie hat zur Annäherung der beteiligten Organisationen auch über diesen Rahmen hinaus wesentlich beigetragen. — Neben den Arbeitnehmer- und Beamtenverbänden gehören der Gesellschaft auch eine größere An-

zahl von Behörden, besonders Stadtverwaltungen, ferner Handelskammern, Firmen und Unternehmerverbände, sowie religiöse und gemeinnützige Vereinigungen körperschaftlich an.

Die Tätigkeit der Ortsgruppen ausführlich zu schildern, muß deren eigenen Tätigkeitsberichten vorbehalten bleiben. Hier sei nur in großen Zügen folgendes mitgeteilt:

Der Krieg hat zwei Ortsgruppen vernichtet, Aachen und Mühlhausen i. Th.; beide waren nur klein gewesen. Ihre Tätigkeit mußten zeitweise einstellen die Gruppen in Jena, Königsberg, Mannheim und Schwerin, doch ist deren Fortbestand gesichert, auch stehen sie in ununterbrochener Fühlung mit dem Generalsekretariat. An der schwierigen Lage dieser Gruppen sind Einberufungen und Todesfälle leitender Persönlichkeiten oder andere Kriegsfolgen schuld. Eine organisatorische Neugestaltung macht der Hessisch-Nassauische Zweigverein durch; auf Beschluß des Vorstandes der Gesellschaft wird die Stadt Frankfurt a. M. aus seinem Organisationsbereich herausgenommen und dort eine eigene Ortsgruppe mit besonderer örtlicher Leitung geschaffen werden.

Die Ortsgruppe Berlin hat sich im Kriege sehr kräftig entwickelt (seit 1916 allein 128 Neuaufnahmen). Am Anfang des Krieges wurde in öffentlicher Versammlung die Kriegsbeschädigtenfürsorge besprochen; der hierüber von Dr. S. Kraus gehaltene Vortrag ist als Schrift der Ortsgruppe im Verlage von Fischer in Jena erschienen. Eine öffentliche Versammlungstätigkeit ist später unterblieben, doch wurden Besprechungen des Vorstandes mit sachkundigen und seit langen Jahren mitarbeitsfreudigen Mitgliedern und Gästen über Zeitfragen der Sozialpolitik eingerichtet („Sozialpolitische Abende"), um Richtlinien für die Weiterarbeit im Frieden zu gewinnen. Die einleitenden Worte zu den 22 derartigen Besprechungen, die bisher stattgefunden haben, hatten u. a. folgende Herren übernommen: Prof. Francke, Geheimrat Herkner, Geheimrat Mahling, Geheimrat Wiedenfeld, Geheimrat Bittmann, Geheimrat Sering, Exz. Dernburg, Abgg. Behrens, W. Heine, Giesberts, Mumm, Unterstaatssekretäre Schiffer und Aug. Müller, Umbreit, Stegerwald, G. Hartmann, Prof. Vierkandt. — Außer zur Wohnungsfrage (s. o.) hat die Ortsgruppe zur Erhöhung des Straßenbahntarifs in einer Eingabe Stellung genommen. — Die Ortsgruppe Bremen hat sich besonders mit der Wohnungsfrage beschäftigt, während die Ortsgruppe Breslau das ganze Gebiet der Übergangswirtschaft in Gemeinschaft mit der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur bearbeitet hat. Ebenso wie diese Gruppe war diejenige in Leipzig sehr rührig und hat besonders Mittelstands-, Ernährungs-,

Hilfsdienst- und Demobilisierungsfragen besprochen; wiederholt lenkte sie auch die örtliche Aufmerksamkeit auf das Arbeitsnachweiswesen. Die Ortsgruppe Cöln richtete regelmäßige Besprechungen ein, u. a. auch über „Wahlrecht und Sozialpolitik".

Neu gegründet wurden im Kriege 1917 Ortsgruppen in Hamburg und in München, 1918 im Frühjahr eine solche in Hannover. Weitere Gründungen stehen in Karlsruhe und Nürnberg-Fürth unmittelbar bevor. In mehreren anderen Städten sind vorbereitende Schritte getan worden. In den 3 neugegründeten Ortsgruppen arbeiten von vornherein die Organisationen aller Richtungen mit. Die Leitung liegt in Hamburg u. a. in den Händen der Herren Prof. Rathgen, Pastor Kießling, Winnig und Dr. Petersen, in München in den Händen des Staatsministers v. Frauendorfer, der Abgg. Walterbach und Timm, des Reichsrats v. Miller, des Herrn Dr. Rauecker, Frl. Lotte Willich usw. während in Hannover Direktor Schickenberg (Städt. Kriegsfürsorgeamt) sich mit Persönlichkeiten aus der Arbeiter- und Angestellten-bewegung Hannovers in die Leitung teilt. Die drei neuen Gruppen entfalten eine rege Tätigkeit unter starker Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedürfnisse. Sie gehören bereits zu den größten Ortsgruppen der Gesellschaft.

In den meisten Ortsgruppen ist, nach vorübergehender Stagnation zu Kriegsbeginn, nunmehr ein frischer Schaffensdrang und Aufschwung zu verspüren, der wesentlich dazu beitragen wird, die Gesellschaft für Soziale Reform gerüstet in die Friedens-zeit eintreten zu lassen.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform weist nach der Generalversammlung und der sich ihr anschließenden Ausschußsitzung am 13. April 1918 folgende Zusammensetzung auf:

Nach § 6 Abs. 1 der Satzungen gehören ihm an:

1. durch Wahl auf der 6. ordentlichen Generalversammlung: Frl. Behm (Gewerkverein der Heimarbeiterinnen), Abg. Behrens (Christl.-Nat. Arbeiterkongreß), Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Baurat Bernhard, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Senatspräsident Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge, Geh. Reg.-Rat Dr. Freund, Abg. Giesberts, Prof. Dr. Ad. Günther, Stadtv. G. Hartmann (Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), Abg. Apost. Protonotar Prof. Dr. Hitze, Abg. D. Naumann, Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz-Drzewiecki, Abg. Generaldirektor Prälat Dr. A. Pieper, Abg. Staatsminister D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Verbandsdirektor Reif (Verband Deutscher Handlungsgehilfen), Abg. Geh. Justizrat Trimborn, Abg. Vogelsang (Gewerkverein christlicher Bergarbeiter), Prof. Dr. v. Wiese, Syndikus Dr. Wilden;

2. durch die Wahl auf der 7. ordentlichen Generalversammlung: Barndt (Werkmeisterverband), Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano, Oberbürgermeister Cuno, Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Oberbürgermeister Dr. Dominicus, Doering (Deutsch-nat. Handlungsgehilfenverband), Frl. Hedwig Dransfeld, Prof. Dr. E. Francke, Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Herkner, Abg. Ickler (Allgemeiner Eisenbahnerverband), Abg. Geh. Justizrat Dr. Junck, Abg. Legien (Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands), Leipart (Deutscher Holzarbeiterverband), Dr. Alb. Levy, Lewin (Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), Stadtrat Fabrikbesitzer Maas, Geh. Konsistorialrat Prof. D. Mahling, Abg. Geh. Sanitätsrat Dr. Mugdan, Abg. D. Mumm, Abg. Dr. Pachnicke, Remmers (Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände), Fabrikdirektor Stadtrat Dr. Rößler, Abg. C. M. Schiffer (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften), Abg. Unterstaatssekretär E. Schiffer, Kommerzienrat C. Schmid (Generaldirektor der Maggi-Gesellschaft), Abg. Rob. Schmidt (Generalkommission der Gewerkschaften), Pfarrer D. Schneemelcher, Magistratsrat v. Schulz, Ing. Schweitzer (Bund der techn.-ind. Beamten), Dr. Silbermann (Kaufm.

Verband für weibliche Angestellte), Frl. Helene Simon, Prof. Dr. W. Sombart, Stegerwald, M. d. H. (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften), Direktor Stern, Verbandssekretär Tischendörfer, Pfarrer D. Weber (Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine), Abg. Weinhausen, Wieber (Christlicher Metallarbeiterverband), Prof. Dr. W. Zimmermann.

Nach § 6, Abs. 2 der Satzungen gehören dem Ausschuß an:

Staatsminister Dr. v. Frauendorfer, Dr. Heyde, Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Prof. Dr. Rathgen, Stadtrat Prof. Dr. Ph. Stein, Prof. Dr. Stier-Somlo, Abg. Direktor Wolf.

Nach § 6, Abs. 3 der Satzungen gehören dem Ausschuß an:

Abg. Brust, Geh. Kommerzienrat Büxenstein, Magistratssyndikus Prof. Dr. Cahn, Stadtv. Ehlers (Deutscher Verband Kaufm. Vereine), Verlagsbuchhändler Dr. Gustav Fischer, Dr. Fleischer, Frl. Marg. Friedenthal, Fürstenberg (Deutscher Bankbeamtenverein), Gutsche (Reichskartell der Staatsangestelltenverbände), Dr. Hugo Heinemann, Prof. Dr. Kähler, Lehner (Bayer. Eisenbahnerverband), Frl. Else Lüders, Oberbürgermeister Dr. Luther, Dr. H. Potthoff, Architekt Reifland (Deutscher Technikerverband), M. Richter (Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände), Assessor Röhr, Frl. Dr. Alice Salomon, H. Schaper, M. d. B. (Kaufmänn. Verein von 1858), Dr. H. Sinzheimer, Prof. Dr. Sommerfeld, Diözesanpräses Taepper, Abg. Dr. Tewes (Verband kathol. kaufm. Vereine), Regierungsrat Dr. Thissen, Prof. Dr. Toennies, Prof. Dr. Wirminghaus.

Der Ausschuß wählte zu Vorstandsmitgliedern die Herren Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch, Prof. Francke, Baurat Bernhard, Senatspräsident Flügge, Abg. Giesberts, Stadtv. Hartmann, Prof. Hitze, Geheimrat Junck, Abg. Legien, Prof. Tischendörfer, Prof. Zimmermann. Unbesetzt geblieben sind im Ausschuß 3 Sitze, im Vorstand einer.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 63. (8. Band, Heft 4)

Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege

Vortrag,
gehalten am 15. Oktober 1918
in der Ortsgruppe München der
Gesellschaft für Soziale Reform

von

Prof. Dr. Lujo Brentano
Geh. Hofrat



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1919

Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege.[1]

Von Lujo Brentano.

Das deutsche Volk befindet sich heute in einer Krise wie noch nie in seiner ganzen Geschichte. Selbst was es im dreißigjährigen Krieg und zur Zeit Napoleons durchgemacht hat, ist nicht von gleicher Tragik wie was wir heute erleben. Denn damals war unserem Zusammenbruch eine Zeit der Machtlosigkeit vorausgegangen. Aber vor vier Jahren standen wir an vorderster Stelle unter den europäischen Völkern und heute nach unvergleichlichen Leistungen im Felde und unerhörten Opfern zu Haus fragen wir tief gedemütigt, wo wir in wenigen Wochen stehen werden. Naturgemäß, daß wir tiefen Groll gegen die fühlen, welche die Schuld tragen, daß es so weit gekommen ist. Aber alle Kritik, die nicht den Wiederaufbau zum Ziele hat, ist unfruchtbar. Wer sein Volk liebt, denkt heute nur daran, weitere Gefahren von ihm fern zu halten und zu seiner Wiedererhebung beizutragen.

Da birgt nun eine der größten Gefahren die nach wiedererlangtem Frieden unausbleibliche Neuregelung der Arbeitsbedingungen.

Wir alle wissen, daß seit dem 4. August 1914 die Löhne über ihren Friedensstand mächtig gestiegen sind. Es gibt heute Löhne, die im Vergleich zu dem, was die Arbeiter, die sie be-

[1] Diesen Vortrag hat Geheimrat Brentano am 15. Oktober 1918 in der Münchener Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten. Anwesend waren etwa 600 Personen, mehrere hundert weitere Besucher konnten wegen Überfüllung keinen Platz finden.

ziehen, früher verdient haben, nur in den Kriegsgewinnen ihr Gegenstück haben, welche gewisse Betriebe einheimsen. Aber so wenig wie alle Unternehmer so hohe Gewinne einziehen wie jener, von dem die Fama erzählt, daß er seit Ausbruch des Krieges eine halbe Milliarde verdient habe, die er jetzt in rücksichtslosem Zusammenkaufen von Rittergütern, Handels- und Industrie-Unternehmungen in allen Teilen Deutschlands anlegt, so wenig darf man die Lage der Arbeiter nach jenen außerordentlichen Lohnbezügen beurteilen. Zudem herrschen selbst über die Löhne derjenigen Arbeiter, deren Löhne am meisten gestiegen sind, ganz übertriebene Vorstellungen. Um ihnen ein Ende zu machen, hat der deutsche Metallarbeiterverband eine Verdienststatistik veröffentlicht[1], an der nicht weniger als 509 945 Arbeiter und 259 061 Arbeiterinnen beteiligt sind. Das sind freilich noch nicht alle Rüstungsarbeiter, die es zurzeit in Deutschland gibt. Deren Zahl ist weit größer. Immerhin ist es die umfassendste Aufnahme, die uns zurzeit zur Verfügung steht, und groß genug, um zu einer Klärung der Ansichten zu führen. Nach ihrem Ergebnisse verdienen von den 509 945 Arbeitern in der Woche:

unter 50 M.	158 477	= 31	Prozent
50—75 „	224 088	= 43,9	„
75—100 „	113 956	= 22,4	„
über 100 „	13 429	= 2,6	„

Von den 259 061 beteiligten Arbeiterinnen verdienen:

bis 20 M. die Woche	23 790	= 9,2	Prozent
„ 30 „ „ „	79 705	= 30,8	„
„ 40 „ „ „	80 015	= 30,9	„
„ 50 „ „ „	69 510	= 26,8	„
über 50 „ „ „	6 041	= 2,3	„

Nur im deutschen Nordosten, in Berlin und Rheinland-Westfalen wurde eine größere Zahl Arbeiterinnen festgestellt, die über 50 M. die Woche verdienen.

[1]) Metallarbeiter-Zeitung vom 3. August 1918 und Jahr- und Handbuch des Deutschen Metallarbeiterverbandes im Jahr 1917. Stuttgart 1918 S. 77 ff.

Diese Angaben beziehen sich auf die bestbezahlten Arbeiter, die Rüstungsarbeiter. Wie steht's mit den übrigen Arbeitern? Nach dem Jahrbuch des Deutschen Bauarbeiterverbands für 1917 sind die Durchschnittslöhne der Maurer im Deutschen Reiche von 1910 bis 1917 von 51 auf 95,7 Pfennig, d. h. um 87,6 % und die der Hilfsarbeiter von 45 auf 85 Pfennig, d. h. um 88,9 % pro Stunde gestiegen. Gewisse qualifizierte Bauarbeiter, wie Fliesenleger, Baustukkateure u. a. erhalten noch mehr. Desgleichen haben die Holzarbeiter Lohnerhöhungen, wenn auch in geringerem Maße aufzuweisen. Nach den Ermittlungen des Kaiserl. Statist. Amts ist in der gesamten deutschen Industrie der durchschnittliche Tagelohn der männlichen Arbeiter vom März 1914 bis zum September 1917 von 5,16 M. auf 10,79 M. d. h. um 109 %, der weiblichen Arbeiter von 2,29 M. auf 4,87 M. d. h. um 113 % gestiegen. Das sind sehr beträchtliche Steigerungen des Geldlohns. Aber nach eben diesen Ermittlungen hat der Lohn der Arbeiterinnen im September 1917 noch nicht so viel betragen wie der Lohn der Arbeiter im März 1914, und die Löhne der weiblichen Arbeiter sind heute im Gegensatz zur Zeit vor dem Kriege von ausschlaggebender Bedeutung für die Lebenshaltung der Bevölkerung. Ist doch nach den Feststellungen des Kaiserl. Statist. Amts die Zahl der männlichen Mitglieder von 5328 Krankenkassen vom Juli 1914 bis Juli 1918 von 6 652 054 auf 3 977 205 gesunken, während gleichzeitig die Zahl der weiblichen Mitglieder von 3 549 981 auf 4 143 716 gestiegen ist. Und davon ganz abgesehen: allenthalben sind es nur die Geldlöhne, die gestiegen sind. Aber nicht auf den Geldlohn kommt es an, sondern auf das, was man damit beschaffen kann. Nun wissen wir alle, in welchem Maße das Leben teurer geworden ist. Nach den Ermittlungen des Kriegsernährungsamts ist der Preis der wöchentlichen Kriegsration einer vierköpfigen Familie (= 8000 g Brot, 1000 g Mehl, 14 000 g Kartoffeln, 900 g Zucker, 5¹/₄ l Milch, 975 g Fleisch, 300 g Butter, 2 Eier) im Durchschnitt der deutschen Großstädte von 7,96 M. im Oktober 1913 auf 15,94 M. im Oktober 1917

und 16,64 M. im Februar 1918 gestiegen, d. h. bis zum Oktober 1917 um 100 und bis zum Februar 1918 um 109 %. Selbstverständlich sind die nicht rationierten Nahrungsmittel und alles, was man sonst zum Leben braucht, im allgemeinen noch weit mehr gestiegen. Ein Paar Bänder zum Verschnüren der Schuhe, die vor dem Kriege 15 Pfennig kosteten, kosten heute 1,20 bis 1,50 M. Das ist eine Verzehnfachung des früheren Preises bei doch auch unentbehrlichen Dingen! Es ist also zweifelhaft, ob jene männlichen und weiblichen Arbeiter, welche die außerordentlich hohen Geldlöhne beziehen, heute besser wie früher daran sind, und mag es ihnen auch besser gehen, wie vielen Angehörigen der gelehrten Berufe, der Beamten- und Künstlerwelt, so können doch weite Arbeiterkreise trotz gestiegener Löhne auch heute nur unter großen Entbehrungen leben. Selbst die große Masse der Rüstungsarbeiter arbeitet, wie die Feststellungen des Metallarbeiterverbandes zeigen, heute zu unzureichenden Verdiensten.

Desgleichen sind die Grenzen des Arbeitstags stark verrückt worden, nur nach entgegengesetzter Richtung. Es galt mehr zu produzieren wie früher; und vorübergehend läßt sich eine größere Produktion auch durch Ausdehnung des Arbeitstags erreichen. So ist die Zahl der Arbeitsstunden vielfach verlängert worden, und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ist ganz außer Rand und Band geraten.

Daß Löhne und Dauer der Arbeitszeit so, wie sie augenblicklich sind, nach dem Frieden nicht bleiben können, liegt auf der Hand. Aber von welchen Gesichtspunkten soll die Neuordnung geleitet sein?

Schon werden Stimmen laut, welche einfach Lohnherabsetzungen fordern, ohne jede Erörterung des Maßes, in dem sie ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter zulässig sind; dagegen wollen eben diese Stimmen von einer Rückkehr zur früheren kürzeren Arbeitsdauer nichts wissen. In der Presse der Arbeitgeber und der Presse, die diesen nahesteht, kann man seit lange von einem engeren Zusammenschluß des

Unternehmertums lesen zu kurzsichtigem Verfolgen ihrer mißverstandenen Sonderinteressen. Das Unternehmertum hat während des Kriegs viel verdient; es ist viel stärker geworden; dagegen hat der Krieg die Organisationen der Arbeiter geschwächt. Die Organisationen der Arbeitgeber halten nach dem Frieden den Tag für gekommen, nicht nur die Löhne auf den Stand vor dem Krieg zurückzuführen, sondern auch manches zurückzuerobern, was die Arbeiterorganisationen ihnen vor dem Krieg abgerungen haben. Das läßt mit Schrecken an die Arbeitskämpfe denken, zu denen eine solche Politik führen muß; denn weniger wie je wird unsere Volkswirtschaft solche Kämpfe zu ertragen vermögen. Seit mehr als 4 Jahren haben wir nicht nur aufgehört, Güter, wie wir sie im Frieden brauchen, hervorzubringen, sondern auch, was an Vorräten vorhanden war, aufgebraucht und lediglich Wertvernichtung produziert. Nach dem Frieden gilt es, das Versäumte einzuholen, das Zerstörte wieder aufbauen und Neues schaffen. All das aber muß mit Mitteln geleistet werden, die durch den Krieg vermindert worden sind. Wir werden zum mindesten 3 Mill. Arbeitskräfte weniger verfügbar haben und haben Milliarden an Kapital verloren. Was geleistet werden soll, kann daher nur bei äußerster Zurückhaltung der vorhandenen Mittel, bei größter Anstrengung und rationellster Ordnung der Volkswirtschaft im ganzen wie auch der einzelnen Betriebe erreicht werden. Kein Zweifel, daß mit Sinken der Lebensmittelpreise jene außerordentlich hohen Geldlöhne, von denen so viel gesprochen wird, ganz ebenso wie die außerordentlichen Gewinne der Kriegsgewinnler verschwinden werden. Aber das würde keine Minderung des Reallohns der Arbeiter bedeuten. Darum handelt sich's nicht. Dagegen sind Lohnherabsetzungen und Verlängerungen der Arbeitszeit, welche von einer Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter begleitet wären, nicht der Weg, der dazu führt, die unentbehrliche Steigerung, womöglich Verdoppelung der Produktion zu erzielen. Sie würde nur zu großen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen und damit gerade zum Gegenteil führen.

Da ist es wohl angebracht, auf das zu hören, was die durch keinerlei persönliche Interessen beeinflußte Wissenschaft über die Frage lehrt, ob auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter die unentbehrliche Steigerung der Produktion zu erzielen und bei welcher Lohnhöhe und welcher Dauer der Arbeitszeit die größtmögliche Produktivität zu erwarten ist.

Ich kann hier nicht all die Beobachtungen wiedergeben, die über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Produktivität in den verschiedenen Zeiten gemacht worden sind. Ich kann nur zusammenfassen, was ich in früheren Arbeiten darüber zusammengestellt habe, Zusammenstellungen, die seitdem durch hundertfältige neue Beobachtungen bestätigt worden sind.

Vor allem ein paar Worte über den in der Theorie eingetretenen Wandel.

Die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts vertraten mit Nachdruck die Auffassung, daß hoher Lohn gleichbedeutend sei mit geringer Arbeitsleistung. Die Vorstellung war, daß die Arbeiterbevölkerung sich mit dem, was sie zum Leben brauche, für alle Zeiten begnüge. Je höher der Lohn sei, um so rascher vermöge sie diesen Bedarf zu decken, und um so weniger strenge sie sich an. Es gibt merkantilistische Schriftsteller, die geradezu eine Herabsetzung der Löhne, Verteuerung der Lebensmittel und Erhöhung der Steuern empfehlen als Mittel, um den Fleiß der Arbeiter zu steigern. Es galt als Axiom, daß die Leute um so weniger arbeiten, je besser sie es haben.

Da kam Adam Smith. Seine Lehre lautete umgekehrt: Hoher Lohn, große Arbeitsleistung. Er begründete seinen Satz sowohl psychologisch als auch physiologisch. Psychologisch: je höher der Lohn sei, um so größer sei der Reiz, sich anzustrengen. Physiologisch: je höher der Lohn sei, um so größer auch die Mittel, sich kräftig zu ernähren, wodurch die größeren Leistungen ermöglicht würden. Nachdem er so seine Lehre aprioristisch zu begründen versucht hatte, suchte er sie auch an der Hand der Erfahrung als richtig zu beweisen. Er beruft sich auf die weit

größeren Leistungen der englischen im Vergleich zu denen der schottischen Arbeiter; der Lohn der englischen Arbeiter sei aber auch weit höher als der der schottischen. Er beruft sich ferner auf die systematischen Beobachtungen des französischen Steuereinnehmers Messance in Saint Etienne, eines Schriftstellers von großen Kenntnissen und Verstand, der gezeigt habe, daß die Armen in billigen Jahren mehr leisteten als in teueren, indem er die Menge und den Wert der unter solchen verschiedenen Verhältnissen hergestellten Produkte in drei verschiedenen Industriezweigen miteinander verglich.

Unter den englischen Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts herrscht Adam Smiths Auffassung ausnahmslos; dasselbe gilt für die deutschen Nationalökonomen, die sich über die Frage geäußert haben. Indessen weit wichtiger als deren vereinzelte Beobachtungen ist das Zeugnis Brasseys.

Brassey war ein Mann, der sich aus der Stellung eines Arbeiters zu einem der größten Eisenbahnunternehmer des 19. Jahrhunderts emporgearbeitet hat. Er hat nicht nur in allen Weltteilen, sondern nahezu in jedem Lande eines jeden Weltteils Eisenbahnen gebaut. Sein Interesse ging dahin, festzustellen, wie teuer sich die Arbeitsleistungen in den verschiedenen Ländern stellen. Er hat ein Tagebuch geführt, in dem er seine Beobachtungen niedergelegt hat, und sein Sohn, der erste Lord Brassey, hat auf Grund dieses Tagebuches zahlreiche Bücher veröffentlicht. Das Ergebnis der Beobachtungen des Vaters Brassey war: Der Preis der Arbeit ist überall derselbe, einerlei ob die Löhne hoch oder niedrig sind. Denn, wo das letzte der Fall ist, ist die Leistung entsprechend geringer. Dagegen seien da, wo Löhne und Leistungen gering gewesen, die Leistungen mit der Erhöhung der Löhne gestiegen, so daß mitunter der Preis der Arbeit nach der Lohnsteigerung billiger als vorher gewesen sei. Um dies festzustellen hat er sogar Versuche gemacht, hat die Löhne herauf- und heruntergesetzt und festgestellt, daß die höheren Löhne von größeren, die niedrigeren von geringeren Leistungen begleitet waren.

Damit stimmen dann die Aussagen der Sachverständigen der deutschen Eisenenquête von 1879 darunter des späteren Freiherr von Stumm überein, daß die Leistungen der höher gelohnten englischen Arbeiter höher als die der deutschen veranschlagt werden müssen. Die umfassendste Bestätigung aber hat die Lehre Adam Smiths durch das Buch von Schulze-Gaevernitz über den Großbetrieb und durch das Werk des amerikanischen Fabrikanten Schoenhof, „Ökonomie hoher Löhne", gefunden. Ersterer hat gezeigt, wie unter dem Druck steigender Löhne und sinkender Arbeitszeit die englische Baumwollindustrie zu einer Höhe der Arbeitsleistungen gelangt ist, welche die aller kontinentalen Länder weit übertrifft. Schoenhof hat die Produktionskosten der hauptsächlichsten auf dem Weltmarkt konkurrierenden Industrien untersucht und dabei gezeigt, daß die Länder mit den niedrigsten Löhnen und der längsten Arbeitszeit am teuersten produzieren, daß je höher die Löhne und kürzer die Arbeitszeit, desto niedriger die Kosten der Arbeit in den einzelnen Ländern sind, und daß Amerika mit seinen höheren Löhnen, die Kammgarnfabrikation ausgenommen, einen viel niedrigeren Preis der Arbeit habe als England, geschweige denn die Länder des europäischen Kontinents.

Dasselbe hat dann der freikonservative Abgeordnete Freiherr von Gamp unter Bezugnahme auf Goldberger in der Reichstagssitzung vom 4. November 1902 bestätigt und dann hinzugefügt: „Bei der Frage der Konkurrenzfähigkeit kommt es nicht darauf an, was der Arbeiter täglich verdient, sondern wie hoch sich der Preis der Arbeit in einem bestimmten Erzeugnis stellt, also auf den Preis der Arbeitsleistung. In dieser Beziehung gibt es sehr erhebliche Verschiedenheiten auch bei uns in Deutschland. Hier in Berlin verdient der Steinträger beim Bau vielleicht 4—5 M., in Pommern vielleicht 1,50 bis 2 M.; aber ich kann Ihnen die Versicherung geben — und ich baue ziemlich viel — daß ich mir oft die Berliner Arbeiter nach Pommern gewünscht habe, weil ihre Arbeitsleistung trotz des höheren Ver-

dienstes für die Arbeitgeber erheblich billiger ist als die der pommerschen Arbeiter."

Gegenüber diesen Zeugnissen stehen die Ausführungen der Schriftsteller vor A. Smith und viele Klagen heutiger Landwirte, desgleichen Aussagen über die Arbeitsverhältnisse im Orient. Wie ist diese Dissonanz zu erklären? Was ist die Ursache größerer Arbeitsleistung bei höheren Löhnen? Wo ferner liegt die Grenze der Steigerung der Arbeitsleistung, welche durch höheren Lohn bewirkt werden kann? Was ist die Wirkung auf die Produktivität, wenn diese Grenze überschritten wird?

Bevor ich auf die Beantwortung dieser Fragen eingehe, möchte ich die neueren Ergebnisse über das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung betrachten. Die Dinge liegen hier analog, und die Erklärungen für beide Verhältnisse sind dieselben.

Die Anwendung der Maschine im Gewerbebetrieb hatte zu einer außerordentlichen Ausdehnung des Arbeitstags in den englischen Fabriken, bis zu 19, ja 20 Stunden geführt. Dabei hatte man gesagt, die Maschine habe die Arbeit aus einer anstrengenden zu einer leichten gemacht; sie ermögliche ja die Beschäftigung von kleinen Kindern, wo früher die von Erwachsenen nötig gewesen; und, da die Arbeit nicht mehr anstrengend sei, könne auch die Ausdehnung der Arbeitszeit nichts schaden. Dabei hielt man, da die Arbeit durch die Maschine zu etwas rein Mechanischem geworden sei, den letzten Augenblick der Tagesarbeit für ebenso kostbar wie jeden der früheren.

Die tatsächliche Folge dieser leichteren, aber längeren Arbeit war eine vollständige Entartung der Arbeiterklasse in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht — namentlich der Frauen und Kinder, deren Arbeit an die Stelle derjenigen der erwachsenen männlichen Arbeiter trat.

Diese Mißstände haben zum Erlaß der Arbeiterschutzgesetzgebung geführt, welche die Arbeitszeit wieder auf 12, dann auf 11, 10 und 9 Stunden in den Fabriken führte, während die Arbeiterorganisationen dasselbe in den nicht geschützten Ge-

werbebetrieben erreichten und in den Bergwerken eine Wiederherabsetzung des Arbeitstags auf 8 Stunden, in einigen Fällen sogar auf 7 und $6^1/_2$ Stunden herbeiführten.

Diese Bewegung erfreute sich der Sympathie aller Menschen außer derjenigen der Mehrzahl der Fabrikanten und der damaligen Nationalökonomen. Die ersteren waren aus Kurzsichtigkeit, die zweiten aus Doktrinarismus ihre Gegner. Namentlich Senior tat sich durch Unverstand unter den letzteren hervor. Er erklärte, die in den vierziger Jahren in England geforderte Herabsetzung des Arbeitstages von 12 auf 10 Stunden werde die englische Baumwollindustrie ruinieren. Unterdessen schritt die Gesetzgebung, welche den Arbeitstag kürzte, ruhig fort, und die englische Baumwollindustrie, weit entfernt zugrunde zu gehen, nahm den großartigsten Aufschwung. Die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter hat sich in den auf die Durchführung des Zehnstundengesetzes folgenden vierzig Jahren verdoppelt, desgleichen die der darin verwendeten Spindeln und Maschinenstühle, die Menge des verbrauchten Rohstoffes aber hat sich verdreifacht. Senior aber machte 20 Jahre nach Erlaß des Zehnstundengesetzes wieder gut, was er früher gesündigt hatte. Er gestand seinen Irrtum offen ein und wurde einer der eifrigsten Verteidiger der weiteren Ausdehnung der schützenden Gesetzgebung auf andere Gewerbe.

Die Sache ist eben die, daß der Arbeiter kein Mechanismus ist, sondern ein Organismus, und daß demnach die Frage nicht die arithmetische ist, wenn 12 Stunden xProdukte herstellen, wieviel leisten 10? Denn das, was in einer der 12 Stunden geleistet wird, ist weniger, als was bei zehnstündigem Arbeitstag in einer Stunde hergestellt wird. Die Produktion wurde infolge der Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur nicht verringert, sondern sie stieg.

Die Erfahrung, die man zunächst in der Textilindustrie gemacht hatte, hat man später auch in anderen Gewerben und in anderen Ländern gemacht. Man hat überall beobachtet, daß die Arbeiter der Nationen mit kürzerer Arbeitszeit mehr leisten

als die derjenigen mit mehr Arbeitsstunden, und daß innerhalb derselben Nationen Arbeiter mit regelmäßig kürzerem Arbeitstag die regelmäßig länger Arbeitenden übertreffen. Man hat auch eine Menge neuer Beobachtungen über Steigerung der Arbeitsleistung infolge weiterer Reduktionen des Arbeitstages gemacht. Ich kann die Ergebnisse nicht alle anführen. Die interessantesten verdanken wir den Untersuchungen, welche der verstorbene Professor Abbe über die Wirkung der Arbeitsdauer auf die Arbeitsleistung in der Optischen Werkstatt von Karl Zeiß in Jena vorgenommen hat. Am 1. April 1900 hat er den Achtstundentag eingeführt. Eine Vergleichung des Stundenverdienstes von 233 Akkordarbeitern im letzten Jahre des Neunstundentages (1. April 1899 bis 1. April 1900) mit dem im ersten Jahre des Achtstundentags ergab, daß im Jahre 1899/1900 die Gesamtzahl der im Akkord gearbeiteten Stunden 559 169, im Jahre 1900/1901 nur 509 559, also 49 610 Stunden weniger, die dafür bezahlte Lohnsumme dagegen bei gleichen Akkordsätzen im Jahre des Neunstundentages 345 899 M., im Jahre des Achtstundentages dagegen 366 484, also 20 585 M. mehr betrug. Beim neunstündigen Arbeitstag betrugen die von dem einzelnen Mann geleisteten Arbeitsstunden 2 400, beim Achtstundentag nur 2189, also 201 Stunden weniger im Jahr. Sein Verdienst dagegen beim Neunstundentag nur 61,9 Pf., bei achtstündigem Arbeitstag bei gleichen Akkordsätzen 71,9 Pf. pro Stunde. Die Mehrleistung beim Achtstundentag verhielt sich wie 116,2 zu 100, der Mehrverdienst im Jahre nahezu 89 M. pro Mann.

Wie erklärt sich nun, daß mit steigendem Lohn und sinkender Arbeitszeit die Arbeitsleistung zunimmt? Wo ist die Grenze dieser Zunahme zu suchen?

Die Antwort ergibt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, was die Arbeit ist, sowie die Bedürfnisse, denen alles Wirtschaften dient.

Arbeit im wirtschaftlichen Sinne des Wortes ist eine Betätigung der menschlichen Fähigkeit um des Erwerbes willen.

Eine Betätigung der menschlichen Fähigkeiten ist an sich

ein Genuß; sie ist dies um so mehr, je mehr sie den Fähigkeiten des Arbeiters entspricht. Aber jeder Genuß erheischt einen Kräfteaufwand und führt zu Unlustgefühlen, sobald er den vorhandenen Kräftebestand angreift. Das kann sowohl durch gesteigerte Intensität der Betätigung der Fähigkeiten eintreten, als auch wenn bei gleicher Intensität die Dauer der Betätigung eine gewisse Grenze erreicht hat. Es gilt auch für den Genuß, den die Betätigung der Fähigkeiten bereitet, das Gesetz der abnehmenden Reizempfindung. Überschreitet ihre Dauer eine gewisse Grenze, so tritt ebenso wie bei allzu gesteigerter Intensität an die Stelle der Lust Unlust und Pein. Damit ist eine Minderung der Leistung verbunden. Diese Unlustempfindung und ihre Folge, die Minderung der Leistung, kann aufgehoben werden durch die Lustempfindung, welche der Mehrverdienst weckt, der mit Steigerung der Arbeitsintensität und mit Fortsetzung der Arbeitsleistung verknüpft ist. Je größer der Mehrverdienst, der winkt, desto mehr wird die sich steigernde Unlustempfindung des Arbeiters durch die Lustempfindung, die er gewährt, überwunden. Daher ein Steigen der Arbeitsleistung, je höher der Lohn. Bessere Ernährung und gesittetere Erholung, welche der höhere Lohn ermöglicht, sowie Übung und Gewohnheit erleichtern die gesteigerte Arbeitsleistung.

Aber die Steigerung hat ihre Grenze. Die Physiologen lehren, daß alles Leben sich zwischen zwei Grenzen abspielt. Damit es überhaupt entstehe, müssen gewisse Bedingungen in einem Minimalmaß gegeben sein; wo es daran fehlt, kein Leben. Ist aber dieses Maß, die sog. Schwelle, erreicht, so führt jede Steigerung dieser Bedingungen nicht nur zu proportionaler, sondern zunächst sogar zu progressiver Steigerung der Wirkung, bis der Sättigungspunkt, das Optimum, erreicht ist. Bei Überschreitung des Optimums findet zwar auch noch eine Steigerung der Wirkung statt, aber nur in abnehmendem Maße — nur gegen einen Mehraufwand, der eine geringere Wirkung hervorruft — bis die Wirkung sogar absolut abnimmt und bei Erreichung eines Punktes, des sog. Maximums, Stillstand im Wachstum und der Tod eintritt.

Auch für die Steigerung der Lustempfindung, welche mit der höheren Löhnung verbunden ist, gilt dieses unser ganzes Bedürfnis- und Genußleben beherrschende Gesetz alles organischen Lebens. Damit die Arbeitslust geweckt werde, muß der Lohn eine gewisse Minimalgrenze erreichen. Solange sie nicht erreicht ist, betätigt der Arbeiter seine Fähigkeiten nicht um des Erwerbs willen. Bei Steigerung des Lohnes über dieses Maß nimmt die Arbeitslust nicht nur proportional der Steigerung, sondern progressiv zu, bis das Optimum erreicht ist. Es ist erreicht bei einer Lohnhöhe, welche dem dermaligen Bedürfnisstande des Arbeiters entspricht; bei Überschreitung dieses Sättigungspunktes tritt relativ Abnahme der Arbeitslust ein; oder mit anderen Worten: je höher der Lohn ist, desto größer muß eine weitere Steigerung desselben sein, um weitere Steigerung der Lustempfindung und der Leistung hervorzurufen. Außerdem aber zieht der weiteren Steigerung der Leistung die fortschreitende Ermüdung eine Grenze.

Zu den Bedürfnissen der baren Lebenserhaltung und Notdurft gehört das nach Ruhe und Erholung. Die Physiologen lehren, daß bei jeder körperlichen und geistigen Tätigkeit von den tätigen Organen Schlacken ausgeschieden werden, welche ihre Umgebung verunreinigen, und daß bei übermäßiger Tätigkeit, d. h. bei allzugroßer Intensität oder allzulanger Dauer derselben, diese Auswurfstoffe Vergiftungserscheinungen im Körper erzeugen. Die Ermüdung besteht in solcher Vergiftung. Wird sie bis zum Verbrauch der zur Wiederherstellung der lebendigen Substanzen nötigen Stoffe gesteigert, so spricht man von Erschöpfung. Ermüdung und Erschöpfung führen zur Abnahme der Arbeitsleistung. Diese Abnahme ist bei den einzelnen aber nicht etwas Gleichbleibendes. Übung und Gewohnheit machen widerstandsfähiger gegen Ermüdung des Gehirns und der Muskeln. Aber niemand ist völlig dagegen gefeit, und sind Gehirn oder Muskeln einmal ermüdet, so bringt es Schaden, sie noch länger arbeiten zu lassen. Eine im Zustand der Ermüdung vorgenommene Arbeit ist nicht nur minderwertig, sie ist für den Körper auch viel schädlicher als eine weit größere unter normalen Bedin-

gungen. Der Körper muß, sobald er die Energie, über die er normalerweise verfügen kann, aufgebraucht hat, zum Zweck einer Mehrleistung andere körperliche Vorräte, die er in Reserve hat, anbrechen. So wird der Organismus des Überarbeiteten verbraucht; bei langer Dauer oder größerer Intensität der Arbeit treten allmählich Veränderungen in der lebendigen Substanz ein, die, wenn sie einen gewissen Grad erreicht haben, zum Tode führen. Und nicht nur der eigene Organismus des Überarbeiteten leidet; die Wirkung der Überarbeit erstreckt sich auf die Kinder. Sie erzeugen und gebären ein schwächliches Geschlecht, und das ganze Volk geht der Entartung entgegen.

Das Heilmittel gegen diese Gefährdung gegenwärtigen und künftigen Lebens bietet die Ruhe. Bei entsprechender Dauer führt sie zur Ausscheidung der durch vorausgegangene Tätigkeit der Muskeln und des Gehirns erzeugten Auswurfstoffe und zur Wiederersetzung der entzogenen Kräfte. Es ist eine Wirkung der Ruhe, daß, wo die Arbeit durch angemessene Ruhepausen so unterbrochen wird, daß es nie zur völligen Ermüdung kommt, die Totalmenge der geleisteten Arbeit größer und die zur Erholung erforderliche Zeit geringer ist. —

Daraus erklären sich die gesteigerten Arbeitsleistungen mit Kürzung der Arbeitszeit.

Allein ebenso wie infolge des Gesetzes der abnehmenden Reizempfindung eine weitere Steigerung des Lohnes um den gleichen Betrag eine um so geringere Steigerung der Leistung hervorruft, je höher bereits der Lohn ist, so führt die Herabsetzung der Arbeitszeit, sobald eine gewisse Grenze erreicht ist, nicht zu weiterer entsprechender Steigerung der Leistung. Sie kann sogar zu deren Abnahme führen. Man darf nicht vergessen, daß dieselbe Ruhe, welche die durch die vorangegangene Tätigkeit erzeugten Auswurfstoffe ausscheidet und zur Wiederersetzung der entzogenen Kräfte führt, eine Unterbrechung der Übung bedeutet. Während sie einerseits eine Steigerung der Arbeitsintensität ermöglicht, führt sie andererseits zu deren Minderung. Um die größte Arbeitsleistung zu ermöglichen, kommt es darauf

an, die Arbeitsdauer so zu bestimmen, daß der Gewinn, der die Ruhepause bringt, nicht durch den Verlust übertroffen wird, der mit der Unterbrechung der Übung verbunden ist und umgekehrt.

Die neuerdings auf dem Gebiete der Arbeitspsychologie gemachten Studien haben dies recht anschaulich gemacht. Vorausgegangen sind die Beobachtungen Kraepelins und seines Schülers Amberg über den Einfluß von Pausen auf geistige Arbeit. Sie ließen eine Stunde lang rechnen und machten dann eine Pause von 5 Minuten, bei anderen Versuchen von 15 Minuten; ebenso verfuhren sie nach Rechenexperimenten von ununterbrochen zweistündiger Dauer. Es zeigte sich, daß nach einer Leistung von einer Stunde die Pause von 5 Minuten vorteilhaft, die von einer Viertelstunde von Nachteil war; nach zweistündiger Rechenarbeit aber war die viertelstündige Pause das Richtige. Die $^1/_4$ stündige Unterbrechung nach einer Stunde Arbeit, war nämlich mehr, als zur Erholung nötig war und brachte den Rechner aus der Übung; er bedurfte eines neuen Antriebs; nach 2 Stunden Arbeit bot sie gerade die zur Erholung nötige Pause, während die Übung so lange gedauert hatte, daß sie durch die Pause nicht litt.

Darauf ist auch der Verein für Sozialpolitik den Problemen der Arbeitspsychologie nähergetreten. Die angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß auch auf dem Gebiete der körperlichen Arbeit die Pausen nicht bloß den Wiederersatz der entzogenen Kräfte dienen, sondern auch als Unterbrechung der Übung wirken. Namentlich hat Fräulein Dr. Bernays sich große Verdienste erworben, indem sie für 260 Arbeitswochen die Leistungen der Arbeiterinnen in einer oberrheinischen Baumwollspinnerei auf Grund der Angaben der an den Maschinen angebrachten Meßinstrumente festgestellt hat. Ihre Beobachtungen, aber auch die anderer Beobachter, zeigten, daß innerhalb des Tages die Maxima der Leistungen in der zweiten Hälfte des Vormittags, und ganz besonders des Nachmittags liegen. Nach den Pausen tritt zunächst ein Rückgang ein, der aber rasch durch höhere Leistungen ausgeglichen wird, so daß die Gesamtleistung

der Stunde nach der Pause größer ist als die Leistung der Stunde vor der Pause. Innerhalb der Woche werden die besten Leistungen in den mittleren Tagen erzielt, etwa Dienstag bis Donnerstag. In Berlin und Wien liegen aber die Montagsleistungen nur um wenige Prozent unter der Durchschnittswochenleistung, während die Verhältnisse im Rheinland weniger günstig liegen; ein Zeichen, daß die Großstadtarbeiter ihre Ruhepause gesitteter als in kleineren Fabrikorten genießen. Die Arbeit in der zweiten Wochenhälfte zeigt deutlich den Einfluß der zunehmenden Ermüdung. Am Freitag tritt regelmäßig ein starker Rückgang der Leistungen ein, der am Samstag Nachmittag mit einem Abfall unter das Maß der Leistung bei Wiederbeginn der Arbeit am Montag Morgen endet. Ein Beweis, daß die Dauer der Ruhepause vor dem Kriege nicht zu lang war; der Wiederersatz, der durch die Arbeit entzogenen Kräfte, den sie brachte, hat zu weit größerer Steigerung der Arbeitsleistung geführt, als diese durch Unterbrechung der Übung verringert wurde.

Die Steigerung der Arbeitsleistung sowohl durch Lohnerhöhung als auch durch Verkürzung der Arbeitszeit hat also ihre Grenzen. Nicht jede Lohnerhöhung und nicht jede Kürzung des Arbeitstags führt zu ihrer Steigerung. Eine Steigerung durch Lohnerhöhung tritt nicht ein, sobald die Lohnhöhe zur Befriedigung der vom Arbeiter empfundenen Bedürfnisse ausreicht, und somit das durch die Lohnerhöhung hervorgerufene Lustgefühl im Verhältnis zum Mehrbetrag des verdienten Lohnes abnimmt. Ist die Lohnerhöhung an die Voraussetzung einer die Kräfte des Arbeiters erschöpfenden größeren Intensität der Arbeit geknüpft, so vermag die durch letztere hervorgerufene Unlustempfindung sogar alle Arbeitsfreudigkeit zu ertöten. Desgleichen führt eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht zur Steigerung der Arbeitsleistung, wo der durch sie bewirkte Kräfteersatz außer Verhältnis steht zu dem durch die größere Intensität der Arbeit hervorgerufenen Unlustgefühl. Die durch die größere Ruhezeit hervorgerufene Steigerung der Arbeitsleistung bleibt

hier hinter deren Minderung zurück, welche die Unterbrechung der Übung bringt.

Nunmehr wird es auch nicht schwer sein zu erklären, wie es kommt, daß die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts gelehrt haben, hoher Lohn und kurze Arbeitsdauer führe zu einer Minderung der Arbeitsleistung, während die Nationalökonomen seit Adam Smith der entgegengesetzten Anschauung huldigen. Es wird sich erklären, warum die heutigen Schriftsteller bezüglich Rußlands, Indiens, des gesamten Orients, und so viele praktische Landwirte bei uns noch jener alten Lehre huldigen.

Der Widerspruch beider Lehren erklärt sich aus Veränderungen, die eingetreten sind, sowohl auf seiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber.

Auf seiten der Arbeiter: Beginnen wir mit einem Fall aus dem Leben.

In der Umgebung von Meran gibt es 130 Feiertage im Jahr. Die Leute essen siebenmal am Tage. Auch läßt sich nicht behaupten, daß sie ihre günstige materielle Lage und ihre große Muße zu einer größeren Ausbildung ihrer Persönlichkeit ausnützen. Alles ist dort herkömmlich: die Bedürfnisse und die Leistungen, der Lohn und die Muße. Eine Steigerung des Lohns und der Muße würde dort nicht zu einer Steigerung der Leistungen führen. Das Optimum ist erreicht. Die Bedürfnisse würden unverändert bleiben. Es würde nur noch mehr gefaulenzt werden, weil mit weniger Mühe das traditionelle Maß der Bedürfnisse zu befriedigen wäre.

Genau so war es mit den Arbeitern, von denen die Nationalökonomen des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts berichten. Sie standen noch völlig unter der Herrschaft des Herkommens. Genau so ist es mit den Arbeitern des Orients und anderer Klimate, in denen Bedürfnislosigkeit und Herkommen für das Wirtschaftsleben der unteren Klassen maßgebend sind. Genau so ist es mit den Arbeitern unserer zurückgebliebenen ländlichen Distrikte; ja, hier tritt dies Verhältnis sogar in verstärktem Maße hervor, wo das Abströmen der Arbeiter nach den

Industriezentren der Landwirtschaft nur den Abhub der Arbeiter übrig läßt.

Für die Arbeiter des 17. und des Anfangs des 18. Jahrhunderts war die Anschauung der damaligen Nationalökonomen also vollständig richtig, genau so wie sie dies noch heute für den Arbeiter des Orients oder unserer zurückgebliebenen ländlichen Distrikte ist.

Dagegen ist sie nicht richtig für den modernen Arbeiter, wie wir gesehen haben, und zwar wurde und wird die Veränderung überall dadurch hervorgebracht, daß er durch den Druck, welchen die fortschreitende Wirtschaftsentwicklung auf seine persönlichen Verhältnisse ausübte, aus dem Schlendrian des Herkommens in Bedürfnissen und Leistungen herausgerissen wird. Diesem Druck wird er unterworfen:

sei es, daß er durch Verlassen der Heimat in die Notwendigkeit versetzt wird, unter völlig veränderten Bedingungen seinen Lebensunterhalt zu erwerben,

sei es, daß in der Heimat die mit der steigenden Verflechtung seiner Wirtschaft in das Getriebe der Volks- und Weltwirtschaft zunehmende Konkurrenz seine Spannkraft antreibt.

Welchen Einfluß das Verlassen der Heimat und der gewohnten Verhältnisse auf die Weckung der gesamten Spannkraft der Menschen übt, können wir an folgenden Beobachtungen ermessen:

Mackenzie Wallace berichtet, daß die Russen äußerst konservativ waren, solange man sie in ihrem ursprünglichen moralischen Habitus beließ. Aber selbst der russische Bauer, wenn er durch die Verhältnisse in eine neue Tätigkeitssphäre versetzt worden sei, habe leicht, was ihm vorteilhaft dünkte, angenommen. Im Ackerbau sei es ungemein schwierig gewesen, eine Änderung seines Betriebes herbeizuführen, die ihm mehr als bisher zumutete; habe er aber den Ackerbau aufgegeben, sei er nach der Stadt gegangen, um sich dem Handwerk oder Handel zu widmen, so habe er sich in einer neuen Welt gefühlt, in welcher alle traditionellen Auffassungen unanwendbar waren. Nun habe er nicht

gezögert, fremde Ideen und Erfindungen anzunehmen, ja er habe in eifrigem Streben alsbald die Deutschen übertroffen. Was wir seit dem Kriege und der Revolution an den Russen erlebt haben, bestätigt diese Beobachtungen und läßt weitere große Änderungen erwarten.

Ganz Ähnliches erzählt der englische Historiker James Anthony Froude in seinem hübschen Büchlein über die Engländer in Westindien, über die Negerbevölkerung der Antillen und von Jamaica. Zu Haus gelten sie als nicht willig zur Arbeit; durch die hohen Löhne, welche Herr von Lesseps zahlte, angelockt, seien sie nach dem Isthmus von Panama geschwärmt und hätten sich dort, in ihrem Eifer, Geld zu verdienen, zu großem Teil zu Tod gearbeitet.

In seinem Buch über die Sachsengängerei berichtet Kärger: Die aus der Provinz Sachsen und aus den unmittelbaren Nachbarprovinzen stammenden Arbeiter sind für die dortigen Rübenbauer nicht mehr zu haben. Sie strömen ab zu den städtischen Gewerben, wo sie besseren Lohn finden. Dafür dann Ersatz durch Anwerbung von oberschlesischen Arbeitern. Diese oberschlesischen Arbeiter seien in der Heimat von übelberüchtigter Faulheit. Angelockt durch die relativ hohen Löhne, die ihnen in Sachsen geboten werden, ziehen sie dahin, und dort, in der Fremde, als Sachsengänger, kommen sie früh zur Arbeit und verlassen sie spät, und die Ersparnisse, die sie nach Hause schicken, sind äußerst beträchtlich. Sie belaufen sich bis auf 240 M. in einer Rübenkampagne. Dabei ist zu bemerken, daß diese Arbeiter meist während des Winters, wo es ihnen an Arbeit fehlt, ruhen.

Lockt hier der relativ hohe Lohn, der für die Sachsen selbst ein gewohnter und daher kein ausreichendes Reizmittel mehr ist, um sie bei der überaus mühsamen Arbeit des Rübenbaus zu halten, die Oberschlesier heran, und werden diese nach der Loslösung aus ihren herkömmlichen Verhältnissen aus faulen zu fleißigen Menschen, so können wir dasselbe an eben jenen Bewohnern der Meraner Gegend beobachten, von denen ich gesprochen habe. Es wird berichtet, daß wenn sie gleichviel aus

welchem Grunde veranlaßt werden, in die Fremde zu gehen, die, welche zu Haus in jeder Beziehung am Herkömmlichen kleben, zu modernen äußerst energischen, vorwärtsstrebenden Menschen werden. Dasselbe berichten uns die Reisenden über die Eingeborenen der Kolonien, die, an ihrem Heimatsort zur Arbeit unbrauchbar, in fremde Distrikte verpflanzt, vortreffliche Arbeiter werden; und dasselbe zeigt uns die Tatsache, daß die englischen Arbeiter zu Haus weit hinter dem zurückstehen, was sie leisten, wenn sie, von der Heimat losgerissen, in den Kolonien tätig werden.

Auch ist dies leicht zu begreifen. Schon Samuel Johnson hat gesagt: „Feststehende Gewohnheit wird nicht leicht beseitigt, bis ein großes Ereignis den gesamten Stand der Dinge erschüttert und das Leben nach neuen Grundsätzen wiederzubeginnen scheint." Kaum daß etwas das Leben des einzelnen mehr umzustülpen vermöchte, als wenn er losgerissen wird aus den gewohnten Verhältnissen der Heimat. „Wer all' das von Jugend an Gewohnte aufgibt einzig und allein zu dem Zweck, um sich etwas zu verdienen, dem erscheint der bloße Aufenthalt in der Fremde unter lauter zum gleichen Zweck mitgekommenen Leuten an und für sich schon als eine innere Nötigung zu strammerer Arbeit" (Kaerger).

Die gleiche Wandlung kann aber auch bei den zu Haus bleibenden Arbeitern eintreten unter dem Druck, den die zunehmende Verflechtung ihrer Wirtschaft in die internationalen Konkurrenzverhältnisse auf ihre Spannkraft ausübt, zumal wenn sie dabei das Vorbild anderer eingewanderter Arbeitskräfte vor Augen haben.

Als die ersten englischen Fabriken errichtet wurden, standen die Eingebornen der heutigen Fabrikdistrikte noch vollständig unter der Herrschaft des Herkommens. Sie weigerten sich, sowohl selbst in die Fabrik zu gehen, als auch ihre Kinder dorthin zu schicken. Die nötigen Arbeitskräfte mußten großenteils von anderen Orten eingeführt werden; zum anderen Teil bestanden sie aus Deklassierten aller Art. Allein nachdem die Konkurrenz der neuen

Fabriken die alten hausindustriellen Betriebe mehr und mehr lahmgelegt hatte, bequemte sich auch die nächste Umgebung, sowohl selbst zu kommen, als auch die Kinder zu senden. Nun begann jene furchtbare Zeit, in der die Bevölkerung Lancashires tief unter das Herkömmliche herabgedrückt wurde. Das Rütteln am Herkommen führte aber den Arbeiter nicht nur zum Kampf um Erhaltung der überkommenen Lebenshaltung, sondern auch um Steigerung desselben. Und von da ab war für die englische Baumwollindustrie die Herrschaft auf dem Weltmarkt gewonnen. Mit dem Arbeiter, der sich mit dem Herkömmlichen begnügte, war diese Herrschaft nicht zu erlangen, denn er war nicht zu größeren Anstrengungen zu bewegen. Nur bei einem Arbeiter, der den Anspruch erhob, steigenden Bedürfnissen zu genügen, war es möglich, jene Steigerung der Arbeitsleistung herbeizuführen, auf der es beruht, daß einerseits trotz gesunkener Stücklöhne und kurzer Arbeitszeit der Wochenverdienst des englischen Baumwollarbeiters der höchste, andererseits trotz dieser höchsten Wochenverdienste die Arbeitskosten der englischen Baumwollindustrie die niedrigsten gewesen sind in der Welt.

Allein die dargelegten Wirkungen von höherem Lohn und kürzerer Arbeitszeit auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter reichen nicht aus, die in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingetretene Steigerung der Produktionsmenge zu erklären. Dazu muß noch eine andere Änderung herbeigezogen werden, die, welche eingetreten ist auf seiten der Arbeitgeber.

Die unmittelbare Wirkung von Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit ist häufig für den Arbeitgeber eine Verteuerung. Das führt zu einem Fortschritt der Technik, sei es, daß es die unmittelbare Veranlassung zu Erfindungen wird, sei es, daß nun erst die Anwendung längst gemachter Erfindungen wirtschaftlich und physisch möglich wird.

Jeder kennt das Sprichwort, das die Not als die Mutter der Erfindungen bezeichnet. Der Hinweis auf Amerika, das Land des größten technischen Fortschritts, spricht allein Bibliotheken.

„Wir sind notgedrungen Erfinder", schreibt Schoenhof, indem er die Einwirkung der hohen Löhne und kurzen Arbeitszeit auf die Weckung des amerikanischen Erfindungsgeistes darlegt.

Allein noch wichtiger ist der Einfluß hohen Lohns und kurzer Arbeitszeit auf die praktische Anwendung längst gemachter Erfindungen. Es ist ein alt feststehender nationalökonomischer Lehrsatz, daß nicht die größere technische Vollkommenheit eines Produktionsprozesses, sondern lediglich die größere Billigkeit desselben für seine praktische Verwendung im Wirtschaftsleben maßgebend ist. Es genügt nicht, daß eine Arbeit ersparende Produktionsmethode erfunden ist, damit sie Verwendung finde; ihre Anwendung muß auch weniger kosten als die Arbeit, die sie ersetzt. So führen erst Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit zur Anwendung technisch längst möglicher besserer Produktionsmethoden. Umgekehrt aber — diese vollendetere Technik, namentlich schnellere, größere und feinere Maschinen, die mit weniger Arbeitern ein weit größeres Produkt liefern, ist auch physisch erst möglich mit hochstehenden, gutgelohnten, gutgenährten, intelligenten, arbeitskräftigen und arbeitslustigen Arbeitern. Wie es in allen Ländern erst nach der Emanzipation der Sklaven und Leibeigenen möglich gewesen ist, zum Gebrauch besserer Werkzeuge und Maschinen überzugehen, so bedarf es der höheren Lebenshaltung des freien Arbeiters, damit er mit jenen Wunderwerken hantieren könne, die heute oft in einer Minute das frühere Werk von Monaten und Jahren vollenden. So sind hoher Arbeitslohn und kurze Arbeitszeit auch Anlaß und Voraussetzung einer Steigerung der Produktivität durch verbesserte Technik, während umgekehrt niedriger Lohn und lange Arbeitszeit zur Ursache des Zurückbleibens der technischen Entwicklung der Völker werden. Die technisch rückständigsten Länder sind diejenigen, in denen die Löhne niedrig und die Arbeitszeit lang sind; die schlechten Arbeitsbedingungen ermöglichen ihnen, bei längst veralteten Produktionsmethoden zu bleiben. Umgekehrt erklärt sich hieraus jene erstaunliche Billigkeit der Arbeitsleistung bei höchsten Löhnen und kürzester Arbeitszeit, durch

welche Amerika, selbst England, geschweige denn das übrige Europa übertrifft. „Das Gesetz der Schwere“, schreibt Schoenhof, „hat keine absolutere Geltung als dies, daß wo, wie in Amerika der Lohn ein hoher ist, das erste Streben des Arbeitgebers dahin geht, an Arbeit zu sparen. Die Folge ist, daß in keinem Lande der Welt die Organisation der Produktion so vollkommen ist wie in den Vereinigten Staaten.

Der hohe Arbeitslohn hat aber die Amerikaner nicht nur zu möglichster Ersetzung der Handarbeit durch Maschinen geführt. Nicht nur, daß sie die Maschinen, auch wenn sie nur erst teilweise abgenützt sind, wechseln, sobald eine neue Verbesserung die Arbeit schneller und folglich billiger zu leisten ermöglicht, sie haben in dem sog. Taylorsystem auch durch rationellste Leitung der Bewegungen des Handarbeiters dessen Leistungen fast um das Vierfache gesteigert.

Da vielleicht nicht allen, die hier anwesend sind, geläufig ist, was man unter dem Taylorsystem versteht, muß ich bei der großen Bedeutung, die ihm derzeit beigelegt wird, Einiges darüber sagen. F. W. Taylor geht von der unbestrittenen Tatsache aus, daß die meisten Arbeitsleistungen des ungelernten Arbeiters, des Handwerkers und ebenso die des modernen Maschinenarbeiters in unsystematischer Weise ausgeführt werden. Der Arbeiter verrichtet sie so, wie ihm dies aus der Zeit seiner Väter überliefert worden ist, nach althergebrachten Regeln und Kniffen; höchstens daß er auf Grund zufälliger persönlicher Erfahrung da und dort einen Vorteil zu gewinnen sucht. Taylor dagegen studiert den Arbeiter bei der Ausführung seiner Arbeit; er notiert sich z. B. die einzelnen Bewegungen des Erdschauflers, die er macht, um den Boden aus dem Graben in die Lore zu werfen. Zugleich merkt er sich mit der Stoppuhr in der Hand die gebrauchte Zeit. Er zerlegt also in wissenschaftlicher Weise die Arbeit in ihre Elemente: Gewicht und Weg der Last und die dafür nötige Zeit. Dann stellt er die unzweckmäßigen und überflüssigen Handgriffe fest, die dadurch verlorene tote Arbeitszeit, prüft die Gestalt und Größe der Werkzeuge und Geräte. Endlich

beobachtet er, nach welcher Zeit und bei welcher Gewichtsmasse der Arbeiter ermüdet. Auf Grund solcher Beobachtungen, die oft jahrelang dauern, sucht er nun die einzelnen Arbeitsleistungen so zu gestalten, daß aus dem einzelnen Menschen die höchste Produktivität herausgeholt wird. Es werden für jede Arbeit die notwendigen Bewegungen und ihre Reihenfolge festgelegt. Die zweckmäßigste Form und Größe der Werkzeuge und Geräte wird gefunden. Oft werden neue praktische mechanische Vorrichtungen eingeführt. Der Wechsel von Ruhe und Tätigkeit wird genau geregelt, so daß durch Einfügung von Pausen die Arbeitsfrische erhalten bleibt und dauernd mit voller Intensität gearbeitet werden kann. Der ganze Plan zur Ausführung einer Arbeit wird auf einem Arbeitsbureau genau festgelegt, dem Arbeiter schriftlich ausgehändigt, so daß dieser nicht weiter über die Arbeitsweise nachzudenken braucht; er hat nur mehr die mechanischen Handgriffe auszuführen.

Wie das Erdschaufeln, so kann jede andere Beschäftigung, wie das Verladen von Roheisen, das Tragen von Mörtel oder Steinen durch besondere Unterweisung einer ausgeklügelten Kontrolle und Zuteilung geeigneteren Arbeitgerätes in ihrer Ergiebigkeit gesteigert werden. Diese Betriebsweise sucht also die alten Regeln, nach denen bisher auf eigene Faust und nach Gutdünken gearbeitet wurde, durch eine auf bestimmten Gesetzen beruhende systematische Arbeitsmethode zu ersetzen. Daher die Amerikaner von wissenschaftlicher Betriebsweise sprechen. Es ist vorgekommen, daß die Arbeitsleistung bei ihrer Anwendung um 300 %, der Verdienst des Arbeiters, der sie leistete, allerdings nur um 60 % gestiegen ist.

Aber diese Steigerung des Tagesverdienstes hat bei den Arbeitern keine Mehrung des Lustgefühls hervorgerufen, die ausreichend wäre, um das Unlustgefühl zu überwinden, welches dieses Herausholen des Letzten, was ihre Kraft hergibt, in ihnen erzeugt. Sie stehen in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Taylorsystem ablehnend gegenüber. Das hat verschiedene Gründe:

Einmal klagen sie, daß bei Feststellung der zu erzielenden Leistung nicht von dem, was der Durchschnittsarbeiter zu leisten vermöge, ausgegangen werde; es würden immer die besten Arbeiter zum Maßstab genommen; so sei z. B. in jeder Kolonne Roheisenverlader unter 8 Mann nur 1 gewesen, der die festgestellte Mehrleistung erzielen und den ihr entsprechenden Lohn verdienen konnte.

Sodann werde beim Taylorsystem die Mehrleistung doch aus dem Nervensystem des Arbeiters hervorgeholt; den Vorteil davon habe aber ganz überwiegend der Arbeitgeber. Während dessen Gewinn bis zu 300, steige der Mehrverdienst des Arbeiters nur um 60 %.

Endlich bietet die Steigerung des Tagesverdienstes, welche das Taylorsystem dem Arbeiter bringt, auch keinen genügenden Ersatz für die ihm durch dasselbe entzogene Arbeitskraft. Allerdings ist die vierfache Steigerung der Arbeitsleistung durch das Taylorsystem nicht von entsprechendem Ermüdungsgefühl begleitet. Aber wie der Breslauer Physiologe Professor Rosenberg in der Berliner klinischen Wochenschrift vom 17. Mai 1915 ausgeführt hat, ist dieses Ausbleiben von Ermüdungsgefühl nicht gleichbedeutend mit der Schaffung neuer Energien. Ein 75 kg schwerer Arbeiter braucht zum Wiederersatz der ihm durch das Taylorsystem entzogenen Kräfte statt der Zufuhr von 50, der Zufuhr von 339 g Fett oder deren Äquivalent. Das stellt vor allem an den Geldbeutel Ansprüche, durch welche der Mehrbetrag des Lohnes bedeutend verringert wird. Nach Rosenberg werden dadurch aber auch die Verdauungsorgane bis zu ihrem äußersten Vermögen angestrengt. Sonach erscheint das Taylorsystem, so beachtenswert sein Grundgedanke ist, doch in seiner jetzigen Handhabung als ein Raubbau an der Arbeitskraft.

Das führt mich zum Anfang meiner Betrachtung zurück, zu der alles Vorstellungsvermögen übertreffenden Wertvernichtung, welche dieser Krieg gebracht hat, zur Notwendigkeit, das Vernichtete zu ersetzen, das Versäumte nachzuholen und Neues zu schaffen. Die äußerste Anstrengung und die größte

Ersparung und die rationellste Einrichtung der Wirtschaft sind dazu nötig.

Daß der erstrebte Erfolg nicht auf Kosten der gesitteten Lebenshaltung der Arbeiter erzielt werden kann, geht aus dem Dargelegten hervor; ein Herabdrücken derselben würde eine Verminderung ihrer Leistungen zur Folge haben, während doch deren Steigerung notwendig ist. Daß eine solche aber durch die dermaligen Methoden des Taylorsystems nicht erstrebt werden darf, ergibt sich, wenn wir erwägen, daß dieser Krieg zur größten Volksverminderung aller Zeiten geführt hat, und das Taylorsystem, wie es jetzt gehandhabt wird, die Arbeitskraft derjenigen, die uns geblieben sind, rasch erschöpft. Nehmen wir alle Kriegführenden zusammen: Zwölf Millionen Menschen sind tot oder verstümmelt; auf Deutschland allein dürften 2 Mill. Tote kommen; die übrigen Länder haben deren noch mehr zu beklagen. Alle diese Menschen sind Männer und zwar Männer im arbeitsfähigsten Alter. Dazu kommt, daß Millionen aus der Gefangenschaft heimkehren, geschwächt an Körper und gedrückten Geistes, und auch diejenigen, welche unverwundet aus den Schützengräben zurückkommen, sind der friedlichen Arbeit entwöhnt und unlustig zur Arbeit geworden. Somit ist die Wiederbeschaffung einer Arbeiterbevölkerung, so zahlreich und mindestens so leistungsfähig wie die alte, die wichtigste volkswirtschaftliche Aufgabe nach dem Krieg. Schon vor diesem haben wir aber an unserer Arbeitskraft Raubbau getrieben, denn was anderes heißt es, wenn wir hören, daß der Arbeiter schon vor dem Krieg im großen und ganzen im 40. Lebensjahre aufhörte, ein wirklich vollbrauchbarer Mensch zu sein. Das Dringendste, was nötig ist, ist gesteigerte Menschenökonomie; denn das Einzige, was das heruntergebrachte Europa wieder aufrichten kann, ist die Erzielung eines Menschenschlags, leistungsfähig zur Arbeit und imstand, neue kräftige Generationen ins Leben zu rufen. Die heimgekehrten Krieger müssen die verlorene Arbeitsübung und Arbeitslust wieder erlangen. Das wichtigste dem Wiederaufbau der Arbeitskraft dienende Mittel aber ist eine Festsetzung

von Arbeitslohn und Arbeitszeit, bei welcher die größte Leistungsfähigkeit der Bevölkerung dauernd gesichert wird.

Wie aber soll die erreicht werden?

Nur, wenn die systematische Arbeitsmethode des Taylorsystems durch eine auf ebenso wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Methode der Festsetzung des Lohns und der übrigen Arbeitsbedingungen ergänzt wird. Daß es möglich ist, wissenschaftlich festzustellen, bei welcher Dauer der Arbeitszeit das Maximum an Leistung erzielt wird, hat Abbe mit seinen Versuchen in der Zeißschen Fabrik in Jena, von denen ich erzählt habe, gezeigt. Daß dasselbe beim Arbeitslohn sich bewerkstelligen ließe, geht aus den Versuchen des Thomas Brassey hervor, von denen ich gleichfalls gesprochen habe. Es käme darauf an, für jedes Gewerbe festzustellen, was der Arbeiter an Nahrung, Kleidung, Wohnung braucht, um seine verbrauchte Arbeitskraft wieder zu ersetzen; die dazu nötige Summe würde den ersten Posten bei der Bemessung des Geldlohns auszumachen haben; einen zweiten Posten würde der Betrag ausmachen, der nötig ist, damit der Arbeiter eine Familie begründen und erhalten könne; ein dritter der Betrag, der ihm die Teilnahme an den Kulturerrungenschaften und am politischen Leben seines Volkes ermöglichen soll; ein vierter das, was nötig, damit er so viel zurücklegen könne, daß die Aussicht, sein und der Seinen Los zu verbessern, in ihm den größtmöglichsten Arbeitseifer weckt All das müßte durch die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter der einzelnen Gewerbe in Tarifverträgen festgesetzt werden, und das so im kollektiven Arbeitsvertrage Festgesetzte müßte rechtsverbindliche Kraft haben für sämtliche in den betreffenden Berufszweigen tätigen Arbeiter. Damit schwände auch die Gefahr, von der ich zu Beginn meiner heutigen Ausführungen gesprochen habe, daß unser schwergeprüftes Vaterland nach wiedererlangtem Frieden durch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen völlig zerrüttet werde. Um dies zu erreichen, wäre nur nötig, daß der Absatz 2 des § 152 der DGO. ebenso beseitigt werde, wie der § 153 beseitigt worden ist. Bereits

im verflossenen Winter ist die Aussicht gegeben gewesen, daß er, und zwar unter Zustimmung der bis dahin widerstrebenden Gewerkschaften beseitigt werde. Möge die Hoffnung auf seine endliche Beseitigung und auf die gesetzliche Einführung des kollektiven Arbeitsvertrags nach der großen Wandlung zum Bessern, welche die Demokratisierung von Verfassung und Verwaltung in Aussicht stellt, endlich erfüllt und damit unser Vaterland vor der Hauptursache der unser ganzes Wirtschafts- und Gesellschaftsleben erschütternden Arbeitskämpfe bewahrt werden.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. S.

uf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe h den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20 %.

Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. Von Dr. **Fritz Stephan Neumann,** Friedenau Berlin. (III, 73 S.) 1906. Preis: 2 Mark.

Inhalt: Einleitung (S. 1—13). — 1. Städtische Arbeitsnachweise mit llegialer Verwaltung. — 2. Kommunale Arbeitsnachweise mit bureaukratischer erwaltung. — 3. Vereins- usw. Nachweise. — 4. Die Zentralisation des gemeinützigen Arbeitsnachweises. — 5. Das Verfahren bei Lohnstreitigkeiten. — 6. Weitere rganisationsfragen. — 7. Die Arbeitsvermittlung für gelernte und ungelernte rbeiter. — 8. Die Aufgaben der Gesetzgebung. — Literatur.

Landflucht, Kleinsiedlung und Landarbeit. Von **Karl Bernhard v. Oertzen.** Mit 2 Karten und 1 Tabelle. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. Ergänzungsheft 14.) (IX, 395 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 12 Mark.

Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie von Dr. med. et phil. **Franz Oppenheimer,** Privatdoz. der Staatswissensch. an der Univers. Berlin. 5.—6. Tausend. (XVII, 188 S.) 1913. Preis: 1 Mark 20 Pf.
(Neue Auflage in Vorbereitung.)

olkswohl 1912, 3. Jahrg., Heft 11:
Ein Buch, das auf relativ wenig Seiten große Probleme der Volkswirtschaft behandelt ld mit viel Geist geschrieben ist, dem aber auch der Widerspruch von Seiten der Nationalonomen nicht erspart bleiben wird.

„Kapitalismus“. Eine begrifflich-terminologische Studie von Dr. **Richard Passow,** Prof. an der Universität Kiel. (VI, 136 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 5 Mark.

Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Von **Franz Petry,** Doktor der Staatswissenschaften. (VIII, 70 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark.

Der im Ruhrbergbau auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderanteil und das Problem seiner wirtschaftlichen Steigerung. Von Dr.-Jng. **Wilhelm Pohlmann.** (IV, 74 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark.

Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzips. Von **Knut Wicksell,** Prof. der Nationalökonomie an der Univ. Lund. Theoretischer Teil. I. Band. Mit 18 Abbildungen. Vom Verfasser durchgesehene Uebersetzung von **Margarethe Langfeldt.** (XI, 290 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 6 Mark, geb. 7 Mark.

ölnische Zeitung vom 4. Januar 1914:
. . . Um so schwerer wiegt das Lob, daß man den Betrachtungen des Buches, die sich in em Kreise „Wert, Kapital und Rente“ bewegen, mit Vergnügen folgt. Wer sich mit den roblemen des Kapitals- und Kapitalzinses, mit der harten Nuß des Grenznutzens befaßt hat, er wird in Wicksells Buch viel Anregung und Förderung finden. Von aktuellem Reiz ist das apital, auf das Wicksell seine Darlegung aufbaut.

Der Anarchismus. Kritik und Geschichte der anarchist. Theorie. Von **E. V. Zenker.** (XIII, 258 S. gr. 8°.) 1895. Preis: 5 Mark.

Volkswirtschaftliche Wochenschrift vom 16. April 1896:
. . . Als den wertvollsten Teil des Buches erachten wir seiner Vollständigkeit wegen jenen, elcher der jüngsten Gegenwart gewidmet ist. Es enthält manche neue, bisher einem größeren reise nicht bekannt gewordene Momente. In der Erforschung derselben hat der Verfasser keinen orgänger. Die Zusammenstellung der benutzten Literatur am Schlusse des Buches bestätigt, aß das beliebte Anlehnen und Anempfinden dem Verfasser nicht leicht war, daß er vielmehr otgedrungen eigene Wege gehen mußte. Hierdurch muß das Interesse an dem Buche nur ewinnen.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstande

Heft 64. (8. Band, Heft 5)

Die Zukunft der Sozialreform

Koalitionsrecht — Tarifrecht

Bericht
über die Verhandlungen der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin am 29. und 30. Januar 1919



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1919

Vorwort.

Zwischen den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung und ihrem Zusammentreten berief die Gesellschaft für Soziale Reform eine Außerordentliche Hauptversammlung ein, um zu der Lage, die die Revolution geschaffen hat, Stellung zu nehmen.

Das Bedürfnis zu einer Aussprache unter den Sozialreformern war unverkennbar. Reform und Revolution scheinen sich schon an sich zu widersprechen, so daß der Fehlschluß nahe lag, als hätte die soziale Reform in ihren Wirkungen im Grunde schließlich, trotz aller Bewährung im heldenhaft getragenen Kriege, doch versagt, indem sie die Revolution nicht überflüssig zu machen vermochte. Dazu kam noch, daß die Gesellschaft für Soziale Reform damit rechnen mußte, daß ihr entgegengehalten würde, die Diktatur des Proletariates habe eine Zeit eingeleitet, in der für sie kein Platz mehr sei: mehr werde auf sozialem Gebiete erreicht werden, als sie selbst erstrebt habe, und so werde sie in Zukunft, wenn sie nicht vorziehe, ihre Tätigkeit einzustellen, nur noch fünftes Rad am Wagen der stürmisch vorwärtseilenden Entwicklung sein.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat ergeben, daß solche Bedenken gegen die Zukunft der sozialreformerischen Bewegung in ihren eigenen Reihen nicht bestehen. Es hat sich ergeben, daß weder die Arbeitnehmerkreise, die die Gesellschaft bisher zu gemeinsamer Arbeit verbunden hat, noch die Mitglieder aus der Beamten- und Gelehrtenwelt die Meinung haben, daß die Gesellschaft für Soziale Reform entbehrlich geworden ist.

Wohl stellt ein Teil der Mitglieder auch für die Zukunft mehr die alten, ein anderer Teil neue und dankbare Aufgaben voran. Aber nicht der leiseste Zweifel ist aufgetaucht, daß mit aller Kraft weiter gearbeitet werden muß an der Vertiefung, Kräftigung und Ausbreitung der sozialreformerischen Bewegung.

Die Aussprache über die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich auch im Ausschuß der Gesellschaft noch fortgesetzt. Wir teilen daher die Ergebnisse der Ausschußberatungen im Anschluß an die Wiedergabe der Hauptversammlungsdebatte in diesem Hefte kurz mit, weil sich dadurch das Bild rundet, das sich aus den Erörterungen der Hauptversammlung ergibt.

Neben dem Blick in die Zukunft lag dem Kongreß auch ein Rückblick auf Arbeiten ob, die im Schoße der Gesellschaft bis zu einem gewissen Abschlusse gebracht waren. Hier hatte er dem Ausschuß und den Unterausschüssen Anregungen zu geben.

Das Koalitionsrecht ist nach wie vor reformbedürftig. Man wird vielleicht jetzt manches etwas anders geregelt wissen wollen, als es in den Heften 56 ff. dieser Schriftenreihe vorgeschlagen ist, aber man wird nicht Gesetze bestehen lassen können die schon vor der Revolution veraltet waren und es heute erst recht sind. Es war mithin durchaus notwendig, daß der Hauptversammlung an der Pforte der neuen Zeit Gelegenheit gegeben wurde, zu den Vorschlägen des Unterausschusses für Arbeitsrecht Stellung zu nehmen.

Die Neuregelung des Tarifvertragsrechtes ist nach der Revolution so notwendig wie vor ihr. Die provisorische Verordnung des Rats der Volksbeauftragten ist keine endgültige Lösung der vielen Streitfragen, die auf diesem Gebiete bestehen. Noch irriger wäre es, zu glauben, daß in Zukunft der Tarifvertrag keine erhebliche Rolle mehr spielen werde. Gerade er verkörpert ein so wichtiges Stück Überwindung individualistischer Rechtsvorstellungen, daß es unmöglich ist, ihn in einer absehbaren Zeit der kollektivistisch-sozialistischen Entwicklung zu entbehren.

Im Bewußtsein, an allem Gesunden auf dem Gebiete des sozialen Werdens mitgearbeitet zu haben, tritt die Gesellschaft für

Soziale Reform in die Zeit ein, die durch die deutsche Revolution eingeleitet worden ist. Sie ist entschlossen, vorurteilslos auch die neuen Fragen einer neuen Zeit in Angriff zu nehmen. Sie wird es nicht mit stürmischen Erwartungen, aber doch in der Zuversicht tun, daß auf Deutschlands Elend einmal wieder bessere Tage folgen müssen und daß alle soziale Arbeit der nächsten Jahre zugleich Arbeit an diesem Aufschwung unseres unglücklichen Vaterlandes sein muß.

Inhalt.

Verhandlungsbericht.

1. Tag.

29. Januar 1919.

Der Hauptversammlung wohnten zahlreiche Mitglieder und Vertreter von Verbänden bei. Von den Ortsgruppen waren Berlin, München, Dresden, Guben, Danzig, Frankfurt a. M., Jena, Leipzig und Breslau trotz der schwierigen Verkehrsverhältnisse vertreten. Die Behörden hatten folgende Herren mit ihrer Vertretung beauftragt: Wissell (Rat der Volksbeauftragten), Geh. Reg.-Rat Dr. Feig (Reichsarbeitsamt), Reg.-Rat Dr. Noetzel (Reichswirtschaftsamt), Geh. Reg.-Rat Dr. Schlegelberger (Reichsjustizamt), Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Eckardt (Ausw. Amt), Reg.- und Gewerberat Dr. Syrup (Demobilmachungsamt), Reg. Rat Dr. Thissen (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte), Geh. Justizrat Dr. Becker (Preuß. Justizminist.), Geh. Reg. Rat Frhr. Schütz von Leerodt (Preuß. Min. d. Inn.), Geh. Reg.-Rat Dr. Vogt (Min. d. öff. Arb.), Reg.-Rat Dr. Weber (dgl.), Geh. O.-Reg.-Rat Dr. Krenzlin (Min. f. Landw.), Geh, O.-Reg.-Rat Eggert (dgl.), Ministerialdirektor Dr. v. Nüßlein (Bayer. Justizmin.), Archivar Dr. Rauecker (Bayer. Sozialmin.), Geh. Legationsrat Dr. Poetzsch (Sächs. Min. d. Inn. und Arbeitsmin.), Senator Strandes (Hamburgischer Senat), Stadträte Dr. Seckt (Mag. Berlin), Muthesius (Mag. Schöneberg), Holstein (Mag. Wilmersdorf), Brunn (Mag. Neukölln).

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, eröffnete nachm. 3³/₄ Uhr die

Hauptversammlung mit einigen Worten herzlicher Begrüßung und unter besonderem Hinweis auf die Revolution. Dann ergriff er das Wort zu seinem Vortrage über

Die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform.

Meine Damen und Herren!

Bevor ich zur Besprechung der Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform übergehe, wollen Sie mir gestatten, einen kurzen Rückblick auf ihre bisherige Tätigkeit zu werfen, um so einen Maßstab zur Beurteilung der Frage zu gewinnen, ob die Gesellschaft auch in der Zukunft unter völlig veränderten Verhältnissen eine erfolgreiche Tätigkeit entfalten kann. Wie diese Zukunft für unser Vaterland sich gestalten wird, liegt ja zurzeit für uns noch im Dunkeln, nur soviel steht heute fest, daß wir in einem neuen Deutschland leben werden, das sich wesentlich in seinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensäußerungen von dem Deutschland unterscheidet, in dem unsere Gesellschaft gegründet wurde und bisher wirkte. Sie wird sich also zu fragen haben:

1. fühlst du in dir die Kraft, den Willen und die Fähigkeit, die Aufgaben, die du dir gestellt hast, auch in einer Zukunft, deren Gestaltung heute noch im Dunkeln liegt, jedenfalls unter völlig veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen weiter zu erfüllen? und
2. ist die Fortsetzung deines Wirkens auch im neuen Deutschland ein dem gemeinen Wesen nützliches, ja vielleicht notwendiges?

Zur Beantwortung der 1. Frage vergegenwärtigen wir uns zunächst, wie das Wollen und Können der Gesellschaft in der Gegenwart einzuschätzen ist nach dem, was sie in der Vergangenheit geleistet hat.

Sie hat sich im Januar 1901 konstituiert gleichzeitig mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und als deren Sektion. Ihre Begründer führte die Absicht zusammen, ein Organ zu kraftvoller Verbreitung und Förderung

der sozialen Reform zu schaffen, in dem alle ihr geneigten Elemente, Einzelmitglieder, Korporationen und Vereine ohne Unterschied der politischen Parteizugehörigkeit, der Konfession und des Berufs sich zusammenfinden sollten, um den vielfachen Gegnern erfolgreichen Widerstand zu leisten und die Hemmnisse aus dem Wege zu räumen, die immer von neuem der Fortführung der sozialen Reform entgegengestellt wurden. Durch Aufklärung in Wort und Schrift sollte der soziale Geist im deutschen Volke geweckt und gefördert werden und nützliche Vorarbeit für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse und für die Bestrebungen der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern, geleistet werden. Als zweite Hauptaufgabe der Gesellschaft war die Unterstützung der Bestrebungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz als deren Sektion gedacht. Auch daran ist jetzt zu denken, weil diese Vereinigung möglicherweise berechtigt sein wird, in der Zukunft eine Aufgabe zu übernehmen, die über die bisher erfüllten noch hinausgeht. Ich komme hierauf später zurück.

Für die Fortführung der sozialen Reform in Deutschland zugunsten nicht nur der mit der Hand, sondern auch der mit dem Kopf bei Unternehmern gegen Lohn oder Gehalt Arbeitenden hat unsere Gesellschaft in zahlreichen Eingaben an die Bundesregierungen und den Reichstag, in den von ihr herausgegebenen Heften, deren Zahl zurzeit sechzig überschreitet, in den Erörterungen ihres Ausschusses, ihrer Unterausschüsse und ihrer Generalversammlungen gewirkt. Sie bezogen sich auf den Arbeiterschutz im engeren Sinne, auf die Herabsetzung der Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen, auf die Erhöhung des Schutzalters der letzteren, auf den Schutz der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, der Arbeiter im Gast- und Schankgewerbe, auf die Heimarbeit, auf ungesunde Industrien, auf die Konsumvereine, die Sonntagsruhe und den frühen Ladenschluß im Handelsgewerbe, auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten, auf Erfinderrecht und Wettbewerbsverbot u. a. Immer war die

Gesellschaft bemüht, gründliche Arbeit zu leisten, die bestehenden Mißstände einwandfrei klarzustellen, und unter Einhaltung der Grenzen, die durch die Leistungsfähigkeit der Unternehmungen gesetzt sind, Vorschläge zur Beseitigung dieser Mißstände auszuarbeiten.

Neben dem eigentlichen Arbeiterschutz beschäftigten die Gesellschaft mehr und mehr die Fragen, die wir zusammenfassend als die der Gleichberechtigung der Arbeiter und Angestellten bezeichnen, ja sie drängten sich immer mehr in den Vordergrund entsprechend der Stimmung und dem Streben der Kopf- und Handarbeiterschaft des Reichs in ihrer ganzen Ausdehnung. Immer klarer und bewußter wurde für alle ernsten Sozialreformer die Erkenntnis, daß ohne Beseitigung der Hindernisse, welche die Gesetzgebung der Vergangenheit und der polizeilich bürokratische Geist der Behörden wie der Widerstand der Unternehmer auftürmten, die Anerkennung der in ihrem wirtschaftlichen Verhältnis abhängigen Arbeiter und Angestellten als gleichberechtigte Menschen und Staatsbürger, die Eingliederung derselben in Gesellschaft und Staat in befriedigender Weise nicht erreicht werden konnte. Die Gesellschaft für Soziale Reform trat mit voller Energie für die Beseitigung dieser Hindernisse ein und in den Kampf für Vereinsfreiheit, Koalitionsrecht, paritätischen Arbeitsnachweis, auf paritätischer Grundlage aufgebautes Einigungswesen, auf Ausgestaltung des Tarifrechts, für Arbeitskammern. Hin und wieder waren uns Erfolge beschieden, aber nur langsam und schrittweise wichen die Gegner, der geistige Kampf um Fortführung einer von wahrhaft sozialem Geist getragenen Reform war andauernd unser Los, wir durften nicht müde werden, ihn mit Kraft und Konsequenz ständig zu führen.

Erfreulicher waren die Erfolge der Gesellschaft in ihrem Bemühen, die Anhänger der sozialen Reform, insbesondere die nächst Interessierten, die Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten, zu gemeinsamem Streben und Wirken zusammenzuführen. In welch hohem Maße das geglückt ist, lehrt

ein vergleichender Blick auf den ersten Tätigkeitsbericht, welcher im Jahre 1902 der ersten Generalversammlung erstattet wurde und den letzten, der die Zeit von Ende 1913 bis Frühjahr 1918 umfaßt. Während der erstere damals schon erfreulicherweise berichten konnte, daß Fühlung mit breiten Schichten der Arbeiterschaft, mit kaufmännischen Verbänden, Eisenbahnervereinen, Gastwirtsgehilfen-Organisationen gewonnen sei, daß die Gesellschaft über 1000 Mitglieder zähle, von denen rund 900 Einzelpersonen und 130 Korporationen seien, daß letzteren 5—600 000 Personen angehören, so zeigt uns der letzte Bericht, daß die Zahl der persönlichen Mitglieder auf 1452, die der Körperschaften auf 265 gestiegen ist und daß die Verbände der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die der Gesellschaft körperschaftlich angeschlossen sind, etwa 4½ Millionen Mitglieder zählen. „Die Gemeinschaftsarbeit dieser vielfältigen Verbände", sagt der Bericht mit Recht, „hat sich im Rahmen der Gesellschaft reibungslos und fruchtbar gestaltet. Sie hat zur Annäherung der beteiligten Organisationen auch über diesen Rahmen hinaus wesentlich beigetragen."

Diese Vereinigung der sozialpolitisch interessierten Volkskreise und die Mitarbeit zahlreicher nicht dem Arbeiter- oder Angestelltenstande zugehörigen Sozialreformern hat der Gesellschaft eine Bedeutung geschaffen und einen solchen Einfluß gesichert, daß sie bisher und unter der Verfassung, durch die bis zur Revolution im November vor. Js. die politischen und die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland geregelt waren, wohl als der kraftvollste Förderer der sozialen Reform bezeichnet werden kann. Diese Bedeutung führte ihr mehr und mehr Anhänger zu und förderte die Bildung von Ortsgruppen, in denen diese sich zusammenfanden, um als Glieder der Gesellschaft an der Lösung der Aufgaben, welche sie sich stellte, mitzuarbeiten und durch Inangriffnahme lokaler Aufgaben den Sinn für soziale Reform in die Kreise der Bevölkerung zu tragen, die ihr bisher feindlich oder gleichgültig gegenüberstanden. Auch die Ortsgruppenbildung zeigt in den letzten Monaten sogar sehr erfreuliche Fortschritte, nicht nur der Zahl nach, sondern auch

ihrer Betätigung nach, allen anderen voran die Ortsgruppe Berlin.

Und überall regt sich die Erkenntnis und erzeugt Erfolge, daß, wenn die Organisationen der Arbeiter und Angestellten nicht mitarbeiten, die Ortsgruppe ein totgeborenes Kind ist und bleibt. So werden auch die Ortsgruppen immer mehr ein wirksames Mittel zur Verbreitung der Gesinnung, welche die Gesellschaft für Soziale Reform ins Leben gerufen, am Leben erhalten und zu Erfolgen geführt hat.

Bei dem Rückblick auf die bisherige Tätigkeit unserer Gesellschaft dürfen die Beziehungen zur Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nicht vergessen werden. Mit Stolz dürfen wir behaupten, daß die Gründung dieser Vereinigung ein deutsches Werk ist. Als im Jahre 1897 der zu Brüssel abgehaltene Kongreß, der stark beeinflußt war von belgischen und französischen Persönlichkeiten, sog. Nicht-Interventionisten, die Gegner staatlichen Eingriffs zugunsten des Arbeiterschutzes waren, mit einer wenig bedeutenden Resolution schloß, die die Gründung eines internationalen Büros zur Sammlung gesetzlicher Arbeiterschutzbestimmungen, zu ihrem Austausch und zur Sammlung statistischer Angaben verlangte, beschlossen die deutschen Besucher des Kongresses, die internationalen Verhältnisse des Arbeiterschutzes nicht so auf ein totes Gleis fahren zu lassen. Sie versammelten ihre Gesinnungsgenossen aus anderen Ländern und beschlossen mit ihnen alsbald zur Gründung einer Gesellschaft zu schreiten, die in wirksamer Weise den Ausgleich der Arbeiterschutzgesetze der verschiedenen industriell entwickelten Länder in die Hand nehmen sollte. Es wurde alsbald eine Kommission eingesetzt zur Ausarbeitung eines Statuts, deren treibende Kraft Professor Mahaim von Lüttich war, mit dem ich in ständiger Fühlung bleiben konnte. Daß dann in Paris die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erfolgte, daß sie in der Schweiz ihren Sitz nahm und sich in einem Arbeitsamt ein ständiges Organ schuf, daß sie eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder

und des für die Sozialreform wichtigen Materials herausgibt, ist Ihnen bekannt. Das, was ihr eigentümlich ist und wesentlich zu ihren Erfolgen beigetragen hat, ist, daß sie sich zwar die freie Initiative einer von Privatpersonen gebildeten Gesellschaft sicherte aber doch die Regierungen der industriell entwickelten Länder zur Mitarbeit einlud und deren Abgeordneten die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern des Komitees, von dem die Vereinigung geleitet wird, zusicherte. Die Regierungen sind dieser Einladung nicht nur gefolgt, sondern haben sich auch an dem Aufbringeu der Kosten der Vereinigung beteiligt, so wesentlich auch die deutsche Regierung. Die gemeinsamen Beratungen mit den Vertretern der Regierungen erleichterten wesentlich die Vorbereitung der internationalen Verträge, von denen bisher zwar nur zwei zustande kamen, die Vereinbarung des dritten wurde durch den Krieg unterbrochen. Wenn so die direkten Erfolge der Arbeit der Internationalen Vereinigung noch nicht als sehr erhebliche bezeichnet werden können, so hat sie doch jedenfalls das große Verdienst, den lange vergeblich gesuchten Weg zu internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes frei gemacht zu haben. Die deutsche Sektion, unsere Ge sellschaft, darf den Ruhm in Anspruch nehmen, hierzu mit aller Kraft und mit bestem Erfolg mitgewirkt zu haben. Wir standen und stehen mit den schweizerischen Leitern der Vereinigung in dem ausgezeichnetsten Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und vollen Einverständnisses.

Als das Resultat dieses Rückblicks auf die bisherige Tätigkeit der Gesellschaft für soziale Reform dürfen wir mit Befriedigung feststellen, daß sie die ihr gestellten Aufgaben mit Ernst und Konsequenz erfüllt hat, daß es ihr in immer steigendem Maße gelungen ist, die der sozialen Reform entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden und einen ständig vermehrten Einfluß auf den Fortgang der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuüben, was ihr auch dadurch erleichtert wurde, daß sie zu ihren Mitgliedern nicht wenige zählte, die auch Mitglieder des deutschen

Reichstags waren und die die Eingaben und Anträge der Gesellschaft im Parlament unterstützten. Daß auch die in ihr vereinigten Vertreter der Korporationen der Arbeiter und Angestellten und Anhänger der sozialen Reform bisher volle Befriedigung in der Art wie sie ihre Ziele verfolgt und ihre Aufgaben erledigt, fanden, das dürfte auf das hellste bewiesen werden durch den Verlauf der beiden großen Kundgebungen vom 10. Mai 1914 und vom 14. April 1918, in denen wir alle fest vereint zusammenstanden in dem Willen, in und durch unsere Gesellschaft jeden Angriff auf die soziale Reform abzuwehren und nach dem Ende des großen Zerstörens des Krieges, das ja so unendlich viel trauriger ausgefallen ist als wir im April v. Js. noch hofften, mit voller Kraft für die Fortführung der Sozialpolitik einzutreten.

Wenn ich im Anfang meines Vortrags die erste Frage so stellte: Fühlt die Gesellschaft für soziale Reform in sich die Kraft, den Willen und die Fähigkeit die Aufgaben, die sie sich gestellt hat auch unter wesentlich veränderten politischen Verhältnissen, auch in einer Zukunft zu erfüllen, deren Gestaltung heute noch im Dunkeln liegt, so stehe ich nicht an, gestützt auf die Geschichte ihrer Entwicklung diese Frage unbedenklich zu bejahen und festzustellen, daß die Gesellschaft die Kraft, den Willen und die Fähigkeit hat, unter allen Umständen eine Stütze der sozialen Reform zu sein.

Wie steht es nun mit der zweiten Frage: Ist das Wirken der Gesellschaft auch im neuen Deutschland ein dem gemeinen Wesen nützliches, ja vielleicht notwendiges?

Unsere Zustände sind von Grund aus andere geworden. Die Mächte und Autoritäten, die bisher auf die Gestaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse entscheidenden Einfluß hatten, sind gestürzt und beseitigt, eine ganz anders gebildete Regierung als die bisherige leitet das Reich, ein ganz anders als das bisherige zusammengesetztes Parlament wird über die sozialpolitische Gesetzgebung entscheiden. Bisher war es die Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform, die Regierung zu drängen und zu schieben, immer wieder gegen ihr Zögern,

gegen ihr Nachgeben an Bedenken, die von den Gegnern der Sozialreform, wie wir sie verstehen, erhoben wurden, vorzugehen und den Kampf gegen diejenigen Vertreter des Unternehmertums zu führen, die der Gleichberechtigung der Arbeiter und Angestellten bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses den schroffsten Widerstand entgegensetzten. Das hat sich schon kurz vor und besonders seit der Novemberrevolution gründlich geändert. Die Arbeitgeber in den großen und starken Verbänden, die jedes Verhandeln mit Arbeiterorganisationen ablehnten, haben seitdem mit den Arbeitnehmern eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen, die im Wege des Vertrags die wesentlichen Forderungen der letzteren auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und der Gleichberechtigung erfüllt, und die neue Regierung hat bereits unzweideutig kundgegeben, daß sie entschlossen ist, die soziale Reform energisch zu fördern. Der Leiter des Reichsarbeitsamts, Herr Bauer, hat in einer Konferenz, zu der auch die Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform geladen waren, das Programm bekanntgegeben, nach dem er die Sozialpolitik zu beeinflussen beabsichtigt. Schon die Schaffung eines Reichsarbeitsamts ist eine alte Forderung der Gesellschaft für Soziale Reform. Die einzelnen Punkte des Programms des Leiters dieses Amtes stimmen auf allen Gebieten der Sozialpolitik mit den Forderungen der Gesellschaft überein, so daß ich in der Lage war, als Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform ihm deren Unterstützung bei der Durchführung seines Programms zuzusagen, ein Anerbieten, das in freundlicher Weise angenommen wurde. Und schon enthält das Reichsgesetzblatt eine Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, in Ausführung des Programms, das uns in der erwähnten von Herrn Staatssekretär Bauer einberufenen Konferenz kundgegeben wurde.

Unter diesen Umständen kann wohl ein Zweifel entstehen, ob das Wirken der Gesellschaft in der Zukunft noch nützlich oder gar notwendig ist.

Die Berliner Ortsgruppe hat auch diese Frage nach einem

Vortrage des Herrn Professor Francke bereits einmütig bejaht, ich stelle sie jetzt der Generalversammlung, in deren Hand die Entscheidung gelegt werden muß. Dabei habe ich als Referent und als erster Vorsitzender unserer Gesellschaft die Pflicht mit meiner Meinung nicht zurückzuhalten. Wenn ich das tue, bitte ich Sie, verehrte Anwesende, anzunehmen, daß mich nicht persönliche Interessen leiten, so erklärlich und verzeihlich das wohl wäre. Wenn man am Ende seiner Tage steht, müßte man es ja schmerzlich empfinden, wenn das Werk, das man ins Leben gerufen und für das man bis zum heutigen Tage mit allen seinen Kräften gearbeitet und gestrebt hat, wenn auch nicht ohne Ruhm zu Grabe getragen wird. Ich weiß wohl, daß ich zu seinem blühenden Gedeihen namentlich in den letzten Jahren bei abnehmenden Kräften und fern von Berlin nicht mehr viel beigetragen habe. Dies ist das Verdienst vieler Mitarbeiter aus den Kreisen unserer Mitglieder, vor allem aber unseres zweiten Vorsitzenden, des Herrn Professor Francke, der in hingebendster und geschicktester Weise, auf Kosten seiner Gesundheit unsere Gesellschaft ihren Zielen entgegengeführt und zur vollen Blüte gebracht hat. Und trotzdem werden Sie es begreiflich finden, wenn ich den innigen Wunsch hege von der Gesellschaft für Soziale Reform nicht mit der Aussicht scheiden zu müssen, daß sie zu den überflüssigen Einrichtungen einer anderen Zeit geworfen wird.

Solche persönlichen Interessen, wenn sie auch erlaubt sein mögen, sollen mich nicht leiten, wenn ich jetzt für das Fortbestehen unserer Gesellschaft spreche, nur sachliche Erwägungen, diktiert von dem lebhaftesten Interesse für die soziale Reform im deutschen Vaterlande sollen mich leiten.

Klar und einfach sprechen dafür die Aufgaben, die unsere Gesellschaft als Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz obliegen. Wir können uns von der Mitarbeit an der Erreichung der Ziele dieser Vereinigung nicht ausschließen, jetzt und in der Zukunft weniger als je, wo zu erwarten ist, daß ihr Einfluß auf die Gestaltung

internationaler Sozialpolitik wachsen wird. Die Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Leeds und von Bern verlangen beide, daß der bevorstehende Friedensschluß der Arbeiterklasse ein Mindestmaß von Bürgschaften sowohl moralischer wie materieller Art sichern soll, und empfehlen, hierfür die Dienste der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und ihres Arbeitsamtes in Basel in Anspruch zu nehmen. Ich halte es für höchst wahrscheinlich, daß dieser Empfehlung wenn auch nicht schon im Friedensschluß Rechnung getragen werden wird, nur hege ich den lebhaften Wunsch, daß der Vereinigung ihre private Initiative gelassen, daß sie nicht in ein offizielles Organ der im Friedensschluß vereinigten Regierungen verwandelt und dadurch in die engen Grenzen gezwungen wird, die solchen internationalen Organen durch ihre Natur und die Schwierigkeit und Langsamkeit internationaler offizieller Verhandlungen gesteckt sind. Jedenfalls ist zu erwarten, daß in Zukunft der Einfluß der Internationalen Vereinigung stark wachsen wird und deshalb darf die deutsche Sektion derselben aus ihr nicht ausscheiden. Dafür spricht noch ein anderes nicht minder wichtiges Moment. Die Internationale Vereinigung wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine der ersten Einrichtungen sein, die zur Wiederanknüpfung der freundlichen Beziehungen zwischen den Völkern führen wird, die der Krieg in so gewaltsamer Weise zerstört hat. Dafür bürgt schon der Geist, der bisher ihre Mitglieder geleitet und zusammengeführt hat, der Geist reiner Humanität, der fern von egoistischen Zielen und dem Streben nach materiellen Vorteilen die Hebung der ideellen und materiellen Lage der lohnarbeitenden Klassen in allen Ländern gleich als seine Aufgabe erfaßt. Dieser Geist wird, das hoffe und glaube ich sicher, auch wieder aufleben und seine versöhnende Kraft geltend machen, wenn die Internationale Vereinigung ihre volle Arbeit wieder aufnehmen kann und wird. Sie kann ein Ferment für den Völkerbund bilden, dessen Zustandekommen und Bestehen absolut abhängig ist von einem versöhnenden Geiste, der beides leitet.

Aber auch für die Fortführung und den Ausbau der sozialen Reform im Vaterlande wird die Gesellschaft ein nützliches, ja notwendiges Organ bleiben, wenn auch die Gegner, die wir bisher zu bekämpfen hatten, zu Freunden geworden sind oder ihre Gegnerschaft eingestellt haben. Fortführung der sozialen Gesetzgebung, Anerkennung der Berufsvereine, freies Koalitionsrecht aller Arbeiter und Angestellten sind in die Wahlprogramme aller Parteien aufgenommen, auch derjenigen, die bisher unseren Bestrebungen nur lau oder gar feindlich gegenüberstanden, und die großen und einflußreichen Unternehmerverbände sind denselben Weg gegangen. Man kann, ohne ungerecht zu sein, wohl zweifeln, ob hier überall ein aufrichtiger Wandel der Anschauung vorliegt oder ob nicht der durch den Krieg herbeigeführte wirtschaftliche Notstand und der durch die Revolution bewirkte Umsturz der Machtverhältnisse die treibende Kraft war. Wir könnten uns nur freuen, wenn ersteres der Fall wäre und wenn wir in Zukunft auf die oft schmerzlich vermißte Mitarbeit von Unternehmern an unseren sozialpolitischen Bestrebungen rechnen könnten. Da wir aber nicht mit Sicherheit auf die dauernde Erhaltung dieser günstigen Stimmung rechnen können, überhaupt alle politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse, auch die jetzigen, dem Wandel unterworfen sind, so bleibt das Bestehen einer Stätte notwendig, an der sozialreformerische Gesinnung rein und unbeeinflußt zum Ausdruck kommt, an der die Vertreter der Bevölkerungsschichten, für welche die soziale Reform wirken soll, sich mit Sozialreformern anderer Kreise, in Zukunft hoffentlich auch der Unternehmer vereinigen, um ihre Forderungen nicht nur zu erheben, sondern auch um sie zu erklären und zu begründen, ihre Durchführbarkeit gegenüber den Bedürfnissen der Volkswirtschaft zu erweisen. Eine solche private Vereinigung, die frei von amtlicher Beeinflussung aus eigener Initiative sozialpolitische Aufgaben in Angriff nimmt, muß auch für eine Regierung nützlich sein, die selbst energische Sozialpolitik zu pflegen beabsichtigt. Unsere Gesellschaft wird nach wie vor die Aufgaben haben, klärend und

vorbereitend für die Gesetzgebung zu arbeiten, wie sie es zum Beispiel letzthin durch die Arbeiten ihres Unterausschusses für Arbeitsrecht getan hat, über die wir noch heute verhandeln werden. Große, schwer zu behandelnde Aufgaben sind noch zu lösen. Mehr als je drängen sich die Aufgaben der Sozialpolitik an uns heran. Nicht alle können gleichzeitig mit dem Erfolg überlegter Lösung in Angriff genommen werden, es wird eine Aufgabe unserer Gesellschaft werden, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß eine überlegte Ordnung in bezug auf Reihenfolge und den Schutz gründlichster Vorbereitung eingehalten und vor einer Überstürzung gewahrt wird, die für diejenigen, denen sie zugute kommen soll, zu empfindlichen Rückschlägen führen kann. Das wird besonders in der Zeit des Übergangs aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft notwendig werden, in der die Frage vermehrter Gütererzeugung eine so hervorragende, für das Leben des deutschen Volkes entscheidende Rolle spielt. Auch das wird zu erwägen sein, ob die Gesellschaft unter den veränderten Verhältnissen im Vaterland und gegenüber neu auftauchenden Fragen der Volkswirtschaft neue bisher von ihr nicht behandelte Aufgaben in ihr Arbeitsgebiet aufnehmen soll und ob sie nicht alsbald zur Bestellung eines Ausschusses schreiten soll, der mit der Behandlung dieser Aufgabe betraut wird.

Vor allem aber meine ich, muß die Gesellschaft für Soziale Reform leben bleiben, damit der Geist erhalten wird, der sie ins Leben gerufen, getrieben und beseelt hat, erhalten für alle Zukunft und für alle Wechselfälle. Dieser Geist hat dazu geführt, daß verschiedene politische und religiöse Ansichten, ja daß verschiedene Weltanschauungen, die so oft wie ein unüberbrückbarer Abgrund die Menschen scheiden, kein Hindernis waren nicht nur für gemeinsames Arbeiten und gemeinsames Streben, nein auch für persönliche Achtung und freundschaftliche Annäherung. Die Gesellschaft für soziale Reform ist eine Brücke geworden, die über die Kluft der Klassengegensätze und der Klassenkämpfe und des aus ihnen emporwachsenden gegenseitigen Mißtrauens die Männer und Frauen zusammenführte, die

in redlicher Gesinnung demselben Ziele zu wanderten, dem Vaterland den inneren Frieden zu geben, die Grundlage, auf der allein unser armes zerschlagenes Vaterland sich wieder aufrichten kann. Diesen Geist lebendig zu halten und in immer weitere Kreise zu tragen, wird für alle Zeiten eine Aufgabe bleiben, für die schon allein das Fortbestehen unserer Gesellschaft eine Notwendigkeit ist.

So beantworte ich aus vollster Überzeugung die Frage, ob unter den veränderten Verhältnissen unseres Vaterlandes und trotz des Dunkels, das noch über unsere Zukunft liegt, das Fortbestehen der Gesellschaft für Soziale Reform nützlich, ja notwendig ist, mit einem lauten „Ja". (Großer Beifall.)

Prof. Dr. E. Francke, stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform:

Ew. Exzellenz! Es ist mir ein tiefempfundenes Bedürfnis, den Dank, den der Beifall dieser Versammlung bereits bekundet hat, in einige Worte zu kleiden. Seit der Gründung unserer Gesellschaft stehen Ew. Exzellenz an ihrer Spitze. Durch schwere und durch erfreuliche Zeiten haben Sie sie hindurchgeführt, nie in der Begeisterung für ihre Aufgaben, nie in der selbstverständlich gewordenen Hingabe an ihre Arbeiten nachlassend oder ermüdend. Schwer haben die Ereignisse der letzten Jahre, schwerer die der letzten Monate auf Ihnen gelastet. Daß Sie auch in diesen bitteren Zeiten die alte Treue zu unserer Sache bewährt und den Mut überzeugten Bekenntnisses zur Notwendigkeit ihrer Fortführung bekundet haben, das ist es, was uns alle in dieser Stunde besonders bewegt, das ist der tiefere Sinn des Beifalls, den Eurer Exzellenz dieser Kongreß in unverbrüchlicher Dankbarkeit für alles, was die Gesellschaft für Soziale Reform Ihnen verdankt, soeben gespendet hat. (Erneuter großer Beifall.)

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch:

Ich danke der Versammlung und meinem verehrten Freund Prof. Francke, dessen rastlose Arbeit es mir allein ermöglicht hat, so lange Jahre an der Spitze dieser Gesellschaft zu stehen, auf-

richtig für die herzliche Gesinnung, die Sie gegen mich bekundet haben. Das Wort hat nun unser stellvertretender Generalsekretär Herr Dr. Heyde zu seinem Bericht über die Vorschläge des Unterausschusses für Arbeitsrecht zur

Reform des Koalitionsrechts.

Dr. Heyde erstattet Bericht über Zusammensetzung und Arbeitsweise des Unterausschusses, dem die Herren Frhr. v. Berlepsch, Prof. Francke, Prof. Zimmermann, Geheimrat Herkner, Geheimrat Brentano, Abg. Legien, Justizminister Heinemann, Staatssekretär Schiffer, Gutsche, Assessor Röhr, Abg. G. Hartmann, Polizeipräsident Dr. Sinzheimer und der Berichterstatter angehört haben. Er geht davon aus, daß der Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Aufhebung der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter angeordnet hat, sowie daß ein preußischer Regierungserlaß den Staatsbeamten und -arbeitern die unbeschränkte Koalitionsfreiheit gibt. Für wichtiger allerdings hält er den Zentralvertrag zwischen den Arbeitgeber- und -nehmerverbänden, der den Abschluß jahrzehntelangen Ringens um das Koalitionsrecht und die Anerkennung der Gewerkschaften gebracht hat.

Trotz der politischen Umwälzung besteht bisher noch kein neues Koalitionsrecht. Es sind lediglich einige alte Schranken gefallen, aber es bedarf noch der wirklichen, aufbauenden Erneuerung des Koalitionsrechts, die zwar der neuen wirtschaftlich-sozialen und politischen Lage entsprechen muß, sich aber doch weitgehend an das wird anschließen können, was der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform vorgeschlagen hat.

Diese Vorschläge sind in den Heften 56, 57, 58, 60 und 61 der Schriften der Gesellschaft niedergelegt, so daß sich eine ausführliche Wiedergabe der Ausführungen Dr. Heydes an dieser Stelle erübrigt. Die Hefte sind so knapp gefaßt, daß jeder Auszug wesentliche Teile unberücksichtigt lassen muß.

Der Unterausschuß empfiehlt u. a., an den Gesetzesbestim-

mungen über Nötigung, Bedrohung, Landzwang nichts zu ändern, dem Erpressungsparagraphen aber eine Fassung zu geben, die seine Anwendung auf die Androhung eines Streiks bei Nichtbewilligung von Lohnforderungen ausschließt. Als Erpressung soll daher nur die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten bestraft werden. Die Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich bereits gesetzwidrig sind, oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Übel, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhanges mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll. Den Paragraphen vom groben Unfug mißbräuchlich gegen Streikposten zu verwenden, soll eine klare Definition des Vergehens („Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung durch unmittelbare Belästigung des Publikums") unmöglich machen. Der Unterausschuß hat sich nicht entschließen können strafrechtliche Bestimmungen gegen den Streik in gemeinnötigen Betrieben vorzuschlagen. Unbeschadet seines selbstverständlichen Willens, daß solche Streiks durch den Ausbau des Einigungswesens verhindert werden, hält er die Schaffung eines im bisherigen Strafgesetz nicht vorgesehenen Verbrechens der Verhinderung des Betriebes der Eisenbahnen, Beleuchtungswerke usw. für verfehlt. Eine solche Bestimmung kennt das gesamte Ausland nicht; die lex Briand über die Arbeitsbedingungen der Angestellten der Hauptbahnen und über die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten wurde, obschon sie nicht so weit ging, ein Verbrechen der Arbeitsniederlegung zu schaffen, verworfen, weil den Deputierten das Streikrecht heilig und grundsätzlich unantastbar schien: nahm man dem Arbeiter den letzten Ausweg, so glaubte man, seine menschliche Würde und damit der Arbeit selbst den Adel der Freiheit zu nehmen. Der Unterausschuß verkennt außerdem nicht die Schwierigkeiten jedes Versuchs, den Kreis der ge-

meinnötigen Betriebe abzugrenzen; man kommt sehr leicht dazu, fast alle Arbeiter auf diese Weise des Streikrechts zu berauben. Den Vertragsbruch zum Tatbestandsmerkmal des neuen Verbrechens zu machen, ist vollends abwegig. Der Unterausschuß empfiehlt daher, den Verzicht auf den Streik im gemeinnötigen Betriebe von der Erziehungsarbeit der Organisationen zu erwarten, nicht aber diesen Streik unter Kriminalstrafe zu stellen. Der Berichterstatter weist allerdings im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Wochen darauf hin, daß es dem Ausschuß der Gesellschaft natürlich freistehe, in dieser Frage anders zu entscheiden als der Unterausschuß, dessen Bericht ja die Gesellschaft noch nicht binde.

Dann geht Dr. Heyde zu der Untersagung der Boykottaufforderung als solcher durch die Polizei über; vor solchen Fehlgriffen der Polizei muß ein Reichsgesetz schützen. Mißbräuche der Straßenpolizei gegen Streik- und Boykottposten und der Polizeistunde gegen Versammlungen sind zu unterbinden, das Plakat- und Zettelverteilungswesen ist freiheitlich zu regeln. Die noch bestehenden allgemeinen Polizeigesetze einzelner Staaten, die sich gegen Landarbeiter oder Gesinde anwenden lassen, sind, soweit sie mittelbar das Koalitionsrecht beschränken, aufzuheben, Zu fordern ist die Rechtsfähigkeit der Koalitionen in allen den Tarifvertrag angehenden Angelegenheiten, in dem gleichen Ausmaß die Aufhebung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Das Koalitionsrecht muß unentziehbares Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 823 Abs. 1 werden. Der Anspruch aus unerlaubter Handlung nach § 826 ist im Koalitionskampf auf den Fall zu beschränken, daß der Zweck der Kampfhandlung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Der Berichterstatter schließt seine Ausführungen mit der Bitte, über die Vorschläge des Unterausschusses, die der endgültigen Entscheidung des großen Ausschusses unterliegen, eingehend zu diskutieren. (Lebh. Beifall.)

Vorsitzender Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne nunmehr die

Diskussion. Ich schlage Ihnen vor, daß wir diese trennen und zunächst über die Frage, ob die Gesellschaft für soziale Reform in ihrer bisherigen Gestalt weiterbestehen und ihre Tätigkeit fortsetzen soll, und sodann über den Bericht des Koalitionsrechtsunterausschusses sprechen.

Dr. Quarck, Beigeordneter im Reichsamt des Innern, Mitglied der Nationalversammlung:

Meine Damen und Herren! Ich möchte eine Anregung geben, die sich auf die allgemeinen Ziele der sozialen Reform bezieht und die durch die bekannten Arbeiten veranlaßt wird, die jetzt im Schoße der Reichsregierung über die Neugestaltung des deutschen Verfassungswesens stattfinden.

Bekanntlich ist auch die Sozialpolitik außerordentlich interessiert an der Gestaltung dieser Verfassung, namentlich aber interessiert an der Erstreckung der Reichskompetenzen auf möglichst große, zentral zu behandelnde Gebiete der Sozialpolitik. Der Entwurf, der den jetzigen internen Beratungen zugrunde liegt, der bekannte Preußsche Entwurf, trägt diesen Notwendigkeiten auch stark Rechnung. Er sagt, daß die Gesetzgebung des Reichs sich nicht bloß auf Armenwesen erstreckt, sondern auf Arbeiterrecht, insbesondere Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz, auf Gewerberecht, auf Seeschiffahrt, auf Gesundheitswesen usw. Gegenüber diesem Streben, durch die neue Formulierung der Verfassung zu einer stärkeren Reichsexekutive zugunsten der Sozialpolitik zu kommen, sind in neuerer Zeit starke zentrifugale Tendenzen zutage getreten. Ich brauche da nicht auf das politische Gebiet überzugehen. Sie wissen, daß diese Tendenzen sich in den letzten Tagen namentlich außerordentlich geltend gemacht haben, daß wir jetzt beinahe vor der Tatsache stehen, daß wir eine Art neuen Bundesrat mit allen seinen alten Hemmungen bekommen. Diese Dinge greifen auch hinüber auf unser sozialpolitisches Lieblingsgebiet und sind geeignet, das, was man vielleicht von einer fortschrittlichen Entwicklung des Verfassungsrechts zum Vorteil einer einheitlichen Sozialpolitik erhofft hat, zu hin-

dern. Und da möchte ich mir den Vorschlag erlauben, daß Sie vielleicht in Ihrem Ausschuß dazu Stellung nehmen und dort die Frage vorlegen, ob er nicht geneigt wäre, zugunsten einer zentralistischen Gestaltung dieser Reichsexekutive auf dem Gebiete der Sozialpolitik eine kurze Denkschrift auszuarbeiten, die er den entsprechenden Instanzen in den nächsten Wochen, am besten sogar schon in den nächsten Tagen, unterbreitet. Gerade auf dem Verfassungsgebiete vermisse ich jetzt die Hervorkehrung der wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte außerordentlich. Es wird fast rein formal politisch debattiert und entschieden. Ich verspreche mir von einem Vorgehen unserer Gesellschaft, wenn sie sich hier in dem Augenblick betätigt, in dem die Sache brennend ist, außerordentlich viel und vielleicht auch eine Nachahmung auf anderen Gebieten. Die Debatte über die Neuformulierung der Verfassung, namentlich die Debatte darüber, wie diese Verfassung auch gefüllt werden kann mit sozialem Inhalt, wird eine außerordentliche Befruchtung erfahren, wenn der Ausschuß sich entschließt, derartige Schritte zu unternehmen. Ich möchte in aller Form hiermit diese Anregung gegeben haben. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Tönnies (Eutin):

Meine Damen und Herren! Ich wünsche nur, mit einigen Worten die Anregung unseres verehrten Herrn Vorsitzenden, die Gesellschaft für Soziale Reform ferner wirken zu lassen, zu unterstützen. Es liegt ja allerdings der Gedanke nahe, die Verhältnisse seien so verändert, daß eine Gesellschaft für soziale Reform kein eigentliches Feld ihrer Tätigkeit mehr übrig hat, denn wenn die Gesetzgebung so weit entgegenkomme, wie es jetzt zu erwarten ist, dann sei offenbar der bisherige wesentliche Grund ihres Daseins vermindert, wenn nicht verschwunden. Dennoch muß man sagen, das wäre ein oberflächliches Urteil. Selbst wenn wir die Voraussetzung machen — die ja noch nicht bewiesen ist —, daß die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Reiches und der Einzelstaaten fortdauern, selbst

wenn wir also in eine Ära großer, umwälzender Sozialpolitik eintreten, ja vollends, wenn wirklich eine solche Umgestaltung stattfände, daß nicht mehr das Wort „soziale Reform“, sondern „soziale Revolution“ darauf anwendbar wäre, also: auch wenn eine solche gänzliche Veränderung der Volkswirtschaft möglich und wirklich würde, dann meine ich, gilt das Wort, das einmal Fürst Bülow gesagt hat: nun erst recht Sozialreform. Denn gerade dann wird es sich darum handeln, daß die Gesellschaft für soziale Reform sich anheischig macht, streng zu unterscheiden: was ist echte, wirkliche, gediegene soziale Reform, die auch die Anwartschaft auf Dauer hat, und was sind etwa bloße Seifenblasen, die glänzen und schimmern, aber auch schnell wieder platzen. Man kann sagen, das ist zunächst eine wissenschaftliche Aufgabe. Sicherlich ist es das; und die Gesellschaft für soziale Reform hat sich auch der wissenschaftlichen Aufgaben niemals ganz entschlagen können. Aber sie will doch vorzugsweise eine durchaus praktische, eine politische Gesellschaft sein, d. h. sie will auf die Politik einwirken. Und es kann sein, daß sie allerdings nötigenfalls künftig in mancher Beziehung dämpfend und mildernd einzuwirken Veranlassung haben wird, während sie bisher vorzugsweise treibend, fördernd, anfeuernd, ermutigend tätig sein konnte. Aber unter allen Umständen wird sie eine bedeutende Aufgabe, ja vielleicht eine um so bedeutsamere Aufgabe haben, als nunmehr alle diese Dinge in den Vordergrund des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Aufmerksamkeit in einem Maße kommen, wie es bisher niemals der Fall gewesen ist. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, wie die Frauenwelt ja überhaupt jetzt erst mit einem Schlage zur Mitwirkung an der politischen Macht gekommen ist und wie sie insbesondere in weitesten Kreisen erst durch die Tatsache, daß eine Republik, die sich selbst sozialistisch nennt, entstanden ist, auf das Vorhandensein dieser Probleme gestoßen wird. Sodann möchte ich nur noch darauf hinweisen, wie unmittelbar die Neuerungen, die jetzt schon bestehen, unsere Gesellschaft angehen. Sie werden natürlich angegriffen werden, sie werden schlecht gemacht, z. B. der Acht=

stundentag. Wäre es nicht eine außerordentlich wichtige Aufgabe, die Wirkung des Achtstundentages sorgsam, objektiv und zugleich mit derjenigen unbedingten Freundlichkeit für alle Fortschritte der Arbeiterschaft zu beobachten, die eben mit dem Dasein unserer Gesellschaft gegeben ist? Ich meine, das wäre eine sehr große und schöne Aufgabe, der sich die Mitglieder der Gesellschaft, der sich die einzelnen Ortsgruppen widmen können und an der jeder irgendwie teilnehmen kann. Und so ist es auch mit anderen Dingen, z. B. den Versuchen der Vergesellschaftung. Wenn es jetzt eine Kommission dafür gibt, so ist sie ja auch auf solche Beobachtung angewiesen. Und wenn Versuche dieser Art gemacht werden, ist da nicht überall Beobachtung notwendig, Beobachtung und vermutlich Verteidigung gegen die sicher starken Angriffe auf alle diese Dinge, gegen die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, die schon jetzt mit Hochdruck betrieben wird, und zwar in dem Sinne, daß eben versucht wird — was der einzelne durchaus nicht in der Lage ist zu widerlegen —, es so darzustellen, als handele es sich da um etwas Gefährliches, Gemeinschädliches usw. Zuweilen mag das richtig sein; und dann wird eine Gesellschaft für Soziale Reform ohne Zweifel sagen: wenn die Dinge wirklich so liegen, dann sind sie eben nicht echte soziale Reform, dann müssen wir um so mehr darauf bedacht sein, echte soziale Reform zu betreiben und zu pflegen. In diesem Sinne möchte ich mich der Befürwortung der Fortdauer der Gesellschaft für Soziale Reform anschließen. (Lebhaftes Bravo!)

Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Eckardt:

Meine Damen und Herren! Ich bitte um die Erlaubnis, als Gast im Namen des Auswärtigen Amtes, dem die Einladung zu Ihrer heutigen Tagung zugegangen ist, Ihnen einige Worte zu der Frage der Nützlichkeit und Notwendigkeit des Fortbestehens Ihrer Gesellschaft äußern zu dürfen.

Das Gebiet, auf dem sich die Tätigkeit Ihrer Gesellschaft und die des Auswärtigen Amtes eng berühren, ist das internationale Arbeiterrecht, der internationale Arbeiterschutz

im besonderen. Der internationale Arbeiterschutz ist wie Ihre Gesellschaft selbst ein Kind dieses Jahrhunderts. Die ersten Keime zum internationalen Arbeiterschutz sind allerdings schon bei der denkwürdigen Staatenkonferenz im Jahre 1890 gelegt worden, an der Ihr verehrter Herr Vorsitzender einen so hervorragenden Anteil genommen hat. Aber die eigentlichen ersten Ansätze für einen internationalen Arbeiterschutz haben sich doch erst, wie schon erwähnt worden ist, in den beiden Berner Vereinbarungen von 1906 über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und das Verbot der Phosphorverwendung in der Zündholzindustrie ergeben. Diese Vereinbarungen waren lange Zeit das einzige auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes. Der Versuch, diesen weiter auszudehnen und eine neue internationale Vereinbarung im Jahre 1914 zustande zu bringen, ist ja leider durch den Krieg illusorisch gemacht worden. Bei den Vorbereitungen zu diesen internationalen Konferenzen und Vereinbarungen hat die Gesellschaft für Soziale Reform ganz hervorragenden Anteil gehabt und hat wesentlich dazu beigetragen, die Schwierigkeiten beseitigen zu helfen. Wer bei solchen internationalen Verhandlungen über den Arbeiterschutz beteiligt gewesen ist, weiß, wie groß dabei diese Schwierigkeiten sind, welche Fülle von Hemmungen, welches Mißtrauen zu beseitigen war, um zu einem Ergebnis auch nur in dem beschränkten Umfange zu gelangen, in dem tatsächlich der internationale Arbeiterschutz bisher effektuiert worden ist. Der Krieg hat in dieser Beziehung eine Menge Hemmungen beseitigt, Hemmungen, die — ich will es offen gestehen — auch auf seiten des Auswärtigen Amtes mit vorgelegen haben, wenngleich sie dort lediglich taktischer, nicht sachlicher Art gewesen sind. Alle Zeichen deuten ja jetzt mit Bestimmtheit darauf hin, daß bei den Friedensverhandlungen die Frage des internationalen Arbeiterschutzes und die des internationalen Arbeiterrechts im engeren Sinne, die bisher noch gar keine Regelung erfahren hat, besonders auch Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit, eine ganz hervorragende Bedeutung gewinnen wird. (Sehr richtig!) Die Vorbereitungen für diese Verhand-

lungen sind von allen Seiten getroffen worden, und auch Deutschland ist nicht dabei zurückgestanden. Es sind im Zusammenarbeiten der beteiligten Ressorts und — das will ich hier an dieser Stelle ganz besonders dankend anerkennen — im Zusammenarbeiten mit der Gesellschaft für Soziale Reform Grundzüge ausgearbeitet worden, die eine Grundlage für ein umfassendes und wirkungsvolles internationales Arbeiterrecht und Arbeiterschutz darstellen. Das Auswärtige Amt, dem die endgültige Fassung und die Vertretung dieser Grundzüge bei den Friedensverhandlungen obliegen wird, weiß die Mitwirkung der Gesellschaft für Soziale Reform dankbar zu schätzen und hat die Hoffnung, daß auch fernerhin die Gesellschaft ihre Mitarbeit an den größeren und umfassenderen Aufgaben, die auf diesem Gebiete bevorstehen, nicht versagen, sondern sich weiter glänzend bewähren wird. Unter diesen Umständen ist für das Auswärtige Amt die Beantwortung der Frage nach der Nützlichkeit und Notwendigkeit des Fortbestehens der Vereinigung im bejahenden Sinne selbstverständlich, und ich möchte Sie bitten, meine Damen und Herren, auch Ihrerseits diese Frage zu bejahen und Ihre segensreiche Tätigkeit zum Wohle der arbeitenden Klassen unserer Bevölkerung fortzusetzen. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Sombart:

Ich kann mich auch nur dem Wunsche anschließen, der hier geäußert worden ist, daß die Gesellschaft weiterbestehen möge. Ich möchte jedoch einem Gedanken Ausdruck geben, den ich in einer Besprechung, zu der der Vorstand der Berliner Ortsgruppe eingeladen hatte, schon einmal ausgesprochen habe. Ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, doch den veränderten Umständen, ich möchte sagen, in der ganzen Einstellung der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Wieweit das in formaler Weise geschehen soll, durch irgendeine Änderung in den Statuten oder die Einfügung eines neuen Paragraphen, das lasse ich dahingestellt. Aber worauf es ankommt, ist, daß wir uns grundsätzlich neu einstellen. Das ist nötig geworden nicht nur durch die Revolution, es würde

auch nötig geworden sein ohne diese Revolution, weil tatsächlich die Dinge sich in einer Weise entwickelt haben, die den ursprünglichen Voraussetzungen bei der Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform vor 20 Jahren nicht mehr voll entsprechen. Die Gesellschaft für Soziale Reform ist ja, wenn ich so sagen darf, als eine ausgesprochene Kampforganisation gegründet worden, und sie ist hervorgegangen aus dem ganz in der individualistischen Wirtschaftsweise wurzelnden Kampfe zwischen Unternehmer- und Arbeitertum. Die Sozialreform in diesem Sinne, nämlich Stärkung der Stellung der Arbeiter im Kampf mit dem Unternehmertum, darunter auch Stärkung durch Arbeiterschutzgesetzgebung, ist ein aus dem Geiste des Kapitalismus geborenes Programm. Die Sozialreform in diesem Sinne, so paradox es klingen mag, ist ein legitimes Kind des Manchestertums. (Sehr richtig! bei einem Teile des Kongresses.) Sie geht von dem individuellen Grundrecht der einzelnen aus. Sie ist im tiefsten Sinne antisozialistisch. Das hat die Gesellschaft für Soziale Reform betont, und das war ihr gutes Recht zu betonen. Deshalb ist sie ja gegründet worden. Sie ist gegründet worden, um in einer individualistisch orientierten Gesellschaft die Rechte und die Forderungen einer bestimmten kämpfenden Klasse, nämlich der Arbeiterklasse, die wir für die schwächere hielten, zu vertreten. Das tritt in den Äußerungen der Gesellschaft hervor, z. B. auch in dem Bericht des Unterausschusses für Arbeitsrecht — ich darf vielleicht mit einem Wort auch auf das andere Problem eingehen — über das Koalitionsrecht. Ja, meine Herren, wenn darin — ich weiß nicht, ob gedruckt, aber jedenfalls in den Worten des Herrn Referenten — der Ausdruck von einem „heiligen Recht, zu streiken", vorkommt, so ist das so im tiefsten Sinne individualistisch gedacht, daß es gar nicht mehr übertroffen werden kann. Es gibt gar kein heiliges Recht irgendeines Menschen und irgendeiner Klasse in einem Gemeinwesen. Es gibt nur ein einziges heiliges Recht, das ist das Gemeinwohl. Das ist der Grundgedanke des Sozialismus. (Sehr richtig!) Und wir müssen uns an diesem sozialistischen Grundgedanken neu orientieren. Wie weit, wie

gesagt, wir das aufnehmen sollen in unsere Statuten, lasse ich dahingestellt. Aber ich glaube, es wird uns dann auch erst die ganze Fülle von Problemen entgegenwachsen und zuströmen, die uns den Stoff zu neuer ersprießlicher Tätigkeit gibt, denn die Fragen der Arbeiterorganisationen sind nun wirklich erschöpft. Darüber läßt sich nicht mehr viel Neues sagen und nicht mehr viel tun. Aber es steigen unendliche Probleme neu auf in dem Augenblick, wo sich die Gesellschaft daran begibt, sich aus sich, aus eigener Initiative, heraus zu organisieren. Wo die Arbeiter aufhören, eine gegen eine andere Klasse kämpfende Klasse zu sein, und wo sie selber die Gesellschaft sind, da entsteht eine ganz neue Welt von Problemen. Da handelt es sich darum, wie die Produktion zu gestalten ist, wie die Gliederung zu gestalten ist, wie der Anteil der einzelnen Glieder an dem Erträgnis der gesellschaftlichen Produktion zu gestalten ist u. dgl. m. All die alten Kategorien versagen demgegenüber. Ein „heiliges Recht, zu streiken", in einer sozialistischen oder nur halb und halb sozialistischen Gesellschaft, auszusprechen, ist ein Widerspruch in sich; das gibt es nicht. Das wäre gerade, wie wenn ich in einer Familie das Recht der Kinder zum Streiken aussprechen wollte. Das Streikrecht ist auf individualistischem Boden erwachsen und hat nur da einen Sinn. Es verliert jeden — aber auch jeden — Sinn innerhalb einer sozialistisch organisierten Gesellschaft.

Da wird es sich um ganz andere Konflikte handeln. Da wird es sich handeln um die Konflikte einer Gruppe mit einer anderen Gruppe, des Landbaues mit der Industrie oder der Vorprodukte mit den Fertigprodukten oder der Verteilungsstellen mit den Produktionsstellen. Da wird es sich handeln um die Gliederung innerhalb der Betriebe, beispielsweise die Würdigung der Kopfarbeit und der Handarbeit (sehr richtig!), ob es so bleiben soll wie jetzt: Kopfarbeiter 6 Mk., Handarbeiter 25 Mk. (Heiterkeit und Sehr richtig!). Ich meine, das sind Probleme, über die man zu diskutieren hat. Auch über die Hierarchie in den Betrieben ist zu diskutieren u. dgl. m. Es ist vorhin auch schon von

meinem Freunde Tönnies beispielsweise die Untersuchung der Wirkungen des Achtstundentages angeregt worden. Welche Möglichkeiten bestehen, die Produktion einzuschränken? Welche Folgen hat es für die unmittelbar Beteiligten, für die Weiterbeteiligten, wenn eine Produktionseinschränkung eintritt u. dgl. mehr? Ist sie zu befürworten, ist sie nicht zu befürworten? Ich meine, diese Probleme müssen für uns jetzt ebenso in den Mittelpunkt treten, wie vor 20 Jahren die Probleme des Klassenkampfes zwischen Unternehmern und Arbeitern. Uns aber künftig auf dem damaligen Standpunkt zu bewegen, würde unzeitgemäß sein. In einer Diskussion neulich erwiderte mir unser Vorstandsmitglied Herr Legien — ich weiß nicht, ob er anwesend ist (Rufe: nein!) —, als ich sagte, es hätte keinen Sinn, beispielsweise für den Beamten ein Streikrecht zu statuieren (sehr richtig!) — da erwiderte er mir, das sei ein vorsintflutlicher Standpunkt, den ich da vertrete; und wenn die Revolution nicht einmal das in mir ausgewirkt hätte, daß ich das nun endlich eingesehen hätte, daß die Beamten auch das Recht zu streiken hätten, dann wäre es sehr traurig um mich bestellt. Ich habe ihm darauf gesagt: nein, nicht ich, sondern Sie, Herr Legien, stehen auf dem alten Standpunkt. Er steht auf dem rein gewerkschaftlichen Standpunkt, der eben nur den Kampf zwischen den Parteien kennt. Und über den müssen wir hinaus. Und wenn wir unsere Gesellschaft lebensfähig erhalten wollen, wenn wir ihr noch einmal 20 Jahre so gedeihlichen Wirkens verschaffen wollen, wie sie es jetzt hinter sich hat, dann müssen wir diese Umorientierung so oder so vornehmen. (Starker Beifall bei einem großen Teile der Versammlung.)

Unterstaatssekretär Giesberts, Mitglied der Nationalversammlung.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir zwei, Herr Professor Sombart und ich, gehören mit am längsten zur Gesellschaft für Soziale Reform und haben sie mit gegründet. (Rufe: Jawohl!) Es ist merkwürdig, wie sich eine verschiedene Auf-

fassung der Dinge bei uns beiden herausstellt. Ich habe die Aufgabe der Gesellschaft nie anders aufgefaßt, als daß sie ihre Tätigkeit dem Allgemeinwohl widmet. (Professor Sombart: Das kommt auch aus der katholischen Soziologie; da war Ihnen das alles schon geläufig!) Aber ich möchte doch sagen, daß sich auch zwischen mir und Herrn Professor Francke sowie unserem verehrten Vorsitzenden, Herrn v. Berlepsch, stets eine völlige Übereinstimmung der Auffassungen und Meinungen ergeben hat. Ich glaube, von dem Gesichtspunkte aus brauchten wir keine Neuorientierung. Daß wir das Allgemeinwohl über das Klasseninteresse aller Klassen stellen, ist selbstverständlich. Aber Sie (zu Professor Sombart) haben insofern recht, als die bisherige Zeit uns nötigte, um dem Allgemeinwohl gerecht zu werden, der Arbeiterklasse etwas den Rücken zu stärken und das Verständnis für die Arbeiterfragen in den Kreisen zu wecken, die ihnen verständnislos gegenüberstanden, und da vielleicht zu versuchen, das sozialistische Zeitalter durch friedliche Entwicklung herbeizuführen Ich glaube, die jetzige Revolution hat diesen Prozeß allerdings unterbrochen. Aber wenn wir ihn weiter erlebt hätten, dann würde sich das ganz von selbst organisch aus unserer Tätigkeit heraus ergeben haben, daß an Stelle der einseitigen kapitalistischen Wirtschaft sich allmählich die soziale Wirtschaft herausgebildet hätte. Davon ist unsere ganze Arbeit, besonders auch die der Kommission für das Koalitions- und Streikrecht, ganz außerordentlich beeinflußt gewesen. Und wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten, in diesen Bahnen weiterzugehen, würden wir zu den neuen Problemen von selbst gekommen sein.

Ich bin nun allerdings der Meinung, daß wir weiter bestehen müssen aus einem anderen Grunde. Nämlich die Gesellschaft für Soziale Reform wird, wenn einmal dieser Revolutionskoller vorüber ist (Heiterkeit) und die Menschen wieder zur Besinnung kommen, dann sehr viel Schmutz aufzuräumen haben (sehr richtig!); dann wird sie vieles einzurenken haben (sehr richtig!), denn wir gehen mit rasender Schnellzuggeschwindigkeit dem Abgrunde entgegen (sehr richtig!); und es ist keine Macht

der Erde vorhanden, die uns vor diesem Abgrund retten könnte. Wir werden vor Trümmern und Ruinen stehen. Es ist ganz falsch, wenn Sie glauben, daß jetzt der Trieb zur Sozialisierung des Wirtschaftslebens aus dem Gedanken des Allgemeinwohls hervorgeht. Er geht aus einer so einseitigen individualistischen Denkweise heraus, wie es nie etwas ähnliches gegeben hat (lebhafte Zustimmung). Deshalb, glaube ich, wird die Gesellschaft nach der Richtung hin ein reichliches Maß von Aufgaben haben, um hier korrigierend wieder einzugreifen. Wir werden um so mehr hier tätig sein können, als in unserem Kreise die verschiedensten Ansichten und Auffassungen politischer und sozialer Art zusammentreffen und wir die Möglichkeit haben, ausgleichend zu wirken. Ich wünschte nur, daß die Gesellschaft stets unter so sachkundigen, zielbewußten Männern steht, wie wir sie im Freiherrn v. Berlepsch und in Professor Francke verehren (sehr richtig!), denn für unsere Gesellschaft sind außerordentlich wichtig die Persönlichkeiten, die führend mitarbeiten, und die Erfahrungen, die diese besitzen. Dann, bin ich überzeugt, wird unsere Gesellschaft nach wie vor noch eine große Zukunft haben. Sie wird sie um so eher haben, als sie auch der Mittelpunkt der Arbeiterbewegung, der Arbeiter- und der Angestelltenorganisationen, geworden ist. Wir haben nach langen Schwierigkeiten nun erreicht, daß sich alle gewerkschaftlichen Organisationen hier bei uns zusammenfinden und wir dadurch gemeinsam arbeiten können, anstatt daß rivalisierend, bekämpfend gearbeitet würde. Es ist ein besonderes Verdienst der Gesellschaft für Soziale Reform, das angebahnt zu haben. Ich hoffe, daß auf diesem Gebiete auch noch weitere Fortschritte sich herausbilden werden.

Dann, meine Herren, aber auch etwas anderes. Meine Herren, man kann ja, wenn man in der sozialen Gesetzgebungsmaschinerie steht, noch so viele Akten haben und noch so viele sonstige Kenntnisse haben, der Rat erfahrener Männer, die auf Erfahrung im Leben zurückblicken, ist dabei stetige Voraussetzung. Und da darf ich auch sagen wohl im Namen unseres früheren Reichswirtschaftsamtes und auch im Namen des Reichs-

arbeitsamtes, daß wir den leitenden Herren von der Gesellschaft für Soziale Reform außerordentlich dankbar sind für ihre bisherige Tätigkeit. Die Fäden zwischen uns und der Gesellschaft für Soziale Reform sind nie abgerissen, und sie haben stets dazu beigetragen, die soziale Gesetzgebung fortschrittlich zu beeinflussen und zu befruchten. Deshalb finde ich auch hier eine Aufgabe unserer Gesellschaft, ich will nicht sagen, als eines kontrollierenden Organs, aber doch als eines befruchtenden Organs für die kommende Sozialpolitik. Die soziale Gesetzgebung ist ja in Zukunft durch die ganz neuartige Entwicklung vor andere Aufgaben gestellt — darüber bin ich mir vollständig im klaren —, aber wir werden nach wie vor einen reichen Schatz an Erfahrungen brauchen können.

Endlich aber können wir die Gesellschaft für Soziale Reform gar nicht entbehren, um das entsprechende Organ für die Beeinflussung der internationalen Sozialpolitik zu haben. Die internationale Sozialpolitik wird jetzt nach diesem Kriege und nach dieser Revolution aus der stiefmütterlichen Rolle, die ihr bisher zugeteilt war, einmal herausgehoben werden; und wir hoffen zuversichtlich, daß es uns gelingen wird, in die Friedensverträge entsprechende Bestimmungen hineinzubekommen. Aber selbst wenn das nicht gelingt, bin ich doch überzeugt, daß in allen Ländern, in England, Amerika, Frankreich, überall, nach dem Kriege die Initiative zu internationaler Verständigung auf sozialem Gebiete stärker hervortreten wird. Das Klasseninteresse der Arbeiter wird dazu treiben, denn es ist ja vollständig ausgeschlossen, daß wir in Deutschland den Achtstundentag und die fortschrittlichen sozialen Gesetze behalten, wenn nicht die internationale Konkurrenz uns die Existenzmöglichkeit gibt. Und darüber hat sich die internationale Arbeiterschaft auch klar zu werden, daß, nachdem die deutsche Revolution nach der Richtung hin eine Bresche geschlagen und einige Gräben mit Gewalt übersprungen hat, die Arbeiter der Ententeländer eine ungeheuere Verantwortung auf sich laden, wenn sie Deutschland hindern, den jetzigen Standpunkt in Zukunft einzunehmen. Denn kommt der soziale Erfolg bei uns ins Wanken,

dann wird in den anderen Ländern die Sozialpolitik noch viel mehr zurückgeworfen, und der siegende Teil wäre nicht eine militärische Partei, sondern der internationale Kapitalismus. Und den zurückzudämmen und das Allgemeinwohl der Welt über ihn zu stellen, das ist das hervorragende Ziel der internationalen Sozialpolitik der Zukunft. (Bravo!)

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß die Gesellschaft für Soziale Reform bisher auf dem Gebiete bahnbrechend gewirkt und gearbeitet hat; das können wir doch wohl sagen. Es ist ja überhaupt ganz interessant, einmal folgendem Gedankengang nachzugehen:

Als 1890 Wilhelm II. seinen Februarerlaß betreffend Arbeiterschutz herausgab, war das erste Bedenken, das die deutsche Industrie dem entgegenhielt: Du ruinierst uns, wir sind nicht konkurrenzfähig. Er ging auf diesen Gedanken ein und berief die berühmte Berliner Konferenz. Diese Konferenz, deren Vorsitzender Exzellenz v. Berlepsch war, hat ein endgültiges Resultat nicht gehabt, weil eben die Idee in den einzelnen Ländern neu war und nicht den entsprechenden Resonanzboden fand und weil die Organisationsverhältnisse nicht entsprechend entwickelt waren. Nun der Vergleich mit heute. Heute stehen wir vor einer ähnlichen Situation. Heute springt Deutschland plötzlich durch die Revolution so und so viel Kilometer in der Sozialpolitik vor. Und schon heute sehen wir alle: wenn die deutsche Exportindustrie und der deutsche Handel überhaupt die 15 Millionen Menschen wieder beschäftigen soll, die sie vor dem Kriege beschäftigt haben, dann geht es nur, wenn auch das Ausland sich unseren Fortschritten anpaßt. Und schon müssen wir wieder mit dem Auslande verhandeln und versuchen, die ausländische soziale Gesetzgebung auf diese Dinge hinzutreiben. Aus diesem Grunde wird gerade die internationale Sozialpolitik für die Zukunft eine ganz besonders wichtige Aufgabe für uns sein.

Und ich glaube, wir, die wir schon auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik tätig gewesen sind, werden auch die allerersten sein, die im internationalen Leben wieder erträglich

erscheinen. Es gehören dazu nicht die Diplomaten, die kompromittiert sind, wenn ich so sagen darf; es gehören dazu nicht die Militärs, die die Schlachten verloren haben; sondern wir sind diejenigen Persönlichkeiten, die die Menschheitsideale bisher — eben in der internationalen Sozialpolitik —, unbekümmert um die Landesgrenzen, vertreten haben. Und solche Menschen treffen sich auch, wenn sie draußen wieder zusammenkommen, ganz anders und haben ganz andere Anknüpfungspunkte und ganz andere direkte Verbindungen. Ich glaube, es wird unserer Tätigkeit auch gelingen, manche Mißstimmung gegen Deutschland durch die internationalen Verhandlungen in späterer Zukunft wieder zu beseitigen (sehr richtig!) und der ausländischen Arbeiterschaft endlich begreiflich zu machen, daß die Fortschritte Deutschlands nicht bloß zufällige, nicht bloß vorübergehende, sondern dauernde sind, sofern auch das Ausland selbst uns nachfolgt.

Von diesem Gesichtspunkte aus, meine ich, kann die Frage, ob unsere Gesellschaft weiterbestehen soll, doch nur mit Ja beantwortet werden. (Zustimmung.)

Nur werden wir, wenn die Zeiten etwas ruhiger sind, für unsere Sache selbst etwas Propaganda machen müssen, denn ich kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß die Arbeiten unserer Gesellschaft bei denjenigen, für die sie geschehen sind, nicht die Würdigung gefunden haben, die sie verdienen. Das muß einmal ehrlich und offen ausgesprochen werden. Und es wäre wünschenswert, daß wir später, wenn wir wieder zur Vernunft gekommen sind (Heiterkeit) und wieder ruhig zu denken beginnen, uns dann auch daran erinnern, daß den Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform etwas mehr Achtung verschafft und auch den Persönlichkeiten, die sich in deren Dienst gestellt haben, Dank und Anerkennung gezollt werden muß. (Bravo!)

Ich möchte also sagen, ich wünsche nicht nur den Fortbestand der Gesellschaft für Soziale Reform, sondern in Zukunft eine rege, intensive Arbeit und vor allen Dingen: daß die leitenden Persönlichkeiten noch recht lange an der Spitze unserer Gesellschaft bleiben mögen. (Stürmischer Beifall.)

Ingenieur Schweitzer, Vorstandsmitglied des Bundes der technisch-industriellen Beamten:

Meine Damen und Herren! Als Vorstandsmitglied des Bundes der technisch-industriellen Beamten möchte ich vor allem aussprechen, daß auch wir technischen Angestellten das Weiterbestehen der Gesellschaft für Soziale Reform und ihre weitere Tätigkeit in dem bisherigen Geiste für durchaus nützlich und wertvoll halten. Die letzte große Veranstaltung der Gesellschaft für Soziale Reform, die ich mitmachte, ehe ich dem Ruf zu den Fahnen folgte, war die Kundgebung für die Fortführung der Sozialpolitik im Mai 1914. Meine Damen und Herren, seitdem hat sich vieles im deutschen Vaterlande geändert. Die machtvollen Bestrebungen, die zu jener Zeit ausgingen vom Zentralverband deutscher Industrieller und von einer Reihe anderer mächtiger wirtschaftspolitischer und Arbeitgebervereinigungen mit dem Ziele, unter dem Vorwande eines berechtigten Schutzes der Arbeitswilligen das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter und Angestellten zu untergraben — diese Bestrebungen sind schon zunächst durch den Ausbruch des Krieges zurückgedrängt und dann durch den Sturm der Revolution derartig über den Haufen geworfen worden, daß sie sich wohl so schnell nicht mehr hervorwagen werden. Insofern glaube ich, brauchen wir heute nicht so viel Zeit und so viel geistige Anstrengungen darauf zu verwenden, wie wir das Koalitionsrecht und die Koalitionsfreiheit gegen Angriffe von Arbeitgeberseite zu schützen haben, wie wir das noch vor fünf Jahren nötig gehabt haben. Heute überlegt sich der Unternehmer einen Angriff auf das Koalitionsrecht schon mindestens zweimal, wenn er auch noch so scharfmacherisch gesinnt ist. Meine Damen und Herren, wir täuschen uns natürlich nicht darüber, daß die Revolution nicht eine plötzliche Änderung der Gesinnung in allen Volkskreisen herbeigeführt hat, sondern daß sie vielfach nur dazu geführt hat, daß die wahre Gesinnung etwas in den Hintergrund getreten ist und nicht so offen ausgesprochen wird, wie das früher geschehen ist. Ich sage nur,

die Revolution hat immerhin doch das eine im Gefolge gehabt, daß auch das rücksichtsloseste Unternehmertum heute nicht mehr offen gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Angestellten aufzutreten wagt. Es war mir in dieser Hinsicht ganz interessant, einen Bericht über eine Unterredung zu erhalten, die ein Vertreter des Bundes der technisch-industriellen Beamten vor ein paar Wochen mit dem jetzigen Generaldirektor der Gewerkschaften „Georg v. Giesches Erben" in Oberschlesien gehabt hat. Er hat den Herrn Bergrat Besser, den Nachfolger des Geh. Bergrats Uhtemann, gefragt, ob die Direktion der Gewerkschaft heute noch den Standpunkt aufrecht erhalte, daß die technischen Grubenbeamten sich nicht dem Bunde der technisch-industriellen Beamten anschließen dürften. Darauf antwortete Herr Bergrat Besser, daß ihm von einem derartigen Verbot überhaupt nichts bekannt sei. Meine Damen und Herren, das war die Antwort, obwohl im Jahre 1909 die gesamte deutsche Öffentlichkeit widergehallt ist von dem Protest gegen die Maßregelungen, die damals gerade bei „Georg v. Giesches Erben" an technischen Grubenbeamten lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Bunde der technisch-industriellen Beamten vorgenommen worden sind.

Wenn wir uns insofern also durchaus darüber klar sind, daß die Verschiebung der politischen Machtverhältnisse, die durch die Revolution eingetreten ist, auch in den Machtverhältnissen, auf sozialem Gebiete, im wirtschaftlichen Kampfe, wesentliche Veränderungen mit sich gebracht hat, Veränderungen zugunsten der Arbeiter und Angestellten, so sind wir uns doch andererseits nicht im Unklaren darüber, daß wir *von der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung*, wie sie Herr Professor Sombart in seinen interessanten Darlegungen hier geschildert hat, *heute noch sehr weit entfernt* sind. (Lebhafte Zustimmung bei einem Teile des Kongresses.) Es kann noch *gar keine Rede* davon sein, daß wir jetzt schon oder auch nur in absehbarer Zeit sozialistische Wirtschaftszustände haben. (Professor *Sombart*: Wir waren ja schon mitten drin vor dem Kriege!) Und wir technischen Angestellten täuschen uns absolut

nicht darüber, daß die Widerstandslosigkeit unseres privatkapitalistischen Unternehmertums in den ersten Wochen nach der Revolution zum großen Teil auch nur unter dem Einfluß der Revolutionspsychose (im umgekehrten Sinne) entstanden ist. Es war eine gewisse Angst vor dem Terror einer aufgehetzten Arbeiterschaft, die das Unternehmertum damals mancherlei Zugeständnisse machen ließ, die man vielleicht sogar vom wirtschaftlichen Standpunkte aus bedauern mag und die das Unternehmertum in seiner Gesamtheit heute zweifellos kolossal bedauert. Aber, meine Damen und Herren, wir sind uns andererseits nicht im Zweifel darüber, daß die wirtschaftliche Entwicklung mit Riesenschritten einem Zustande zueilt, der in den Machtverhältnissen auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete von neuem wesentliche Verschiebungen herbeiführen wird. Wenn nämlich die riesenhafte Arbeitslosigkeit gekommen sein wird, die wir alle gerade auf dem Gebiete von Gewerbe und Industrie kommen sehen, mit unentrinnbarer Notwendigkeit kommen sehen, dann wird sich auch in den Machtverhältnissen auf beiden Seiten wieder eine so große Verschiebung vollziehen, daß das Unternehmertum wieder *ganz anders* auch der koalierten Arbeiter- und Angestelltenschaft gegenüber dasteht und daß wir alle Mühe haben werden, auch nur *die* Errungenschaften aufrecht zu erhalten, die wir *vor* den Revolutionswochen bereits in zähen, erbitterten und opferreichen Kämpfen dem Unternehmertum abgetrotzt haben.

Meine Damen und Herren, darum bin ich fest überzeugt, daß *die Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform* auch in unserer privatkapitalistischen Wirtschaft *noch lange nicht gelöst*, sondern daß sie noch auf Jahre und Jahrzehnte hinaus Arbeit genug und übergenug finden wird.

Alle, die keine Utopisten und keine heillosen Illusionisten sind, sind sich darüber klar, daß der Sozialismus nicht kommen kann als das Produkt einer politischen Umwälzung, sondern daß er, wenn er kommt, überhaupt nur kommen kann als das Ergebnis eines langwierigen und langdauernden wirtschaftlichen Prozesses, — eines Prozesses, der nach und nach gewisse Ge-

biete unseres Wirtschaftslebens ergreifen wird und der vielleicht durch politische Tätigkeit, oder durch die Rechtsgestaltung gefördert oder gehemmt, aber keinesfalls auf diesem Wege durchgeführt oder vollkommen hintangehalten werden kann.

Wie gesagt aber, die Zeiten, wo wir in einer sozialistischen Gesellschaft und Wirtschaft schlechthin stehen werden, sind noch sehr fern; und ich glaube, daß wir für die ganze Zeit, die wir noch erleben werden, in der Hauptsache mit kapitalistischen Wirtschaftszuständen zu rechnen haben. Und da wird es auch für die Zukunft gelten, dafür zu sorgen, daß dem Arbeitnehmer das Recht wird, das ihm nach den Grundgedanken der Gesellschaft für Soziale Reform zuteil werden soll.

Meine Damen und Herren, es wäre ganz interessant, auch noch ein Wort über die Aufgaben zu sagen, die die Gesellschaft für Soziale Reform selbst dann haben würde, wenn wir wirklich in absehbarer Zeit in sozialistische Wirtschaftszustände hineinwachsen sollten. Ich stehe da durchaus nicht auf dem Standpunkt, den Herr Professor Sombart hier skizziert hat, daß etwa das Streikrecht in der sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein Unding wäre. Ich glaube im Gegenteil, daß, selbst wenn einmal der kapitalistische Unternehmergewinn vollständig beseitigt sein sollte, dann die Kämpfe um die Verteilung des Produktionsertrages und um die rechtliche Stellung der einzelnen Funktionäre im Wirtschaftsleben noch lange nicht aufgehört haben werden. Es ist nach meinem Dafürhalten Illusion, zu glauben, daß jemals soziale und wirtschaftliche Kämpfe vollständig aufhören könnten. Wir alle sind doch wohl der Meinung, daß der Kampf der Vater aller Dinge ist. Und auch in einer sozialistischen Gesellschaft wird nicht der ewige Frieden herrschen können, sondern auch da wird der Fortschritt letzten Endes nur das Ergebnis dauernden Kampfes und dauernder Auseinandersetzungen sein müssen und sein können. (Zuruf: Es brauchen aber keine Lohnkämpfe zu sein!) Gerade wir Angestellten sind

uns darüber klar, daß wir in einer sozialistisch aufgebauten Gesellschaft mit der Lohnarbeiterschaft zu schwierigen Auseinandersetzungen darüber kommen werden, welches denn nun der gerechte und angemessene Anteil der Kopfarbeiter und welches der gerechte und angemessene Anteil der Handarbeiter am Produktionsertrage ist. (Sehr richtig!) Und ich bin mir noch nicht ohne weiteres darüber klar, ob wir uns da immer auf friedlichem Wege mit den anderen Teilnehmern an den sozialistischen Betrieben werden verständigen können oder ob es da nicht auch einmal hart auf hart gehen wird und wir eventuell als Angestellte gezwungen sein können, der Arbeiterschaft unsere Macht durch Arbeitseinstellung und Arbeitsniederlegung fühlbar zu machen. (Hört, hört! und Sehr richtig!) Aber das, was ich eben skizziert habe, ist selbstverständlich Zukunftsmusik, denn bis heute haben wir noch nicht einen einzigen sozialistischen Betrieb. Unsere heutigen Staatsbetriebe sind ja noch lange keine sozialistischen Betriebe. (Sehr richtig!) Es herrschen in unseren heutigen Staatsbetrieben und auch in den Gemeindebetrieben vielfach noch Zustände, die wir durchaus nicht etwa als ideal bezeichnen können.

Meine Damen und Herren, ich möchte zum Schluß gerade als Privatangestellter noch einmal zum Ausdruck bringen, wie wertvoll uns Privatangestellten die Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform auf dem Gebiete der Ordnung unserer speziellen Rechtsverhältnisse gewesen sind. Wir haben es von jeher zu schätzen gewußt, daß die Gesellschaft für Soziale Reform sich als eine Art Sammelpunkt für unsere Bestrebungen nach einer gesunden Reform unseres Arbeitsrechts und außerdem nach seiner Vereinheitlichung etabliert hat. (Sehr richtig!) Und gerade hierin erblicke ich auch für die Zukunft eines der wichtigsten Arbeitsgebiete der Gesellschaft für Soziale Reform. Selbst wenn unsere politischen Zustände so bleiben sollten, wie sie jetzt sind, wird es immer notwendig und wünschenswert sein, daß eine Zentrale vorhanden ist, zu der die verschiedenen Bevölkerungsschichten und die verschiedenen Berufe ihre Wünsche

auf Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse zusammentragen können, und die dann nach großen und gesunden Gesichtspunkten diese Wünsche ordnen und verarbeiten und sie zu den Ohren der gesetzgebenden Körperschaften bringen kann. (Großer Beifall.)

Rechtsanwalt Böttger, Rechtsbeirat des Bundes der Landwirte:

Meine Damen und Herren, Herr Professor Werner Sombart hielt es für die vornehmste Pflicht der Gesellschaft für Soziale Reform, in Zukunft sich grundsätzlich neu einzustellen. Wenn ich den vorzüglichen Bericht des Herrn Dr. Heyde betrachte, so muß ich sagen, daß er sich in seinem Referate grundsätzlich nicht neu eingestellt hat. Er ist aber auch hierbei entschuldigt, den das Referat fußt auf Beratungen, die ja weit vor der Revolutionsperiode liegen. Und damals war es Pflicht, daß man in dieser sorgfältigsten methodischen Weise sich die Paragraphen aus den verschiedensten Gesetzen heraussuchte und über sie beriet. Ich glaube nun aber, für die Zukunft muß eine andere Arbeitsmethode die Herrschaft erlangen, und zwar eine solche, die dahin zielt, daß vor allen Dingen einmal Rechtsklarheit geschaffen wird. Es ist gegenwärtig für den Laien unerträglich und für den Juristen sehr mühselig und schwierig, sich in den unzähligen Verordnungen zurechtzufinden. Ich möchte es wirklich begrüßen, wenn die neue Regierung jetzt dahin strebte, nicht wieder so einzelne Verordnungen hinzuwerfen, wie es z. B. jetzt mit der Landarbeiterverordnung geplant wird. Wenn ich bei der Landarbeiterverordnung gleich die Siedelung mit ins Auge fasse, so muß ich schon die Verordnung über das staatliche Vorkaufsrecht und die dritte Verordnung über das Erbbaurecht mit heranziehen. Ja, meine Damen und Herren, ist es denn nicht endlich möglich, daß wir Neuerscheinungen, die wirtschaftlich in Zusammenhang stehen, auch endlich rechtlich einmal in ein einzelnes Gesetz zusammenfassen? Ich meine, das müßte doch gehen, und auch das würde eine Zukunftsaufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform sein, daß sie versuchte, die neuen Probleme in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen. Herr Professor

Francke wird mir sofort entgegenhalten, daß ja diese Arbeit schon längst erledigt ist. Ich erinnere z. B. hier an die kleine Denkschrift über das Arbeitsrecht, die er seinerzeit dem Deutschen Juristentag in Wien überreichte. Diese wollte ja auch die ganzen Bestimmungen aus der Gewerbeordnung und anderen Gesetzen zusammenfassen und wollte eine Vereinheitlichung des Angestelltenrechts anbahnen. Aber die Zeit war damals dazu nicht reif. Bei den Verhandlungen gerade in Wien traten noch innerhalb der Verbände der Angestellten große Gegensätze hervor. Die Handlungsgehilfen wollten ihr Vorrecht nicht aufgeben, und der Werkmeisterverband unter Potthoffs Leitung stand für sich. Meine Herren, die Zeit ist anders geworden, und jetzt wird es wohl möglich sein, daß die einzelnen Angestelltengruppen sich endlich verständigen und auch mit den Arbeitern verständigen zu einem einheitlichen Arbeitsrecht. Und hierfür kann die Gesellschaft für Soziale Reform breite Grundlagen schaffen. Daß dies geschehen möge, möchte ich vor allen Dingen bitten. Wenn wir z. B. das Koalitionsrecht einheitlich regeln, so ist das richtiger, als wenn wir darauf hinzielen, daß die Gesetzesparagraphen aus dem Strafgesetzbuch Abänderungen erfahren nur zu dem Zwecke, damit nicht das Koalitionswesen geschädigt werden kann. Man schafft sonst leicht eine einseitige Strafgesetzgebung, und die Strafbestimmungen sollen doch allgemeiner Natur sein. Die Zusammenfassung großer komplizierter Rechtsgebiete in einem einzigen Gesetz wird es uns dann erleichtern, den anderen Staaten unsere Gesetze verständlich zu machen und die internationalen Beziehungen die gepflegt werden sollen, zu stärken. (Bravo!)

Leonhardt, Vorsitzender des Deutschen Werkmeisterverbandes:

Meine Damen und Herren! Die Ausführungen von Herrn Professor Sombart sind Zukunftsmusik. Ich finde, er hat seine Ausführungen gemacht, als wenn wir schon eine sozialistische Republik hätten, und als wenn wir mitten im Wirtschaftsfrieden ständen. Dem ist aber doch nicht so. Meine Damen und Herren, wenn wir in den letzten Wochen die verschiedenen Versammlungen besucht

haben, sei es von Parteien, sei es von Berufsverbänden, so hörten wir dort immer wieder: wir stellen uns auf den Boden der gegebenen Verhältnisse; wir nehmen die Republik als die gegebene Staatsform an, usw. Aber den Kern der Revolution richtig zu erfassen, ist den meisten bis jetzt nicht möglich gewesen. (Sehr richtig!) Wenn wir aber untersuchen, wodurch die Revolution entstanden ist, so finden wir, daß der Schrei nach Gleichberechtigung der Schrei nach Sozialisierung usw. einen ganz anderen Kern hat. Um diesen zu erfassen, ist heute eins festzustellen: innerhalb unseres Volkes, unter den einz lnen Berufsständen, ist eine große Kluft entstanden, wie Frhr. v. Berlepsch heute auch schon festgestellt hat und diese Kluit soll überbrückt werden. Der seelische Kontakt war verloren gegangen. Um den Menschen im Arbeiter zur Würdigung zu verhelfen, entstand die Revolution. Es besteht freilich die Gefahr, daß auch in Zukunft die Gegensätze wieder aufklaffen. Wenn z. B. Herr Unterstaatssekretär Giesberts erklärt, der 8-Stundentag wird nicht bestehen bleiben, wenn wir nicht eine internationale Regelung in dieser Beziehung bekommen, ja, meine Damen und Herren, dann scheint mir ein schwerer Kampf bevorzustehen, wenn der 8 Stundentag wieder abgeschafft werden soll. In solcher Lage kann dann die Gesellschaft für Soziale Reform etwas versöhnend wirken. Ich meine der Grundgedanke der Revolution war, daß im Staate, in dem wir künftig leben, wieder mehr Treu und Glauben herrscht, daß auch die Arbeiter und die Angestellten wieder einmal Treu und Glauben zu den anderen Berufs- und Gesellschaftsklassen fassen können. Und da scheint mir denn ein Tätigkeitsfeld für die Gesellschaft für Soziale Reform vorzuliegen, und zwar im Grunde dasselbe Gebiet, auf dem sie bisher gearbeitet hat. Die Umstellung, die Herr Professor Sombart vorgeschlagen hat, kann später kommen. Vor allen Dingen ist jetzt einmal Treu und Glauben herzustellen, und vor allen Dingen ist auch der Arbeiter und der Angestellte anzuerkennen, so daß auch die schwielige Hand des Arbeiters, auch der Tropfen Schweiß, der in der Fabrik und Grube fällt, geehrt wird. Ich meine, in diesem Sinne kann die Gesellschaft

für Soziale Reform in Zukunft recht segensreich wirken. Aber an jene Umstellung, wie sie Herr Professor Sombart vorgeschlagen hat, ist wohl jetzt vorläufig nicht zu denken (Bravo!).

Knoll, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands:

Ich kann als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften erklären, daß auch diese das Fortbestehen der Gesellschaft für Soziale Reform wünscht und für notwendig hält. (Bravo!) Damit wäre meine Aufgabe eigentlich erledigt.

Ich möchte mir aber doch gestatten, auf die Ausführungen des Herrn Vertreters des Bundes der technisch-industriellen Beamten mit ein paar Worten hier einzugehen. Wenn der Sozialismus so ausschauen soll, wie er ihn dargestellt hat, so wäre das keine Erlösung und nicht das Ideal, das wir Sozialisten uns vorgestellt haben. Wir stellen es uns doch etwas anders vor. Gewiß, auch im sozialistischen Gemeinwesen wird der Kampf der Vater aller Dinge bleiben. Aber es ist nicht gesagt, daß es der Faustkampf sein muß. Und was wir bisher geführt haben, das war Faustkampf, wirtschaftlicher Faustkampf. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, ja es ist für mich eine Gewißheit, daß die Kämpfe im sozialistischen Gemeinwesen sich in anderen Formen abspielen werden. Gerade die Revolution hat auf diesem Gebiete schon Anfänge geschaffen, die meiner Auffassung nach durchaus vielversprechend sind und die uns den Weg weisen, den wahrscheinlich die Entwicklung einschlagen wird. Ich habe als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften das Vergnügen gehabt, an der Gründung einer Gewerkschaft mitzuwirken, die direkt aus den Tagen der Revolution geboren worden ist, an der Gründung des Zentralverbandes der Film- und Kinoangehörigen. Meine Herren, wer das künstlerische Personal kennt, der weiß, daß so eine junge Organisation wahrscheinlich noch recht schwere Geburtswehen durchzumachen haben wird, ehe sie sich

konsolidiert hat. Aber immerhin, der Gedanke, der gerade in dieser Gewerkschaft von den geistig schaffenden Personen zu allererst zum Ausdruck gebracht worden ist, ist ein so ungemein fruchtbarer, ein so vielversprechender, daß er wirklich verdient, Allgemeingut der Gewerkschaften zu werden. In dieser Gewerkschaft sind es gerade die geistig Schaffenden gewesen, die die erste Anregung zur Gründung einer Organisation gegeben haben, die alles umfassen soll, was in Produktion und Reproduktion tätig ist. Es sind vor allem die freien Schriftsteller, also die Erfinder der Filmkunst, es sind die Dramaturgen, es sind die Soloschauspieler, die sogenannten großen Kanonen, es sind die Regisseure gewesen, die dort den Anstoß gegeben haben zur Gründung einer Gewerkschaft, die auch den letzten Arbeiter im Beruf umfassen soll. Meine Damen und Herren, man mag über den Film als Kunst denken, wie man will, jedenfalls ist der freie Schriftsteller im Filmwesen ein geistig Schaffender, er nimmt in diesem Produktionsprozeß dieselbe Rolle ein wie der Erfinder in der Industrie, wie der Ingenieur, wie der Techniker. Ich meine, so gut wie das hier möglich war, so gut hier der Gedanke der Gemeinschaftsorganisation geboren werden konnte, so muß es allgemein geschehen. Meines Wissens ist hier zum ersten Mal dieses Prinzip in so umfassender Weise zum Ausdruck gekommen. Der Gedanke muß verallgemeinert werden. Wenn es gelingen würde — und vielleicht kann daran auch die Gesellschaft für Soziale Reform mitwirken —, auch in der Industrie Erfinder, Ingenieure, Angestellte, Techniker nach und nach zusammenzuführen — die Anfänge sind ja dazu da —, dann haben wir das Gewerkschaftsprinzip in seiner vollendeten Form, und dann haben wir die Schule, die uns den Sozialsmus geistig verstehen lehrt. Wirtschaftlicher Sozialismus ist selbstverständlich eine Sache, die nicht bloß durch äußere Organisation geschaffen werden kann; das ist eine Sache, die lebt und erlebt werden muß. Und ich glaube, hier hat eine Gruppe, die bisher von Organisation gar nichts verstanden hat, den Weg gewiesen, auf dem wir zum Sozialsmus kommen werden, zwar durch Kämpfe, aber nicht,

wie ich schon sagte, mit Faustkämpfen, sondern mit Kämpfen auf einem ganz anderen Gebiete in einer edleren Form und Fassung, als sie bisher üblich war. (Bravo!)

Vorsitzender Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch:

Es hat sich kein Redner weiter gemeldet. Ich kann also die Diskussion über die Frage des Fortbestehens der Gesellschaft für Soziale Reform schließen. Alle Redner waren sich in ihrer Bejahung einig (Lebhafter Beifall).

Nun hat sich aber zum Bericht des Herrn Dr. Heyde noch ein Herr gemeldet, Herr Schumacher vom Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter.

J. Schumacher, Schriftleiter im Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H.-D.):

Meine Damen und Herren, daß ich mich nicht zu dem ersten Punkte gemeldet habe, war selbstverständlich, denn nicht allein der Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter, sondern die deutschen Gewerkvereine überhaupt, die bei der Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform durch ihren Anwalt Dr. Max Hirsch sowie durch den Vorsitzenden des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter, Hugo Kamin, beteiligt waren, stehen auch heute noch auf dem Standpunkt, daß die Gesellschaft für Soziale Reform weiterbestehen muß (Bravo!).

Wenn ich mich aber zu dem zweiten Punkte gemeldet habe, so aus dem einfachen Grunde, weil Herr Dr. Heyde das Wort geprägt hat von dem „heiligen Recht zu streiken". Und da möchte ich die Frage anschneiden, wieweit soll dieses Recht gehen? Ich will nicht darauf eingehen, ob es berechtigt ist, daß in einer Zeit, in der wir alle an einer Kohlennot leiden, die Bergarbeiter weiter streiken dürfen. Ich will nicht die andere Frage anschneiden, die hier alle Tage in Berlin brennender wird, ob Arbeiter der einzelnen Berufe bei ungeheueren Riesenlöhnen noch weiter streiken sollen. Ich möchte nur die Frage anschneiden, ob das heilige Streikrecht bestehen soll in dem Augenblick, wo wir fragen müssen: wo bleibt, nachdem das Koalitionsrecht ge-

sichert ist, unsere Koalitions f r e i h e i t? Die Koalitionsfreiheit ist gerade in den jüngsten Tagen seit dem 9. November in einer so starken Weise mit Füßen getreten worden (Vereinzelte Rufe: Sehr richtig!), daß Bestimmungen getroffen werden müssen, daß die Koalitionsfreiheit nicht weiter mißachtet werden darf. (Sehr richtig!) Ich möchte spezielle Fälle anführen. In Braunschweig, in der neuen Republik, werden die Mitglieder des Gewerkvereins der Deutschen Metallarbeiter durch Hunger gezwungen, aus den Gewerkvereinen auszutreten und nicht allein dem Deutschen Metallarbeiterverband beizutreten, sondern nebenbei auch der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei. (Hört, hört!) Wieweit geht nun eigentlich die Freiheit? Ich weiß, daß die Gesellschaft für Soziale Reform, in der alle Organisationsrichtungen vertreten sind, gewissermaßen wie ein glättendes Öl in die Kämpfe der einzelnen Organisationen gegeneinander eingegriffen und die Gegensätze unter den Führern der Organisationen gemildert hat. Wir sind alle der Meinung, daß diese gegenseitigen Kämpfe schädlich sind, daß ein Druck auf die Koalitionsfreiheit nicht ausgeübt werden soll. Aber in den Betrieben, wo auch augenblicklich die Bolschewiki und die Spektakelleute die Macht in den Händen haben, wo abgesehen von den geistigen Waffen auch der Knüppel und das Maschinengewehr Platz greift, wird die Koalitionsfreiheit mit Füßen getreten. Da muß für Mittel und Wege gesorgt werden, daß das heilige Recht der Koalitionsfreiheit nicht angetastet wird. (Sehr gut! und Zustimmung). Ich glaube sicherlich, daß in den Anträgen, die im Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform festgelegt werden, um an die Regierung geschickt zu werden, auch diese Freiheit so beachtet wird, daß es, wenn sie Gesetz würden, nicht möglich bliebe, einen Arbeiter, der sich seit Jahrzehnten organisiert hat, der in der Organisation seine Rechte erworben hat, in der Krankenkasse, in der Sterbekasse und was alles dazu gehört, zu zwingen, aus der Organisation auszutreten und schließlich zwangsweise einer anderen und außerdem noch einer politischen Organisation beizutreten. Dagegen müssen wir uns mit allen Händen und Füßen sträuben, und ich glaube sicher-

lich, daß es der Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform gelingen wird, hier so einzugreifen, daß die Koalitionsfreiheit nicht angetastet werden kann. (Beifall.)

Dr. Quarck, Mitglied der Nationalversammlung:

Es sind jetzt im Verlauf der Debatte so harte Worte über die Revolution gefallen, daß ich mich doch genötigt sehe, noch ein Wort zu sagen. Auch der letzte Redner wieder hat sich stark nach der Richtung hin ausgezeichnet. Es wird dabei doch ganz vergessen, daß gewisse Auswirkungen und Äußerungen der Revolution lediglich eine Folge des Krieges und der Kriegspsychose sind. Dieser Gesichtspunkt ist hier bei der Debatte vollständig unter den Tisch gefallen. Den möchte ich doch nachtragen. Wenn im Kriege, namentlich bei uns in der Heimat, gehaust worden ist, wie es geschehen ist, dann ist es wahrhaftig nicht wunderbar, wenn die Arbeiterschaft dann eine entsprechende Reaktion merken läßt. Darin sind wir uns ja doch wohl alle einig, daß es wünschenswert ist im allgemeinen Interesse, alle diese Extreme wieder in das Bett des Zusammenwirkens zum Allgemeinwohl zu lenken (Beifall).

Dann wird aber auch noch eins vergessen. Es schmerzt mich immer sehr, wenn ich in bürgerlichen Kreisen von den Wirkungen der Revolution reden höre derart, wie es auch heute geschehen ist. Ja, ist denn gar kein Wort übrig von Ihrer Seite für die ungeheure Befreiung, die die Revolution auch für die bürgerlichen Kreise gebracht hat? (Lebhafte Rufe: Wo ist die denn?) Auch davon habe ich heute gar nichts gehört. (Rufe: Davon haben wir auch nichts gemerkt!) Die Möglichkeit der Persönlichkeitsentwicklung! (Heiterkeit und lebhafte Rufe: Wo ist die?) — Jawohl! (Zuruf: Mit Maschinengewehren!) (Vorsitzender: Meine Herren, ich bitte, den Herrn Redner ungestört sprechen zu lassen!) Es ist ganz abwegig, Zwischenrufe, die sich auf irgendwelche Exzesse beziehen, zu machen, wenn man nicht die Kraft hat, die großen Linien und die immanenten Kräfte zu sehen, die tätig sind; dann läßt sich überhaupt nicht diskutieren.

Ich will aber gerade diese großen Linien und die immanenten Kräfte, die sich in der Revolution auch für die bürgerlichen Kreise äußern und darin bestehen, daß eine ungeheuere Menge von Hemmungen für die Entwicklung der Persönlichkeit, der einzelnen sowohl wie der sozialen Persönlichkeit —, auch im Interesse der Gesellschaft für Soziale Reform, — mit einem Schlage weggeräumt sind, doch hier ausdrücklich feststellen, um das Bild, das von den geschichtlichen Vorgängen hochbedeutsamer Art hier dargelegt worden ist, einigermaßen zu ergänzen (Beifall und Widerspruch).

Beckmann-Leipzig, Vorstandsmitglied des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen:

Meine Damen und Herren, die Ausführungen des letzten Herrn Redners haben mich doch veranlaßt, mich noch zum Worte zu melden. Als Vertreter der kaufmännischen Angestellten möchte ich darauf hinweisen, daß wir gerade zu den Schichten gehören, die von den Segnungen der Revolution nichts zu spüren bekommen haben, wohl aber die Nachteile in organisatorischer Beziehung empfinden. Denn man hat es bei der Bildung der Angestelltenausschüsse fertig gebracht, durch eine Organisation, die sich hier in Berlin aus eigener Machtvollkommenheit gebildet hat, dem Zentralrat der geistigen Arbeiter, einen richtigen Terrorismus in den Betrieben auszuüben, damit kein Vertreter der sogenannten alten Organisationen in die Angestelltenausschüsse hineingewählt werden konnte. (Sehr richtig!) Auf diese Weise haben Organisationen, die sich vor der Revolution sehr stark im demokratischen Gewande produzierten, es fertig gebracht, in dem Augenblick, wo es darauf ankam, zu zeigen, daß man es ernst meint mit der Demokratie, gerade das Gegenteil zu tun und eine Zwangsherrschaft aufzurichten. (Sehr richtig!) Und ganz genau so ist es mit dem ganzen Bürgertum. Wo ist die Freiheit für das Bürgertum? Das Bürgertum ist ausgeschaltet von der Regierung und in jeder Beziehung. Folglich können wir nicht zu den Kreisen gehören, die für die Revolution Wohlwollen empfinden. (Bravo! und Widerspruch.)

Knoll, Generalkommission der freien Gewerkschaften:

Ich möchte gegenüber den letzten Ausführungen feststellen, daß in der letzten Konferenz der Vorstände der freien Gewerkschaften der Vorsitzende der Generalkommission sich ganz energisch dagegen gewandt hat, daß irgendeine Organisationsrichtung bei den Wahlen irgendwie zurückgedrängt wird. Und diese Ausführungen wurden gemacht gerade bei Verhandlungen, die sich auf die kaufmännischen Angestellten bezogen. Also jedenfalls die freien Gewerkschaften als solche billigen derartigen Terrorismus nicht. (Beckmann: Das nützt uns aber in der Praxis nichts!)

Vorsitzender Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch:

Meine Herren, ich schließe jetzt unsere Versammlung und bitte Sie, morgen früh pünktlich um 9½ Uhr zur Fortsetzung unserer Verhandlungen wieder zur Stelle zu sein, vorher aber heute abend noch der Einladung des Vorstands der Berliner Ortsgruppe zu einer Besprechung über „Löhne und Unternehmergewinn in der Gegenwart“ zahlreich zu folgen.

(Schluß: 6¾ Uhr.)

Ergänzende Mitteilungen über die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform aus der Ausschußsitzung vom 30. Januar in Berlin.

In der Ausschußsitzung brachten Geheimrat Sombart, Fräulein Helene Simon und Geheimrat Toennies nochmals Bedenken gegen einzelne Vorschläge des Unterausschusses für das Arbeitsrecht vor, insbesondere soweit es sich um den Streik in gemeinnötigen Betrieben handelte.

Dr. Heyde stellte fest, daß er lediglich berichtet habe, was der Unterausschuß beschlossen hat. Die immer wieder herausgegriffenen Worte vom „heiligen Recht zu streiken“ habe er als Ansicht der französischen Politiker vorgebracht, die sich gegen die lex Briand gewandt haben. Daß die Gesellschaft für Soziale

Reform und auch ihr Arbeitsrechtsunterausschuß keine Freunde des Streiks in gemeinnötigen Betrieben seien, das sei ja ganz selbstverständlich. Es habe sich aber in den Unterausschußverhandlungen nicht um die Fragen der Streikvermeidung durch Ausbau des Einigungswesens (etwa nach kanadischem Vorbild), sondern um die kriminelle Strafbarkeit des Streiks im gemeinnötigen Betriebe gehandelt. Und gegen diese habe der Unterausschuß allerdings schwere Bedenken gehabt, und zwar aus den im Bericht (S. 16 dieses Heftes) und ausführlicher in Heft 56 der Schriften der Gesellschaft dargelegten Gründen, unter denen die Schwierigkeit obenansteht, die Tatbestandsmerkmale des neuen Verbrechens so festzulegen, daß die Bestimmung alle Fälle von Arbeitsniederlegung in gemeinnötigen Betrieben wirklich trifft, die sie treffen soll, aber auch nur diese. Außerdem habe der Unterausschuß keine Möglichkeit der Abgrenzung der gemeinnötigen Betriebe gesehen, ohne daß die Härte entstände, daß schließlich doch dasselbe, wenn es der eine Arbeiter tut, ein Verbrechen ist, während es, wenn es ein Arbeiter in anderen, ganz ähnlichen oder mittelbar ebenso notwendigen Betrieben tut, die Wahrnehmung seines guten Rechtes ist. Hier seien unbestreitbare Schwierigkeiten vorhanden, über die man nicht einfach hinwegsehen könne, selbst wenn man, wie es auch schon im Bericht des Referenten geschehen war, anerkennt, daß die veränderte Lage vielleicht eine neue Einstellung zur Frage des Streiks im gemeinnötigen Betriebe geboten erscheinen lassen möchte. Im übrigen aber sei es doch äußerst bedenklich, allzu eilig bereits die gesamte Stellung der Sozialreformer zur Streikfrage (— ohne Rücksicht auf die „Gemeinnötigkeit" im alten engen Sinne —) bloß im Hinblick auf die sozialistische Regierung oder im Glauben an den jetzt erfolgenden Eintritt in eine sozialistische Wirtschaftsordnung völlig zu revidieren. Wir könnten uns mit solcher Eile sehr leicht dem — völlig falschen — Verdacht aussetzen, nicht etwa uns der neuen Zeit anzupassen, sondern hinter den fortschrittlich-sozialen Ansichten unserer Vergangenheit neuerdings zurückzubleiben. Gewiß wüchsen wir in den Sozialismus hinein, aber vorerst bleibe doch

noch der Gegensatz von Unternehmer und Arbeiter in vielen tausenden von Betrieben bestehen, und es erscheine fraglich, ob man heute schon für diese alle die Beseitigung des Streiks und der Aussperrung fordern dürfe (— von den augenblicklichen Ausnahmezuständen natürlich abgesehen —). Die Überwindung der Arbeitskämpfe sei uns immer ein selbstverständliches Ziel gewesen, aber erst müßten die Voraussetzungen dafür gegeben sein. Nichtsdestoweniger sei es sehr empfehlenswert, wenn der Unterausschuß für Arbeitsrecht, wie dies angeregt worden sei, nochmals die früheren Beschlüsse daraufhin überprüfe, ob sie sich unter den veränderten Verhältnissen noch gänzlich aufrechterhalten ließen. Es sei sehr wünschenswert, daß Herr Geheimrat Sombart in den Unterausschuß eintrete, um dort seine Ansichten geltend zu machen. Der zivilrechtliche Teil freilich werde wohl unangefochten bleiben können, denn hier handle es sich ja gerade darum, die rechtlichen Voraussetzungen für eine gänzlich anti-individualistische Arbeitsverfassung, wie sie mit der Neuregelung des Kollektivvertragsrechtes ins Leben treten könnte, zu schaffen.

Nach längerer Aussprache wurden die Vorschläge des Unterausschusses an diesen zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen. Geheimrat Sombart wurde in den Unterausschuß hinzugewählt. In Verbindung mit Geheimrat Herkner wird er die Wünsche, die er hinsichtlich des Streiks in gemeinnötigen Betrieben vorgebracht hat, formulieren.

Im übrigen befaßte sich der Ausschuß mit den Anregungen, die in der Hauptversammlung für die künftigen Arbeiten der Gesellschaft gegeben worden waren. Er billigte den Vorschlag des Vorstandes einstimmig, neben den bisher behandelten Fragen besonders folgende Arbeitsgebiete in Angriff zu nehmen: a) Das Beamtenrecht; hierfür soll der Vorstand einen Unterausschuß berufen, dem besonders Vertreter der Beamten angehören; b) das Arbeitsrecht, insbesondere die Vereinheitlichung des Angestelltenrechtes, zu der der Unterausschuß für Angestelltenfragen Stellung nehmen soll, und das Tarifvertragsrecht, das den Unterausschuß für Arbeitsrecht zu beschäftigen

haben wird; wie beim Koalitionsrecht, so werden auch hier neue Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen sein; c) ländliche Arbeiterfragen, die bisher nur gelegentlich gestreift worden sind; d) die Arbeitsverhältnisse in den sozialisierten Betrieben, insbesondere auch Fragen der Lohnabstufung, der Produktivität usw.; e) Bildungsfragen, vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß der soziale Aufstieg der Massen wieder mehr als Mittel zur höheren geistigen und seelischen Kultur aufgefaßt wird.

Über die sonstigen Beschlüsse des Ausschusses unterrichtet die „Soz. Prax.", XXVIII, Sp. 312. Erwähnt sei nur noch, daß die in Heft 62 dieser Schriftenreihe, S. 81 abgedruckte Liste der Ausschuß- und Vorstandsmitglieder folgender Ergänzungen und Abänderungen bedarf: Prof. Dr. Zimmermann ist wegen schwankenden Gesundheitszustandes vom Posten des Generalsekretärs der Gesellschaft zurückgetreten. Die Gesellschaft ist ihm zu bleibendem Dank für die große Arbeitsleistung, die er für sie in selbstlosester Weise vollbracht hat, verpflichtet. An seiner Stelle tritt als Generalsekretär Dr. L. Heyde in den Vorstand ein. Ferner ist der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, E. Remmers, in den Vorstand gewählt worden. In den Ausschuß treten neu ein: Bankier W. Merton, Prof. Dr. Manes, M. Habermann vom Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverband (für Döhring †) und Leonhart, Vors. des Werkmeisterverbandes (für Barndt).

Der hessisch-nassauische Zweigverein ist aufgelöst. Neue Ortsgruppen (vgl. Heft 62, S. 80) sind in Lübeck, Guben, Danzig und Frankfurt a. M. gegründet worden. In Kiel, Gera, Nürnberg und Heidelberg sind Gründungen in Vorbereitung.

2. Tag.

30. Januar 1919.

Zunächst erledigt der wieder zusammengetretene Kongreß einige Satzungsänderungen: die Beamtenfragen werden in das Arbeitsgebiet der Gesellschaft (§ 1) neu einbezogen, die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von 13 auf 15 erhöht, die Verpflichtung der Ortsgruppen zur Ablieferung der Hälfte ihrer Beitragseinnahmen an die Hauptkasse in die Satzungen aufgenommen und vor allem die Beitragspflicht der korporativen Mitglieder der Gesellschaft neu geregelt. Die Satzungsänderungen werden ein-

stimmig beschlossen. Sie sind inzwischen im Druck erschienen und können von der Geschäftsstelle der Gesellschaft (Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30) bezogen werden.

Bei Beginn der Weiterberatung kann der Vorsitzende den Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. v. Krause, sowie den Legationssekretär bei der Deutsch-österreichischen Gesandtschaft, v. Verdroß, begrüßen.

Staatsminister Dr. Frhr. v Berlepsch erteilt sodann das Wort dem preußischen Justizminister Dr. Hugo Heinemann, Mitglied der preußischen Landesversammlung, zu einem Vortrag über

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens.

Justizminister Dr. Heinemann: In einem anfangs der neunziger Jahre ergangenen, vielzitierten, in den Entscheidungen Bd. 36 abgedruckten Urteil glaubte bekanntlich das Reichsgericht in dem Tarifvertrage eine Koalition im Sinne des § 152 der Reichsgewerbeordnung erblickenzu müssen. Der Entscheidung lag der folgende Tatbestand zugrunde: Die Siebener-Kommission des Maurer- und Zimmerergewerbes, ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeter Verband, hatte für eine gewisse Zeit bestimmte Stundenlöhne festgesetzt. Von dieser Festsetzung sagte nun das Reichsgericht wörtlich: „Die Annahme, daß die von der Siebener-Kommission gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter die §§ 152, 153 Gewerbeordnung fallen, ist nicht zu beanstanden." Wäre diese Ansicht, die geradezu verheerend gewirkt hat und an der jahrelangen Rechtsunsicherheit auf dem in Rede stehenden Gebiet die Schuld trägt, richtig, so würde der ganze Tarifvertrag rechtlich in der Luft schweben. Das wichtigste Mittel zur Erhaltung des sozialen Friedens wäre aus dem Rechtsleben ausgeschaltet und müßte auf dem Boden der Moral zu vegetieren versuchen; denn ist der Tarifvertrag eine Koalition im Sinne des § 152, so folgt daraus nach dessen zweiten Absatz für jeden der beiden Kontrahenten die absolute Freiheit des jederzeitigen Rück-

tritts und damit die Konsequenz, daß der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Treu und Glauben für die Innehaltung der Tarifverträge nicht in Rücksicht gezogen zu werden brauche.

So unbefriedigend und verfehlt diese Rechtsprechung des höchsten Gerichts auch war, so hat sie doch das eine erfreuliche Ergebnis gezeitigt, uns eklatant vor Augen zu führen, daß das soziale Leben stärker ist, als alle weltfremde Juristerei, und daß Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, wenn sie das lebendige Leben zu meistern sich erkühnen, von diesem mit energischem Rucke beiseite geschoben werden. Der Tarifvertrag überstand seine Kinderkrankheiten und entwickelte sich kräftig trotz des Mangels an rechtlicher Pflege, ja trotz offener Feindschaft der Rechtsprechung gegen ihn. Nur um diese Tatsache an einem durchschlagenden Beispiel zu beweisen, habe ich die alte unsoziale Judikatur des Reichsgerichts an die Spitze meiner Ausführungen gestellt, obwohl das Reichsgericht selbst seine frühere Ansicht längst aufgegeben hat und diese nur noch für das juristische Raritätenkabinett von Interesse ist.

Heute herrscht kein Streit mehr, daß der Tarifvertrag eine rechtsverbindliche Vereinbarung darstellt, wie jeder andere Vertrag des bürgerlichen Rechts. Daraus folgt: Jede Tarifvertragspartei kann gegen die andere Tarifvertragspartei die Erfüllung des Tarifvertrages mit allen Mitteln durchsetzen, die das heutige Recht zur Verfügung stellt. Hat z. B. eine Gewerkschaft mit einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe einen Tarifvertrag geschlossen und bricht diese tarifgebundene Vertragspartei die getroffene Übereinkunft, indem sie etwa geringere Löhne zahlt, als die tarifmäßig festgelegten, so kann die Gewerkschaft auf Erfüllung des Vertrages klagen d. h. auf den Abschluß lediglich solcher Arbeitsverträge, die den im Tarifvertrage festgelegten Inhalt haben. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen. Ist ein Tarifvertrag zwischen den großen sozialen Selbstverwaltungskörpern, den Berufsvereinen, geschlossen, so hat jede der beiden Tarifvertragsparteien einen Rechtsanspruch darauf, daß der Ver-

tragsgegner gegen seine tarifuntreuen Mitglieder die wenigen vom zweiten Absatz des § 152 zugelassenen Zwangsmittel auch wirklich anwende. Dahin gehören in erster Linie Versagung jeder moralischen oder materiellen Unterstützung an die Tarifbrüchigen und Ausschluß der sich nicht Fügenden aus der Gemeinschaft. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann geklagt werden. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt in der Weise, daß mit der Rechtskraft des Urteils, das den Verband oder Verein zur Abgabe der Ausschlußerklärung verurteilt, diese als abgegeben gilt. Ebenso kann auf Unterlassung weiterer Unterstützungszahlung an die tarifbrüchigen Mitglieder der Gegenorganisation geklagt werden. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auch hier durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen. Der Tariftreue kann ferner auf vollen Schadensersatz klagen. Als solcher kommen z. B. in Betracht bei durch Vertragsbruch des Gegners hervorgerufenen Streiks die Ausgaben des Verbandes für Unterstützung seiner streikenden Mitglieder.

Der Tarifvertrag verpflichtet die Kontrahenten, die im Tarifvertrage aufgestellten Grundsätze zu befolgen. Jeder der beiden Teile soll die Gewähr dafür erlangen, daß er während der Dauer des Vertrages *bezüglich der darin geregelten Verhältnisse* keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen des anderen Teils ausgesetzt ist und vor den Nachteilen etwaiger, durch solche Anforderungen veranlaßter Streiks oder Aussperrungen bewahrt wird. Die Verpflichtung zur Tariftreue bezieht sich aber nur auf die im Tarifvertrage geregelten Angelegenheiten. Eine darüber hinausgehende Friedenspflicht wird mangels ausdrücklicher Abrede für keinen der beiden Kontrahenten begründet. Wird also z. B. in einem Tarifvertrage nur die Höhe der Lohnsätze geregelt, so würden Streiks und Aussperrungen, die aus Differenzen wegen der Arbeitszeit oder wegen des Überstundenwesens hervorgehen, zulässig sein. In einem jüngst vom Reichsgericht entschiedenen Fall hatte eine bestimmte Arbeiterkategorie einer Firma einen Tarifvertrag geschlossen, der lediglich die Lohnhöhe *dieser*

Arbeiterkategorie regelte. Eine andere Arbeitergruppe derselben Firma, für die die Lohnsätze nicht tariflich geregelt waren, streikte. Aus Sympathie für diese Arbeiter, nämlich um deren tariflich nicht festgelegten Lohnforderungen durchzusetzen, streikte nun auch die erstgenannte tarifgebundene Kategorie, ohne daß sie für sich selbst höhere Löhne begehrte. Der Verband unterstützte die Streikenden. Das Reichsgericht fand darin keinen Tarifvertragsbruch, da der Sympathiestreik nicht bezweckte, Forderungen durchzusetzen, die im Tarifvertrag bereits geregelt waren. Anders würde es natürlich gelegen haben, wenn die aus Sympathie für ihre streikenden Kollegen Mitstreikenden die Differenzen zum Vorwande genommen hätten, um für sich selbst, entgegen dem Tarifvertrage, Lohnerhöhungen durchzusetzen. In diesem Falle hätte die Organisation sich jeder Unterstützung der Streikenden und jeder Förderung ihrer Zwecke bei Vermeidung voller Schadensersatzpflicht enthalten müssen.

Der Umstand, daß die Gewerkschaften keine rechtsfähigen Vereine sind, hindert sie in keiner Weise, die vorerwähnten Rechte klageweise geltend zu machen. Dazu bedarf es nicht des Danaergeschenks der Rechtfähigkeit der Berufsvereine. Das bequemste Mittel ist, daß der die Gewerkschaft nach innen und außen vertretende Vorstand die der Gewerkschaft erwachsenen Rechte irgendeinen Dritten, der nicht selbst Vorstandsmitglied sein darf, abtritt. Dieser ist dann ohne jede Einschränkung klagberechtigt. Ich habe nicht nur selbst diesen Weg oft und mit Erfolg eingeschlagen, um die Rechte der Gewerkschaften praktisch durchzusetzen. Auch aus den Reihen meiner früheren Schüler in der Partei- und Gewerkschaftsschule ist mir wiederholt bestätigt worden, daß sie ohne jede formale Schwierigkeit auf diese Weise zum Ziele gekommen sind. Einen anderen Weg eröffnet die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 70 S. 32), wonach jedes einzelne Vereinsmitglied aus einer Vereinsforderung auf Leistung an den Verein klagen kann.

War mit der gegenwärtigen Rechtslage, wie sie im vorstehenden kurz angedeutet ist, im großen und ganzen auszukommen,

so türmten sich die Schwierigkeiten sofort bergehoch, sobald wir uns anschicken, an die eigentlich **praktischen** Fragen zu gehen, wie sie das gewerkschaftliche Leben alltäglich zeitigt.

Zunächst gleich die Frage: Wer haftet aus dem Tarifvertrage? Wir haben gesehen: Es haftet jeder Tarifkontrahent, wenn er selbst den Tarifvertrag bricht oder seinem vertragsbrüchigen Mitgliede die Mittel zum Durchhalten in dem Kampf gegen den Tarifvertrag gewährt. Aber haftet auch das tarifuntreue Mitglied des tarifgebundenen Vereins selbst oder steht dem Mitglied der häßliche Einwand zu, sein Verein oder Verband habe nur für sich, nicht für seine Mitglieder den Tarifvertrag geschlossen? Sollte dennoch etwa der Verein oder der Verband dies beabsichtigt haben, so sei er dazu nicht legitimiert und habe seine Vollmacht überschritten, so daß eine rechtliche Bindung des einzelnen Mitgliedes nicht gegeben sei. Wird dieser Einwand für begründet erachtet, so ist der Tarifvertrag rechtlich ein fast wertloses Stück Papier. Denn welchen Nutzen haben die Arbeiter von der Arbeitsnorm, wenn diese versagt, sobald der Arbeitsnormenvertrag in den Einzelvertrag übergeht? Und dennoch ist die Rechtsprechung zu einem Ergebnis gekommen, das das einfache unverfälschte Rechtsbewußtsein des Volkes nicht mehr versteht, das es entweder kopfschüttelnd in der resignierten Stimmung hinnimmt, die Juristenlogik verwandle eben Vernunft in Unsinn, oder das es — was schlimmer ist — als Ungerechtigkeit empfindet. In einem Urteil gegen den Holzarbeiterverband hat das Reichsgericht erklärt, daß eine Arbeiterorganisation, die ihre tarifuntreuen Mitglieder unterstützt, voll verantwortlich ist **auch** für denjenigen Schaden, der dem **einzelnen** der Arbeitgeberorganisation angeschlossenen Unternehmer unmittelbar erwachsen ist. Demnach sollte man meinen, da in jedem Kulturstaat der Grundsatz, daß, wo Rechte sind, auch Verantwortung entsteht, die platteste Selbstverständlichkeit ist, daß, wenn dem Arbeitgeber aus dem von seinem Verbande geschlossenen Tarifvertrage große Machtmittel in den Schoß fallen, er auch die sich aus dem Tarifvertrage ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen habe. Aber weit gefehlt! Trotz der zitierten Ent-

scheidung des Reichsgerichts steht die Rechtsprechung der gelehrten Gerichte überwiegend auf dem Standpunkt, daß, da der durchaus individualistisch gedachte Vertragsbegriff des geltenden Rechts nur von den Vertragskontrahenten gewollte Bindungen kenne, grundsätzlich die Vereinsmitglieder durch die von ihren Vereinen abgeschlossenen Verträge in keiner Weise in ihrer souveränen Entschließungsfreiheit gehindert werden können. Mit kaum zu überbietender Kraßheit tritt dieser Gesichtspunkt in einem Urteil des Kammergerichts zutage. Das Urteil befaßt sich mit einem Tarifvertrag, in dem ausdrücklich gesagt war, daß die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer der betreffenden Industrie die Verpflichtung übernehmen, den Vertrag während dessen Dauer einzuhalten. Dennoch erklärt das Kammergericht, daß eine Vereinigung von Arbeitgebern die rechtliche Macht, ihre Mitglieder persönlich zu verpflichten, nur dadurch erlangen kann, daß ihr diese Macht in einer Bestimmung ihres Statuts ausdrücklich und zweifelsfrei beigelegt wird. Da diese Voraussetzung im vorliegenden Falle als gegeben nicht erachtet wurde, konnte der vertragsbrüchige Unternehmer nicht nur über die Gewerkschaft, sondern auch über seinen eigenen Verein, der in durchaus loyaler Weise mit der Gewerkschaft Schulter an Schulter kämpfte, hohnlachend triumphieren.

Aber auch die wenigen Fälle, in denen die herrschende Rechtsprechung sich dazu aufschwingen wird, das einzelne Vereinsmitglied in Gemäßheit der von seinem Verein geschlossenen Verträge für gebunden zu erklären, werden praktisch kaum zu einem Ergebnis führen, das dem Willen und dem Interesse der Tarifparteien entspricht. Das tarifgebundene Mitglied kann gemäß § 152 Absatz 2 Gewerbeordnung jederzeit aus seinem Verein austreten. Sicherlich aber würden die Gerichte, worauf Zimmermann in seinen „Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages“ mit Recht hinweist, aus dem Rücktritt vom Verein auch die Zulässigkeit des Rücktritts vom Tarifvertrage folgern, obgleich die einmal begründete Vertragsanhängerschaft mit der Zugehörigkeit zur Kampfkoalition, von der § 152 allein handelt, gar nichts zu tun hat. Ein Recht jedoch, dem der Schutz der Willensfreiheit

des einzelnen oberstes Ziel war, der Koalitionsgedanke im großen und ganzen aber als ein Fremdkörper erschien, wird leicht dazu kommen, aus dem öffentlich-rechtlichen Grundsatz von der stets zulässigen Treulosigkeit gegen die Organisation zu folgern, daß mit dem Austritt aus der Organisation auch alle Pflichten fallen, die man gerade in seiner Eigenschaft als Organisationsmitglied eingegangen ist.

Aber nehmen wir selbst den Fall, auch diese Schwierigkeit sei gelöst und der insoweit befriedigende Rechtszustand hergestellt, daß Unternehmerorganisation und Gewerkschaft einen eigenen, selbständigen, auf Wahrung der Norm gerichteten Rechtstitel gegen die Gegenorganisation und ihre Mitglieder haben, so ist damit noch immer nicht die rechtliche Leidenszeit des Kollektivvertrages überstanden. Die herrschende Meinung unterscheidet scharf zwischen Arbeitsvertrag und Tarifvertrag und demgemäß zwischen Arbeitsvertragsbruch und Tarifvertragsbruch und zieht mit scheinbar unerbittlicher Logik die Konsequenzen aus diesem Gegensatz. Beim Arbeitsvertrag, so wird deduziert, handele es sich um rein individuelle Angelegenheiten der Kontrahenten des Arbeitsvertrages. Und dasselbe gelte von der Arbeitsordnung, die rechtlich als ein von dem Arbeitgeber einseitig aufgestellter Vertragsentwurf zu betrachten sei, der jedoch dadurch rechtsverbindliche Kraft erlange, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit derselben sich einverstanden erklärt.

Der bedeutendste Kommentator der Gewerbeordnung Landmann und mit ihm die herrschende Meinung nehmen an, daß eine Arbeitsordnung, die mit den Vereinbarungen eines Tarifvertrages im Widerspruch steht, auch wenn dieser den Arbeitgeber bindet, gleichwohl rechtsverbindlich ist. Man will dies aus dem Grundsatz des § 134 c der Gewerbeordnung herleiten, wonach der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist. Arbeitsordnung und Arbeitsvertrag, so urteilen nicht nur die ordentlichen, sondern in der überwiegenden Zahl jetzt auch die Gewerbegerichte, sind individuelle Angelegenheiten der über ihr

Schicksal frei verfügenden Menschen und werden in ihrer Rechtsbeständigkeit durch das Bestehen einer Gesamtheitsnorm in keiner Weise berührt. Mag auch die Abdingbarkeit dem Wesen und Zweck des Tarifvertrages widersprechen, so zwinge das geltende Recht, dessen Fundament die Vertragsfreiheit bilde, dennoch zur Anerkennung des die Tarifnorm verletzenden Arbeitsvertrages, womit das Fortbestehen des Gewerkschaftsanspruchs gegen den tarifgebundenen Unternehmer auf Innehaltung der Norm nicht im Widerspruch stehe.

Ich unterlasse es, auf das Thema der Abdingbarkeit hier weiter einzugehen, da diese Schicksalsfrage des Tarifvertrages auf der sechsten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Düsseldorf 1913 und in den vortrefflichen Vorarbeiten hierzu mit allem Rüstzeug der Wissenschaft eingehend behandelt worden ist. Dort ist nicht nur der geltende Rechtszustand klargelegt, sondern auch der Einwand widerlegt worden, daß die Forderung nach der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages eine rechtlich und sozial bedenkliche Einschränkung der Vertragsfreiheit darstelle, als ob nicht, wie es Sinzheimer einmal treffend ausgedrückt hat, jeder Vertrag insofern eine Einschränkung der Vertragsfreiheit darstellt, als er alle zukünftigen Willensentschlüsse zugunsten des einmal in dem Vertrage ausgesprochenen Willens festlegt. Daß dieser Gesichtspunkt, der das tägliche Brot unserer Rechtspflege ist, gerade für das Gebiet des Tarifvertrages dem Juristen Pein bereitet, hat darin seinen Grund, daß unserem Recht der Gedanke noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß auch andere Wesen, als der Staat und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Gebilde soziale Funktionen erfüllen, und die organisierte, auf Selbsthilfe beruhende, gesammelte Kraft manches leisten kann, was der Staat mit seinen Mitteln nicht zu erreichen vermag. Wenn wir das Gebilde des Tarifvertrages bis auf seinen Grund durchschauen, so sehen wir, daß der einzelne, indem er sich dem Tarifvertrage unterwirft, Interessen seiner Gesamtheit wahrnimmt. Ist es aber erträglich, daß unsere Rechtspflege erklärt: Wer mit Rücksicht auf seine Sonderinteressen seine Willensfreiheit vertraglich ein-

schränkt, ist daran gebunden. Wer das gleiche aber im Interesse einer höheren Einheit tut, der darf zum Verräter an dieser werden.

Auf unserer von mir soeben erwähnten Düsseldorfer Versammlung hob mein Parteigenosse Leipart gegenüber dem damaligen Referenten Herrn Dr. Sinzheimer tadelnd hervor, daß Sinzheimer es unterlassen habe nachzuweisen, daß die Unabdingbarkeit in Wahrheit bereits in dem geltenden Recht eine Stütze finde und daß es nur Irrwege der Judikatur seien, wenn diese den entgegengesetzten Standpunkt einnehme. Ich halte diesen Vorwurf nicht für begründet und möchte daher auch meinerseits dem Wunsche Leiparts nicht entsprechen. Mit gewohnter Meisterschaft hat Lotmar bereits vor Jahren versucht, den von Leipart geforderten Nachweis zu führen, und gewiß wird es auch in Zukunft Aufgabe der Wissenschaft sein, keinen sklavischen Präjudizienkultus zu treiben, sondern die Richtigkeit der Ergebnisse der Rechtsprechung fortdauernd kritisch zu überwachen. Aber wir hier wollen keine subtilen juristischen Untersuchungen anstellen, sondern praktisch arbeiten. Und da genügt es festzustellen, daß die Rechtsprechung fast einmütig und so fest die Abdingbarkeit als Grundlage des geltenden Rechts angenommen hat, daß wir mit ihr als einer gegebenen Tatsache rechnen und als Fazit unserer Betrachtung mit Oehlckers leider sagen müssen, daß das geltende Recht die Gewerbegerichte dazu gezwungen hat, den Bankrott der Rechtsordnung gegenüber ihrer Aufgabe der Unterdrückung von Tarifwidrigkeiten zu bekennen.

Die betrübende Erscheinung, daß das Recht den Tarifvertrag teils schutzlos ließ, teils einer seiner Eigenart fremden Regelung unterwarf, wäre allenfalls noch erträglich gewesen, wenn das Gesetz aus der rechtlichen Vogelfreiheit des Tarifvertrages nun wenigstens die Konsequenz gezogen hätte, daß als Korrelat die Befreiung von jeder Haftung tritt. Doch das Gegenteil ist der Fall. Wie bereits hervorgehoben, haftet der Verband für allen durch sein tarifwidriges Verhalten dem Gegenkontrahenten erwachsenen Schaden mit seinem ganzen Vermögen. Dies klingt selbstverständlich, kann aber in der Praxis zu außerordentlichen Härten führen, da der

Begriff des tarifwidrigen Verhaltens unsicher ist. Ich habe vorhin die Entscheidung des Reichsgerichts erwähnt, wonach der Sympathiestreik tarifgebundener Arbeiter zugunsten von Lohnforderungen ihrer tariflich nicht gebundenen Kollegen keinen Tarifbruch darstellt. Aber welcher Jurist hätte wohl den Mut gehabt, wenn ihn der Verband vorher um Rat gefragt hätte, ob er die Streikenden unterstützen dürfe oder ob dies Tarifbruch sei, die Frage in ersterem Sinne zu beantworten? An diesem Haar aber hing vielleicht die ganze materielle Weiterexistenz des Verbandes. Oder denken wir an die von feisten ethischen Imponderabilien abhängige Beantwortung der Frage, ob tarifgebundene Arbeiter Streikarbeit leisten müssen oder ob sie sie als schmähliche Zumutung eines sittenwidrigen Verhaltens ablehnen dürfen. Die hier der Gewerkschaftskasse drohende eminente Gefahr wird dadurch auf das ernsteste gesteigert, daß der Verband nicht nur mit seinem ganzen Vermögen haftet, wenn er *selbst* in solchen auf des Messers Schneide stehenden rechtlichen Streitfragen eine unvorsichtige Entscheidung trifft, sondern auch, wenn, selbst gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen, die gesetzlichen Vertreter des Vereins z. B. der Vorstand oder die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, dies tun. Neben dem Vereinsvermögen haften auch die Mitglieder persönlich. Denn nach § 54 BGB. finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung. Bei diesen aber haftet jeder einzelne auf das Ganze als Gesamtschuldner.

In diesem Zusammenhange ist auch noch mit einem Worte die Haftung für das *außervertragliche* Verschulden zu erwähnen. Man denke z. B. an den Fall, daß über einen Unternehmer, der sich weigert, einen Tarifvertrag abzuschließen oder den abgeschlossenen zu erfüllen, der Boykott verhängt wird. Werden hier auch nur um Haaresbreite die ganz unsicheren Grenzlinien, die das Reichsgericht zieht, überschritten — und wie oft handelt es sich bei diesen Urteilen trotz höchster geistiger und sittlicher Feinheit nur um Zufallsentscheidungen —, so haften der Verband und seine Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen, und auch hier wieder für

das Verschulden ihrer Vereinsorgane und sonstiger Angestellten. Dem Wortlaut des Gesetzes nach kann sich zwar der Verband von der Haftung befreien durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Schuldigen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat dieses Tatbestandsmerkmal fast bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt.

Es entsteht daher die Frage, ob es sich empfehle, diesem unerträglichen Rechtszustand durch eine Gesetzesänderung ein Ende zu machen oder ob man besser daran tue, den weiteren Aufstieg des immer größere Kreise ergreifenden Tarifvertragsgedankens der Selbsthilfe, anstatt der Staatshilfe, anzuvertrauen. In der Zeit vor dem Kriege waren es bekanntlich die wärmsten Freunde des Tarifvertrags, die die stärksten Bedenken gegen die gesetzliche Regelung hatten. Das staatliche Barometer wies so stark auf Sturm gegen die Gewerkschaften, daß man die Geschenke bringenden Danaer aus gutem Grunde fürchtete. Man besorgte mit Recht, daß der Preis für einige kleine Konzessionen an die Gewerkschaften der sein würde, daß diese selbst für die Tarifuntreue ihre Mitglieder in jedem Falle einzustellen hätten. So erklärt es sich, daß noch im Juni 1914 der Kongreß der freien Gewerkschaften in München beschloß: „Die Gewerkschaften fordern nicht schon jetzt eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge, weil der Boden hierfür nach den angeführten Tatsachen als noch lange nicht genügend geebnet betrachtet werden kann."

Die gewaltige, durch den Krieg und die Revolution hervorgerufene Veränderung der Verhältnisse läßt eine erneute Prüfung dieses Votums als nötig erscheinen. Daß unter dem Deckmantel von Scheinzugeständnissen die Plünderung der Gewerkschaftskasse und die Brechung der Macht der Gewerkschaften die Ziele der Gesetzgebung sind, ist heute nicht mehr zu fürchten. Brauchen wir aber keine Furcht mehr zu hegen, daß die Gesetzgebung das Drängen nach einem Tarifgesetz mit Erfolg zu organisationsfeindlichen Maßnahmen benutzen kann, so liegt auch kein Grund mehr vor, auf eine dem Wesen des Tarifvertrages entsprechende gesetzliche Regelung länger zu verzichten. Gewiß ist zuzugeben, daß auf dem

Gebiete der modernen Sozialpolitik, woselbst es sich um die empfindlichsten, mit feinstem Takte zu lösenden, weil die vitalsten Volksinteressen berührenden Fragen handelt, der Gesetzgeber eigentlich immer nachhinken muß und nur die von den selbsttätigen gesellschaftlichen Kräften bereits geschaffenen sozialen Zustände zu kodifizieren hat. Auf der anderen Seite aber kann nicht geleugnet werden, daß Bestehen und Gestaltung eines Gesetzes oft selbst die Ursache ökonomischer Erscheinungen sind. Das stabile, Änderungen nur schwer zugängliche *staatliche* Recht bildet vielfach den Hemmschuh für das längst darüber hinausgewachsene *soziale* Recht, Dies hat sich nirgends so deutlich gezeigt, wie auf dem Gebiete des Tarifvertrages. Das ganz und gar in privatrechtliche Begriffe eingeschnürte juristische Denken, das an dem *Schein* des individuellen Arbeitsvertrages festhält und die wirklich vertragsschließende Kraft, die Organisation, ignoriert, war ein starkes Hindernis für die Durchführung des Tarifgedankens. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Hemmungen zu beseitigen sind. — Was in erster Linie zu geschehen hat, ergibt sich aus dem vorher Gesagten.

Zunächst hat das Gesetz auszusprechen: Wer zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages durch die Organisation deren *Mitglied* ist, wird dem Tarifvertrag unterworfen. Denn wer sich einem Interessenverband anschließt, schafft damit eine Tatsache, vor deren Folgen er sich nicht drücken kann. Nachträglich in die Organisation eintretende Personen werden mit dem Moment des Eintritts tarifunterworfen, gleichgültig, ob sie vom Tarifvertrag Kenntnis hatten oder nicht.

Weiter ist die *Unabdingbarkeit* des Tarifvertrages mit vollster Rückhaltslosigkeit im Gesetze festzulegen, etwa nach dem Vorbild des § 323 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die *Haftungsfrage* für Verstöße gegen den Tarifvertrag muß so präzis und bestimmt, als dies die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse irgend zuläßt, im Gesetze geregelt werden. Das heute so beliebte, gedankenlose Schlagwort von dem Segen des möglichst freien richterlichen Ermessens zeigt sich gerade hier in seiner ganzen Verderblichkeit. Gewiß brauchen wir einen starken

Mann. Dies aber soll der Gesetzgeber, nicht der Richter sein. Aufgabe des Gesetzgebers muß es sein, so scharf es möglich ist, festzulegen, wofür gehaftet wird und in welcher Höhe. Manche Tarifverträge, z. B. der Buchdruckertarif, bieten hierfür wertvolle Anhaltspunkte. Auch Sinzheimers Gesetzentwurf enthält durchaus beachtenswerte Vorschläge. Ich verweise insbesondere auf § 49 daselbst, der lautet: „Wird durch die Vertragsorganisation der Friedensbruch nicht beseitigt, so hat sie an die betroffene Vertragspartei eine Buße bis zur Höhe von 20000 Mark zu zahlen, wenn sie nicht beweist, daß sie den Arbeitsfrieden rechtzeitig wieder hergestellt oder die Mitglieder, die ihn gebrochen haben, ausgestoßen hat."

Weiter muß der zweite Absatz des § 152 der Gewerbeordnung fallen, insoweit es sich um Tarifangelegenheiten handelt. Ob es sich empfiehlt, § 152 Abs. 2 überhaupt zu beseitigen, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen. Für den Tarifvertrag jedenfalls kommt das Folgende in Betracht: Er ist zwar mehr, als ein Vertrag, aber er ist immerhin auch ein Vertrag und zwar ein Massenvertrag. Das Lebenselement eines solchen, die Luft, in der er atmet, aber ist die eisernste Disziplin. Diese aber zerstört der zweite Absatz des § 152. Er durchschneidet, wie Sinzheimer es ausdrückt, dem rechtlichen Körper des Tarifvertrages die Sehne. Der Tarifvertrag verlangt zu seiner Durchführung die Einwirkung des Berufsvereins auf seine Mitglieder. Die Organisation muß in der Lage sein, durch Vereinsstrafen und alle sonstigen vom Rechte zugelassenen Mittel die Mitglieder zur Tariftreue zu zwingen, anstatt daß, wie dies nach geltendem Rechte der Fall ist, das Wegwerfen der Tarifvertragspflichten, wie alten Plunders, als eine dem eigenen Verein gegenüber rechtswohlgefällige Handlung gilt.

Endlich möchte ich in diesem Zusammenhange noch einen Reformvorschlag zwar nicht als heute schon unbedingt spruchreif befürworten, immerhin aber zur Diskussion stellen. Nach einer von den militärischen Behörden für das Bekleidungsgewerbe im Jahre 1916 erlassenen Verordnung wird die tarifwidrige Lohn-

zahlung bestraft. Die Strafe ist eine doppelte, nämlich einmal eine reine Kriminalstrafe auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand. Daneben tritt eine an das Bekleidungsamt zu entrichtende Vertragsstrafe. Gegen diese Regelung wurde von verschiedenen Seiten, insbesondere von Wölbling, Front gemacht. Er meint, der strafrechtliche Schutz der Tarifverträge sei für normale Verhältnisse nicht angebracht. Es schieße weit über das Ziel hinaus, privatrechtliche Vereinbarungen statt nur durch zivilrechtliche Klage durch öffentliche Strafandrohungen schützen zu wollen. Mache man damit erst einmal den Anfang, so komme man auf eine schiefe Ebene. Wölbling mag entschuldigen, wenn ich diesen Einwand als jeder Beweiskraft bar bezeichne. Wo das Zivilunrecht aufhört und die Straftat anfängt, ist kein ewiges Dogma, sondern eine Frage, über die allein der jeweilige Staat nach den gesellschaftlichen Notwendigkeiten die Entscheidung zu treffen hat. Das zeigt uns jedes Blatt der Geschichte. Wofür der eine heute hingerichtet wird, wird der andere morgen im Prytaneum gespeist. Heute befinden wir uns wieder mitten in der gewaltigsten sozialen Revolution. Staatsgedanke und Staatsgefühl stehen im Begriff, vieles, was bisher als der individuellen Willkür überlassenes Privatrecht galt, zu einer öffentlich-rechtlichen Norm zu machen. Ganz besonders gilt dies von der menschlichen Arbeit. Aus der Sphäre des Privatrechts rückt sie immer mehr in die Sphäre des öffentlichen Rechts, wird sie immer mehr zu einer den Staat selbst angehenden Angelegenheit. In einer solchen Zeit aber stellt sich das Argument Wölblings, daß der Tarifvertrag ein rein privatrechtliches Gebilde sei und daher jedes pönale Moment hier auszuscheiden habe, als ein Spinngewebe dar, das das Leben schonungslos zerreißt. Es wird deshalb an der Hand der mit der vorerwähnten Verordnung gemachten Erfahrungen und auf Grund der Bedürfnisse der kommenden Zeit zu prüfen sein, ob der Tarifvertrag zu seiner Sicherheit des wirksamen Schutzes der Kriminalstrafe, natürlich nicht nur gegen den tarifbrüchigen Arbeitgeber, sondern ebenso auch gegen den tarifbrüchigen Arbeiter und die Organi-

sation, die aus feiger Schwäche den Tarifbruch ihrer Mitglieder unterstützt, bedarf.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen, ist aber auch nicht notwendig. Wir haben ja den Gesetzentwurf Sinzheimers, der alle Detailfragen auf das eingehendste behandelt. Dennoch vermag auch er, einen so ungeheuren Fortschritt er gegenüber dem geltenden Rechte darstellt, die letzten Schwierigkeiten nicht zu beseitigen. Und dies deshalb nicht, weil er es noch nicht wagt, restlos die Konsequenzen aus dem allein zum Ziele führenden Satze zu ziehen, daß der Tarifvertrag kein Rechtsverhältnis, sondern eine Rechtsquelle ist. Sinzheimer ebenso wie Lotmar belassen dem Tarifvertrage die Natur eines Vertrages, so daß kein den bereits zulässigen überbietender Zwang zur Abschließung eines Tarifvertrages ausgeübt werden darf, geschweige denn durch eine über den Parteien stehende Autorität diesen Parteien Bestimmungen auferlegt werden dürfen, die für die Arbeitsverträge künftig maßgebend sein sollen. Bleibt man aber hierbei stehen, so ist eine sachgemäße Regelung des Tarifvertrages nicht möglich. Denn dann sind vier entscheidende Schwierigkeiten nicht zu überwinden.

Erstens: Wir haben in Deutschland mit der Tatsache der Zersplitterung der Gewerkschaftsrichtungen zu rechnen. Daraus ergab sich, daß die verschiedenen Organisationen versuchten, eigene Tarifverträge zu schließen, um gerade für ihre Mitglieder besondere Vorteile herauszuholen. Wir wissen aus der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, daß dieser Tarifkampf bisweilen recht häßliche Formen annahm. Ich erinnere nur an den von den sogenannten Wiesenthalern heraufbeschworenen Rohrlegertarifkampf, der zu dem ausgesprochenen Zwecke inszeniert wurde, dem deutschen Metallarbeiterverbande unlauteren Wettbewerb zu machen. Gewiß gehört alles dies der Vergangenheit an. Der Krieg hat die Gewerkschaften dazu geführt, unter gegenseitiger Anerkennung des Höchsten, was es im menschlichen Leben gibt, des ideologischen Überbaus, sich zu gemeinsamer Arbeit im Interesse von Vaterland und Arbeiterschaft zu verbinden. Aber die historisch ge-

worbenen Tatsachen lassen sich auch für die Zukunft nicht ignorieren. Und das Nebeneinanderbestehen verschiedener Tarifverträge verschiedener Verbände mit verschiedenem Inhalte wird auch in Zukunft notwendig zu Schwierigkeiten führen, die sich ohne Gewaltsamkeiten, rechtliche Zweifelsfragen und ohne daß ein häßlicher Stachel zurückbleibt, gar nicht lösen lassen.

Zweitens: Die Organisation hat einen Tarifvertrag abgeschlossen. Für wen hat sie dies getan? Die am weitesten gehen, antworten: Für alle ihre gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder. Außerhalb aber steht in jedem Falle die große Masse der Unorganisierten und Gelben. Nun ließe sich ja theoretisch der Fall konstruieren, daß die Organisation der Arbeiter den Unternehmer verpflichtet, ausnahmlos keine Arbeiter, also auch nicht Unorganisierte und Gelbe, zu anderen, als den tarifmäßigen Bedingungen, zu beschäftigen. Würde ein solcher Vertrag geschlossen, so stände rechtlich nichts im Wege, daß die Organisation gegen den Unternehmer auch auf den Abschluß von tarifmäßigen Arbeitsverträgen zugunsten der Unorganisierten und Gelben klagen könnte. Aber abgesehen davon, daß die Arbeiterorganisationen, die mit den Seiltänzerkunststücken der formalen Jurisprudenz nicht vertraut sind, nicht leicht eine Fassung finden werden, die diesen Gedanken klar zum Ausdruck bringt, werden wir mit Sicherheit darauf rechnen müssen, daß die Rechtsprechung in dem Versuch der Organisation, den Unternehmer auch Unorganisierten und Gelben gegenüber zu binden und damit das Streikbrechertum de facto aus der Welt zu schaffen, eine durch nichts zu billigende Einschränkung der Vertragsfreiheit und ein so dreistes Bevormundungssystem erblicken würde, daß bergehohe Schwierigkeiten auf Schritt und Tritt aufgetürmt werden dürften. Gelingt es aber nicht, eine Rechtsform zu finden, die es dem Unternehmer unmöglich macht, den von ihm geschlossenen Gesamtarbeitsvertrag durch Abschluß von Einzelarbeitsverträgen mit tariflich nicht gebundenen Arbeitern, insbesondere mit Unorganisierten und Gelben, zu umgehen, so bleibt der Schmutzkonkurrenz sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeiterseite das Tor weit geöffnet,

womit der Zweck des Tarifvertrages vereitelt ist. Aus dieser Sackgasse findet auch Sinzheimer keinen Ausweg. Er führt einen besonderen Tarifanwalt ein, der die Rechte der nichtorganisierten Vertragsmitglieder wahrnehmen soll. Immer ist aber auch bei ihm Voraussetzung, daß es sich um Vertragsmitglieder handelt. Für den, der nicht Vertragsmitglied ist und sein will — und darauf kommt es gerade an —, weiß auch Sinzheimer nicht den geringsten Rat.

Drittens: Aus den Mitteilungen einer Reihe von Vertretern der größten Arbeiterorganisationen weiß ich, daß sie sich heute am Ende ihrer Tarifvertragspolitik fühlen, weil alle diejenigen Unternehmer ihrer Branche, die tariffreundlich sind, heute bereits Tarifverträge geschlossen haben. Ein anderer, großer Teil der Unternehmer aber steht nach wie vor ablehnend gegenüber. Und um die tariffreundlichen Arbeitgeber nicht vollends den Dissentierenden gegenüber konkurrenzunfähig zu machen, können die Arbeiterorganisationen ihren Tarifvertragskontrahenten nicht noch größere Lasten aufbürden, als sie dies heute schon tun.

Viertens: Wir fragten immer nur, wie können wir es rechtlich ermöglichen, daß der Tarifvertrag da, wohin er bereits gedrungen ist, seine sozialen Zwecke erfülle? Wie gering aber war sein Anwendungsgebiet, solange ihm der Einzug noch versperrt war in die mächtigen Riesenbetriebe, in denen dem Arbeiter noch kein Mitbestimmungsrecht über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingeräumt war, vielmehr diese von dem Herrn im Hause diktiert wurden. Ob dieser Zustand nicht wiederkehren wird, wenn die Furcht vor bolschewistischem Wahnsinn und bolschewistischer Roheit in Deutschland geschwunden sein wird, kann niemand voraussagen.

Diese 4 der Tarifvertragsentwicklung entgegenstehende entscheidende Schwierigkeiten lassen sich durch keine Palliativmittel beseitigen. Hier hilft nur ein radikaler Schnitt. Ich sehe keinen anderen Weg, als den, den uns der geniale Freund und Meister der deutschen Arbeiterbewegung gezeigt hat. Die Gedanken, die Lujo Brentano auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim im Jahre 1905 entwickelt hat, hat

er jüngst in einer zwanglosen Besprechung vor Vertretern aller 3 Gewerkschaftsrichtungen unter Vorsitz des Freiherrn von Berlepsch des näheren ausgeführt. Hier ist der Weg vorgezeichnet, den die Gesetzgebung zu beschreiten sich nicht scheuen darf. Brentano schlägt vor — dies ist der Grundgedanke seines Gesetzentwurfs — eine Organisation zu schaffen, die unter Wahrung des Fortbestandes der Berufsvereine sämtliche Arbeiter eines Gewerbes umfaßt. Eine solche Organisation kann nur geschaffen werden, wenn die Gesetzgebung anordnet, daß alljährlich auf einer Versammlung sämtlicher Arbeiter eines Gewerbes in einem Gebiete eine Vertretung dieser Arbeiter zu wählen sei. Findet dabei das Propoitionalsystem Anwendung, so gelangen naturgemäß die einzelnen Berufsvereine nach Maßgabe ihrer Bedeutung in dieser Vertretung zur Geltung. In derselben Weise wird das Unternehmertum organisiert. Die nun von diesen beiden Gruppen in freier Übereinkunft festgesetzte Arbeitsbedingungen — und das ist das absolut Neue, Revolutionierende im Recht — sind Gesetz. Sie haben Rechtsgültigkeit für sämtliche in dem betreffenden Berufe tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit der Maßgabe, daß die Festsetzung von für die Arbeiter günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfalle im besonderen Arbeitsvertrage zulässig ist. Können sich die Vertreter der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer über die Bedingungen des abzuschließenden Arbeitsvertrages nicht einigen, so hat ein Einigungsamt den Streit zu entscheiden. Dieses hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, Auskunftspersonen vorzuladen, zu vernehmen und durch die Gerichte eidlich vernehmen zu lassen. Jedem Mitglied des Einigungsamts steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teils, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den

streitenden Teilen statt. Der Anrufung des Einigungsamtes ist in jedem Falle Folge zu leisten. Dies kann ohne weiteres erzwungen werden. Es genügt dazu, den Artikel 4 des sozialpolitisch auf hoher Warte stehenden Gesetzentwurfs zu akzeptieren, den seinerzeit die Minister Waldeck-Rousseau und Millerand der französischen Deputiertenkammer vorgelegt haben, wonach es bei der Erteilung von Staatsaufträgen zur Bedingung gemacht wird, daß der Unternehmer sich verpflichte, alle Arbeitsstreitigkeiten in seinem Betriebe vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht zum Austrag zu bringen und keinerlei Verbindung anzugehören, die die Verhandlung mit Arbeitervertretern vor Einigungsämtern und Schiedsgerichten verweigert.

Vorbildlich dafür, wie die Verhandlungen vor den Einigungsämtern sich abspielen sollten, kann uns England sein. Wenn man die darüber aufgenommenen stenographischen, im Druck erschienenen Protokolle liest, glaubt man, es mit den sorgfältigst geleiteten Schwurgerichtsverhandlungen zu tun zu haben.

Darauf, wie die Einigungsämter auszugestalten sind, wie überhaupt auf irgendwelche Detailfragen gehe ich nicht ein, da es hier ja nur auf Feststellung des Prinzips ankommt. Und dieses geht dahin: Was Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinschaftlicher Übereinkunft für einen bestimmten Zeitraum festsetzen, hat insoweit für das ganze Gewerbe *zwingende* Kraft. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so tritt ein Einigungsamt in der vorstehend geschilderten Weise in Funktion.

Diese Regelung beseitigt mit einem Schlage die vier vorher erwähnten, die Tarifvertragsentwicklung hemmenden Schwierigkeiten. Es ist kein Raum mehr für den Streit, welcher von verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen geschlossene Tarifvertrag gilt. Es gibt keine Unorganisierte, Gelbe oder Streikbrecher mehr, die, soweit der Tarifvertrag in Frage kommt, zum Verräter an ihren Klassengenossen werden können, wie überhaupt der ganze Plunder, mit dem wir uns seit 50 Jahren in Deutschland herumzuschlagen haben und den man unter den Namen des Schutzes der Arbeitswilligen zusammenfaßt, an Be-

deutung verliert. Es gibt keinen Unternehmer mehr, der aus schmutzigen egoistischen Motiven seinen Kollegen niedrige Konkurrenz machen kann. Endlich ist die Schwerindustrie gezwungen einzusehen, daß auch ihre Macht eine Grenze hat und daß ein Staat weniger Mächtiger im Staate nicht geduldet werden kann.

Kommt eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor dem Einigungsamt zustande, so ist der Inhalt der Vereinbarung durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die so veröffentlichte Vereinbarung ist für sämtliche in den betreffenden Berufen tätigen Arbeiter und Arbeitgeber rechtlich bindend, hat also für die Dauer der Vereinbarung Gesetzeskraft. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Darstellung des Streitfalles und der Ursache des Nichtgelingens der Vereinbarung zu veröffentlichen. Beiden Parteien steht es in diesem Falle, aber nur in diesem Falle, frei, durch Arbeitseinstellung beziehungsweise Absperrung ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Selbstverständlich ist das Einigungsamt jederzeit berechtigt, erneut Einigungsverhandlungen zu versuchen.

Endlich ist noch ein Punkt hervorzuheben: Welch großen Vorteil die hier besprochene Regelung der Arbeiterschaft bringen würde, bedarf keiner Ausführung. Aber ein Opfer ist in Kauf zu nehmen und nicht vermeidbar. Denn wo Rechte sind, korrespondiert in jedem geordneten, nicht anarchischen Staatswesen notwendig immer die Verantwortung. Wenn die Gesetzgebung den ungeheuren Schritt vorwärts tut, zu bestimmen, daß der Kollektivgedanke nicht bloß diejenigen bindet, die sich ihm unterworfen haben, sondern daß er auch die ihm Widerstrebenden ergreift, so ist es selbstverständlich, daß der wider seinen Willen in einen Arbeitsvertrag Hineingezwängte auch die Sicherheit haben muß, daß das von Staats wegen Angeordnete nun auch wirklich geschieht, mit anderen Worten, daß die Gesetzgebung dafür Sorge trägt, daß Tarifbrüche nicht vorkommen, und daß da, wo sie sich trotzdem ereignen, volle Ersatzpflicht eintritt. Die Haftung für

Tarifbrüche, gegen die die Gewerkschaften sich bisher mit Recht gesträubt haben, gewinnt also in dem Augenblick, wo der Tarifvertrag von Staats wegen zur Rechtsquelle erhoben wird, ein ganz anderes Aussehen. Um jedoch die dem Allgemeinwohl dienende Gewerkschaftskasse vor Ausplünderung zu bewahren, schlägt Brentano vor, nicht Schrankenlosigkeit walten zu lassen, sondern aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, etwa nach dem Vorbild der Arbeiterversicherungsgesetze, ein Zweckvermögen zu sammeln. Dieses wird von Beauftragten der Parteien selbst verwaltet. Die gleichmäßige Einziehung der Beiträge ist durch Gesetz zu regeln. Entschädigungsansprüche wegen Verletzung des Arbeitsvertrages sind durch die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gebildeten Schlichtungsstellen zu entscheiden. Die Schlichtungsstellen und die Entschädigungssätze sind in dem Arbeitsvertrage selbst festzulegen. Die Entschädigungssätze dürfen ein im Gesetz festzusetzendes Höchstmaß nicht übersteigen. Alle Entschädigungen wegen Vertragsverletzung werden ausschließlich aus dem angesammelten Zweckvermögen der zur Leistung verpflichteten Partei gezahlt. Ob man das Zweckvermögen so oder anders im einzelnen ausgestalten will, erscheint ganz nebensächlich. Entscheidend ist nur, daß wir uns darüber klar sind: Die Haftung für Tarifverletzungen durch die Gegenpartei ist nicht zu umgehen, sie muß aber auf ein möglichst erträgliches Maß zurückgeführt werden.

Ich komme nunmehr zu dem letzten Punkt, der Verordnung über Tarifverträge vom 23. 12. 1918. Diese Verordnung besagt, daß der Tarifvertrag für die beteiligten Personen unabdingbar ist. Als beteiligte Personen gelten 1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages sind, 2. diejenigen Personen, die Mitglieder der vertragschließenden Parteien sind, 3. diejenigen Personen, die Mitglieder der vertragschließenden Parteien bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind, 4. diejenigen, die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Für diese 4 Kategorien gilt der Grundsatz, daß an die Stelle der vom Tarifvertrag ab-

weichenden Bestimmungen ohne weiteres die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages treten. Weiter wird bestimmt, daß das Reichsarbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen den Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklären kann. Er ist dann innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Von dieser Verordnung hörte ich zum ersten Male an einem der sozialpolitischen Abende der Gesellschaft für Soziale Reform. Herr Unterstaatssekretär Giesberts sprach damals von der Verordnung und fügte hinzu, die Juristen würden allerdings den Kopf darüber schütteln. Ich habe mich damals über diese Bemerkung gefreut, indem ich glaubte, daß das Reichsarbeitsamt, unbekümmert um alle juristischen Haarspaltereien, mutig ins frische Menschenleben hineingreifen wolle. Als ich aber dann den Gesetzestext las, wurde ich arg enttäuscht. Allerdings muß der Jurist über die Verordnung den Kopf schütteln, nur aber deshalb, weil sie formell und inhaltlich gleich mangelhaft ist und zwar so mangelhaft, daß ein Jurist daran unmöglich mitgearbeitet haben kann. Zunächst formell: Nach § 1 Absatz 1 schließen den Tarifvertrag einerseits einzelne Arbeitgeber oder Vereinigungen von Arbeitgebern, andererseits Vereinigungen von Arbeitnehmern. § 1 Absatz 2 beginnt mit den Worten: Beteiligte Personen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages sind. Dies ist unpräzis. Da nach Absatz 1 nur Vereinigungen von Arbeitnehmern den Tarifvertrag schließen können, hätten auch nur diese Vereinigungen als Vertragsparteien des Tarifvertrages in Absatz 2 aufgeführt werden dürfen. Weit schlimmer noch ist das Folgende: Beteiligte sollen sein 1. diejenigen, die Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder 2. diejenigen, die es bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind. Es ist völlig unklar, was diese beiden Gruppen voneinander unterscheidet. Sie sind identisch. Was das Gesetz gewollt hat, glaube ich, erraten zu können. Es wollte sagen: An

den Tarifvertrag sind gebunden alle diejenigen Personen, die zur Zeit des Abschlußes des Tarifvertrages Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen gewesen sind oder es später während der Dauer des Tarifvertrages werden. Dies wäre logisch richtig und zweckentsprechend. Leider aber ist der Gesetzestext so gefaßt, daß der daran gebundene Richter damit gar nichts anzufangen vermag. Ferner: Das Reichsarbeitsamt kann nach § 2 Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben. Da der Richter alle Tatbestandsmerkmale des Gesetzes nachprüfen muß, muß er auch untersuchen, ob diese überwiegende Bedeutung tatsächlich vorhanden ist. Er kann also zu einer Ansicht kommen, die von der des Reichsarbeitsamts abweicht. Dies wollte aber offenbar das Gesetz nicht. Das Reichsarbeitsamt sollte freie Hand haben, souverän sein. Dann aber hätte das Gesetz sich auch klar ausdrücken müssen, um die juristische Klügelei auszuschließen. Endlich erwähne ich den Absatz 2 des § 2, der sprachlich ganz verunglückt ist und soviel Rätsel aufgibt, als er Worte enthält.

Noch viel bedenklicher ist der Inhalt der genannten beiden Paraprahen. Dieser mangelhafte Inhalt wird auch nicht dadurch entschuldigt, daß es sich um ein provisorisches Gesetz zu handeln scheint. Wenigstens sagte dies Herr Giesberts in der vorerwähnten Versammlung, im Gegensatz zu dem Gesetz selbst, das sich nicht ausdrücklich als Provisorium bezeichnet. Und dann darf auch ein provisorisches Gesetz den von ihm behandelten Stoff nicht ungenügend regeln. Dies aber tut die Verordnung. 1. Zunächst läßt sie den § 152 Abs. 2 Gew.-Ordn. völlig unerwähnt. Daraus folgt: Jeder Arbeitgeber oder Arbeiter, der zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages noch nicht Mitglied seines tarifgebundenen Vereins war, sondern es erst später geworden ist, kann sich der Verpflichtung den Tarifvertrag innezuhalten jederzeit dadurch entziehen, daß er aus seinem Verein austritt, was er gemäß § 152 Absatz 2 Gew.-Ordn. zu jeder Stunde darf. Denn tarifgebunden sind nach der Verordnung nur a) diejenigen, die

Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind, welche Voraussetzung nicht vorliegt, denn in unserem Falle ist ja der Arbeitgeber oder Arbeiter aus dem Verein ausgetreten, und b) diejenigen, die Mitglieder bei Abschluß des Arbeitsvertrages, wohlgemerkt nicht bei Abschluß des Tarifvertrages, gewesen sind. Auch diese Voraussetzung ist nicht gegeben, denn der betreffende Arbeitgeber oder Arbeiter ist ja gerade aus seiner Vereinigung zu dem Zwecke ausgeschieden, um den tarifwidrigen Arbeitsvertrag abschließen zu können. 2. Die Verordnung sagt nicht, daß der Tarifvertrag der Arbeitsordnung vorgehe, so daß die m. E. unrichtige, aber herrschende Ansicht, daß gemäß § 134c Gew.-Ordn. der Tarifvertrag, wenn er der Arbeitsordnung widerspricht, vor dieser zurückzutreten habe, trotz der Verordnung aufrechterhalten werden wird. 3. Sehr bedenklich scheint mir, daß die außerordentlich einschneidende Befugnis, einen Tarifvertrag zum **Gesetz** zu erheben, in die ausschließliche Macht des Arbeitsamts gelegt ist; Bundesrat und Reichstag, um die früheren Bezeichnungen zu gebrauchen, sind völlig ausgeschaltet. Alles hängt von der Einsicht und dem Wohlwollen des jeweiligen Staatssekretärs ab. Diese Bedenklichkeit wird dadurch gesteigert, daß nach § 31 der Verordnung das Reichsarbeitsamt seine Befugnisse ganz oder teilweise jeder beliebigen anderen Behörde delegieren darf. Warum hier diese bureaukratische Regelung, warum übertrug man die in das Ermessen des Arbeitsamtes gestellte Befugnis nicht den großen Selbstorganisationen der gesellschaftlichen Kräfte? 4. Die Verordnung begünstigt den Streikbruch. Ein Arbeiter hat seinen Kollegen in tarifwidriger Weise Schmutzkonkurrenz gemacht, sie in einer Zeit der Arbeitslosigkeit unterboten und ihnen dadurch die Arbeitsgelegenheit weggeschnappt. Der tarifuntreue Arbeiter kann dies ruhig tun. Denn die Verordnung gibt ihm das Recht, zu jeder Zeit, solange die Verjährung nicht eingreift, also während mehr als zweier voller Jahre, die Differenz zwischen dem ihm mit seiner Zustimmung gezahlten Lohn und dem Tariflohn zu beanspruchen. Um diese Belohnung des Streikbrechers zu beseitigen, schlägt

Sinzheimer die folgende Bestimmung vor: Gilt an Stelle des bedungenen Lohnes der Tariflohn, so ist der Mehranspruch auf den Tariflohn verwirkt, wenn er nicht binnen 4 Wochen gerichtlich geltend gemacht ist. Eine derartige Bestimmung erscheint mir unerläßlich. 5. Die Verordnung hat es leider unterlassen, die mit einer sachgemäßen Regelung des Tarifvertrages untrennbar verbundene Haftungsfrage zu entscheiden. Dadurch entstehen neben den schon oben geschilderten Mißständen ganz neue schwere Bedenken. Das Reichsarbeitsamt kann einen Tarifvertrag zu einer allgemein gültigen Norm erheben. Damit erwachsen große Gefahren für die Gewerkschaften. Nehmen wir z. B. an, in irgendeinem Orte, in dem jetzt nur der Tarifvertrag gilt, handeln der Ortsvorstand oder irgendeine Person, der sich die Gewerkschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, selbst gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Hauptvorstandes der Gewerkschaft, in einer vielleicht ganz subtilen Frage, gegen den Inhalt des Tarifvertrages, so wie ihn die Gerichte auslegen. Dann haftet die Gewerkschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Irgendein Lokalorgan kann also durch die geringste Unvorsichtigkeit die Existenz der Gewerkschaft gefährden. Das ist ein völlig unmöglicher Zustand. Gesetze lassen sich nun einmal nicht aus den Ärmeln schütteln. Die Konsequenzen wollen überlegt sein. Hätte dies das Arbeitsamt getan, so hätte es die Verordnung nicht ohne gleichzeitige Regelung der Haftungsfrage in die Welt geschickt. 6. Ebenso ungerecht ist das Unterlassen der Regelung der Haftungsfrage gegenüber dem Unternehmertum. Dieses hat, wenn es das Arbeitsamt verlangt, sich auch wider seinen Willen dem Tarifvertrage zu unterwerfen. Das ist gut. Aber dann muß auch, wie ich bereits hervorgehoben habe, der wider seinen Willen in einen Tarifvertrag Hineingezwängte die Sicherheit haben, daß die Verpflichtung, die er zu übernehmen hat, keine einseitige ist. Er muß vielmehr die Gewähr dafür haben, daß ihm nun auch die von Reichs wegen angeordnete Gegenleistung zuteil wird, d. h. für den vorliegenden Fall, daß Tarifbrüche vermieden werden und daß da, wo sie trotzdem vorkommen, voller Schadensersatz

geleistet wird. Die Verordnung hat hier keinerlei Vorsorge getroffen. Nehmen wir den Fall, der Unternehmer, der nicht organisiert ist und keinen Tarifvertrag abgeschlossen hat, zahlt jahrelang die tarifmäßigen Arbeitslöhne, weil das Reichsarbeitsamt einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt hat. Die Arbeiter fordern plötzlich höhere Löhne. Die Gewerkschaft bleibt tariftreu und unterstützt die Arbeiter in ihrem tarifwidrigen Verhalten nicht. An die tariftreuen Arbeiter kann der Unternehmer sich nicht halten, denn sie sind nicht solvent. Irgendeine Möglichkeit sich schadlos zu halten gewährt die Verordnung nicht. Dies ist ein völlig unhaltbarer, weil ungerechter Zustand. 7. Endlich in allen den Fällen, in denen das Reichsarbeitsamt nicht eingreift, läßt die Verordnung den heutigen elenden Rechtszustand bestehen, daß sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite für die Unorganisierten kein Zwang besteht, sich dem Tarifvertrage zu unterwerfen, so daß die Schmutzkonkurrenz weiter blühen und gedeihen kann und der Zweck des Tarifvertrages vereitelt wird.

Die Verordnung des Reichsarbeitsamtes ist demnach gründlich verfehlt, sie sollte so bald wie möglich beseitigt werden, damit die Bahn frei wird für ein durchdachtes, wirkliches Tarifgesetz.

Aber auch das beste Gesetz kann nur dann segensreich wirken, wenn die großen wirtschaftlichen Organisationen mit gutem, auf das Allgemeinwohl gerichteten Willen an dessen Ausführung herantreten. Haben diesen wenigstens die Arbeiter? Die unerfreuliche Antwort gibt der einstimmige Beschluß der Arbeiterräte der Berliner Großbetriebe, mitgeteilt im Vorwärts vom 5. Jan., welcher Beschluß in der Vollversammlung der Arbeiterräte Groß-Berlins vom 17. Jan. von neuem angenommen wurde (Vorwärts vom 18. Jan.). Dort heißt es:

„Die Arbeiterräte der Berliner Großbetriebe protestieren auf das entschiedenste gegen die Verordnung des Reichsarbeitsamts vom 23. Dezember 1918, betreffs Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Diese Verordnung ist vorbereitet und erlassen worden ohne Hinzuziehung der Vertreter der Arbeiterräte und ist geeignet, diese

zu beseitigen. Die Arbeiterräte üben ihre Tätigkeit kraft revolutionären Rechts aus und werden sich dieses Recht nicht nehmen lassen. Sie werden sich auch dem Abschluß irgendwelcher Kollektivverträge energisch widersetzen, die geeignet sind, die Tätigkeit der Arbeiterräte lahmzulegen."

Der Tag, an dem ich diese Worte las, gehört zu den traurigsten meines Lebens.

Wie leidenschaftlich haben wir den Zeitpunkt herbeigesehnt, an dem das Gesetz mit der Fiktion des individuellen Arbeitsvertrages brechen und den Kollektivvertrag in seiner ganzen Bedeutung und Tragweite erfassen würde. Wir glaubten, dann sei das sozialpolitische Eldorado für die Arbeiter da. Und was sehen wir in obigen Worten: Völlige Verständnislosigkeit für die sozialistischen Elemente, die in der Errungenschaft des Tarifvertrags liegen, Lossagung von aller gewerkschaftlichen Disziplin und Erziehung. Mißachtung der treuen und zähen Arbeit, die die Pioniere der deutschen Arbeiterbewegung, unsere prachtvollen Gewerkschaftsführer trotz aller staatlichen Verfolgungen jahrzehntelang in aller Stille geleistet haben und dies alles aus Übermut, Machtgier und um die in diesem Zusammenhang als Phrase wirkenden Worte vom revolutionären Recht anbringen zu können. Angesichts dieser betrübenden Erscheinung müssen wir uns die ernste Frage vorlegen, handelt es sich hier nur um Geburtswehen der Revolution, die unter dem harten Zwang der realen Tatsachen vorübergehen werden, oder stehen die deutschen Arbeiter wirklich im Begriff sich und Deutschland zugrunde zu richten? Hoffen wir, so schwer es uns auch wird, daß die erste Alternative eintreten wird, daß die Arbeiter sich wieder bewußt werden, was sie ihren Organisationen verdanken und arbeiten wir Sozialpolitiker daher weiter zum Heile der deutschen Arbeiter und unseres geliebten deutschen Vaterlandes an dem Ausbau des Tarifvertragsrechts, das am reinsten zum Ausdruck bringt, was wir erstreben: Die Verhandlung sozial gebundener Gruppen auf dem Fuße der Gleichberechtigung, nicht die rohe Diktatur einer Klasse. (Stürmischer, lang anhaltender Beifall.)

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch:

Dem Beifall des Kongresses für den ganz ausgezeichneten, scharfsinnigen und warmherzigen Vortrag des Herrn Justizministers Dr. Heinemann schließe ich mich mit dem Ausdruck des herzlichsten Dankes an.

Ich erteile dann das Wort Herrn Abgeordneten Josef Becker vom Christlichen Gewerkschaftskartell in Berlin zu einem Vortrag über das gleiche Thema.

Arbeitersekretär Jos. Becker, Mitglied der Nationalversammlung:

Meine Damen und Herren! Die derzeitige Behandlung des Tarifvertragsproblems zeigt, daß wir auch jetzt noch, trotz einer teilweise mehr als zwei Jahrzehnte langen Erprobung der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen noch nicht vor einem abgeklärten Urteil über ihren zweckmäßigsten Aufbau, ihre innere Ausgestaltung und ihre rechtliche Wirkung stehen. Nur über das eine besteht volle Klarheit, daß die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen eine günstige soziale und wirtschaftliche Wirkung ausübt. Wenn wir während des Krieges von erschütternden Arbeitskämpfen verschont geblieben sind, dann ist dieses in erster Linie auf die bereits im Frieden erfolgte tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen zurückzuführen. Es war damit eine Grundlage geschaffen, auf der man entsprechend den Kriegsnotwendigkeiten aufzubauen vermochte.

Im Vordergrunde der Erörterung steht: Sollen entsprechend der bisherigen Entwicklung auch in Zukunft die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände die Träger der Tarifverträge bilden oder soll eine breitere Grundlage dafür gewonnen werden? Die Meinungen gehen darüber auseinander. Während die eine Seite sich auf den Boden der bisherigen Entwicklung stellt, will die andere die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als Träger überhaupt ausschalten. Eine aus allgemeinen Wahlen der Angehörigen des betreffenden Berufes hervorgehende Vertretung soll die Festsetzung der Arbeitsbedingungen übernehmen, die Berufs=

gesamtheit soll Träger der Tarifverträge werden, denen dann auf gesetzlichem Wege rechtliche Gültigkeit verliehen werden soll. Durch die Verordnung der Regierung vom 23. Dezember hat die letztere Forderung, soweit abgeschlossene Tarifverträge in Betracht kommen, mögen sie nun zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden abgeschlossen sein oder mögen sie auf einer anderen Grundlage beruhen, Verwirklichung gefunden. Weil die gesamte Frage, die hier zur Behandlung steht, eine grundsätzliche ist, deshalb befasse ich mich nicht mit technischen Einzelheiten einer gesetzlichen Regelung der Tarifverträge, das hat auch genügend mein Herr Vorredner getan, sondern damit, wie künftig ihr Aufbau sich vollziehen und ihre rechtliche Wirkung sich gestalten soll.

Ich stelle mich auf den Boden der Beibehaltung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als Träger der Tarifoerträge. Die Ereignisse während der Revolution haben mich in dieser Auffassung bestärkt. Wir haben die Frage so zu stellen, ob auch künftig die freie Initiative der wirtschaftlichen Organisationen entscheidend bleiben soll, oder ob der Zwang an deren Stelle zu treten habe.

Die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen die Träger der Tarifverträge bleiben. Die Gewerkschaften sind die Voraussetzung der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeiter. Das ist die historische Entwicklung in allen Ländern. Sie ist das Ergebnis der privatkapitalistischen Wirtschaft. Das Streben der Gewerkschaften richtete sich nicht nur auf eine Besserstellung der Löhne und Arbeitsbedingungen, sondern auch auf deren Sicherstellung für eine längere Zeit, die ihren sichtbaren Ausdruck in den Tarifverträgen gefunden hat. Sie erblicken in dieser Errungenschaft ihr eigenes Werk und setzen sich mit aller Energie für dessen Erhaltung ein. Das zu betonen ist in einer Zeit, in der alles zu stürzen scheint, wichtig.

Der Brentanosche Vorschlag will eine Änderung des bisherigen Zustandes herbeiführen, er will die Gewerkschaften ausschalten und durch allgemeine Wahlen einen Vertretungskörper für einen Beruf oder einen Industriezweig schaffen, der Träger

der Tarifgemeinschaften werden soll. Dieser Vorschlag ist nichts Neues. Er wurde von Brentano bereits im Jahre 1905, nach dem verlorengegangenen Bergarbeiterstreik, auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim gemacht. Praktisch hat im Buchdruckergewerbe die tarifliche Regelung diese Grundlage von vornherein angenommen. Die Entwicklung des Buchdruckertarifs zeigt jedoch, daß seine Durchsetzung mit der Entfaltung der Macht der Buchdruckerorganisation gleichen Schritt gehalten hat. Brentano will mit seinem Vorschlag zweierlei erreichen: Er will damit jenen Berufen die Möglichkeit der tariflichen Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse geben, die gewerkschaftlich zu schwach sind, um diesen Willen durchzusetzen. Er will damit ferner den vielfach gegen die Gewerkschaften erhobenen Vorwurf entkräften, nur ein kleiner Teil der Arbeiter sei es, der die Verwirklichung bestimmter gewerkschaftlicher Forderungen erstrebe, während die übergroße Zahl der Arbeiter, die unorganisiert seien, gar kein Interesse daran nähme. Bei einem auf allgemeinen Wahlen beruhenden Verfahren würde dieser Vorwurf wegfallen. Durch die Verleihung der Rechtsgültigkeit der auf diesem Wege zustande gekommenen Tarifverträge würden die Kämpfe um die Durchsetzung der tariflichen Arbeitsbedingungen wegfallen. Durch das bekannte Abkommen der Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden ist der Einwurf, nur ein Teil der Arbeiter erstrebe die tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, in Wegfall gekommen.

Wenn der Brentanosche Vorschlag Aussicht auf Verwirklichung hätte, würde ich einen anderen Weg vorziehen. Warum denn erst einen aus Wahlen hervorgegangenen Vertretungskörper suchen, warum dann nicht gleich die Zwangsorganisation für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einführen? Es würden dann für alle Beteiligten gleiche Verpflichtungen entstehen, wie auch die Rechte gleich wären. Ob wir von der Zwangsorganisation noch sehr weit entfernt sind, will ich nicht untersuchen. Nach dem Abkommen mit dem Arbeitgeberverband wird von dort kaum größerer Widerstand dagegen zu erwarten sein.

Es ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob die Zeit, bzw. ob

die Verhältnisse dafür reif sind, die bisher freien wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber in einen staatlichen Zwang zu pressen. Ich möchte dieses verneinen. Im Hinblick auf all das wertvolle Ideelle, was den freien wirtschaftlichen Organisationen innewohnt, erst recht. Gewiß brauchen auch staatliche Zwangsorganisationen nicht Seelenloses zu sein, die Krankenkassen liefern uns den Beweis dafür. Allerdings handelt es sich bei ihnen in der Hauptsache um eine im Rahmen der gesetzlichen Verwaltung sich bewegende Sache, während den Gewerkschaften ganz andere Aufgaben gestellt sind, die von starken sittlichen und anderen Faktoren getragen werden. Die Erziehungsarbeit der Gewerkschaften hätte nie in staatlichen Zwangsorganisationen geleistet werden können, schon aus dem Grunde nicht, weil alsdann ihre Bewegungsfreiheit eine scharfe Abgrenzung erfahren haben würde. Der Geist, der heute die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen belebt, bliebe ausgeschaltet, nur die formelle Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bliebe ihre Aufgabe. Gewiß würden bei einer staatlichen Zwangsorganisation die Konkurrenzkämpfe zwischen den verschiedenen Richtungen beseitigt. Ob diese Konkurrenzkämpfe jedoch nicht auch entschiedene Vorteile haben, möchte ich bejahen. Sie haben die Versumpfung von den deutschen Gewerkschaften ferngehalten und soviel lebendige Kraft erzeugt, die im Interesse der Arbeiter hervorragende Verwendung gefunden hat. All die Eigenschaften, die den freien wirtschaftlichen Organisationen innewohnen, freiwillige Unterordnung und Disziplin, weise Selbstbeschränkung, Freiheit der Betätigung, rasche Anpassung an die gegebenen Verhältnisse, all das muß eine staatliche Zwangsorganisation entbehren. Ich erkläre mich daher für die Aufrechterhaltung der freien wirtschaftlichen Organisationen.

Im Hinblick auf die Revolutionierung unserer gesamten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse müßte ich auch vor jeder einschneidenden Änderung auf diesem Gebiete warnen. Erst wenn wir einen geradlinigen Verlauf der Entwicklung vor uns sehen, können wir tiefere Eingriffe vornehmen.

Ich halte deshalb jeden Eingriff, der geeignet wäre, den Einfluß der Gewerkschaften zu schwächen, für bedenklich. Die Wirkung einer solchen Schwächung zeigt sich in der Zeit der Arbeiter- und Soldatenratswirtschaft. Zwar werden den Gewerkschaften in den letzten Monaten gewaltige Mitgliedermengen zugetrieben, ihr Einfluß war aber kaum je so gering wie gegenwärtig. Alle Kreise, denen die Arbeit der Gewerkschaften zu langsam und auch zu pedantisch erschien, begrüßen den neuen Zustand mit seinen scheinbar größeren Erfolgen. Daß die, über die Arbeiter- und Soldatenräte in den letzten Wochen und Monaten errungenen wirtschaftlichen Erfolge für die Arbeiter, wenn man sie wirklich als solche bezeichnen will, nicht aufrecht erhalten bleiben können, daran wird nicht gedacht. Die infolge der Revolution entstandenen Arbeiterräte haben weithin die Funktion der Gewerkschaften selbst übernommen. Die gewerkschaftlichen Instanzen haben nichts zu sagen, sie haben sich höchstens zu fügen. Von einem Verhandeln mit den Arbeitgebern wie zwischen zwei gleichberechtigten Faktoren kann gegenwärtig nicht die Rede sein. Die Unternehmer bekommen ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Durchführung die Arbeitsbedingungen mehr oder weniger diktiert. Das ist ein Verfahren, welches den Vorzug hat, sehr abgekürzt zu sein, nur führt es zu unhaltbaren Verhältnissen. Das Reichsarbeitsamt versucht, mit seiner Verordnung über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse diesem unhaltbaren Zustand entgegenzuarbeiten. Es ist jedoch ein bemerkenswertes Charakteristikum, daß die in den Arbeiter- und Soldatenräten sich breitmachenden Kreise sich gegen jedes behördliche Eingreifen wenden, mag es die Errichtung von Arbeiterausschüssen oder von Einigungsämtern betreffen. Nur eins ist es, wonach sie streben: Wenn sie nach freier Willkür Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse getroffen haben, ohne die Macht zur Durchführung zu besitzen, oder um sich die Durchführung bequemer zu machen, verlangen sie die Hilfe der politischen Machthaber, die ihnen leider in vielen Fällen zuteil geworden ist, wodurch der Glaube an die gewerkschaftliche Arbeit weithin beeinträchtigt worden ist.

Wenn wir nun dazu übergehen wollten, die jetzige tarifliche Grundlage zu ändern, sie den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden abzunehmen und auf eine aus der Wahl der Berufsgesamtheit hervorgegangene Vertretung zu stellen, würde die Gefahr vermehrt, daß die jetzt zutage tretenden antigewerkschaftlichen Tendenzen an Bedeutung und Inhalt gewinnen. Bestimmte politische Kreise haben das größte Interesse daran, die Bedeutung der Gewerkschaften zu schmälern, sie als überflüssig erscheinen zu lassen, insbesondere ihr festes Gefüge zu lockern, weil gerade dieses ihrer Putschtaktik entgegensteht. Die Wahlen zu den tariflichen Vertretungskörpern würden in ein politisches Fahrwasser geraten, es wäre gar nicht zu verhindern, daß der Radikalismus die Oberhand gewönne, der alsdann den gewerkschaftlichen Zentralleitungen mehr oder weniger seinen Willen aufoktroyierte. Die bisherige feste Position würde den gewerkschaftlichen Zentralleitungen damit aus der Hand gewunden, die Folgen wären geradezu unabsehar.

Warum man sich auch in bestimmten gewerkschaftlichen Kreisen mit dem Brentano schen Vorschlag befreundet, beruht auf den Erfahrungen im Buchdruckergewerbe und auf denen mit dem Hilfsdienstgesetz. Die Besetzung der Ausschüsse im Hilfsdienstgesetz vollzog sich nach einem Abkommen zwischen den verschiedenen Gewerkschaften und Angestelltenverbänden. Die Arbeiter- und Angestelltenausschußwahlen lagen in der Hand der Gewerkschaften und Angestelltenverbände, sie wurden von ihren Vertretern besetzt. Der Einfluß der Gewerkschaften wurde auf diese Weise stark ausgedehnt. Alle nichtorganisierten Arbeiter waren, wollten sie zu ihrem vermeintlichen oder wirklichen Recht kommen, auf die Gewerkschaftsvertreter in den Ausschüssen angewiesen. Dieser Zustand wird durch die Verordnung des Reichsarbeitsamtes über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und über das gewerkschaftliche Schlichtungswesen weithin beibehalten. Eine ähnliche Wirkung würde, so hofft man, durch die Änderung der Tarifkontrahenten eintreten, vorausgesetzt, daß sich nicht andere Kräfte aus politischen Gründen der zu wählenden tariflichen Vertretungskörper zu bemächtigen versuchen, und ihre Kreise hineindelegieren.

Nehmen wir beispielsweise Berlin. Bei den starken antigewerkschaftlichen Tendenzen der Unabhängigen und Spartakusleute wäre hier mit Sicherheit zu erwarten, daß sie bei derartigen Wahlen ihren ganzen Einfluß aufbieten würden, um an die Gewalt zu kommen. Bei der heutigen zentralen tariflichen Regelung wären die gewerkschaftlichen Zentralverbände damit in eine sehr schwierige Situation gebracht.

Bei der Regelung nach dem Brentanoschen Vorschlag würden die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände außerhalb des Tarifvertrages stehen. Sie würden jedoch, wie man annimmt, ihren Einfluß ganz wesentlich steigern, indem sie damit an Kreise herankommen, die ihnen sonst verschlossen blieben. Wenn wir uns jedoch die gegenwärtige Arbeiterratspolitik veranschaulichen, ferner das Interesse weiter Kreise, diesen Zustand zu erhalten, dann müssen wir zur Ablehnung des genannten Vorschlages kommen. Wir brauchen eine feste und zielklare Gewerkschaftspolitik. Diese kann nicht auf Wahlen gestellt werden, die sie unter bedenkliche Einflüsse bringen könnten. Ob sie es wollten oder nicht, es würden Elemente in die Verhandlungskörper eindringen, deren Interesse wo anders liegt, wie in einer aufbauenden geordneten sozialen und einer klug aufbauenden Wirtschaftspolitik. In den festgegliederten gewerkschaftlichen Zentralverbänden mit ihrer geschlossenen Kraft, ihren praktischen Kenntnissen, ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Erfahrung muß die ausschließliche Entscheidung liegen. Mehr denn je ist heute weise Beschränkung am Platze, denn heute müssen wir darauf achten, daß wir mit unseren Arbeitsbedingungen die Grenzen nach oben nicht überschreiten und nicht den Ast absägen, auf dem wir sitzen.

Die Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden läßt sodann auch erhoffen, daß die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nunmehr auf breitester Grundlage verwirklicht wird. Das ist aus dem Grunde wünschenswert, weil wir in den kommenden Jahren jede Arbeitseinstellung verhindern müssen. Dazu zwingt uns unsere mehr wie schwierige wirtschaftliche Lage.

Gewiß wird jede Minderheitsorganisation gegenüber den Brentanoschen Vorschlägen besonders vorsichtig sein, da sie dabei Gefahr läuft, aus den aus Wahlen hervorgegangenen tariflichen Vertretungskörpern gänzlich ausgeschaltet zu werden. Bei einer Reihe von kleinen Verbänden, die den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften angehören, würde das der Fall sein, während sie heute als Organisation sowohl an dem Abschluß der Tarifverträge beteiligt wie auch in den Schlichtungsinstanzen vertreten sind. Ihre Mitwirkung an dem Abschluß von Verträgen und in den Schlichtungsinstanzen würde bei Wahlen im Brentano'schen Sinne ganz oder teilweise in Wegfall kommen. Ihre Mitglieder wären genötigt, ihr tarifliches Recht bei den Beamten der gegnerischen Organisation zu suchen. Ihre Existenz wäre damit besiegelt, denn eine solche Organisation hat jede Anziehungskraft verloren. Wenn aber die Organisation die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ist, und das erkennen wir an, dann muß dieser Grundsatz auch für die Minderheitsorganisationen Geltung haben.

Ich komme daher zur Ablehnung der Brentanoschen Vorschläge, weil ich 1. an der bewährten bisherigen Grundlage festhalten will, 2. um die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht politischen Kämpfen auszuliefern, 3. um die Minderheitsorganisationen nicht auszuschalten und 4. weil das, was Brentano will, praktisch sowohl durch das Abkommen mit den Arbeitgeberverbänden wie auch durch die Verordnung der Regierung vom 23. Dezember erreicht wird.

Die Reichsleitung hat durch ihre Verordnung über die Tarifverträge vom 23. Dezember der Frage eine entscheidende Wendung gegeben. Sie hebt die Tarifverträge aus dem bisherigen mehr oder minder gesetzlosen Zustand heraus und stellt sie auf eine feste gesetzliche Grundlage, ohne der Entwicklung irgendwie Gewalt anzutun. Von vornherein wollen wir sagen, daß diese Verordnung gewiß nichts Vollständiges ist. Sie will das meiner Auffassung nach auch gar nicht sein. Sie will nur eine Grundlage schaffen, auf der weitergebaut

werden kann. Das Entscheidende ist, ob sie den berechtigten Ansprüchen der beiden Vertragskontrahenten genügt und ob sie den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die Juristen wird sie kaum befriedigen, wie wir das soeben auch vernommen haben.

Ich habe den Eindruck, daß die Verordnung den vorhandenen Bedürfnissen genügt, daß sie eine feste Grundlage für den weiteren tariflichen Aufbau geschaffen hat, ohne die erforderliche Elastizität des täglichen Lebens zu unterbinden. Die Gewerkschaftsführer sind bisher jeder beabsichtigten gesetzlichen Regelung der Tarifverträge gegenüber mehr wie vorsichtig gewesen, weil sie befürchteten, es möchten den Vertragsparteien damit hemmende und lästige Fesseln auferlegt werden, die der Tarifvertragsentwicklung eher schädlich wie nützlich seien. Unter dem alten Regime war diese Gefahr vielleicht größer wie gegenwärtig, weil weithin der Satz: „Wer Rechte haben will, muß auch Pflichten übernehmen“ so verstanden wurde, daß jedes neue Recht durch neue Pflichten illusorisch gemacht, und so der soziale Fortschritt anstatt gefördert gehemmt wurde. Diese Gefahr ist gegenwärtig weniger groß. Heute ist die praktische Seite der gesetzlichen Regelung der Tarifverträge entscheidend.

Es bleibt ein dringendes Bedürfnis unserer Zeit, daß man den Organisationen, die sich aus freier Initiative entwickelten, auskömmliche Rechte verleiht, die sie in den Stand setzen, die von ihnen erstrebten Aufgaben praktisch durchzuführen. Man muß ihrem Wollen, geschöpft aus sozialen Notwendigkeiten, geprüft durch jahrelange praktische Arbeit nicht nur den Weg zur Verwirklichung offenhalten, sondern diesen sogar schaffen. In freier Selbstverwaltung wollen wir uns betätigen. Daher muß man sich mit Grundlagen und mit Rahmen begnügen, die einen breiten Raum für den Auf- und Ausbau unseres sozialen Lebens offen lassen. Es berührt deshalb von vornherein sympathisch, daß die Reichsleitung diesen Weg mit ihrer Verordnung über die Tarifverträge beschritten und sich mit einem halben Dutzend Paragraphen begnügt hat.

Zwei Kardinalpunkte haben in der Verordnung ihre Verwirklichung gefunden: Die Unabdingbarkeit der Tarifvertragsbestimmungen im Arbeitsvertrag und die Möglichkeit der Erklärung abgeschlossener Tarifverträge für allgemein verbindlich. In diesen beiden Punkten liegt das Entscheidende der Verordnung.

Die Verordnung erkennt prinzipiell die freien wirtschaftlichen Organisationen als die Träger der Tarifverträge an, ohne selbst Forderungen an diese Organisationen, wie sie beschaffen sein sollen, zu stellen. Betont ist nur, daß es sich um Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern handeln muß. Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer Organisation sind mithin ats Tarifträger ausgeschlossen. Damit ist anerkannt, daß die Regelung der Arbeitsverträge nicht mehr Angelegenheit eines einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters, sondern Angelegenheit der Gesamtheit sein soll. Gewiß wird der Arbeitsvertrag auch künftig individuell abgeschlossen, aber nur zu den Normen, die von der Berufsgesamtheit festgesetzt worden sind. Die gesetzliche Anerkennung dieses Grundsatzes bedeutet einen großen sozialen Fortschritt. Sie trägt einer modernen Anschauung Rechnung, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht der individuellen Willkür überlassen bleiben dürfen, sondern in einer planmäßigen, den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen gerecht werdenden Art durch die Berufsgesamtheit ihre Regelung finden müssen.

Die Verordnung bringt keine Bestimmungen, die die Beweglichkeit der abzuschließenden Verträge hindern und den sozialen Bedürfnissen Gewalt antun könnten. Sie nimmt die abgeschlossenen Verträge der Vertragsparteien wie sie sind, sie erkennt damit den Willen der Vertragsparteien als maßgebend an. Sie macht keine Vorschriften, was in den Verträgen zu stehen habe oder nicht. Die Freiheit der Vertragsparteien ist damit vollständig gewahrt. Sie können den Besonderheiten des jeweiligen Berufes und besonderen sozialen Bedürfnissen Rechnung tragen. Der Entwicklung der Arbeitsverhättnisse wird kein Zwang

angelegt. Das ist ein entschieden zu begrüßender Standpunkt. Den Vertragsparteien werden keine Fesseln auferlegt, sie brauchen nicht bei jedem Satz eines abzuschließenden Tarifvertrages zu fragen, ob sie damit gegen eine gesetzliche Verordnung verstoßen oder deren Willen nicht erfüllen.

Nach diesen mehr allgemeinen Erwägungen kommen wir auf die besonderen Bestimmungen der Verordnung. In § 1 ist die Unabdingbarkeit der Tarifverträge festgelegt. Damit ist der bisherige unhaltbare und unerträgliche Zustand beseitigt, wonach trotz bestehender Tarifverträge der Einzelne Abweichungen davon treffen konnte, ohne dafür zur Verantwortung gezogen werden zu können. Den Vertragsparteien stand das Recht, gegen Vertragsverletzungen vorzugehen, wohl zu, praktisch hatte es jedoch weder Wirkung noch Bedeutung. Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge, wie sie in der Verordnung gewählt ist, hat jedoch keine absolut starre Form, sondern ist in eine Elastizität gekleidet, die einer aufwärts strebenden Entwicklung Rechnung trägt. Sie erkennt die tariflichen Bestimmungen grundsätzlich nur als Mindestbedingungen für die Arbeitnehmer an, soweit nicht Ausnahmen nach dem Tarifvertrag zulässig sind. Die Tariflöhne sind mithin nur Mindestlöhne. Die Gewerkschaften haben diesen Standpunkt immer vertreten, soweit sie nicht selbst Ausnahmen zugelassen haben, z. B. das Recht der freien Vereinbarung über die Löhne für Junggesellen und der wegen Alters und Invalidität nicht voll leistungsfähigen Arbeiter. Die Arbeitgeber haben sich freilich stets gegen Mindestlöhne gewehrt, sie wollten die Tariflöhne als ausschließlich maßgebende Löhne betrachtet wissen. Praktisch hat's sich denn auch herausgebildet, daß die Tariflöhne die Löhne wurden, von denen nur wenige Abweichungen zu verzeichnen waren. Wenn dieses auch praktisch der Fall ist, so braucht trotzdem nicht durch die Gesetzgebung ein Riegel nach oben vorgeschoben zu werden, es muß dem Arbeitgeber immerhin die Freiheit bleiben, mit einem besonders qualifizierten Arbeiter auch höhere Löhne zu vereinbaren. Es können besondere Verhältnisse eintreten, die den Arbeitgeber in die Lage versetzen,

einen höheren Lohn zu zahlen. Ihm dies zu verbieten wäre unangebracht und würde für die Tarifverträge selbst gefährlich werden. In solchen Fällen darf man keine gewaltsame Unterbindung herbeiführen. Das werden freilich ja immer nur Ausnahmen bleiben, wie es auch nur Ausnahmen sind, wo unter dem Tariflohn bezahlt werden darf. Der Unterschied ist jedoch, daß letzteres nur unter Zustimmung der Vertragsparteien zulässig ist, während die Entlohnung über den Tarif in die persönliche Freiheit des einzelnen Arbeitgebers und Arbeiters gestellt ist.

Die Praxis wird allerdings hier noch Klärungen zu schaffen haben. Es ist aber selbstverständlich, daß nicht im ersten Anlauf jede einzelne Möglichkeit geprüft und berücksichtigt werden kann.

Eine zweite Fundamentalforderung, die der allgemeinen Verbindlichkeitserklärung der Tarifverträge, ist durch die Verordnung verwirklicht. Auf Antrag der Vertragsparteien kann den Tarifverträgen unter bestimmten Voraussetzungen allgemeine Rechtsgültigkeit für den Beruf oder eine Mehrheit von Berufen, für die er abgeschlossen ist, verliehen werden. Für die Unabdingbarkeit der Tarifverträge bildet dieser Teil der Verordnung die notwendige Ergänzung, weil sonst eine Halbheit bestehen geblieben wäre. Eine Quelle unerwünschter Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien wird mit dieser Bestimmung verstopft, das Außenseitertum erlebt den Todesstoß.

Die Fassung ist klar und kann zu Mißdeutungen kaum führen. Ausdrücklich wird in § 2 der Berufskreis genannt, für den ein abgeschlossener Tarifvertrag für allgemein verbindlich erkärt werden kann. Es bleibt dabei gleichgültig, ob die in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer der vertragschließenden Vereinigung angehören oder nicht. Die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen der Vertragsparteien, die in allen Tarifverträgen ihren schriftlichen Niederschlag gefunden, sind damit verwirklicht. Natürlich unter entsprechender Vorsicht. Denn es kann nicht zugegeben werden, daß irgendeine Minderheit von Arbeitgebern und Arbeitern zusammentritt, einen Tarif vereinbart, der nun für die überwiegende Mehrheit der Berufsange-

hörigen Geltung finden soll. Ausdrücklich wird deshalb gesagt, daß nur Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangen, für allgemein verbindlich erklärt werden können.

Diese Bestimmung der Verordnung ist von weitreichendster Bedeutung. Die tariflichen Arbeitsbedingungen werden die herrschende Norm in unserem Lande werden, sie schaffen ein allgemein verbindliches Arbeitsrecht. Die Ursache für zahlreiche Arbeitskämpfe werden damit beseitigt; die auf niedrigeren Löhnen sich aufbauende Schmutzkonkurrenz erfährt den Todesstoß. Auch das sogenannte Hinterland der Hauptvertragsorte wird nunmehr in weitestem Umfange den Tarifverträgen angegliedert werden können. Dieser Teil der Verordnung kommt dem Abkommen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Förderung kollektiver Arbeitsverträge voll entgegen. Der Wille der beiden Parteien erhält dadurch eine kraftvolle Stütze.

Gewiß bleibt in diesem Teil der Verordnung noch manche Unklarheit zu lösen, so, wenn für einen Betrieb mehrere Tarifverträge bestehen, welcher dann der maßgebende sein soll; zum Beispiel, wenn in einem Tarifvertrag für einen großen industriellen Betrieb die Arbeitsverhältnisse für Bauarbeiter geregelt sind, während daneben ein allgemeiner Tarifvertrag für das Baugewerbe besteht. Selbstverständlich kann in diesem Fall nur der allgemeine Tarif Geltung beanspruchen. Diese Zweifelfälle müssen unter den Beteiligten ihre Klärung finden. Man darf annehmen, daß die hier etwa entstehenden Schwierigkeiten von so untergeordneter Bedeutung sind, daß sie bei gutem Willen leicht ihre Lösung finden können.

Selbstverständlich muß das Reichsarbeitsamt auch das Recht haben, für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge wieder aufheben zu können und zwar auch ohne Antrag der Parteien. Auch dieser Fall ist in der Verordnung vorgesehen. Es können sehr wohl Möglichkeiten eintreten, daß Tarifverträge bestimmten sozialen Anforderungen nicht mehr genügen. Von dem Willen

der Parteien allein alsdann die allgemeine Verbindlichkeitserklärung abhängig zu machen, dürfte zu weit gegangen sein. Andererseits erlöschen die Tarifbedingungen von selbst mit dem Ablauf des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages.

Auf die Forderungen formeller Natur der Verordnung gehe ich nicht ein. Ich wollte nur die entscheidenden Punkte der Verordnung behandeln, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Alle Hemmungen, die der Durchsetzung der Tarifverträge entgegenwirkten, sind gefallen. Die Gewerkschaften können sich mit ihr zufrieden erklären. Gewiß bleibt noch manche Frage ungeklärt, zum Beispiel die der Haftung der Vertragsparteien infolge von Tarifverstößen. Darauf soll man jedoch gegenwärtig nicht entscheidendes Gewicht legen, man soll vielmehr die weitere Entwicklung auf Grund der Verordnung abwarten. Die Parteien werden ja künftig bemüht sein, die Tarifbestimmungen auf Grund dieser Verordnung auszubauen. Sie werden dort, wo sie glauben, daß die Verordnung Willkürlichkeiten zuläßt, ebenfalls feste Grenzen zu ziehen versuchen. Dieses überlasse man jedoch den Parteien selbst, sie werden schon einen gangbaren und praktischen Weg finden. Deshalb bin auch ich nicht kritisch auf die Bestimmungen eingegangen, zudem wird ein in Aussicht gestellter Kommentar abzuwarten sein, der mehr Klarheit bringt. Die Verordnung über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, über das Schlichtungswesen, sowie die voraussichtliche Verwirklichung des Arbeitskammergesetzes, werden schon genügend Mittel an die Hand geben, um die Arbeitskämpfe auf ein Minimum einzudämmen. Der große Gedanke, das Arbeitsverhältnis *allgemein* auf ein hohes soziales Niveau zu führen, so wie es in den Tarifverträgen seinen Ausdruck bereits gefunden hat, erfährt durch die Verordnung des Reichsarbeitsamtes eine weitere Stärkung und die gesetzliche Sanktion und eröffnet die Aussicht für einen gesunden Weiterbau. Unter diesem Gesichtswinkel begrüßen wir die Verordnung und erhoffen von ihr eine günstige Wirkung für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau unseres Landes. (Großer Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke auch dem zweiten Herrn Redner herzlich für seine lichtvollen Ausführungen und eröffne nunmehr die Diskussion.

Geh. Reg.-Rat Dr. Feig (Reichsarbeitsamt):

Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen. Der erste Herr Redner hat in seinen außerordentlich interessanten und zweifellos höchst wertvollen Ausführungen zum Schluß die Verordnung des Reichsarbeitsamtes vom 23. Dezember vorigen Jahres einer überaus scharfen Kritik unterzogen. Leider sind die beteiligten Referenten des Reichsarbeitsamtes heute verhindert gewesen, in dieser Sitzung zu erscheinen, weil sie an Einigungsverhandlungen mitwirken müssen. Ich selbst als nicht an dieser Frage Beteiligter bin daher leider nicht in der Lage, gerade auf die juristischen Einzelheiten, die Herr Justizminister Heinemann hervorgehoben hat, einzugehen. Ich kann nur auf ein paar Punkte kurz hinweisen.

Das eine ist, was Herr Dr. Heinemann als fraglich hingestellt hat, ob diese Verordnung als eine vorläufige zu betrachten ist. Ich möchte diese Frage ohne weiteres bejahen. Von vornherein ist es dem Reichsarbeitsamt klar gewesen, daß ein so außerordentlich schwieriger Gegenstand wie das Tarifvertragsrecht nicht endgültig in 2 oder 3 Paragraphen geregelt werden kann. Es lag aber das Bedürfnis vor, hier auf diesem wichtigen Gebiete des Arbeitsrechts bald einen provisorischen Ruhezustand zu schaffen. Es ist aus diesem Grunde auch mit vollem Bewußtsein davon abgesehen worden, alle und auch nur alle Hauptfragen des Tarifvertragsrechts in dieser Verordnung zu berühren. Es ist darum vor allen Dingen die Haftungsfrage von vornherein gänzlich ausgeschieden worden. Daß die Verordnung einen vorläufigen Charakter trägt, geht ja auch schon aus ihrer Bezeichnung als Verordnung hervor. Es ist allerdings wohl noch nicht geklärt, in welcher Weise alle diese Verordnungen, die jetzt in der ersten Zeit erlassen worden sind, in eine endgültige Gesetzesform übergeführt werden. Jedenfalls, was die Tarifverträge anlangt, so besteht

die bestimmte Absicht, ein eingehendes Tarifgesetz zu schaffen, bei dem selbstverständlich die Mitarbeit und die wertvolle Vorarbeit eines von der Gesellschaft für Soziale Reform einzusetzenden Ausschusses sehr begrüßt werden wird. Es werden dabei aber auch die Erfahrungen verwertet werden können, die inzwischen mit der vorläufigen Verordnung gemacht werden.

Um wenigstens auf einige Punkte einzugehen, die Herr Justizminister Heinemann behandelt hat, so hat er die Frage als nicht geklärt bezeichnet, ob der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag auch der Arbeitsordnung vorgeht. Wenn in der Verordnung doch ausdrücklich steht, daß er dem individuellen Arbeitsvertrag vorgeht und Herr Dr. Heinemann selbst in dem ersten Teil seines Vortrages ausgeführt hat, daß die Arbeitsordnung durch den Abschluß des Vertrages zum Bestandteil des individuellen Arbeitsvertrages wird, so meine ich, ist damit auch diese Frage entschieden. Der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag, der damit Gesetzeskraft erlangt, geht auch der Arbeitsordnung vor.

Herr Dr. Heinemann hat ferner bemängelt, daß die Befugnis zur Verbindlichkeitserklärung, durch die ein Tarifvertrag zur Rechtsquelle wird, was ja doch auch sein Ziel ist, einer Behörde, nämlich dem Reichsarbeitsamt, beigelegt worden ist, das nach einem späteren Paragraphen der Verordnung diese Befugnisse noch weiter delegieren könne. Ich glaube, sagen zu können, daß man bei diesem späteren Paragraphen nicht an die ersten Paragraphen über Tarifverträge und an diese Verbindlichkeitserklärung gedacht hat, sondern da in der Verordnung noch ganz andere Dinge geregelt sind, die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und das Schlichtungswesen, so hat man für diese Dinge eine Delegierungsbefugnis für notwendig gehalten. Außerdem ist aber auch ein gewisses Verfahren für die allgemeine Verbindlichkeitserklärung vorgesehen. Es müssen die Beteiligten gehört werden, es muß eine Bekanntmachung der angemeldeten Tarifverträge im Reichsanzeiger erfolgen, kurz, es ist also ein ordnungsmäßiges

Verfahren vorgesehen, in dem alle Einwände erhoben werden können und selbstverständlich auch geprüft werden müssen.

Daß noch nicht alle Fragen hier in einer unbedingt zweifelsfreien, befriedigenden Weise gelöst sind, darüber war man sich auch im Reichsarbeitsamt klar. Ich möchte aber doch noch bemerken, daß der zweite Herr Vortragende schon die Vorschläge meines verehrten Lehrers Brentano einer Kritik unterzogen hat, die meiner Meinung nach sehr viel Berechtigtes enthalten hat. Ich will besonders die Bildung der Zweckvermögen hervorheben, die einen Ersatz für die Haftung der Organisation darstellen soll. Es scheint mir, daß hier das gerade nicht erreicht wird, was Herr Justizminister Heinemann eigentlich wollte, nämlich daß die Verbände selbst durch die Haftung nun auf das dringendste genötigt werden, die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen. Denn an diesen Zweckvermögen würden die Verbände ein ganz geringfügiges oder gar kein Interesse haben, weil sie auf alle Fälle zusammenzubringen sind, weil an ihnen für gewerkschaftliche oder Arbeitgeberverbandszwecke überhaupt nicht gerührt werden kann und ihnen folglich das, was mit diesen Zweckvermögen geschieht, eigentlich ganz gleich sein kann. Es scheint mir also, daß das auch keine glückliche Lösung der Haftungsfrage ist.

Wie gesagt, das Reichsarbeitsamt wird es auf das lebhafteste begrüßen, wenn die Vorschläge Brentanos, die Vorschläge des Herrn Dr. Heinemannn, ebenso die Erfahrungen, die mit der Verordnung vom 23. Dezember gemacht werden, in einem Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform eingehend geprüft werden; und wir wollen hoffen, daß dann in ruhigerer Zeit ein Gesetzgebungswerk zustande kommt, das auf Jahre und Jahrzehnte hinaus allen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen wird. (Beifall.)

Knoll, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften:

Meine Damen und Herren! Auch als Vertreter der Gewerkschaften möchte ich mich zunächst dem Dank, der Herrn Justizminister Heinemann ausgesprochen worden ist, anschließen, vor allen Dingen für die warmherzige Verteidigung des Tarif-

vertrages. Ich möchte dann auf Einzelheiten der Ausführungen des Herrn Heinemann eingehen.

Er meinte unter anderem, daß bisher die Frage, welche Arbeiter vom Tarifvertrag erfaßt werden, noch nicht genügend geklärt sei. Ich möchte dafür aus meiner Gewerkschaft ein Beispiel anführen, das vielleicht die Richtigkeit eines alten, bekannten Sprichwortes in etwas veränderter Form angewendet, bestätigt. Ich denke da an das schöne Wort: Was der Verstand — in diesem Falle möchte ich sagen: der Verstand des Juristen — nicht sieht, entdeckt in Einfalt ein Laiengemüt. Wir haben in dem einen Teil unserer Tarifverträge — ich spreche in diesem Falle als Vertreter des Verbandes der Steinsetzer — die einleitende Bestimmung: zwischen Arbeitgeber Soundso einerseits und den in seinem Betriebe ständigen Rammern, vertreten durch den Verband der Steinsetzer, andererseits wird das und das vereinbart. Und da nun weiter in jedem Falle sich nachweisen läßt, daß jedem der in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter der Tarifvertrag in einer Abschrift ausgehändigt worden ist, so glaube ich, wird auch juristisch nichts dagegen einzuwenden sein, daß in diesem Falle der Tarifvertrag auch für diejenigen Arbeiter gilt, die der Tariforganisation nicht angehören. Ich bin ja ohne weiteres davon überzeugt, daß, wenn die Arbeitgeber, die diesen Vertrag unterschrieben haben, vorher einen Juristen gefragt hätten, dieser sie gewarnt haben würde, zu unterschreiben. Aber da er nun einmal vereinbart ist, so läßt sich an dem klaren Wortlaut nichts ändern, daß der Vertrag in diesem Falle für alle in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter gilt ohne Rücksicht darauf, ob sie der Tariforganisation angehören oder nicht. Es wäre mir interessant, zu hören, ob diese meine rechtliche Auffassung richtig ist.

Die Frage, ob die Tarifverträge allgemeine Geltung haben sollen oder ob es nach wie vor dem einzelnen Arbeiter oder Arbeitgeber frei stehen soll, von dem Vertrage zurückzutreten, erfährt jetzt eine weitere, außerordentlich bedeutsame Komplikation dadurch, daß, durch die neueren Ereignisse begünstigt, die Gewerkschaften, zunächst einmal der Verband der Gemeindearbeiter, daran

gegangen sind, auch mit Behörden Tarifverträge abzuschließen. In den meisten Fällen handelt es sich bisher um Kommunalbehörden, aber es spricht ja eine Reihe von Gründen dafür, daß der Eigenbetrieb eine erhebliche Ausdehnung gegen früher erfährt daß auch unter Umständen Kreis- und Provinzialbehörden daran gehen werden, gewisse Arbeiten in eigenen Betrieb zu nehmen. Ich denke z. B. an den Straßenbau, dessen Arbeiter ich vertrete. Unter Umständen könnte eine Provinzialbauverwaltung daran gehen, die ganzen Provinzialstraßenbauten in eigener Regie auszuführen. Natürlich wird die Organisation es sich nicht nehmen lassen, auch mit dieser Behörde einen Tarifvertrag abzuschließen. Diese Behörde ist aber Staatsbehörde, ist mittelbar der Staat. Es würde nun zu ganz unhaltbaren Zuständen führen, wenn der Staat mit einer Gewerkschaftsorganisation einen Vertrag abschließen und es dem Staat frei stehen würde, von dem von ihm abgeschlossenen Vertrag nach Belieben zurückzutreten. Ich meine, das, was Herr Heinemann die Erklärung von Verstößen gegen Treu und Glauben zum geltenden Rechtsprinzip nannte, würde in diesem Falle geradezu staatlich sanktioniert werden, also nicht nur durch die Rechtsprechung, sondern auch durch die praktische Haltung der Verwaltungsbehörden. Also zweifelsohne bedarf diese Frage außerordentlich dringend einer Klärung, und diese kann meines Erachtens nur in dem Sinne erfolgen, daß eben die Tarifverträge unter allen Umständen die Geltung haben, die die Beteiligten, die sie abschließen, ihnen beizulegen willens sind.

Dann allerdings glaube ich, daß Herr Justizminister Heinemann eine Bestimmung der Verordnung vom 23. Dezember vorigen Jahres doch wohl nicht ganz richtig beurteilt, nämlich die Bestimmung über die Nachzahlung der Differenz zwischen dem Tariflohn und dem wirklich vereinbarten Lohn. Er meint, daß es genügen würde, daß allenfalls die Nachzahlung innerhalb vier Wochen gefordert werden könne. Ich habe an den Vorberatungen der Verordnung nicht teilgenommen. Aber ich glaube doch, daß sie gerade dazu dienen soll, den Unternehmer unter allen Umständen von der Heranziehung von Streikbrechern

abzuschrecken. Denn wenn er die Gewißheit hat, daß er noch nach zwei Jahren zur Nachzahlung der Differenz zwischen Tariflohn und wirklich gezahltem Lohn herangezogen werden kann, dann vergeht ihm wahrscheinlich die Lust ein für allemal, mit Streikbrechern oder Lohndrückern irgendeinen Vertrag abzuschließen. Also ich glaube, diese Bestimmung ist gerade im Sinne der Sicherung des Tarifvertrages gedacht.

Herr Dr. Heinemann hat mit Recht sein Bedauern über den Protest der Groß-Berliner Arbeiterräte gegen die Verordnung des Reichsarbeitsamtes hervorgehoben. Diesen Protest haben vor allen Dingen wir Gewerkschaftler sehr stark bedauert. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß wir diese Sache nicht so hingehen lassen konnten, daß wir dazu Stellung nehmen und diesen Protest in der schärfsten Weise zurückweisen mußten und zurückgewiesen haben. Aber ich glaube, wir brauchen die Sache auch nicht gar zu tragisch zu nehmen. Wenn man das richtig beurteilen will, muß man die übertriebenen Lohnbewegungen und Lohnforderungen, die in der letzten Zeit an der Tagesordnung sind, etwas näher unter die Lupe nehmen, um zu sehen, was für Leute es sind, die diese Bewegungen machen. (Sehr richtig!) Sehen wir uns z. B. die Straßenbahnschaffner an. Haben Sie vor der Revolution, vor dem Kriege irgendwelche Aktivität gerade des Straßenbahnpersonals in gewerkschaftlicher Beziehung wahrnehmen können? Gewiß, es hat einmal ein Streik stattgefunden, der elend ins Wasser gefallen ist. Warum? Weil die Leute nicht den Mut gehabt haben, sich zur gewerkschaftlichen Organisation zu bekennen. Gerade im Betriebe der Straßenbahn hat eine gelbe Organisation von ziemlich großem Umfange geblüht. Dasselbe trifft auch vielfach auf die Lohnbewegungen in anderen Betrieben zu. Es ist nachgewiesen worden, daß es gerade in den großen industriellen Betrieben, in den Betrieben der Rüstungsindustrie, vielfach frühere Gelbe gewesen sind, die jetzt in Radikalismus sich förmlich überschlagen, die jetzt Forderungen stellen, die ins Blaue hineingehen, die kein vernünftiger Mensch vertreten kann. (Zustimmung.) Wer die Gewerkschaftsbewegung kennt, wer

vor allen Dingen Einblick in solche Gewerkschaften erlangt hat, die eine gewisse relative Stärke erlangt haben, so daß sie in die Lage gekommen sind, auch Leute in sich aufzunehmen, die gegen ihren inneren Willen Gewerkschaftsmitglieder werden, der wird wissen, daß diese Elemente in Zeiten schlechter und in Zeiten guter Konjunktur die unsichersten Kantonisten in den Gewerkschaften sind. In Zeiten schlechter Konjunktur sind sie es gewesen, die sich alles von den Arbeitgebern haben bieten lassen, so daß die Organisation immer hinterher sein mußte, um darüber zu wachen, daß die Tarifbestimmungen eingehalten wurden. Namentlich in bezug auf die Arbeitszeit waren das immer die Leute, die länger arbeiten wollten, als der Tarifvertrag besagte. Umgekehrt, war die Konjunktur günstig, so daß die Arbeitgeber in einer gewissen Verlegenheit waren, dann waren es dieselben Leute, die an Brutalität gegenüber den Arbeitgebern sich nicht genug tun konnten, so daß die Gewerkschaft wieder einschreiten mußte, um zu schlichten, in diesem Falle im Interesse der Arbeitgeber. Meine Damen und Herren, wer die Seele dieser Arbeiter kennt, der hat die Gewißheit, daß die Errungenschaften dieser Leute nicht von ewiger Dauer sein werden. (Bravo!) Wir werden einmal wieder zu vernünftigen und normalen Verhältnissen kommen. Ja, wir werden leider aus den verschiedensten Gründen, die ich nicht nennen mag, die aber allgemein bekannt sind, vielleicht zu Verhältnissen kommen, die allgemein wirtschaftlich für die Arbeiter wesentlich ungünstiger sein werden, als sie vor dem Kriege in den Zeiten normaler Konjunktur waren. Dann werden das die Leute sein, die am ehesten zu Kreuze kriechen, die wahrscheinlich dann, wenn es an den unbedingt notwendigen Abbau dieser Löhne gehen wird, übertriebener Lohnsenkung den geringsten Widerstand entgegensetzen werden, die dann genau so kriechen und sich unter die Knute ducken werden wie vordem (Zustimmung).

Das ist, wenn man sagen darf, ein gewisser Trost in dieser trüben Zeit, ein leichter Lichtblick in der Finsternis, die uns momentan umgibt.

Nun zu den Vorschlägen Brentanos. Es wird jedem Gewerkschaftler erklärlich sein, daß Gewerkschaften, die nur eine Minderheit der Arbeiter umfassen, das Bedenken gegen den Brentanoschen Vorschlag haben, daß sie dadurch schließlich ausgeschaltet werden könnten. Da jede Organisation naturnotwendig einen gewissen Organisationsegoismus in sich hat, so kann man demgegenüber sich lediglich darauf beschränken, die Tatsache festzustellen und zu sagen, man versteht die Bedenken. Aber ich glaube ohnehin, durch die tatsächliche Entwicklung, die nun einmal die Dinge genommen haben, wohnt dem Brentanoschen Vorschlag in seinem organisatorischen Aufbau heute nur noch wesentlich historisches Interesse inne. Ich glaube, wenn die Verordnung vom 23. Dezember das hält, was wir Gewerkschafter uns von ihr versprechen, wird ein wesentlicher Teil des Brentanoschen Vorschlags überflüssig geworden sein. Wir werden dann das haben, was Herr Becker wünscht, daß nach wie vor die freie Entwicklung der Gewerkschaften gewährleistet ist; und es ist zweifellos das Bessere, wenn die geistigen Kräfte sich messen können und wir versuchen, im Dienste am Allgemeinwohl der Arbeiter zu zeigen, wer das Beste und wer das Meiste leisten kann. (Sehr richtig!) Aber immerhin: die Frage der Haftung ist noch nicht gelöst durch die Verordnung; und ich glaube, gerade wenn das eintreten sollte, was Herr Becker befürchtet, daß die spartakistischen Gruppen länger bestehen werden, als ich es annehme, daß dann gerade die Frage der Haftpflicht für uns schon in der nächsten Zeit brennend werden wird, denn diese Leute sind, um sich ihre Ansprüche zu erhalten, immer noch zum Teil Mitglieder der alten Gewerkschaften; und wenn diese Leute sich dann an den Tarifvertrag nicht kehren und ihn verletzen, kann es kommen, daß die Gewerkschaften für Sünden von Leuten büßen müssen, auf die sie in der Praxis gar keinen Einfluß haben. (Sehr richtig!) Daher meine ich, der Brentanosche Vorschlag ist, soweit er die Haftung betrifft, zweifellos besser als das heutige Recht: er beschränkt die Haftung, während die geltenden Gesetze die unbeschränkte Haftpflicht der Gewerkschaften zur Folge

haben. (Sehr gut!) Ich spreche allerdings in diesem Falle nur für meine Person, nicht für die Generalkommission. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Ich kann mir jedenfalls vorstellen, daß für Gewerkschaften, die eine gewisse Monopolstellung in ihrem Berufe erlangt haben, der Brentanosche Vorschlag durchaus nichts Schreckhaftes an sich hat. Ich für meine Person könnte mich durchaus mit ihm befreunden. Aber, wie gesagt, das ist eine rein persönliche Auffassung, die für niemanden bindend ist als lediglich für mich.

Und dann weiter! Auch gerade wenn man sich auf den Standpunkt von Becker stellt und befürchtet, daß die spartakistischen Gruppen ein längeres Dasein fristen sollten — auch dann sind seine Bedenken eigentlich nicht recht begründet. Es ist ja auch Becker bekannt, daß die Spartakisten die Gewerkschaft an sich nicht verwerfen. Sie wollen Gewerkschaften nach ihrem Muster gründen, und es ist sehr wohl möglich bei dem ausgeprägt individualistisch-anarchistischen Geiste, der in diesen Gruppen herrscht, daß diese Gruppen auch Einfluß auf Tarifverträge zu gewinnen versuchen mit der bestimmten Absicht, auf diese Weise Tarifverträge auszuhöhlen und zu zerstören. Wer die Bewegung der „Jungen" in den 90er Jahren, wer die lokalistische Bewegung so genau kennen gelernt hat, wie es mir vergönnt war, und zwar lediglich als Zuschauer, wer sich beispielsweise vergegenwärtigt, daß es eine anarchistisch-lokalistische Gewerkschaft in Berlin gegeben hat, die den Nachweis der Verwerflichkeit und des Unwerts der zentralen Organisationen dadurch führen wollte, daß sie nach München, wo die zentral organisierten Arbeiter streikten, einen ihrer Vertreter hinschicken wollte, mit der Aufgabe, sich dort der Führung des Streiks zu bemächtigen und den Streik so zu führen, daß er verloren geht, ich meine, wem bekannt ist, daß solche Dinge in derartigen Kreisen möglich sind, der kann und muß sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß auch spartakistische Gewerkschaften, wenn sie sich eines Tages gründen, ebenfalls an Tarifverträgen teilhaben wollen mit dem ausgesprochenen Zweck, sie zu zerstören. Also darum herum, lieber Freund Becker, kommen

wir nicht. Ob wir nun die Gewerkschaften oder die Allgemeinheit als die Träger der Tarifverträge hinstellen wollen — diese Leute haben die Möglichkeit, wenn die Wahlen nach dem Brentanoschen Vorschlag vor sich gehen, da hineinzukommen, und haben die Möglichkeit auch, wenn sie eigene Gewerkschaften bilden, und zwar selbst dann, wenn die Zentralverbände bestehen bleiben. Und wo sie etwa in einzelnen Gewerkschaften eine Mehrheit oder eine starke Minderheit erlangen — auch da haben sie die Möglichkeit, in die Tarifkörperschaft hineinzukommen und auch da zerstörend zu wirken. Aber, wie gesagt, ich teile da den Pessimismus Beckers nicht. Ich bin der Meinung, das sind Erscheinungen, die doch — ich will freilich nicht sagen: in ganz kurzer Zeit (das wäre ein unverantwortlicher Optimismus) — verschwinden werden. Aber ich meine, die höhere Auffassung hat sich noch allemal auf die Dauer Geltung verschafft. Und weil wir in den zentralen Gewerkschaften aller Richtungen doch das höhere Prinzip, wie ich schon gestern bei anderer Gelegenheit sagte, das kollektivistische, das aufbauende Prinzip vertreten, ist es ganz undenkbar, daß das anarchistisch-individualistische Prinzip, das zerstörende Prinzip, das in diesen kommunistischen Reihen maßgebend ist, auf die Dauer unserem altbewährten Gedanken und Aufbau gegenüber siegreich sein könnte. Also, es wird der Tag kommen, wo die Mehrheit der Arbeiter wieder vernünftig wird, wo sie die Unfruchtbarkeit und den Unsegen dieser heutigen Bewegung einsehen und schließlich wieder die Gewerkschaften nach wie vor als das Richtige und als das für sie Förderliche anerkennen wird. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, Direktor im Statistischen Reichsamt:

Meine Damen und Herren, ich möchte mir noch einige Worte zu dem Punkt gestatten, in dem die beiden Herren Vortragsredner auseinandergingen, nämlich zu der praktischen Lösung dieser Frage. Der erste Herr Redner, Herr Justizminister Heinemann, knüpfte an den Vorschlag von Brentano an und meinte,

daß das der idealste Weg wäre, um die Tarifschwierigkeiten zu erledigen. Im Prinzip kann man ja vielleicht dieser Meinung beitreten. Schon der zweite Vortragsredner hat aber darauf hingewiesen, daß damit die große Gefahr verbunden sei, die Autonomie und die freie Bewegung der Gewerkschaften auszuschließen. Und das war für ihn ausschlaggebend, diesen Weg nicht zu billigen. Er deutete dann auch noch an, daß die Durchführung des Brentanoschen Vorschlages in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten würde. Ich möchte hierbei daran erinnern, daß die frühere Reichsregierung noch vor kurzem eine Vorlage gemacht hatte, um die Arbeitskammern auf Grund der fachlichen Gliederung zu schaffen. Damit wäre ja der Apparat gegeben gewesen, um die Brentanosche Idee durchzuführen. Nachdem aber diese Vorlage gescheitert ist und wohl auch keine Aussicht besteht, sie wieder lebendig zu machen — denn die neue Vorlage soll ja den übereinstimmenden Wünschen der Gewerkschaften gemäß auf der territorialen Grundlage ausgearbeitet werden —, so würde damit allerdings die Lösung nach dem Vorschlag von Brentano verbaut sein. Der zweite Herr Vortragsredner meinte nun, daß die Autonomie der Berufsvereine nicht ausgeschaltet werden dürfe, sondern im Gegenteil noch weiter ausgebaut werden müsse, und er trat für die Lösung auf diesem Wege ein. Da würden allerdings einer (einheitlichen) Regelung des Lohn- und Tarifwesens im einzelnen Beruf dadurch Schwierigkeiten entstehen, daß eben unsere Gewerkschaften nach den verschiedenen Richtungen gespalten sind. Herr Becker deutete aber auch darauf hin, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindbar und Ansätze zu ihrer Überwindung schon durch die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom 15. November vorigen Jahres und durch die Neuordnung der Arbeiterausschüsse nach den neuen Verordnungen des Reichsarbeitsamts gegeben seien. Er deutete weiter darauf hin, daß auch durch die neueste Verordnung des Reichsarbeitsamts vom 23. Dezember die Möglichkeit gegeben ist, für den ganzen Beruf einen Tarifvertrag gültig zu machen, wenn er überwiegende Bedeutung für den Be-

ruf hat, so daß dann also auch die Verschiedenartigkeit der Berufsorganisationen keine Schwierigkeiten bieten würde, zu einer einheitlichen Regelung zu kommen. In dieser Beziehung würde es aber nun möglich sein, den Weg weiter auszubauen. Wenn ich Herrn Abg. Becker richtig verstanden habe, war er auch der Meinung, man könnte den Berufsvereinen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach dieser Richtung hin noch die Wege reichsgesetzlich ebnen und ihnen weitere Befugnisse zuerteilen, also mit anderen Worten eine Art berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung einrichten, so daß im Wege der Autonomie zwischen den beiden beteiligten Parteien alle Berufsinteressen einschließlich der Lohn- und der Tariffragen geregelt werden könnten. Es würde damit die Möglichkeit geboten werden, der Eigenart jedes Berufs Rechnung zu tragen, indem dann den Berufsvereinen auch das Recht übertragen werden könnte, Tarifverträge derartig zu schließen, wie sie hier des weiteren erörtert worden sind. Sie würden damit auch das Recht und vielleicht auch die Anleitung dazu bekommen können, innerhalb dieses Tarifrechts das Schieds- und Einigungswesen selbständig zu regeln. Und gerade die allerschwierigste Frage, die der Haftung, würde damit wohl auf einen Boden gestellt werden, daß sie in befriedigender Weise für beide Teile autonom geregelt werden könnte. Durch das Reichsgesetz könnten gewisse Grundsätze festgelegt werden, im übrigen aber hätten die Vertragsparteien das Recht, diese Haftpflichtfrage nach ihren eigenen Einrichtungen und Bedürfnissen selbständig zu regeln. Wenn ich also den zweiten Herrn Vortragenden richtig verstanden habe, so wollte er darauf hinaus, daß nach dieser Richtung hin den Berufsvereinen weitere Befugnisse erteilt werden und sie sozusagen auf einen rechtsfreien Boden gestellt werden sollten, um im Wege der gegenseitigen Vereinbarung alle diese schwierigen Fragen selbst zu regeln. Dann würde man allerdings zu der Auffassung kommen müssen, daß die Regelung der Berufsvereine und des Tarifvertragsrechts sich wohl gegenseitig so bedingen, daß es am zweckmäßigsten sein würde, im Wege eines Reichsgesetzes diese

ganze Materie einheitlich zu ordnen. Wenn in diesem Gesetz dann auch das Weitere festgelgt würde, was jetzt schon in der Verordnung des Reichsarbeitsamts ausgedrückt ist, daß eine bestimmte Stelle das Recht haben soll, solche Vereinbarungen für den ganzen Beruf gültig zu machen, dann würde die Möglichkeit geboten sein, über alle jene Bedenken hinwegzukommen, ohne auf den Brentanoschen Weg zurückgreifen zu müssen, der doch so viele Schwierigkeiten bietet, daß er auch nach meiner Auffassung kaum praktisch gangbar sein wird.

Ich will mich also dahin resümieren, daß ich im Sinne der Ausführungen des zweiten Herrn Vortragenden diesen angedeuteten Weg für den besseren und praktisch gangbareren halten würde, aber auch mit der Modifikation, daß dann die Rechte der Berufsvereine und des Tarifvertrags gemeinsam in demselben Reichsgesetze geregelt werden sollten. (Bravo!)

Rechtsanwalt Dr. Baum, Syndikus des Verbands der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte:

Herr Geheimrat Feig hat gesagt, daß die Regelung des Tarifvertrags durch die Verordnung vom 23. Dezember nur als eine teilweise und nur als eine vorläufige gedacht sei. Um so mehr wird man sich fragen müssen, ob es gerade nötig war, die Regelung jetzt vorzunehmen, und ob es nötig war, gerade die Punkte zu regeln, die die Verordnung behandelt. Es sind in den Jahren kurz vor dem Kriege und während des Krieges sowohl von der Arbeitgeber- wie von der Arbeitnehmerseite eine große Reihe von Wünschen nach Regelung des Tarifvertrages erhoben worden. Auf der Arbeiterseite haben sich diese Wünsche im wesentlichen auf die Frage der Unabdingbarkeit und auf die der Ausdehnungsmöglichkeit gerichtet. Dagegen ist auf der Arbeitgeberseite hauptsächlich die Frage der Haftung angeschnitten worden, ferner aber ist vor allen Dingen von dieser Seite gewünscht worden, daß den Arbeitgeberorganisationen zur Durchführung des Tarifvertrages die Möglichkeit gegeben wird, ihren Mitgliedern gegenüber auf Einhaltung des Tarifvertrages zu

wirken, d. h. daß § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung, der den Koalitionen die Klagbarkeit versagt, beseitigt wird. Nun sind in der neuen Verordnung nur die Forderungen der Arbeiter berücksichtigt worden, nicht aber die der Arbeitgeber. Die Arbeitgeberorganisationen haben nach wie vor nicht die Möglichkeit, zivilrechtlich irgend etwas gegen ihre Mitglieder durchzusetzen, und sie sind gerade in der jetzigen Zeit, wo es doch darauf ankommt, die Waffengleichheit herbeizuführen, wo ohnehin die Arbeitnehmerorganisationen die stärkeren sind, auf diese Weise benachteiligt. Es würde also meines Erachtens unbedingt die Forderung aufgestellt werden müssen, daß, wenn eine endgültige Regelung des Tarifvertragswesens kommt, zunächst § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung fällt, und zwar nicht nur in dem Umfange, wie es seinerzeit hier vom Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform gefordert worden ist, daß den Arbeitgeberorganisationen, soweit es sich um Durchführung von Tarifverträgen handelt, die Klagbarkeit gegeben wird, sondern daß ihnen die Klagbarkeit völlig gegeben wird. In dem Umfange, wie es der Unterausschuß gefordert hat, scheint mir die Durchführung nicht möglich. Wie soll man z. B., wenn eine Arbeitgeberorganisation ihre Beiträge gegen ein Mitglied einklagt, feststellen, ob der Beitrag nun gebraucht wird zur Durchführung des Tarifvertrages oder für andere Zwecke des Vereins? Oder wie soll man, wenn ein Mitglied aus einer Arbeitgeberorganisation ohne Grund und unter Verletzung der statutenmäßig vorgeschriebenen Kündigungsfrist ausgetreten ist, feststellen, ob dieser Austritt erfolgt ist aus einem Grunde, der mit einem Tarifvertrag zusammenhängt, oder aus anderen Gründen? Also die erste Forderung, die man aufstellen müßte, wäre die vollständige Beseitigung des § 152.

Wenn man aber weiter an dasjenige herangeht, was nun die Verordnung wirklich gebracht hat, also in erster Linie die Frage der Unabdingbarkeit, so muß man sich auch hier wieder die Frage vorlegen: warum ist das gerade jetzt gekommen? Wir hören doch von allen Seiten — das haben Sie auch heute

und namentlich gestern abend in der Berliner Ortsgruppe gehört —, daß wir unbedingt auf einen Abbau der gegenwärtig übermäßig hohen, den wirtschaftlichen Verhältnissen absolut nicht angepaßten Löhne hinarbeiten müssen. Nun liegt die Sache so: Nach der Verordnung sind zwar die Tariflöhne unabdingbar, aber falls nichts Abweichendes im Tarifvertrag gesagt ist, nur unabdingbar insoweit, als es sich noch um eine Abdingung zugunsten des Arbeitgebers handelt. Die Löhne sind also — das hoben auch beide Referenten hervor — prinzipiell Minimallöhne. Der einzelne Arbeitgeber, der dem Tarifvertrag untersteht, und die einzelnen Arbeitgeberorganisationen haben also keinerlei Garantien dafür, daß sich wirklich Arbeiter finden, die zu den Sätzen, die in dem Tarifvertrage normiert sind, bei den einzelnen Arbeitgebern eintreten. Der einzelne Arbeitgeber ist nach wie vor nicht vor der Konkurrenz durch Überbietung der Löhne geschützt. Er hat auch keinen Anspruch darauf, daß etwa die Organisationen der Arbeitnehmer dafür sorgen, daß Arbeiter zu diesen Lohnsätzen bei ihm eintreten. Das einzige, was er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und auch nach der Praxis des Reichsgerichts von der Organisation verlangen kann, ist, daß sie darauf hinwirkt, daß der Tarifvertrag innegehalten wird, d. h. sie darf nicht mit gewerkschaftlichen Mitteln Arbeiter unterstützen, die die höheren Lohnforderungen durchzusetzen suchen. Aber er hat keinen Anspruch darauf, daß nun die Organisation auch wirklich auf ihre Arbeitnehmer drückt, daß sie zu diesem sogenannten Minimallohn eintreten und daß sie nicht höhere Löhne verlangen. Also der Effekt ist zunächst einmal: der einzelne Arbeitgeber hat keine Sicherheit dafür, daß er wirklich Arbeiter zu den Sätzen des Tarifvertrages bekommt. Aber noch ein Zweites! Die Sätze des Tarifvertrages, die Minimalsätze, sind unabdingbar. In früherer Zeit, wenn die Forderung der Unabdingbarkeit aufgestellt wurde, hatte das ja einen guten Sinn. Und in unserer alten Wirtschaft schrieb man dem Tarifvertrag die Funktion zu, daß er den wirtschaftlich schwachen Arbeiter gegen Ausbeutung durch den wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber

schützen sollte. Diese Stärkeverhältnisse sind augenblicklich natürlich in das Gegenteil verkehrt. Und wenn früher der Tarifvertrag abdingbar war, so hatte das die Wirkung, daß eben, wenn der Tarifvertrag mit der Konjunktur nicht mehr übereinstimmte, dann allmählich mehr und mehr tarifwidrige Arbeitsverträge abgeschlossen wurden und daß die Organisationen, wenn sie überzeugt waren, daß der Tarifvertrag sich eben mit den wirklichen Verhältnissen nicht deckte, dann nicht mehr mit ihrer Gewerkschaft, mit ihren Kampfmitteln für den Tarifvertrag eintraten und daß dann allmählich und langsam der Tarifvertrag praktisch unwirksam wurde. Das ist durch die jetzige Verordnung verbaut. Der Tarifvertrag ist jetzt, solange er einmal gilt, starres Gesetz. Der einzelne Arbeiter, der zu Tarifvertragsbedingungen abgeschlossen hat, kann noch 2 Jahre nach seinem Austritt den Tariflohn nachfordern. Damit muß der einzelne Unternehmer rechnen. Er ist also jetzt in der Lage, daß er, solange der Tarifvertrag überhaupt besteht, solange er nicht durch eine Vereinbarung der Organisationen wieder aufgehoben ist, unabänderlich an den Tarifvertrag gebunden ist, gleichviel, wie sich die Konjunktur gestaltet, und damit ist gerade das beseitigt, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbedingt erforderlich war, nämlich die Elastizität. Das ist sehr zu bedauern.

Und noch ein letzter Punkt, Ausdehnung der Tarifverträge. Auch das ist unter den heutigen Verhältnissen sehr bedenklich. Nach dem alten Recht war die Sachlage eben so, daß der Gesetzgeber kein Interesse daran hatte, den Organisationen Macht zu verleihen über dasjenige Gebiet hinaus, auf das sie aus eigener Kraft ihre Wirksamkeit erstrecken konnten. Waren die Organisationen nicht in der Lage, den Tarifvertrag in gewissen Kreisen oder in gewissen Schichten durchzuführen, nun, dann sagte eben der Gesetzgeber, über diese Machtgebiete hinaus will ich euch auch nicht helfen. Jetzt kann das Reichsarbeitsamt von sich, d. h. der Gesetzgeber oder eigentlich ein einzelner Mann, nämlich der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts — eine kollegiale Beschlußfassung ist ja nicht vorgeschrieben —, ohne weiteres den Tarif-

vertrag mit Gesetzeskraft weiteren Kreisen aufnötigen. Es ist nur vorgeschrieben, daß der Tarifvertrag überwiegende Bedeutung erlangt haben müsse in einem betreffenden Berufe. Der Ausdruck „überwiegende Bedeutung" ist sehr dehnbar. Es ist dazu noch nicht einmal erforderlich, daß der Tarifvertrag von der Mehrheit des Berufskreises anerkannt ist. Es ist aber weiter die große Gefahr vorhanden, daß der Tarifvertrag auf diese Weise auf Kreise ausgedehnt werden kann, wo ihn Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend nicht wollen. Es ist nämlich nicht immer so, wie einer der Herren Vorredner es ausführte, daß die Kreise, die sich vom Tarifvertrag fernhalten, gerade Schmutzkonkurrenten, Außenseiter und Eigenbrödler sind. Es ist sehr wohl möglich, daß der Tarifvertrag, wenn er auch von der allgemeinen Organisation ausgeht, von einer gewissen Schicht, einem gewissen Kreis ausgeht, der eigensüchtige oder selbständige Interessen verfolgt, die einem anderen Kreise der Beteiligten entgegengesetzt sind, und zwar so, daß auf beiden Seiten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenstehen. Ich erinnere z. B. an die Gegensätze zwischen Maßarbeit und Konfektion, an die Gegensätze zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb, zwischen Heimarbeit und Exportindustrie. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Tarifvertrag von Organisationen beschlossen worden ist, in denen im wesentlichen die Kreise der Exportindustrie vertreten sind, und daß er sodann für die Heimat nicht paßt. Für alle solche Fälle ergibt sich die große Gefahr der zwangsweisen Ausdehnung, und ich vermag nicht einzusehen, wieso gerade unter den Verhältnissen der Übergangswirtschaft und der Revolutionszeit der Erlaß einer solchen Bestimmung geboten war.

Ich möchte mich also dahin zusammenfassen: wenn es zu einer Reform dieser Verordnung kommt und wenn nachgeprüft wird, ob wir ein dauerndes Gesetz bekommen sollen, dann wird es erwünscht sein, möglichst *alle* Interessenkreise zu hören und die Verordnung so auszugestalten, daß gleichmäßig nicht nur die Wünsche der Arbeitnehmerkreise, sondern auch die der Arbeitgeberkreise Berücksichtigung finden.

Vorsitzender Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch.

Es haben sich noch vier Redner gemeldet. Ist die Versammlung damit einverstanden, daß wir die Rednerliste damit schließen? Gemeldet haben sich die Herren Baurat Bernhard, Sohlich, Abg. Stegerwald und Drunsel. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Dann wird die Rednerliste hiermit geschlossen.

Baurat Bernhard:

Meine Damen und Herren, die Frage des Abbaues der Tariflöhne, die der Herr Vorredner eben erwähnt hat, ist meiner Ansicht nach bisher nicht genügend in die Erscheinung getreten. Ich muß doch noch einmal die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diese Frage lenken.

Die letzten Lohnkämpfe, die wir hier in Berlin durchgemacht haben und die in Ihrer aller Erinnerung sein werden, da ja fast jeder davon betroffen war, haben auf dem Gebiete des Tarifwesens ganz neue Zustände geschaffen, zunächst wegen der verschiedenen Gruppen, die sich von den gewerkschaftlichen Organisationen losgelöst hatten, und andererseits auch wegen des Einflusses der Kämpfe auf die Öffentlichkeit. Die letzten großen Lohnkämpfe waren die der Kellner, Gastwirtsgehilfen, Straßenbahnen, Untergrundbahnen und zum Schluß nicht als unwichtigster der Streik in den Elektrizitätswerken. Bei allen diesen Lohnkämpfen wurden *ungeheuerliche Forderungen* seitens der Angestellten und Arbeiter gestellt. Die Gewerkschaftsführer, die sich bemüht hatten, die unmäßigen Forderungen dieser Gruppen zurückzudrängen, hatten irgendwelchen Einfluß auf ihre Leute überhaupt nicht mehr. Es ging sogar soweit, daß es bei den Einigungsverhandlungen erst einer energischen Intervention des Vorsitzenden bedurfte, um die Gewerkschaftsbeamten zu diesen Verhandlungen zuzulassen. Dem Einigungsamt, dem auch ich angehörte, fiel es furchtbar schwer, sich in eine sachliche Prüfung der exorbitanten Forderungen einzulassen. Ich erwähne diese Einzelheiten, um zum Schluß auf meinen Wunsch zu kommen,

die Versammlung für die rückwärtige Regulierung der Tariflöhne zu interessieren.

Ich will zunächst nur einmal von den Kellnern sprechen. Es ist Ihnen bekannt, daß es sich um Abschaffung der Trinkgelder handelte und daß die Kellner bestrebt waren, an Stelle ihres teilweise mäßigen Einkommens, das ja in der Hauptsache aus den Trinkgeldern bestand, ein festes Einkommen zu bekommen. Da zeigte es sich, daß beispielsweise Weinkellner ein Monatsgehalt von 1500 M. für sich in Anspruch nahmen (Hört, hört!), da sie der Meinung waren, daß das ein angemessener Lohn für ihre Tätigkeit wäre. Diese Löhne wurden ja reduziert. Aber immerhin, es entstand ein Tarifvertrag, der so ungeheuerliche Löhne festlegt, daß es selbstverständlich ist, daß sie nicht für die Dauer Geltung haben können. Die Kellner in ihre Schranken zurückzuweisen, war unmöglich, da ja tatsächlich eine öffentliche Kalamität entstanden war; viele Cafés waren geschlossen, und das Gasthausgewerbe ruhte vollständig. Es wurde also seitens des Einigungsamtes wesentlich mehr zugestanden, als man vielleicht unter normalen Verhältnissen für möglich gehalten hätte.

Viel schlimmer aber waren die Verhältnisse bei der Straßenbahn. Die Bewegung war hier eine Begleiterscheinung der Putschversuche des Spartakismus. Man hatte wohl damit gerechnet, durch die Lohnbewegungen bei Straßenbahn, Elektrizitätswerken und Untergrundbahn, die wahrscheinlich zusammenhängend gedacht waren, ein vollständiges Versagen des öffentlichen Verkehrs herbeizuführen, nachdem die Stadtbahn auch eingestellt war. Die Straßenbahner hatten nun Forderungen gestellt, die sich in der Hauptsache dadurch charakterisierten, daß beispielsweise eine Schaffnerin und ein Wagenführer mit einem Monatsgehalt von 500 M. anfangen sollte. Für ungelernte Frauen wurden 11 M. als Tageslohn für 8-stündige Arbeit als eine ganz geringe und bescheidene Forderung angesehen. Auch hier war die Notwendigkeit vorhanden, diesen Forderungen weitgehend nachzugeben. Es wurde ein Tarifvertrag gemacht, aber unter der Voraussetzung, daß zu gleicher Zeit eine Fahrpreiserhöhung mit dem Zweckverbande ver-

einbart werden sollte. Es gelang dann, durch einen Schiedsspruch eine Einigung zu erreichen, daß dieser Tarifvertrag zunächst auf 3 Monate abgeschlossen wurde, bis zum 1. April, in der sicheren Voraussetzung, daß dann eine Revision des Tarifes eintreten würde.

Ein zweiter Fall, indirekt zusammenhängend mit dieser Bewegung, war die Bewegung bei der Untergrundbahn, wo selbstverständlich nun auch die Löhne, die die Straßenbahner erreicht hatten, gefordert wurden. Es gelang schließlich, noch einen Mittelweg zu finden, um auf diese Weise wenigstens die Betriebe wieder in Arbeit zu bekommen.

Am allerschlimmsten und für unsere Gesellschaft von besonderer Bedeutung war aber der Streik der Berliner Elektrizitätsarbeiter. Ich möchte das besonders hervorheben, weil es sich hier um einen kommunalen Betrieb, dessen Erfolg den Steuerzahlern und den Bürgern direkt zufiel, handelte. Hier wurden Forderungen gestellt, die geradezu abenteuerlich waren. Es wurde auch hier von Löhnen von 25 M., 30 M. den Tag gesprochen. Es wurde für ungelernte Arbeiterinnen, die die Straße reinigen sollten, 20 M. gefordert usw. Hier lag die Aufgabe für das Einigungsamt natürlich besonders schwierig, da der Arbeitgeber die Stadt Berlin war und eine Bewilligung dieser Forderungen sofort bei den Steuerzahlern in die Erscheinung treten mußte. Der Bericht der Direktion ergab, daß, solange die Berliner Elektrizitätswerke Eigentum der Aktiengesellschaft gewesen waren, mit einem Überschuß von 12—15 Mill. M. jährlich gerechnet wurde, daß aber, seitdem die Stadt Berlin diese Werke übernommen hatte, ein allmählicher Rückgang eingetreten war, der in den letzten Jahren vor dem Kriege den Gewinn schon auf Null heruntergebracht und seitdem zu ständigem Verlust geführt hatte. Ein Ausgleich war versucht worden durch die Steigerung des Grundpreises für elektrische Kraft und Licht. Aber die Verhälnisse waren doch so, daß in der letzten Zeit 6—8 Millionen Defizit bei diesem Betrieb herausgewirtschaftet wurde, so daß also die Stadt damit zu rechnen hatte, daß mit jeder Erhöhung der Arbeitslöhne das Defizit weiter wuchs.

Die Entscheidung nun, ob man unter solchen Verhältnissen die ungeheuerlichen Löhne der Arbeiter bewilligen konnte, lag ausschließlich bei der Stadt selbst, die die Bewilligung natürlich verweigerte, was bei den sonstigen schweren Lasten und vor allem auch bei der Gefahr, den Tarif weiter erhöhen und damit vor allem dem kleinen Gewerbetreibenden die Unkosten mehren zu müssen, sehr begreiflich war. Wenn andererseits dieser Streik in den Elektrizitätswerken länger gedauert hätte — er hat glücklicherweise nur 24 Stunden gedauert —, so wäre ein vollständiges Versagen der Berliner Industrie und vor allem der Berliner Ernährung eingetreten. Während wir im Einigungsamt saßen und 10 Stunden verhandelten, um zu einem Entschluß zu kommen, liefen von allen Seiten Depeschen und Nachrichten ein. Der Schlesische Bahnhof telegraphierte nachmittags: wenn wir kein Licht bekommen, wird der Rangierbetrieb eingestellt; Berlin ist ohne Lebensmittel, wir können keine Waggons nach Berlin hineingeben. Die großen Bäckereien Berlins telegraphierten: unsere elektrischen Arbeitsmaschinen versagen, infolgedessen können wir nicht backen. Die Straßenbeleuchtung, die sämtlichen Behörden Berlins, die Ministerien usw. — die anwesenden Herren wissen wahrscheinlich selbst davon einen Vers zu singen — mußten um 4 Uhr schließen, weil überhaupt kein Licht im Hause war. Also es waren Zustände, die geradezu ungeheuerlich waren. Was sollten wir da nun mit den Leuten anfangen? Sie wollten nicht arbeiten und hatten schon 24 Stunden gestreikt. Es blieb dem Einigungsamt nichts anderes übrig, als den Oberbürgermeister Wermuth und einige Stadträte ins Einigungsamt zu bitten. Ich persönlich stellte mich auf den Standpunkt, daß es ein Rechenexempel sei. Auf Grund unserer Erfahrungen vom Streik bei der elektrischen Bahn, die natürlich auch wieder infolge des Fehlens von Strom stillstand, konnte ich feststellen, daß dort der tägliche Ausfall 300 000 M. betrage, abgesehen davon, daß das ganze Berliner Publikum gar keine Verkehrsmittel hatte. Mit Rücksicht auf diese Verluste und Unzuträglichkeiten entschlossen sich dann der Oberbürgermeister und die anwesenden Räte, nach-

zugeben; und auf diese Weise haben wir, das Einigungsamt, uns entschließen müssen, die ungeheuerlichen Forderungen zu bewilligen.

Nun, meine Damen und Herren, komme ich zur Hauptsache. Wir haben in allen diesen großen Lohnkämpfen in der letzten Zeit uns immer bemüht, den Tarifvertrag auf kurze Zeit zu beschränken, also längstens auf 3 Monate zu bewilligen. Aber es ist doch ganz fraglos, daß nun auch ein Mittel vorhanden sein muß, um nach Ablauf dieser Zeit die Löhne in irgendeiner Form abzubauen, denn diese ungeheuerlichen Löhne würden ja einen vollständigen Ruin unserer städtischen Verhältnisse herbeiführen. Ich lege also den allergrößten Wert darauf, daß wir mit Nachdruck betonen, der Wunsch nach gesetzlicher Regelung des Tarifrechts kann jetzt nur unter der Voraussetzung erfüllt werden, daß es möglich ist, meinetwegen unter Zuhilfenahme einer obersten Stelle, des Reichsarbeitsamts, einen Abbau der Tarife in zwangsläufiger Weise zu erreichen, damit solche Ungeheuerlichkeiten wieder aus der Welt geschafft werden. (Bravo!)

Sohlich, Vorstandsmitglied des Bundes der technisch-industriellen Beamten:

Meine Damen und Herren! Ich möchte mir gestatten, einige Bemerkungen über das Interesse zu machen, das die Privatangestellten an der hier behandelten Frage haben. Wenn wir etwa vor 10 Jahren in einer Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform die Frage des Tarifvertrags behandelt hätten, dann, bin ich sicher, wären Einwendungen gekommen aus dem Kreise der Privatangestellten heraus, daß diese Frage für sie kein unmittelbares Interesse habe, da die Verhältnisse innerhalb der Privatangestelltenschaft infolge der Mannigfaltigkeit der Berufe und Beschäftigungen so verschieden von denen der Arbeiter lägen, daß die Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen ausgeschlossen erscheine. Diese Auffassung war ja schon für jene Zeit falsch, denn es hatte sich schon in jener Zeit eine derartige weitgehende Übereinstimmung bei einem großen Teile wenigstens

der industriellen Beamten, sowohl der kaufmännischen wie der technischen, herausgebildet, daß die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, allgemein verbindliche Abschlüsse über Lohn- und Anstellungsverhältnisse für diese Kategorien zu schaffen. Inzwischen hat sich die Erkenntnis weit verbreitet, daß trotz aller Verschiedenheiten der Abschluß von Tarifverträgen für die Angestellten nicht unmöglich ist. Selbstverständlich haben früher auch die Arbeitgeber mit größtem Nachdruck die Möglichkeit der Tarifverträge für Angestellte bestritten. Hier wurde insbesondere das individuelle Moment so stark in den Vordergrund geschoben, daß die übereinstimmenden Merkmale bei dem Gros der Beamtenschaft dabei vollständig in den Hintergrund traten. Auch hierin ist ja nun in den letzten Zeiten eine erhebliche Änderung eingetreten. Ich habe bereits gestern Abend in der Ortsgruppe mitgeteilt, daß wir uns schon mitten in Verhandlungen befinden, die sich auch auf die Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten beziehen. Die Bahn ist also frei für uns. Wir haben jetzt nicht bloß ein Recht, uns mit diesen Fragen zu beschäftigen, sondern eine unabweisbare Pflicht, und wir werden selbstverständlich auch von unserem Standpunkte aus alles das, was öffentlich in dieser Frage geschieht, unter die kritische Lupe zu nehmen haben.

Wenn ich mich nun zu dem, was in der Debatte und in den Referaten geäußert worden ist, auch aussprechen darf, so möchte ich zunächst sagen, daß auch ich mich mit dem Vorschlage des Geheimrats Brentano nicht befreunden kann. Allerdings kann ich mir den Grund, der hier vorgeführt worden ist, nicht zu eigen machen, den Grund nämlich, der darin besteht, daß dadurch die Gewerkschaften ausgeschaltet würden. Das trifft vielleicht für den gegenwärtigen Zustand zu. Aber der gegenwärtige Zustand ist kein danernder. Man muß die Dinge, wie sie heute liegen, sagen wir einmal, naturwissenschaftlich auffassen und den Paroxysmus als eine Art Epidemie auffassen, die allmählich wieder vorübergehen wird. Wenn man die Dinge so ansieht, dann wird man auch zu der Überzeugung kommen, daß die Gewerkschaften im Laufe der Zeit wieder imstande sein werden,

ihren alten Einfluß geltend zu machen. Es würde ihnen also auch die Möglichkeit gegeben sein, in dieser Zwangsorganisation, wie sie Geheimrat Brentano vorsieht, ihren Einfluß durchzusetzen. Allerdings wäre das kein unmittelbarer Einfluß, sondern nur ein mittelbarer Einfluß, etwa so, wie bei den Wahlen zu Arbeitskammern, zu Versicherungsbehörden usw. Es ist aber nicht einzusehen, warum man erst diesen Umweg machen soll, warum man nicht von vornherein von den Berufsverbänden als Trägern des Tarifvertrags ausgehen soll. Infolgedessen scheint mir eine wirkliche Notwendigkeit für einen derartigen Vorschlag nicht vorzuliegen. Es ist dabei noch besonders zu berücksichtigen, daß der Vorschlag aus einer Notlage bei den Bergarbeitern heraus seinerzeit entstanden ist, einer Notlage, die vielleicht augenblicklich wieder bestehen mag, die aber schließlich doch als keine dauernde angesehen werden kann.

Die gesetzliche Verordnung, die vom Reichsarbeitsamt herausgegeben worden ist, hat allerdings formelle und sachliche Mängel. Man kommt tatsächlich über die Unstimmigkeit hinsichtlich der Kontrahenten des Vertrages nicht hinweg. Aber da meines Erachtens gar nicht daran zu zweifeln ist, daß es sich bei dieser Verordnung um eine vorläufige handelt, so wird sich auch schließlich bei einer späteren Redaktion, wenn wir ein Gesetzeswerk im ordnungsmäßigen parlamentarischen Wege herstellen, eine eindeutige Fassung finden lassen, mit der auch der scharfsinnigste Jurist wird einverstanden sein können. Wenn man die Gewerkschaften als solche nach wie vor zu den Trägern der Tarifverträge macht, dann muß es allerdings auch einen Weg geben, um, wenn die Voraussetzung dafür vorhanden ist, die allgemeine Verbindlichkeit durchzusetzen. Es ist deshalb meines Erachtens ein durchaus richtiger Gedanke, der in der Verordnung des Reichsarbeitsamts ausgesprochen worden ist, daß da, wo ein Tarifvertrag überwiegende Bedeutung erlangt hat, er dann auch für den Gesamtberuf als verbindlich erklärt werden kann. Es ist selbstverständlich, daß nicht irgendeine x-beliebige Behörde das erklären kann, sondern daß es eine Behörde sein muß, die mit diesen Dingen ex officio

betraut ist, und das kann eben nach der gegenwärtigen Behördenorganisation, die ja im wesentlichen auch beibehalten bleiben wird, keine andere sein als das Reichsarbeitsamt. Dagegen möchte ich nicht befürworten, daß diese Befugnis etwa delegiert wird. Eine Delegation halte ich nur insoweit für möglich, als es sich um Tarifverträge handelt, die sich auf Gewerbe oder Berufe erstrecken, die innerhalb eines verhältnismäßig begrenzten Gebietes nur Geltung erlangen können. Wo diese Voraussetzung vorhanden ist, möchte ich eine Delegation an oberste Landesbehörden zulassen, grundsätzlich dagegen das Reichsarbeitsamt als die alleinige Instanz ansehen, die diese Befugnisse haben soll. Es ist ja auch nicht zu befürchten, daß daraus erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen können, denn die Voraussetzung ist doch, daß ein Antrag der Beteiligten vorliegt. Wenn dies der Fall ist, dann werden natürlich auch andere, die sich für beteiligt halten, Gelegenheit nehmen, sich dagegen zu wenden. Und es wird schließlich von dem Reichsarbeitsamt mit aller Sorgfalt geprüft werden, ob wirklich die Voraussetzungen vorhanden sind, um die allgemeine Verbindlichkeit auszusprechen.

Von dem ersten Referenten ist unter anderem zum Ausdruck gebracht worden, daß es notwendig sei, eine strafrechtliche Ahndung für Vertragsbruch durchzuführen. Er begründet das damit, daß er sagt, es handle sich bei dem Tarifvertrag um einen Massenvertrag, und hier könne man nicht dieselben Grundsätze anwenden wie bei dem individuellen Vertragsbruch, bei dem nach dem geltenden Recht von einem Strafrechtsdelikt nicht die Rede ist, sondern nur zivilrechtliche Ansprüche entstehen können. Ich bin der Meinung, daß man alle Vorschläge, die darauf hinausgehen, strafrechtliche Ahndung herbeizuführen, mit aller Sorgfalt prüfen muß; und ich bin mir im Augenblick noch nicht darüber klar, ob das tatsächlich mit gutem Gewissen befürwortet werden kann. Jedenfalls möchte ich bitten, daß, wenn diese Frage im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erneut behandelt wird, man sehr vorsichtig zu Werke geht, denn es könnten

8*

sich aus einem Strafgesetz gegen Tarifbruch Folgerungen ergeben, mit denen später alle Beteiligten nicht zufrieden sind.

Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge hat vorläufig für uns Privatangestellte keine praktische Bedeutung. Es gibt ja zwar einige Tarifverträge, z. B. abgeschlossen zwischen dem Zentralverband der Handlungsgehilfen und den Konsumvereinen. Aber sonst befinden wir uns ja erst in den Anfängen der Entwicklung. Grundsätzlich aber scheint mir aus der Natur des Tarifvertrags zu folgen, daß die Unabdingbarkeit ihm beizulegen ist. Aus demselben Grunde kann ja bei uns auch davon nicht die Rede sein, was hier mit gewissen guten Gründen befürwortet wird, daß nämlich ein Abbau der Löhne vorgenommen werden soll, denn wenn wir im Augenblick erst damit anfangen, Gehälter festzusetzen, so werden diese Gehälter natürlich schon mit Rücksicht auf die spätere wirtschaftliche Entwicklung festgesetzt werden, so daß die Voraussetzungen, die von der anderen Seite hier gemacht worden sind, in unserem Falle nicht zutreffen.

Ich möchte also zum Schluß sagen, daß wir als Privatangestellte in eine Entwicklung mit eingetreten sind, die für die Arbeiterschaft schon gewissermaßen historisch ist, und daß uns nunmehr die wichtige Aufgabe obliegt, als Vertreter der Privatangestellten dafür zu sorgen, daß den berechtigten Wünschen der Privatangestellten Rechnung getragen wird. Wenn wir dabei wie bisher die Unterstützung der Gesellschaft für Soziale Reform finden, so werden wir das mit Dank begrüßen. Andererseits sind wir selbstverständlich auch gern bereit, an den Arbeiten, die auf diesem Gebiete liegen, an unserem Teile mitzuwirken, um auf diese Weise Gelegenheit zu haben, auch die besonderen Wünsche, die etwa von unserer Seite zu äußern wären, zum Ausdruck zu bringen. (Bravo!)

Generalsekretär Stegerwald (Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften), Mitglied der Nationalversammlung:

Meine Damen und Herren, nur ein paar allgemeine Bemerkungen! Gegenwärtig ist es meines Erachtens überhaupt sehr

schwierig, über die Dinge, die uns heute beschäftigen, zu reden, und zwar deshalb, weil wir uns ja momentan auf rechtlichem wie auf wirtschaftlichem Gebiete überall auf Moorboden befinden; es fehlt jede feste Grundlage. Wenn man vor einem halben oder dreiviertel Jahre über die Dinge geredet hätte, wäre naturgemäß die Grundlage gegeben gewesen. Jetzt aber stehen wir vor einer vollständigen Umorganisation unserer Volkswirtschaft, wenigstens nach vielerlei Richtung hin. Die allgemeinen Dinge, die da spielen, will ich momentan gar nicht erwähnen. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß es ja ganz ausgeschlossen ist, daß in den nächsten 5—6 Jahren wir unsere Volkswirtschaft wieder auf einen festen Boden stellen können. Sie wird stets schwankend sein. Eine ganze Reihe von Industrien, die ehedem konsolidiert gewesen sind, befinden sich in Umwandlung. In einer solchen Situation ist es ausnahmsweise schwierig, hier von einer rechtlichen Regelung des Tarifvertragswesens zu sprechen, weil, wenn man rechtlich eine Sache regeln will, dann naturgemäß auch der Ausgangspunkt, die Basis, fest sein muß.

Wir sehen dann weiter, wie durch die Umwälzungen ganz neue Verhältnisse für das Koalitionsrecht geschaffen worden sind. Das Koalitionsrecht ist ja letzten Endes der Ausgangspunkt für alle die Fragen, die wir hier streifen. Wir sehen fernerhin, wie man künftig noch gar nicht weiß, von welchem Geist die Gewerkschaften in Deutschland beherrscht sein werden. Und je nachdem wie dieser sich gestaltet, ist dann die Frage, ob man der freieren Entwicklung den Spielraum lassen oder ob man staatliche Bindung vorziehen soll. Das alles sind Dinge, die flüssig sind, solange die Voraussetzungen nicht geklärt sind.

Weiterhin mache ich darauf aufmerksam, daß dasjenige, was in der einen Industrie der Uhu, in der anderen Industrie die Nachtigall ist. Wenn ich aber die Verhältnisse ansehe, wie sie heute in den tarifierten Gewerben bestehen, wie sie im Buchdruckergewerbe gewesen sind, im Holzgewerbe, im Baugewerbe, im Steinsetzergewerbe, und dann auf der anderen Seite dem gegenüberstelle, wie die Situation im Bergbau, in der Montanindustrie liegt, wie

man auf der einen Seite Gewerbe hat, die sehr stark organisiert sind, wo Unternehmer und Arbeiter schon seit Jahrzehnten zu 80 %, zu 90 % an dieser freiwilligen Gewerbegesetzgebung gearbeitet haben, wie auf der anderen Seite in der Großeisenindustrie bis vor wenigen Monaten vielleicht 10—15 % der Arbeiter organisiert gewesen sind, so daß also die Einsicht in das ganze Tarifwesen noch gar nicht vorhanden war — ob man da durch einen gesetzgeberischen Akt alle diese Dinge mit einem Schlage so regeln kann, wie das für die Gesamtindustrie eines Landes geboten ist, das bezweifle ich außerordentlich stark. Dasjenige, was für das Buchdruckergewerbe große Vorteile bringen kann, könnte meines Erachtens die Entwicklung in der Montanindustrie, im Bergbau geradezu katastrophal beeinflussen. Und darum, wenn ich diese Dinge bei der gegenwärtigen Unsicherheit auf allen Gebieten übersehe, *glaube ich nicht, daß wir momentan sehr viel auf dem Gebiete ausrichten können.*

Dazu kommt dann noch, daß jetzt die gewaltige Umwälzung eingetreten ist oder einzutreten beginnt durch die *Arbeitsgemeinschaft*, die zwischen den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen worden ist, und man noch gar nicht weiß, wie sich diese auswächst. Je nachdem sie sich entwickelt, kann die gesetzliche Regelung des Tarifrechts überflüssig werden oder nicht; je nachdem sie sich auswächst, kann die ganze Arbeitskammerfrage auf eine andere Basis geschoben werden. Das alles sind heute derartig flüssige Probleme, daß es sehr schwierig ist, in der gegenwärtigen Stunde konkret über die Frage, die hier zur Behandlung steht, zu diskutieren.

Damit soll selbstverständlich der Leitung der Gesellschaft für Soziale Reform kein Vorwurf gemacht sein. Es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn solche Tagungen stattfinden sollen, sie von langer Hand vorbereitet sein müssen. Und in den letzten Wochen und Monaten haben sich ja die Ereignisse so überstürzt, daß man bei der Vorbereitung der Tagung über diese Dinge sich nicht klar sein konnte. Daher ist es ganz selbstverständlich, daß die *Diskussion* an sich von Nutzen ist. Aber ob wir in den

nächsten Jahren diesen Problemen überhaupt an die Wurzel gehen können, das bezweifle ich. Wir werden vielmehr, soweit ich die Dinge gegenwärtig übersehe, uns in den nächsten Jahren mit Notverordnungen, eventuell mit Notgesetzen, behelfen müssen. Und dann wird aus diesen Notverordnungen und Notgesetzen alles das herauswachsen, wenn bis dahin auch wieder die wirtschaftlichen Verhältnisse eine normale Lage angenommen haben, was man dann schließlich durch eine organische Gesetzgebung erfassen kann.

In dasselbe Kapitel schlägt dann auch die Haftungsfrage ein. Die Haftungsfrage dergestalt zu regeln, wie es von Herrn Brentano vorgeschlagen worden ist, hat sehr viel gegen sich. Wenn aber die Haftungsfrage bloß geregelt würde für die Organisation, dann würde wiederum damit die Gesamtsituation nicht getroffen, so daß meines Erachtens auch in der Haftungsfrage eine Kombination gesucht werden muß zwischen dem Brentanoschen Vorschlag und den Gedanken, die den Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen die Haftung zuschieben.

Deshalb bin ich der Ansicht, daß es angebracht ist, daß man die ganze Materie einem Unterausschuß überweist, der sie sehr sorgfältig bearbeitet. In den nächsten Jahren ist meines Erachtens die Gesellschaft für Soziale Reform oder der Unterausschuß, den sie dafür einsetzt, die gegebene Instanz, in der die Situation besprochen werden kann, bevor die Notverordnungen herausgegeben werden, mit denen wir uns, wie gesagt, in den nächsten Jahren wohl werden begnügen müssen, ehe wir erst wieder eine feste Basis unter den Füßen haben. (Beifall.)

Drunsel, Vorsitzender des Verbandes der Töpfer:

Ich will hierzu auch noch einige Worte sagen. Es ist in der Diskussion sehr geklagt worden über die jetzigen Lohnbewegungen, die die Arbeiter veranstaltet haben. Um diese Erscheinungen verstehen zu können, muß man aber auch einmal etwas rückwärts blicken. War vor dem Kriege nicht allzuviel von sozialem Geiste zu spüren, so ist dieser während der 4 ½ Jahre Krieg vollends

zum Teufel gegangen. Ich verweise darauf, daß ja unsere Vertreter bezüglich der Kriegslieferungen darauf hingewiesen haben, daß die Preise so vereinbart werden sollen, daß die Entwicklung Kriegsgewinne hintanhalten würde. Das ist nicht geschehen; man hat sich geweigert. Ich erinnere daran, daß ein vorzüglicher Mann, der General Groener, als Chef des Kriegsamts eine Denkschrift gegen die hohen Preisbewilligungen in der Kriegsindustrie überreicht und befürwortet hat. Diese Denkschrift ist auf kein Verständnis getroffen, und die Schwerindustriellen haben es fertig gebracht, daß dieser Mann beseitigt wurde. Wäre damals eingegriffen worden, so würden ja jedenfalls auch die hohen Löhne nicht gekommen sein, die die Munitionsarbeiter zum Teil erhalten haben und die uns ja allen bekannt sind. Es ist zwar durchaus nicht durchweg der Fall gewesen; aber ein ganz bestimmter Teil hat recht hohe Löhne erreicht. Das wäre jedenfalls, wenn man Groener gefolgt wäre, nicht möglich gewesen. Der Geist, den man damals zu züchten vorzog, hat sich in der jetzigen Bewegung gewissermaßen fortgepflanzt. Man muß das alles in Betracht ziehen, dann wird man es auch verstehen. Aber ich will gleich erklären, daß *wir Gewerkschaftsführer durchaus nicht mit dieser Bewegung einverstanden* sind; wir *erklären* sie uns nur. Ich verweise darauf, daß jetzt in der Bergarbeiterbewegung ja ein Unmut sondergleichen vorhanden ist. Es ist berechtigt, daß da der Bergarbeiterverband sich die größte Mühe gegeben hat, Einfluß zu gewinnen. Was sehen wir aber? Daß gerade die Bergarbeiter, die vorher *gelb* waren und die durchaus von Organisation nichts wissen wollten, hauptsächlich unbotmäßig sind, nach nichts fragen und alles untergraben. Alles das muß man in Betracht ziehen. Aber wer war denn das, der die Erziehungsarbeit der Gewerkschaften früher unterbunden hat? Das waren ja gerade die Bergbaugewaltigen, die Schwerindustriellen, die eben die Gewerkschaften unterdrückt haben bis aufs äußerste.

Auf *unseren* verhältnismässig kleinen Beruf trifft das zu, was Herr Minister Heinemann in seinem Vortrage, allerdings von der juristischen Seite aus, dargestellt hat. Der Werdegang

der Tarifverträge, die auch in unserem Beruf geschaffen worden sind, ist ein ungeheuer dornenvoller Weg gewesen. Ich bin seit 1885 in der Gewerkschaft tätig. Wir haben im Jahre 1883 in unserem Beruf die ersten Tarife geschaffen und kennen bisher nur lokale Tarife. Wir haben vor Ausbruch des Krieges 280 Tarife in Deutschland gehabt, und es kostete ungeheuere Kämpfe mit unserem Unternehmertum, um zu den Tarifen zu kommen. Wir haben zweimal eine Aussperrung über ganz Deutschland über uns ergehen lassen müssen wegen der Tarifverträge. Wenn man diesen Werdegang der Tarife im Auge hat, so kann man nur begrüßen, daß endlich einmal ein Gesetz geschaffen worden ist, das den Tarifverträgen einen festen Boden gibt. Und ich glaube auch, die Verordnung vom 23. Dezember, so mangelhaft wie sie auch sein mag — die Form, die Herr Dr. Heinemann bemängelt hat, kann ja geändert werden — ist doch die Grundlage für die Gewerkschaften, auf der sie nun marschieren werden. Wir kommen auch wieder zu gesunden Zuständen, denn so bleibt es ja nicht bei dem anarchistischen Zustand, den wir jetzt haben.

Nun muß ich aber dem Herrn Rechtsanwalt Baum entgegentreten. Seine Ansicht kann kein Gewerkschaftler unterschreiben. Seine Ausführungen sind ja geradezu Gift für die Tarifverträge. Er meinte, es müßte der Konjunktur Rechnung getragen werden. Ja, die Tarifverträge sollen doch gerade über diesen anarchistischen Zustand hinweghelfen! Ich muß da an das, was mein Freund Knoll schon gesagt hat, anknüpfen. In unserem Beruf war die lokalistische Bewegung besonders stark. 1907 beispielsweise ließen sich in Berlin die Lokalisten mit in die Tarifvertragskommision hineinwählen und wollten mitarbeiten. Sie erklärten aber trotzdem in einer Versammlung öffentlich, daß sie eigentlich gegen die Tarifverträge sind; sie sind dafür, daß die Konjunktur ausgenutzt wird. Wenn die Konjunktur gut ist, verlangen sie eben 40—50% mehr; und wenn sie eben schlecht ist, dann arbeiten sie wieder um 20, 30% weniger. Das ist nach Ansicht des Herr Rechtsanwalt Baum offenbar ganz in der Ordnung; in der Praxis

wenigstens würde seine Ansicht denselben Einfluß ausüben. Das können wir nicht mitmachen. Wir sind für stetige Entwicklung, für die Tarife und für die Preise und wollen die Konjunktur nicht unausgenutzt wissen, weder von den Arbeitern noch von den Arbeitgebern. (Bravo!) Baums Ansicht hatten ja früher unsere Arbeitgeber auch. Sie sind aber später dadurch, daß sie durch den Tarifvertrag kalkulieren konnten, davon abgekommen. Für die Gewerkschaftsführer und diejenigen, die das Tarifwesen kennen, sind das ja allbekannte Dinge; denen sage ich hier nichts Neues. Aber Herrn Rechtsanwalt Baum muß ich das sagen, weil er anscheinend der Praxis des Tarifwesens mit wenig Verständnis gegenübersteht (Heiterkeit); sonst würde er ja diese Anschauungen hier nicht geäußert haben. Ich hielt mich für verpflichtet, ihnen entgegenzutreten, weil sie für uns Gewerkschaftler unannehmbar sind.

Justizminister Dr. Hugo Heinemann (Schlußwort):

Ich spreche gleich im Namen des Herrn Becker mit: wir haben uns geeinigt. Wir danken Ihnen herzlich für die Anregungen. Es sind hier so viele gefallen, daß wir im einzelnen auf die Punkte nicht mehr eingehen möchten. Wir glauben, daß in dem Unterausschuß, der von der Gesellschaft für Soziale Reform eingesetzt wird, sich ja reichlich Gelegenheit dazu bieten wird, um so mehr, als inzwischen auch das Reichsarbeitsamt in einer Art Kommentar zu seinem Gesetz sich näher auslassen wird über das, was es gemeint hat. Wir können ja in den Unterausschuß die sachkundigsten Männer hineinwählen. Wenn ich mir eine Bitte erlauben darf, so ist es die, daß Herr Geheimrat Herkner, der leider jetzt fortgehen mußte, der aber für diese Sache ein ganz besonderes Interesse hat, dem Unterausschuß angehört. (Zustimmung.)

Weiter habe ich nichts zu sagen. (Beifall.)

Vorsitzender Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch:

Dann sind wir zu Ende, meine verehrten Anwesenden!

Was die letzten Worte des Herrn Justizminister Heinemann anlangt, so glaube ich, ihm versprechen zu dürfen, daß die Zusammensetzung des Unterausschusses seinen Wünschen entsprechend erfolgen wird. Darüber hat unser Ausschuß zu beschließen, der heute Nachmittag um ½6 Uhr, woran ich seine Mitglieder erinnere, zusammentreten wird. Wir werden ja dann überhaupt zu beschließen haben, was im Verfolg dieser Erörterungen zu veranlassen ist. In den Unterausschuß jedenfalls werden wir alle die Persönlichkeiten hineinziehen müssen, von denen wir als Praktikern und als Theoretikern erwarten können, daß sie zur Klärung der Tarifrechtsfrage wesentlich beitragen werden. Wenn eine Verständigung zwischen den beiden Richtungen, die wir hier vertreten finden, nicht erfolgen sollte — ich hoffe aber, daß man sich verständigen wird —, so würde immerhin der Weg übrig bleiben, daß wir ein Majoritäts- und ein Minoritätsvotum abgeben, damit die Gesellschaft nicht in die Lage kommt, was wir immer vermieden haben: durch Majorität zu entscheiden in Fragen wo sehr wesentliche Differenzen innerhalb der Gesellschaft selbst, bestehen.

Im übrigen habe ich nur noch den lebhaftesten Dank dafür auszusprechen, daß Sie sich gestern Nachmittag ganz einstimmig für ein Fortbestehen und Weiterarbeiten unserer Gesellschaft ausgesprochen haben. Ich gebe die Zusicherung, daß, was in der Macht ihrer Vorsitzenden, ihres Vorstandes und ihres Ausschusses liegt, alles geschehen wird, um die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform wie bisher zum Nutzen der Arbeiter, der Angestellten und der Beamten auch in Zukunft mit voller Kraft und Energie fortzuführen. Wir werden unseren alten Arbeitsgebieten und Zielen treu bleiben und vorurteilslos an alle Fragen herantreten, vor die uns die neue Zeit stellen wird. (Großer Beifall.)

Ich danke Ihnen! Auf Wiedersehen!

(Schluß: 1½ Uhr.)

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. S.